1943 • Heft 5 (Seite 97–160) 30. Januar 1943

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Seite

Zum 30. Januar 1943. Von RMin. Rosenberg 97

Der deutsche Rechtswahrer am zehnten Jahrestage der nationalsozialistischen Revolution. Von StSekr. Dr. Curt Rothenberger 98

Politisches Bauernrecht. Von RErbhGerR. Dr. Hopp 99

Die Leistung im Arbeitsrecht. Von Prof. Dr. Wilh. Herschel 103

Die Familie im völkischen Staat. Von RA. u. Notar Dr. Roquette 107

Die nationalsozialistischen Grundgedanken in der Entwicklung des Gesellschaftsrechts. Von RA. u. Notar Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich . . 109

Einige Grundlinien der Entwicklung des Zivilprozeßrechts seit 1933. Von Prof. Dr. Schönke 113

Die Bedeutung des Reichsgerichts auf dem Gebiet der Strafrechtsprechung. Von OStA. Hans Schickert 116

Das Steuerrecht im Dienste nationalsozialistischer Finanzpolitik. Von RA. Dr. Rolf Kühn 119

Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts. Von ORegR. Dr. jur. habil. Kurt Emig 127

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Entwicklung des Eherechts im Kriege. Von KGR. Dr. Lauterbach . 132

Schrifttum

Wilhelm Stuckart, Werner Best, Reinhard Höhn, Gerhard Klopfer und Rudolf Lehmann: „Reich, Volksordnung, Lebensraum" (Reuß) 134

Otto Weipert: Kommentar zum Handelsgesetzbuch (Groschuff) 135

Artur Mellwitz: Die Bestimmungen über den Jugendarrest (Linkhorst) . 135

Rudolf Köstler: Die Ehevorschriften . 136

Aus Zeitschriften 136

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 20 a StGB. Zum Begriff des Gewohnheitsverbrechers. Ist die Tat der Ausfluß einer Augenblickserregung, so wird sie in der Regel nicht auf einem inneren Hang zum Verbrechen beruhen. RG.: DR. 1943, 137 Nr. 1

§§ 20 a, 42 e, 42 k StGB. Auch eine freiwillige Entmannung schließt die Sicherungsverwahrung nicht aus. Die für die Entmannung nach § 42 k StGB. entwickelten Grundsätze haben entsprechend auch für die Entmannung Gleichgeschlechtlicher zu gelten. RG.: DR. 1943, 137 Nr. 2

§ 27 b StGB. Wenn nur ein Teil des Strafzweckes nicht ohne Verhängung einer Freiheitsstrafe erreicht werden kann, darf eine Geldstrafe nicht verhängt werden. RG.: DR. 1943, 138 Nr. 3

§ 42 b StGB. Aus Beleidigungen kann sich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergeben, wenn der Täter im Verfolgungswahn haltlose Verdächtigungen, maßlose Vorwürfe und grobe Beschimpfungen gegen politische Leiter richtet. RG.: DR. 1943, 138 Nr. 4

§§ 49 a, 218 Abs. 2 und 4 StGB. Wenn es sich um die Aufforderung zu einer gewerbsmäßigen Abtreibung handelt, so genügt es zur Anwendung des § 49 a StGB., daß sich die Tat nach der Vorstellung des Auffordernden als ein Verbrechen der gewerbsmäßigen Abtreibung nach § 218 Abs. 2 und 4 StGB. darstellt. RG.: DR. 1943, 138 Nr. 5 (Schönke)

§ 175 a StGB. Todesstrafe für Sittlichkeitsverbrecher. RG.: DR. 1943, 139 Nr. 6

§ 232 StGB. Die Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses durch die Strafverfolgungsbehörde ist für das Gericht bindend; eine Nachprüfung findet insoweit also nicht statt. RG.: DR. 1943, 139 Nr. 7

§ 1 Abs. 1 KWVO. Ein besonders schwerer Fall ist in einem Hergange oder einer innerlich zusammenhängenden Mehrheit von Hergängen zu finden, die sich einigermaßen deutlich von dem gewöhnlichen Bild einer strafbaren Handlung der in Betracht kommenden Art in einer den Täter belastenden Weise unterscheidet. RG.: DR. 1943, 139 Nr. 8

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 VerbrReglStrafVO.; AO. 2/41 der Hauptvereinigung der Deutschen Eierwirtschaft v. 10. Febr. 1941 (RNVBl. 31). Hat die Hauptvereinigung die Aufbringung einer bestimmten Eiermenge durch einen Eierwirtschaftsverband angeordnet, so hat der Geflügelhalter auch die Eier abzuliefern, die er etwa aus der Menge erübrigt, die ihm zum eignen Verbrauch zugebilligt ist. Die Geltung der Anordnung bedarf ausdrücklicher Feststellung.

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrReglStrafVO. Auch der Erzeuger, der unentgeltlich Eier an Nichtbezugsberechtigte abgibt, handelt „in Ausübung seines Gewerbes oder Berufs". RG.: DR. 1943, 140 Nr. 9 (Rietzsch)

§§ 1, 2 VerbrReglStrafVO. Die verbotene Hausschlachtung eines Landwirts fällt nicht unter die Strafbestimmung des § 1 VerbrReglStrafVO., sondern unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 VerbrReglStrafVO. Beihilfe zu einem „Vergehen" nach § 2 VerbrReglStrafVO. ist möglich. RG.: DR. 1943, 142 Nr. 10

§ 233 Abs. 2 StPO. Kein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht, wenn das Gericht die Einholung eines erbbiologischen Ähnlichkeitsgutachtens ablehnt, das dazu dienen soll, die durch Blutgruppenuntersuchung ausgeschlossene Vaterschaft einer bestimmten Person nachzuweisen. RG.: DR. 1943, 142 Nr. 11

§ 264 StPO. Ein noch nicht rechtskräftiger Strafbefehl hindert nicht, die Tat unter Einbeziehung des im Strafbefehl hervorgekehrten rechtlichen Gesichtspunktes neu abzuurteilen. Der Strafbefehl ist alsdann im Urteil aufzuheben. RG.: DR. 1943, 142 Nr. 12

§§ 343, 345 StGB. Wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gewährt wird, dann ist es nicht erforderlich, nochmals das Urteil zuzustellen. Die Frist zur Begründung der Revision wird mit der Zustellung des Beschlusses über die Wiedereinsetzung in Lauf gesetzt. RG.: DR. 1943, 143 Nr. 13 (Mittelbach)

VO. z. Durchf. d. VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541); § 265 OstStPO. Wenn ein zu Jugendarrest verurteilter Jugendlicher nach dessen vollständiger Verbüßung wegen einer vor dem früheren Urteil begangenen Straftat verurteilt wird, ist der § 265 OstStPO. unanwendbar, der schon vollständig verbüßte Jugendarrest also nicht zu berücksichtigen. RG.: DR. 1943, 143 Nr. 14

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch und Ehegesetz

§§ 242, 812 Abs. 1 S. 2 BGB. Zur Frage, welche Ansprüche nach der Scheidung ein Ehegatte hat, der sein Handelsgeschäft dem anderen Ehegatten übertragen hatte, um einen Zugriff seiner Gläubiger zu verhindern. RG.: DR. 1943, 144 Nr. 15

§§ 818 Abs. 3, 4, 819 BGB. Bei der Bemessung der Bereicherung ist grundsätzlich auch eine steuerliche Mehrbelastung, welcher der Bereicherte infolge der ohne Rechtsgrund empfangenen Leistung, bei sach- und pflichtgemäßer Steuerhaftung unterworfen war, dann zu berücksichtigen, wenn diese Belastung endgültig ist. RG.: DR. 1943, 145 Nr. 16

§§ 839, 842, 843, 847 BGB. Wird im Falle einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung vom Verletzten Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes erhoben, so steht diesem Anspruch nicht entgegen, daß der Verletzte von einer privaten Unfallversicherung eine Invaliditätsentschädigung anläßlich des durch die Amtspflichtverletzung herbeigeführten Unfalls erhalten hat; denn bei Anwendung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. müssen vermögensrechtliche Schäden und nichtvermögensrechtliche Schäden und der Ersatz für sie getrennt behandelt werden. RG.: DR. 1943, 147 Nr. 17

§ 839 BGB.

1. Erteilt der Bürgermeister einer Stadtgemeinde dem Jugendamt in einer Amtsvormundschaftssache schuldhaft eine falsche Auskunft, die dazu führt, daß wegen der Unterhaltsforderung eines unehelichen Kindes gegen einen anderen als den unterhaltspflichtigen Erzeuger vollstreckt wird, so ist die Stadtgemeinde dem zu Unrecht Betroffenen nach Amtshaftungsgrundsätzen schadensersatzpflichtig.

2. Die Stadtgemeinde haftet auch dafür, daß die Ehefrau des Betroffenen durch die Vollstreckung die Vorstellung ehelicher Untreue ihres Mannes gewinnt und dadurch einen Nervenzusammenbruch erleidet. RG.: DR. 1943, 148 Nr. 18

§§ 1371, 1427, 1429 BGB.; § 26 EinkStG. Für die Anwendung des § 1429 BGB. ist es ohne Bedeutung, ob für die Frau eine Beitragspflicht nach den §§ 1371, 1427 Abs. 2 BGB. bestand. § 1429 BGB. betrifft in erster Linie gerade solche Aufwendungen, die den Rahmen der Beitragspflicht der Frau überschreiten. RG.: DR. 1943, 150 Nr. 19

(Fortsetzung Seite 4)

Die Einbanddecken für 1942

können vorerst nicht geliefert werden. Bestellungen bleiben vorgemerkt. Sobald die Lieferung möglich ist, erfolgt Anzeige. Wir bitten von Erinnerungen und Anfragen abzusehen.

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. - Zweigniederlassung Leipzig

Hinterlegung

Ein Grundriß von Justiz-Inspektor **Reinhold Berner**

2. Auflage

Heft 28 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung"

72 Seiten RM 2.40 kart.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H./Berlin/Leipzig/Wien

Berlin W 35 · Hildebrandstraße 8

Columbus-Werke Fürth, Fürth (Bayern)

Die Geschäftsführung des Vormunds und Pflegers

von Justizoberinspektor **Erwin Schmidt**

Leitfaden für Vormünder und Pfleger zur Einführung in ihre Geschäftsführung und zur Erleichterung der Rechnungslegung, die ausführlich behandelt ist, mit Überblick über die Tätigkeit des Vormunds und Pflegers, auch geeignet für Nachlaßpfleger.

31 Abschnitte. Viele Musterbeispiele. 80 Seiten. RM 3.50.

Vordrucke für Vorm., Pflegsch., Nachlaßpfleger, Zwangs- und Hausverw.

Verlag M. Erhardt, Frankfurt a. M. 1, Klingerstraße 23

„Welt-Detektiv" **Detektei - Auskunftei PREISS**
Berlin W 8, Tauentzienstraße 5
Ruf 245255 und 245256.

Das seit 37 Jahren vieltausendfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen verwendete Institut für vertrauliche **Ermittlungen, Beobachtungen!** Vielen hunderten Rechtswahrern stellten wir entscheidendes **Material** für **Prozeßzwecke** zur Verfügung! Nachforschungen über **Abstammung,** Vorleben, Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang usw.

Auf alle kleinen Wunden gehört sofort ein Wundpflaster, dann heilen sie meist von selbst. Mit Bißwunden und Verletzungen, die durch Gartenerde oder Pferdedung verunreinigt sind, geht man nach Anlegung eines Traumaplast-Notverbandes besser zum Arzt!

Carl Blank, Bonn a. Rh.

Verbandpflasterfabrik

Soll das Farbband länger halten

so muß vor allem die Schreibmaschine in Ordnung sein. Achten Sie darauf, daß die wichtigen Teile (Farbbandumschaltung, Bandtransport, Walzen usw.) stets einwandfrei arbeiten. Sie schreiben dann noch länger mit dem farbkonzentrierten und dadurch besonders ergiebigen Farbband

Geha
EDELKLASSE

GEHA-WERKE · HANNOVER

F 58
FILTER ZIGARETTE
Gefilterter Rauch
Reiner Genuß
*

KOSMOS DRESDEN

Nicht auf der Straße rauchen zu Hause schmeckts besser

§ 56 EheG. Die Frage, ob das Verhalten eines Ehegatten als Verzeihung zu werten ist, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen und unterliegt der Überprüfung durch das RevG. RG.: DR. 1943, 150 Nr. 20

Recht der Alpen- und Donaugaue

§§ 1401, 1441 ABGB.; §§ 1, 3 Ges. vom 21. Dez. 1938 über Zahlungen aus öffentlichen Kassen (RGBl. I, 1899). Ist eine öffentliche Kasse Schuldnerin, so ist sie nicht verpflichtet, einer Anweisung des Empfangsberechtigten, für ihn an eine dritte Person zu zahlen, Folge zu leisten. RG.: DR. 1943, 151 Nr. 21

KirchenbeitragsG. im Lande Österreich v. 28. April 1919 (ÖstGBl. 543/39). Verpflichtungen nach § 5 Satz 1 sind nicht bloß Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Titeln, sondern auch Verpflichtungen aus unentgeltlichen Privatrechtsgeschäften, die eine positive Zuwendung zum Gegenstand haben, nicht aber Verpflichtung aus entgeltlichen Geschäften. RG.: DR. 1943, 152 Nr. 22

§ 519 Z. 2 ÖstZPO.; § 4 Abs. 3 und § 9 VO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358). Rekurse gegen einen Beschluß eines OLG., der eine Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit des Erstgerichtes zurückweist, sind zulässig. RG.: DR. 1943, 152 Nr. 23

§§ 577, 595, 266 ÖstZPO.; §§ 1056, 1391 ABGB.; § 2 PreisbildG. v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927). Auch die übereinstimmende Auffassung beider Streitteile, ob ein Schiedsvertrag oder Schiedsgutachtervertrag vorliegt, ist für das Gericht nicht bindend. RG.: DR. 1943, 152 Nr 24 (Stagel)

Nach § 2 Abs. 1 der VO. des Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark v. 23. März 1942 und § 6 der Dienstanweisung des Beauftragten für die Zivilrechtspflege über die einstweilige Regelung der bürgerlichen Rechtspflege in der Untersteiermark v. 1. April 1942 ist zwar das in der Steiermark geltende Recht, also auch die Jurisdiktionsnorm in der Untersteiermark anzuwenden. Dennoch kommt eine Übertragung eines Vaterschaftsprozesses von einem Gericht der Ostmark in die Untersteiermark nicht in Frage, weil eine solche in der angeführten Verordnung und Dienstanweisung nicht vorgesehen ist. RG.: DR. 1943, 153 Nr. 25

Verfahren

§ 233 ZPO. Im Kriege kann die von einem Rechtsanwalt hinsichtlich Fristenkontrolle anzuwendende Sorgfalt nicht der strenge Maßstab der Friedenszeit gelegt werden. RG.: DR. 1943, 153 Nr. 26

§§ 627, 627 b ZPO.; § 3 Nr. 3 der 3. VereinfachungsVO. v. 16. Mai 1942.

Aussetzung des Vollzugs der einstweiligen Anordnung bis zur Erledigung von Vorstellungen einer Partei. Die Beschw. gegen die Aussetzung ist unzulässig. Nach Sinn und Wortlaut der Bestimmung in § 3 Nr. 3 der 3. VereinfachungsVO. v. 16. Mai 1942 sollen der Beschw. nicht nur die einstweilige Anordnung selbst, sondern alle in diesem Verfahren ergehenden Entscheidungen entzogen sein. Mit dem ganzen Verfahren soll eine 2. Instanz überhaupt nicht befaßt werden. OLG. München: DR. 1943, 153 Nr. 27

§§ 640 ff., 539 ZPO. Zurückverweisung an das Erstgericht wegen Nichterholung eines erbbiologischen Gutachtens im Abstammungsprozeß. OLG. München: DR. 1943, 153 Nr. 28

§ 679 Abs. 3 ZPO. Gegen den die Beiordnung eines Rechtsanwalts ablehnenden Beschluß kann der Entmündigte persönlich, ohne Zuziehung eines Anwalts, Beschw. erheben. OLG. Breslau: DR. 1943, 154 Nr. 29

§ 788 ZPO.; § 196 Ziff. 18 BGB.

Die dreißigjährige Verjährungsfrist des Kostenerstattungsanspruchs gilt auch für Zwangsvollstreckungskosten, welche in Verfolg des Titels entstanden sind, aus welchem ein Kostenerstattungsanspruch hergeleitet wird.

Auf die Verjährung des Gebührenanspruchs des Rechtsanwalts des Erstattungsgläubigers gegen diesen kann sich dem Erstattungsanspruch gegenüber der Erstattungsschuldner so lange nicht berufen, als nicht der Erstattungsgläubiger selbst die Verjährung seinem Anwalt gegenüber geltend gemacht hat. KG.: DR. 1943, 154 Nr. 30

Reichsarbeitsgericht

§ 612 BGB. Auch wenn Frauen typische Männerarbeit leisten, steht ihnen nicht etwa ohne weiteres die gleiche Bezahlung wie männlichen Arbeitern zu. Bei der Entscheidung der Frage, in welcher Weise Frauenarbeit zu bezahlen ist, die an Stelle von Männerarbeit geleistet wird, ist vielmehr in erster Reihe auf die für den Betrieb maßgeblichen tariflichen Bestimmungen zurückzugehen. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeiterin wegen der Kriegsverhältnisse an die Stelle des männlichen Arbeiters getreten ist. RArbG.: DR. 1943, 155 Nr. 31

§ 2 ArbOG.; § 13 DienstpflichtDurchfAnO. v. 2. März 1939 (RGBl. I, 403). Über den Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Zahlung von Weihnachtsvergütungen. Die Zeit der Zugehörigkeit zu dem Betriebe, aus dem das Gefolgschaftsmitglied dienstverpflichtet worden ist, ist auch bei Weihnachtsvergütungen des neuen Betriebes zu berücksichtigen, sofern deren Höhe nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit abgestuft wird. RArbG.: DR. 1943, 155 Nr. 32

§ 15 ArbZO. v. 30. April 1938. Der Mehrarbeitszuschlag, der einem Gefolgschaftsmitglied nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der ArbZO. zusteht, kann durch eine TarO., welche die regelmäßige Arbeitszeit verlängert, nicht auf die Arbeitsleistung beschränkt werden, die über diese verlängerte regelmäßige Arbeitszeit hinausgeht. RArbG.: DR. 1943, 156 Nr. 33

§ 67 ArbGG.; § 529 Abs. 3 ZPO. i. d. Fass. des § 7 der 3. VereinfVO. v. 16. Mai 1942 (RGBl. I, 333).

Auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren kann die Rev. nicht darauf gestützt werden, daß neues Vorbringen zu Unrecht zugelassen worden sei.

Die dritte VereinfVO. ist im Revisionsverfahren auch dann anzuwenden, wenn das angefochtene Urteil schon vor ihrem Inkrafttreten ergangen ist. RArbG.: DR. 1943, 157 Nr. 34

Reichsverwaltungsgericht

§ 1 Abs. 1 u. 4, § 4 Abs. 6 KSSchVO. Der Hersteller einer Ware kann, wenn diese durch ein Kriegsgeschehnis zerstört wird, als Entschädigung nach § 4 KSSchVO. für den Substanzverlust im allgemeinen nur die Selbstkosten (Gestehungskosten) als „Wiederherstellungskosten" beanspruchen. Entschädigung nach Maßgabe der „Wiederbeschaffungskosten" kommt, wenn diese höher sind, in solchen Fällen grundsätzlich nicht in Betracht. RVG. (RKA.): DR. 1943, 157 Nr. 35

§ 1 Abs. 1 u. 4 KSSchVO. Nr. 1 Abs. 1 u. 3, Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, Nr. 5 der 2. NSchAO. d. RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774); RdErl. d. RMdI. v. 21. Nov. 1940 (MBliV. 2139). Geht eine zum Verkauf bestimmte Handelsware durch ein Kriegsgeschehnis verloren, so kann die Spanne zwischen den Selbstkosten (Gestehungskosten), die gemäß § 4 KSSchVO. entschädigt werden, und dem Veräußerungspreis nicht unter dem Gesichtspunkt des Nutzungsschadens vom Geschädigten beansprucht werden, weil die Nutzungsentschädigung sich nur auf laufende oder ähnliche wiederkehrende, aus einer ständigen Einnahmequelle fließende Einnahmen bezieht. RVG. (RKA.): DR. 1943, 158 Nr. 36

§ 1 Abs. 4 KSSchVO. Wird eine Fabrik von einem Kriegssachschaden betroffen und können aus diesem Grunde Waren, die ein Kunde zur Weiterveräußerung bestellt hatte, nicht geliefert werden, so kann dieser Kunde den ihm infolge der Nichtlieferung der Waren entstehenden Verdienstausfall nicht als Nutzungsschaden geltend machen. RVG. (RKA.): DR. 1943, 159 Nr. 37

§ 24 KSSchVO. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels hat allein die zur sachlichen Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Stelle zu entscheiden. RVG. (RKA.): DR. 1943, 160 Nr. 38

F. W. BORCHARDT
WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.
(VORMALS KEMPINSKI)
Das Haus der Kenner!
BERLIN

Merz
UND DAS SIEBENECK
SIND WELTMARKEN FÜR
Arzneimittel
hinter denen eine mehr als 30jähr. wissenschaftliche und praktische Erfahrung steht.
MERZ & CO. CHEM. FABR.
FRANKFURT A. M.

Radio ‚Emweka', die transportable Antenne, ohne Draht an jed. Netzgerät in einer Minute anbringbar, bringt lautklar viele Sender. Keine Hochantenne erford. Über 10000 im Gebrauch. Anerkennungen aus allen Gauen. RM. 4.65. Nachn. 50 Pfg. mehr. Prosp. frei! **Max Wunderlich,** Köln 118

Briefmarken,
Altdeutsche und Koloniale
kauft und verkauft
Hans Sinn,
Bad Bramstedt. Holstein.

Briefmarken
Sammler verlangt kostenlos die „HANSA-POST"
Eine Werbeschrift, die Freude macht und Werte schafft.
Max Herbst, Markenhaus, Hamburg 36/207
Ankauf von Sammlungen

WALTER BEHRENS
BRAUNSCHWEIG
Briefmarkenhandlg
Werbeschr. kostenfrei
Ankauf von Sammlungen

Tennis Klingen
Für harten Bart und zarte Haut
Merk' Dir heut' vor allen Dingen,
Sparen mußt Du mit Tennis-Klingen

„Die Heilkunst ist unter allen Künsten die vornehmste."
Hippokrates
BAYER
ARZNEIMITTEL

Demnächst erscheint: **ACHILLES-GREIFF**
Bürgerliches Gesetzbuch
nebst Einführungsgesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Schiffsrechtsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz
Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister
Siebzehnte, durchgesehene Auflage
mit Erläuterungen der Verordnung über das Erbbaurecht, des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung sowie von Teilen des Blutschutzgesetzes, des Ehegesundheitsgesetzes, des Familienrechtsänderungsgesetzes, des Erbbeschränkungsgesetzes und des Verschollenheitsgesetzes herausgegeben von
Josef Altstötter, Reichsgerichtsrat im RJM. in Berlin, Mitglied d. Akademie f. Deutsches Recht
Dr. Joachim Greiff, Oberlandesgerichtsrat in Danzig
Dr. Joachim Niedebusch, Landgerichtsdirektor und Universitätsrat in Marburg a. d. L.
Dr. Otto Strecker, Senatspräsident am Reichsgericht a. D. in Leipzig
Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 38/39
Walter de Gruyter & Co. · Berlin W 35

Unterschriften
schnell und sauber, dazu rechtsverbindlich und bankecht fertigt man mit
Copier CASTELL
Die feinen Stifte von
AW FABER CASTELL

Bad-Aachen Römerstraße 37
• H. Kikum •
Pol.-Hauptw.-Mstr. i. R.
Privatauskünfte
Ermittlungen pp.

„Krewel"
KREWEL
Garant guter Arznei-Präparate
— seit 1893 —
Chem. Fabrik
Krewel-Leuffen G. m. b. H.
Köln

Geheim-Aufträge
Heirats- und Privatauskünfte, Beobachtungen, Angestellt.-Treue, Ermittlungen, Reisebegleitg., Ehe- u. Alimentensachen, Beweis- und Entlastungsmaterial usw.
Detektiv Otto Schultz
Hamburg 11, Neuburg 6, Ruf: 311885.
Größte Erfolge seit über 20 Jahren!

Paul: „Fein! Drei Päckchen für mich, das größte natürlich von der Mutter."

Peter: „Ihr könnt lachen, an mich hat dieses Mal niemand gedacht." Paul: „— O doch, — meine Mutter!"

„Zwei kleine Schachteln WYBERT, obwohl sie schwer aufzutreiben sind. Die eine für Dich, weil Du öfters Husten hast. Aber geh sparsam damit um!"

Schon wenig WYBERT wirken viel.

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

Kakadu am Kurfürstendamm
TANZ
BAR
KABARETT

Zum Klaussner

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pilsner-Urquell-Ausschank

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

Alt-Bayern
am Bahnhof Friedrichstr. 94
Tel. Berlin 16 23 31

Weltstadtprogramm
Bayernkeller ab 17 Uhr geöffnet
Vorverkauf für die nächsten 8 Tage
ab 11 Uhr im Büro

CAFE WIEN
der Treffpunkt im Westen
Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke
KURFÜRSTENDAMM 26
STÜBER & KRÜGER

Weinstuben HUTH
LINKSTRASSE 45

H. Adolf Stöckler
Weingroßhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
In eigener Regie
Sonntags geschlossen
Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Zellsons
die traditionelle
Konditorei
7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI
v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00
DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

HAGEDA A-G
Fabrikation und Großhandel

Arzneimittel in Tabletten und Ampullen

Verbandstoffe

Sanitätsausrüstungen

Krankenpflegeartikel

Bewährte Spezialpräparate:

MUTAFLOR
UROCITRAL
ASAFOETIN

HAGEDA A-G Hageda BERLIN

BERLIN NW 21

Carl Heymanns Verlag · Berlin W 8

Soeben erschien:

Die Grundstücksschätzung

Systematische Darstellung, Erläuterung aller Wertbegriffe, Schätzungsgutachten und Bewertungsmethoden, Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken

von

Reinhold Prauser
Baumeister und Bauinspektor

5., erweiterte Auflage

VI, 159 Seiten 1942 Preis geh. RM. 4.60

Mit dem vorliegenden Buch steht dem Grundstückschätzer ein Werk zur Verfügung, das ihm in umfassender Weise die Methode einer Grundstückschätzung aufzeigt und Aufschluß über viele damit zusammenhängende Fragen gibt. Das geschätzte Buch bildet nicht nur für die Grundstückschätzer, sondern auch für alle anderen, am Grundstückwesen interessierten Kreise, ein gutes Hilfsmittel zur Unterrichtung über Fragen der Grundstückschätzung. *„Das Grundeigentum"*

Der Verfasser hat sich in dieser neuen Auflage besonders bemüht, Wertungen zu finden, die den Ergebnissen von Berechnungen möglichst nahekommen. Neu ist die Darstellung der verschiedenen Bewertungsmethoden in Abschnitt V. Ausgangspunkte werden klargestellt, von denen alle Bewertungen ausgehen sollen und die im Bewertungsaufbau Berücksichtigung finden müssen. Neu bearbeitet wurde die Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken. Neue wichtige Erlasse und Verordnungen wurden aufgenommen und erklärt. *„Bauwelt"*

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

Heft 5 | 13. Jahrgang | 30. Januar 1943

Zum 30. Januar 1943

Ein altes weises indisches Sprichwort sagt: „Recht und Unrecht gehen nicht umher und sagen: das sind wir. Recht ist das, was arische Menschen für Recht befinden, und Unrecht das, was sie verwerfen."

Diese Worte aus einer fernen indogermanischen Vergangenheit zeigen die instinktsichere Verbindung zwischen Recht und Charakter, die Bindung des Rechtdenkens an eine bestimmte Menschenart. Durch jahrhundertelange biologische Wandlungen, politische und militärische Kämpfe sind dieser und ähnliche Gedanken vergessen worden. Auf Grund einer universal sich gebenden Entwicklung hatte auch das deutsche Volk sich instinktive Verhältnisse erschüttern lassen, und blutleere Theoretiker haben diese Ent-Artung sogar zur Voraussetzung „allgemeingültiger" Rechtsbetrachtungen gemacht. Das rassische Erwachen des deutschen Volkes hat nun mit einem Ruck die alte Instinkthaltung wieder zum vollen Bewußtsein gebracht, und von dieser Haltung aus geht nunmehr fortschreitend die Überprüfung aller Satzungen und Setzungen der deutschen Rechtsgeschichte und ihrer Auswirkungen auf die Gegenwart vor sich. Die Nürnberger Rassegesetze, die Ordnung zwischen Volk und Staat, das Verhältnis des nationalsozialistischen Reiches zu Gemeinschaftsfremden, die Beurteilung rein individualistischer Wirtschaftsauffassungen, diese und andere Probleme unterliegen heute einer entscheidenden Umwertung. Die Einheit aller dieser aus der gleichen Haltung entspringenden Einzelentscheidungen aber wird einmal eine weltanschauliche Rechtsrevolution darstellen, die der Nationalsozialismus durch eine allgemeine innere Umwandlung des deutschen Denkens und des äußeren Staatsaufbaues bereits jetzt eingeleitet hat.

Eine solche alles umfassende Revolution geht von einem Willen aus, der fortschreitend die verschiedenen Gebiete des deutschen Lebens gestaltet. Am Ende steht vor unseren Augen schon heute eine alles umfassende volkliche und soziale Gerechtigkeit, eine Rechtsordnung, die das Fühlen des ganzen gesunden deutschen Volkes mit einem hohen Bewußtsein staatlicher Verantwortung vereinigt, wo unbedingte Sicherung des Reiches und Volkes sich mit den gerechten persönlichen Ansprüchen und mit der persönlichen Freiheit des einzelnen als ein Ganzes begreift. Dieser unerschütterlichen, neu gegründeten Gerechtigkeit streben wir zu, sie wird einmal einen entscheidenden Teil der Verwirklichung der gesamten nationalsozialistischen Weltanschauung darstellen. Hier mitzuwirken, muß allen am deutschen Recht und an deutscher Gerechtigkeit Mitwirkenden ein hohes Glück ihres Lebens bedeuten.

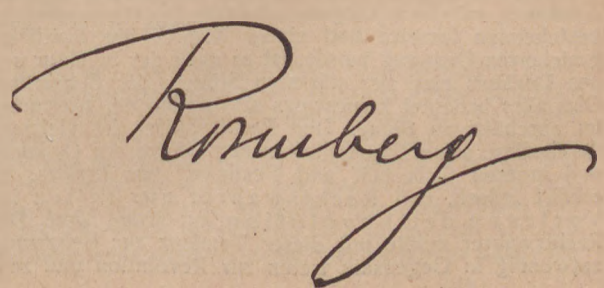

Der deutsche Rechtswahrer am zehnten Jahrestage der nationalsozialistischen Revolution

Von Staatssekretär Dr. Curt Rothenberger, Reichsjustizministerium

Am zehnten Jahrestage der nationalsozialistischen Revolution steht die Justiz, steht das deutsche Rechtswahrertum inmitten einer tiefgreifenden, bis zu den Grundfesten des Baues vorstoßenden Wandlung. Der Rechtswahrer, leider gewohnt, mit kühlem und skeptischem Verstande die Vorgänge des Lebens zu betrachten, hat anfangs nicht den ganzen Umfang der geistigen Wende und die beispiellose Größe des geschichtlichen Augenblicks begriffen. Die Mehrheit des Standes blieb in ihren Gesetzen, in ihren gewohnten Gedankenbahnen befangen und kapselte sich dadurch in vielen Fällen von der revolutionären Entwicklung ab. So blieb der Rechtswahrer ein Gast in dem Hause, das die deutsche Revolution sich erbaute. Heute erst ist er im Begriff, sich selbst die Revolution zu erobern und im neuen Hause heimisch zu werden. Diese zögernde Entwicklung hat ihre Gründe im Wesen und in den Aufgaben des Rechtswahrerberufes selbst.

Es ist Aufgabe und Beruf der Männer, die nach den Gesetzen Recht zu sprechen haben, daß sie die Hüter einer bestehenden Ordnung sind. Das Gesetz als Ordnungsgerüst des Lebens ist ein statisches Element im Aufbau des Staates. Es fängt den Strom des Lebens in Regeln ein, und die Erfahrung zeigt, daß es nur langsam und zögernd neuen Entwicklungen folgt. Das BGB. z. B. ist entstanden aus dem Geiste bürgerlich-patriarchalischer Hauswirtschaft. Es hat die Zeit des Hochkapitalismus, der Industrialisierung und Verstädterung überdauert und besteht auch heute noch — trotz der massiven Angriffe, die nach 1933 gegen seine Gesamthaltung und seine Einzelbestimmungen gerichtet wurden — in der Grundsubstanz fort. Unsere großen Gesetzgebungswerke: StGB., StPO., ZPO., GVG. und ABGB. und andere sind viele Jahrzehnte alt, und die Neukodifikation erwies sich schwieriger als zuerst vorausgesehen.

Die Rechtswahrer sind zur Anwendung dieser Gesetze und zu ihrer Verteidigung gegenüber dem Rechtsbrecher berufen. Sie haben in langjähriger Ausbildungszeit nicht allein den Gesamtaufbau des Gesetzgebungswerkes und das Ineinandergreifen seiner einzelnen Teile in sich aufgenommen; sie haben darüber hinaus gelernt, daß die Gesetzestreue des Rechtswahrers und des Volksgenossen eine der Grundlagen staatlich geordneten Zusammenlebens ist, und diese Erkenntnis ist ihnen in Fleisch und Blut übergegangen. Es ist schließlich zu einer unverlierbaren Art ihres Denkens geworden, zur Darstellung des einen auch das Wort des anderen zu hören und abzuwägen und vor jeder Entscheidung alle Umstände des Für und Wider zu bedenken. Die Rechtsprechung unserer höchsten Gerichte bietet ein kennzeichnendes Bild dieser abwägenden, jeder revolutionären Umwälzung abholden Art des Vorgehens: Wie lange z. B. hat die Rechtsprechung des RG. gebraucht, um von dem Satz Mark = Mark loszukommen und die wirtschaftliche Tatsache der Inflation zu berücksichtigen. Wie lange auch hat es gewährt, bis die neue Abstammungsklage in ihrem Charakter anerkannt und in ihrer Besonderheit herausgearbeitet worden ist. Die Rechtsprechung hat in diesen und in vielen anderen Fragen jeweils erst nach Jahren die notwendige Lösung gefunden, sie hat sich vorsichtig und sorgsam tastend von einer Erkenntnis zur anderen vorgearbeitet.

Indem der Rechtswahrer so kraft Ausbildung und Berufsübung zu einem sorgsam abwägenden Anwender der bestehenden Gesetze und einem Wahrer der durch sie gesicherten Ordnung wurde, ist er nach der Struktur seines Denkens eine der stärksten Stützen der Beharrung. Dies alles bedeutet keineswegs schlechthin ein Werturteil im abschätzigen Sinne. Der Rechtswahrer ist vielmehr durch diese seine Eigenschaften eine Stütze der Ordnung und inneren Sicherheit und Festigkeit des Staates. Es erklärt jedoch, daß Rechtswahrer nur selten im Vortrupp der Revolution zu finden sind. Der Rechtswahrer mußte mit dieser Tendenz zur Beharrung notwendig in Gegensatz treten zur Revolution und zum Revolutionär. Denn die Revolution zerbricht gerade die bestehende Ordnung, der der Rechtswahrer dient. Sie lehnt sich auf gegen die Gesetze, die der Jurist zu verteidigen hat. Der Richter, der Polizei- und Verwaltungsbeamte, es waren Männer, die notwendig meist auf der Gegenseite der Revolution standen, die ihre Versammlungen verboten und ihre Umzüge auflösten und die Teilnehmer bestraften. Es waren Männer, die teils aus Pflicht und Staatsgehorsam, teils aber auch aus der Überzeugung ihres gesetzestreuen Gewissens Gegner der Revolution waren. Der abwägend beharrenden Denkweise des Juristen stellte der Revolutionär die Unbedingtheit eines bergeversetzenden Glaubens entgegen, der Bindung an die gegebenen Gesetze die höhere Bindung an das wahre Recht und die innere Ordnung des Volkes, wie sie die Revolution vertrat. Nur wenige unter den Rechtswahrern vermochten sich von den alten Bindungen zu lösen. Deren Rechtsgefühl war so lebhaft und leidenschaftlich, daß sie die Revolution als Trägerin neuer Ordnung und echten Rechtes empfanden und sich auf die Seite des Rechtes gegen die Gesetze stellten. Dies waren die Rechtswahrer, die im BNSDJ. der Partei während der Kampfzeit zur Verfügung standen. Wie wenige es waren, weiß jeder, der zu diesem kleinen Kreis gehörte. Die überwiegende Mehrzahl aber stand der Revolution abwartend gegenüber.

Der Zwiespalt, in dem der Jurist sich in den letzten zehn Jahren befand, ist aus diesem Wesensunterschied mit zu erklären. Auf der einen Seite standen die Vertreter einer statischen Denkweise, die keinen Schritt vom Gesetze abzuweichen sich getrauten, solange nicht der Gesetzgeber selbst gesprochen hatte. Auf der anderen Seite stand die Forderung des Revolutionärs, die überall die Anwendung des neuen, dem Volksempfinden entsprechenden Rechtes forderte, auch wenn es dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes widersprach. Statisches Element und dynamische Kraft begegneten sich. Seit 1933 ist die juristische Literatur ein Kampffeld der Meinungen zu dieser Frage geworden. Man erkannte wohl an, daß die Gesetzesbindung nicht zu vermeiden sei, wenn nicht eine unübersehbare Vielfalt der Rechtssprüche die Folge sein sollte; denn der Führer ist auch Gesetzgeber, und die von ihm gewiesene Richtung muß für jeden Rechtswahrer verbindlich sein. Man verlangte aber, daß das Gesetz nicht beachtet zu werden brauchte, wenn seine Anwendung im Einzelfall dem gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde. Andere sahen das Gesetz nur als Richtlinie an und gaben dem Richter die Befugnis, aus dem Zweck, den der Gesetzgeber verfolgte, die Entscheidung zu finden; andere beriefen die allgemeine Rechts- und Sittenordnung, die ergänzend da eingreifen sollte, wo das Gesetz zu einer unbilligen Entscheidung führte — all diese Versuche, die hier keineswegs vollzählig aufgeführt sind, machen den Zwiespalt deutlich, in dem Rechtsanwendung und Rechtswahrer in den ersten Jahren nach der nationalsozialistischen Revolution standen —, den Zwiespalt zwischen der Pflicht als Hüter der Ordnung und der anderen Pflicht als Rechtsgestalter in einer revolutionären Zeit. Es war kein Zufall, daß dieser Dualismus sich auch äußerlich, in den Zuständigkeiten und Personen ausdrückte. Der Rechtswahrer aber stand in beiden Kraftfeldern und wurde von beiden Zentren angezogen und war beiden verpflichtet.

Das erste Jahrzehnt nach dem Umbruch steht für den Rechtswahrer noch im Zeichen dieses Zwiespalts. Er verschärfte sich dadurch, daß in den ersten Jahren notwendig noch alte Gesetze bestanden und der Jurist damit tatsächlich zum Hüter einer veralteten Ordnung wurde. Der Zwiespalt trat ins öffentliche Bewußtsein, nachdem auch die Kritik an diese Wunde rührte und dem Rechtswahrer vorwarf, die Zeichen der Zeit noch nicht begriffen zu haben. Damit wurde der letzte Grund der Krise aufgedeckt: das Nebeneinander von statischem und dynamischem Element, das vielfach ein stilles Gegeneinander war.

Wenn heute der Dualismus der Zuständigkeiten und Personen durch eine Entscheidung des Führers überwunden und die Funktionen, die Partei und Staat auf dem Gebiete der Rechtsführung zu vergeben haben, in einer Hand vereinigt sind, so ist auch dies nicht nur äußerlich zu verstehen. Diese zunächst rein organisatorische Tatsache deutet an, daß im zehnten Jahre der nationalsozialistischen Revolution auch der Rechtswahrer voll den Anschluß an die Bewegung gefunden hat, daß er nun Hüter der bestehenden, durch die Revolution geschaffenen neuen Volksordnung ist. Die Synthese zwischen der Statik der Gesetzestreue und der Dynamik der Revolution ist hergestellt. Sie auch in der Brust jedes Rechtswahrers zu finden, in der Praxis in jedem einzelnen Falle durchzusetzen und im Volksbewußtsein zu verankern ist unsere Aufgabe.

Die neue Führung der Justiz hat diese Aufgabe im rechten Augenblick, aber doch unter schwierigsten äußeren Umständen übernommen. Der Dualismus zwischen Gesetzestreue und revolutionärer Dynamik wirkte sich besonders im Kriege sichtbar aus und führte zu einer Krise, die schwere Schäden für die Autorität des Richters nach sich zu ziehen drohte. Wie oft, so ließ auch hier der Führer die Entwicklung bis zu jenem entscheidenden Punkt heranreifen, zu dem der Eingriff den durchschlagendsten Erfolg versprach.

Dieser Zeitpunkt der Reife des Problems ist heute gekommen, weil die zurückhaltende und abwartend-verzögerliche Haltung des Juristen gegenüber der Revolution sich innerlich überlebt hatte und in aussichtslose Positionen zurückgedrängt worden war. Auch der gesetzestreue und zurückhaltende Jurist hatte inzwischen erkannt, daß die nationalsozialistische Revolution eine gewaltige Ordnungskraft und einen Ordnungswillen besitzt, der aus der Geschlossenheit einer Weltanschauung erwachsen ist. Er hat erkannt, daß die Schöpfung des neuen Reiches sich nun mehr und mehr auch im Gesetz und in rechtlich ausgestalteter Verfassung manifestiert hat. Er hat erfahren, daß die neue Führung selbst in Augenblicken staatlichen Notstandes auf die Grundlage des Gesetzes nicht verzichten will. Augenfällige Beispiele sind das Gesetz über Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934 und die Führerermächtigung vom 26. April 1942. So sieht auch der gesetzestreue Rechtswahrer im nationalsozialistischen Staat die durch die Revolution geschaffene neue Ordnung, die es mit aller Kraft zu verteidigen und auszubauen gilt. Hierdurch und durch die nationalsozialistische Erziehungsarbeit ist aber der Rechtswahrer auch innerlich der neuen Ordnung völlig gewonnen. Wer Gelegenheit hat, die Fülle von guten und vorbildlichen Urteilen zu lesen, die heute von unseren Gerichten gesprochen werden, und von denen nur ein kleiner Teil in eine öffentliche Entscheidungssammlung eingeht, der ist beglückt über die breite Schicht besten und volksnahen Richtertums, über das wir heute schon verfügen. Es ist, als sei ein Bann gebrochen, der bisher über der Justiz lag, und als erkenne mancher Richter, durch die Worte des Reichsjustizministers angerufen, jetzt sein besseres Selbst. Hier spricht nicht mehr der bloße Jurist, hier spricht wirklich der deutsche Mensch, der mit seinem Volke lebt. Klar, verständlich und oft mit einem deutlich erzieherischen Unterton sagt der Richter den Volksgenossen, was Rechtens ist, und ich bin überzeugt, daß die Volksgenossen diesen Richter achten und verstehen. Die inneren und haltungsmäßigen Voraussetzungen für eine grundsätzliche Umstellung sind also gegeben.

Auf der anderen Seite ist sich die Juristenführung bewußt, die Aufgabe in einem besonders schwierigen Zeitpunkt übernommen zu haben — mitten im Entscheidungskampf unseres Volkes auf Leben und Tod, in einem Kampf, aus dem Deutschland entweder im Bunde mit Italien als Vormacht Europas hervorgehen, oder aber auf lange Zeit von der Bühne der Geschichte abtreten wird. Vieles muß daher zurückstehen. Die junge nationalsozialistische Richterschaft steht unter den Waffen oder dient dem Reich auf wichtigen Außenposten in den besetzten Gebieten. Mit einem stark verringerten und z. T. überalterten Bestand müssen Aufgaben von einmaliger Größe bewältigt werden. Dabei ist sich die Justizführung darüber klar, daß nicht Reformen die Justizkrise überwinden, sondern allein die Haltung des deutschen Mannes auf dem Richterstuhl.

Reformen sind zwar notwendig, und zwar Reformen grundlegender Art. Sie haben aber nicht den Zweck, der Krise zu steuern, sie sollen vielmehr unsere Rechtspflegeorganisation von den Resten territorial- und kleinstaatlicher Überalterung befreien und ihr den großen Zuschnitt geben, dessen sie als Justiz des Großdeutschen Reiches bedarf. Die Mittel, den gekennzeichneten Dualismus in seinen letzten Resten zu beseitigen, sind andere: Die engste Verbindung der Justizführung mit der Partei als der Repräsentantin der Revolution und der fortwirkenden Dynamik des deutschen Lebens. Straffe Führung der Richterschaft durch das Ministerium — die nicht mit Rechtsprechung auf Befehl und Weisungsgebundenheit verwechselt werden darf —, Schulung der Rechtswahrer durch Partei und NSRB.; Steuerung der Rechtsprechung durch Beispiel und Gegenbeispiel in den Richterbriefen; Abhilfe im Einzelfall durch Nichtigkeitsbeschwerde und außerordentlichen Einspruch bei unzulänglichen Urteilen sowie durch die Mitwirkung des Staatsanwalts in Zivilsachen. Ist der Zwiespalt zwischen Gesetz und Volksanschauung unüberbrückbar, so steht nach dem ausdrücklichen Hinweis des Reichsjustizministers jedem Richter der Appell an den Minister offen, damit durch ein Gesetz die Kluft geschlossen werden kann. Dazu kommt die Neugestaltung des materiellen Rechts, praktisch eine Rückrezeption des bleibenden Gehalts des deutschen Rechts. Nicht zuletzt dient dem gleichen Ziele eine klare nationalsozialistische Personalpolitik. Daß hier unsere Soldaten im Vordergrund stehen, bedarf kaum der Erwähnung.

Wir haben beide Probleme angepackt: Die Lösung der Krise durch die Zusammenfassung der Richter zu einem haltungsmäßig geschlossenen Richterkorps und die Reform der Justiz mit dem Ziel einer großdeutschen Rechtspflege. Wir stehen deshalb am zehnten Jahrestage der Machtergreifung im Rechtsleben an einem entscheidenden Abschnitt der Entwicklung. Daß wir, getragen vom Vertrauen des Führers und der NSDAP. sowie vom Vertrauen des Volkes, zum Erfolge kommen werden, ist mir nicht zweifelhaft. Der deutsche Rechtswahrer geht in das zweite Jahrzehnt der Arbeit im Bewußtsein der Verantwortung für die Festigkeit der inneren Front, für die Gestaltung der deutschen Volksgemeinschaft und für die friedliche Ordnung Europas, entschlossen, mit Glauben, Mut und Beharrlichkeit und unter Einsatz aller seiner Kräfte dem Führer und seinem Großdeutschen Reich zu dienen.

Politisches Bauernrecht

Gedanken zum Zehnjahrestag der nationalsozialistischen Erhebung

Von Reichserbhofgerichtsrat Dr. Hopp, Berlin

Die zehnte Wiederkehr des Tages, an dem der Kampf der nationalsozialistischen Bewegung um die Macht in der Berufung des Führers zum Kanzler des Reiches siegreich ausklang, findet den deutschen Bauern und sein Recht in einer gegenüber damals von Grund auf veränderten Lage.

Der Sprache des am 30. Jan. 1933 geltenden Reichsrechts war das Wort „Bauer“ genau so fremd wie die Vorstellung von der Eigengesetzlichkeit bäuerlichen Lebens. Daß das deutsche Bauerntum biologisch der eigentliche Träger der Volkskraft, daß es in seiner sittlichen Artung und Haltung der letzte und nie versiegende Quell für alle echten Lebenswerte der Nation war, und daß schließlich die unermüdliche Schaffenskraft des Landvolks dem Boden Jahr für Jahr auch das abrang, was das deutsche Volk zum äußeren Leben braucht, an diesen Grundwahrheiten war das deutsche Recht teilnahmlos vorbeigegangen. Auch als der zunehmende wirtschaftliche Niedergang der Landwirt-

schaft in einem Anwachsen der Verschuldung von rund 3 Milliarden im Jahre 1924 auf das Vierfache dieser Summe zu Ende des Jahres 1931 allgemein sichtbar wurde und als die Statistik der Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Betriebe allein für die beiden Jahre 1931 und 1932 nicht weniger als 12825 durchgeführte Verfahren mit einer Fläche von 330432 ha (das entspricht dem Grundstücksbestand von etwa 600 großen Bauerndörfern oder 10 preußischen Landkreisen) auswies, sah der Gesetzgeber des Zwischenreichs in diesen Erscheinungen nur Äußerungen einer zeitbedingten Krisenlage, an die er mit den begrenzten Mitteln des Notverordnungsrechts heranging. Für die Erkenntnis, daß das große Bauernsterben jener Jahre nur die zwangsläufige Auswirkung eines grundsätzlich bauernfeindlichen Rechts- und Wirtschaftssystems war und daß es in seinem ungeheuern, von Monat zu Monat noch wachsenden Ausmaß der Beginn unseres Volkstodes werden mußte, dafür fehlte den Machthabern jener Zeit das Verständnis.

Zehn Jahre nationalsozialistischer Staatsführung haben hingereicht, diesen Sachverhalt nicht nur gesetzgeberisch von Grund auf zu wandeln; auch in der Rechtsanwendung der Gerichte sind die völkischen Grundwerte, die der deutsche Bauerntumsgedanke verkörpert, lebendige Maßstäbe ordnender Gerechtigkeit und gestaltender Rechtsschöpfung geworden. Schließlich hat auch die deutsche Rechtswissenschaft durch diese Entwicklung neue Antriebe erfahren; über die monographische und systematische Erfassung des neuen Rechtsstoffes hinaus schickt sie sich an, Querlinien vom Bauernrecht her zum Gesamtbilde eines um seine Erneuerung ringenden Volksrechts zu ziehen. In solchen Erscheinungen wird die eingetretene Veränderung des Sachverhalts jedem Rechtswahrer täglich neu bewußt. Ein wie gewaltiges Maß an geistiger und organisatorischer Kraft sich in diesem Wandel offenbart, wird vollends deutlich, wenn man sich vor Augen hält, daß der nationalsozialistischen Reichsführung nur sechs von den vergangenen zehn Jahren zur Verfügung standen, um unter den Vorzeichen des Friedens Aufbauarbeit am deutschen Bauerntum zu leisten.

Der Versuch, auf einige der großen Linien dieses Aufbauwerkes rückschauend hinzuweisen, kann an einer Feststellung nicht vorbeigehen: Das politische Geschehen der letzten Jahre hat mit dem beispiellosen Siegeszug des deutschen Schwertes den deutschen Volksboden im Osten des Reiches so geweitet, daß sich unsere Bauerntumspolitik heute anschicken kann, die letzten Folgerungen aus den Gesetzen zu ziehen, mit denen sie vor zehn Jahren antrat. Diese Entwicklung stellt auch das Bauernrecht vor neue große Aufgaben. Aus dem wachsenden Volk ohne Lebensraum, das in der Enge der in Versailles gezogenen Grenzen keinen Platz fand und dessen nachgeborenen Bauernsöhnen der Weg zum eigenen Hofe meist versperrt blieb, ist ein Volk geworden, das alle Kräfte wird anspannen müssen, um mit dem Pflug zu halten, was das Schwert wiedergewann. Es gibt keine stolzere Bestätigung für den Rang und die Zukunft der deutschen Erbhofidee im Gesamtbilde des kommenden Volksrechts als die, die der Hinweis auf diese Entwicklung enthält. Daß sie zugleich das zurückliegende bauernrechtliche Aufbauwerk der nationalsozialistischen Reichsführung auch in den Teilen rechtfertigt, die oft mißverstanden und in ihrer — auch von der Rechtsprechung nicht verkannten — grundsätzlichen Kompromißlosigkeit mitunter als Härten empfunden wurden, ist nicht zuletzt für den Rechtswahrer eine beglückende Erkenntnis.

Wenn uns der 30. Januar den Anlaß bietet, auch auf dem Gebiete des Bauernrechts auf das Erreichte hinzuweisen und den Blick auf künftige Aufgaben zu lenken, so soll das hier nicht im Sinne eines rechtsgeschichtlichen Abrisses geschehen, der den Gang der Entwicklung im einzelnen darstellt. Dem Geiste des Tages entspricht mehr der Versuch, das deutsche Bauernrecht, wie es in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft im Zeitraum eines Jahrzehnts Leben gewann, nach wenigen, für die Gesamtentwicklung bedeutsamen großen Linien zu würdigen, die seine politische Aufgabe ihm vorgezeichnet hat. Nur zeitferne Scheinwissenschaftlichkeit könnte solcher Betrachtung widerstreben. Allein die Ausrichtung auf den politischen Grundgehalt deutschen Bauernrechts vermag anderseits den Weg zu weisen, an den Kern der Dinge vorzudringen. Denn Bauernrecht ist angewandte Agrarpolitik und — in einem Reiche, das nach dem Führerwort vom Erntedanktag 1934 eine Zukunft unseres Volkes nicht sehen kann, „wenn nicht das Fundament auf dem Bauerntum beruht“ — in die Wirklichkeit des Einzelfalles umgesetzte deutsche Politik überhaupt.

II.

Schon diese Feststellung lenkt den Blick auf einen Wesenszug des neuen Rechts. Sie weist darauf hin, daß der Gesetzgeber dem Bauernrichter die Aufgabe übertragen hat, unmittelbarer Helfer der Staatsführung zu sein: Die große, im Gesetz und in sonstigen Erklärungen des Führers und seiner Minister zum Ausdruck gelangende politische Idee soll er bei der Gestaltung des einzelnen Falles zum Maßstab seiner Wertungen machen. Das ist insoweit allerdings noch keine Eigentümlichkeit des neuen Bauernrechts; der Bauernrichter übt diese Aufgabe wie jeder andere Richter im nationalsozialistischen Reich. Aber das Bauernrecht geht weiter, indem es durch Art und Inhalt seiner Gesetze dieser Seite der richterlichen Arbeit einen Akzent verleiht, der dem übrigen Rechte fremd ist.

Wie kaum in einem zweiten Rechtsgebiet beschränkt sich die Gesetzgebung hier auf die Festlegung eines allgemeinen Rahmens, dessen materieller Inhalt erst mit dem Richterspruch im Einzelfall lebendig faßbar wird. Gerade an den Brennpunkten der bäuerlichen Rechtsordnung soll z. B. der Richter im Rahmen des „wichtigen Grundes“ die Tatbestände werten. Wann ein wichtiger Grund vorliegt, sagt das Gesetz weder für die Fälle, in denen es darum geht, die von der gesetzlichen Anerbenordnung abweichende Bestimmung des Bauern über die Nachfolge in den Hof bauernrechtlich zu billigen (§ 25 REG.), noch dann, wenn die Trennung der bäuerlichen Sippe vom Erbhof — sei es die endgültige im Falle der Veräußerung (§ 37 Abs. 2 REG.) oder die zeitlich begrenzte bei den Tatbeständen der Verpachtung des Hofes oder einzelner Erbhofgrundstücke (§ 30 EHRV.) — zur Entscheidung der Bauerngerichte gestellt wird. In der gleichen Richtung liegt es, wenn das Gesetz den Maßstab für die Ansprüche der Mitglieder der bäuerlichen Sippe gegen den Hof mit der Abstellung auf das umschreibt, „was die Mittel des Hofes gestatten“, was „dem Stande des Hofes entspricht“ (§ 30 REG.), auf eine Regelung, „daß der Hof bei Kräften bleibt“ (§ 32 REG.), daß der Vertrag „den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet“ (§ 37 REG.) oder bei den versorgungsrechtlichen Streitigkeiten des § 36 EHRV. nach dem, was „unter Berücksichtigung der Umstände des Falles der Billigkeit entspricht“. Welcher Fülle rechtsschöpferischer Gedanken in der Rechtsprechung der Bauerngerichte die gesetzliche Umschreibung der Erbhofeigenschaft Raum bot, wurde an anderer Stelle aufgezeigt[1]); Klässel hat kürzlich auf diese Seite der Rechtsfindung in der Rechtsprechung des Reichserbhofgerichts zusammenfassend hingewiesen[2]) und sie durch eine Reihe weiterer Belege gekennzeichnet. Nur ein Gesichtspunkt sei hier noch hervorgehoben, weil er für diese Artung unseres Bauernrechts besonders aufschlußreich ist. Es ist die an die Bauernfähigkeit anknüpfende Rechtsprechung, die in gewollter Dogmenlosigkeit nicht gezögert hat, dieser bauernrechtlichen Figur je nach dem Zusammmenhange des zu entscheidenden Einzelfalles im Sinne der Gesetzesziele (§ 56 REG.) einen verschiedenen Inhalt zu geben, so daß die gleiche Person wohl bauernfähig sein kann als Träger des Eigentums eines schon bei Inkrafttreten des neuen Rechts in ihrer Hand befindlichen Besitzes (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 REG.), aber wegen mangelnder Bauernfähigkeit als Anerbe eines ihr angefallenen Hofes (§ 21 Abs. 1 S. 1 REG.) oder als Erwerber eines Erbhofes im rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Lebenden (§ 37 REG.) die bauernrechtliche Anerkennung nicht findet[3]).

[1]) Vgl. den Beitrag des Verf. „Der Erbhof im Lichte richterlicher Rechtsschöpfung“, S. 87 ff. in der von Freisler und Hedemann herausgegebenen Festschrift für Richard Deinhardt (Berlin 1940).

[2]) Klässel: AkadZ. 1942, 360: Richterliche Rechtsschöpfung durch das Reichserbhofgericht.

[3]) Vgl. die zusammenfassende Übersicht von Cußler in Vogels-Hopp, EHRsp., Anm. zu REG. § 21 Abs. 1 Nr. 16; ferner Dellian in der Zeitschrift „Odal“ 1940, 841 und 1941, 102.

Unter drei Gesichtspunkten ist diese Art der bäuerlichen Rechtsfindung und die ihr zugrunde liegende Gesetzgebungstechnik aufschlußreich. Einmal dadurch, daß sie der richterlichen Gestaltungsarbeit, der ordnenden Einflußnahme auf den Ablauf des bäuerlichen Rechtsgeschehens überhaupt ein ungewöhnlich großes Feld zuweist. Das Anerbengericht, das den wichtigen Grund für die Veräußerung eines Erbhofgrundstücks auf der Grundlage eines ihm vorgelegten Vertrages nicht anerkennen kann, wird bei einem Tatbestande, der bauernrechtlich auf eine Trennung der Sippe vom Hofe drängt, die Genehmigung erst dann versagen, wenn es der Kunst des Richters nicht gelingt, die Beteiligten zu einer Vertragsgestaltung zu führen, die erbhofrechtlich billigenswert ist. Diese Einflußnahme kann im Einzelfall so weit gehen, daß sich das Gericht mit dem Bauern und dem Bauernführer auf die Suche nach dem agrarpolitisch richtigen Erwerber für den frei werdenden Erbhof begibt. Im Versorgungsstreit des Bauern mit dem Altenteiler, der auf sein vertragliches Recht auf bestimmte Leistungen pocht, die der Hof in dieser Art oder zu dieser Zeit nicht erbringen kann, wird sich das Bauerngericht nicht mit der Ermittlung des Tatbestandes und mit dessen Subsumtion unter die das Verhältnis der Streitteile regelnden Bestimmungen des Übergabevertrages begnügen; es wird sich vielmehr zu einer Umgestaltung des Anspruchs entschließen, die dem Altenteiler sein Recht sichert, ohne den Hof zu gefährden. Daß eine solche Art der Rechtsfindung die Gewähr größerer Lebens- und Volksnähe in sich trägt, bedarf keines Beweises. Sie erfüllt damit zugleich aber auch einen Teil der Staatsführungsaufgaben — nicht nur, indem sie, wie jede Rechtsprechung, für den Rechtsfrieden bürgt, sondern dadurch, daß sie über diese Funktion hinausgreifend allgemeine bodenpolitische Grundsätze im Einzelfall verwirklicht und so den Bauernrichter unmittelbar in die Aufgaben der Reichsführung einspannt. Das ist der zweite wesentliche Gesichtspunkt, den eine mehr auf die Stellung des Richters und das von ihm angewandte Verfahren gerichtete Würdigung des deutschen Bauernrechts offenlegt.

Hinzu kommt ein drittes Merkmal. Es ergibt sich aus der Frage, wo eine so geartete Rechtsprechung ihre Wertungsmaßstäbe findet, wenn für den zu entscheidenden Tatbestand das Ziel des Gesetzes in seinen Einzelvorschriften nicht zutage tritt und auch der Gesetzesvorspruch, den § 56 REG. zur Richtschnur für die Entscheidung von Zweifelsfällen erhebt[4]), keine Antwort vermittelt. Daß die Rechtsprechung eines solchen Haltes bedarf und daß er auch nicht allgemeinen Vorstellungen von dem, was „gerecht" ist, entnommen werden kann, wenn die Rechtsanwendung nicht Willkür und die Anrufung des Richters nicht zu einem Lotteriespiel werden soll, ist eine Wahrheit, die heute jenseits juristischen Methodenstreits steht. Dem Bauernrichter hilft hier der Umstand, daß den Gegenstand seines Wirkens ein geschlossener Lebenskreis bildet, der sich in festen Bahnen bewegt und der von einer in Jahrhunderten gewachsenen ehrwürdigen Ordnung getragen wird. Es ist die Welt der „bäuerlichen Lebensordnung", die jedem Glied der bäuerlichen Sippe seine Stellung, Rechte und Pflichten, zuweist und in der Beziehung zum Hofe, zu seiner Vergangenheit und seiner Zukunft, ihre Ausrichtung erfährt. Sie verpflichtet, um ein Beispiel anzuführen, den alt gewordenen Bauern, der den Aufgaben der Wirtschaftsführung nicht mehr gewachsen ist, zur Übergabe des Hofes an den herangewachsenen Anerben[5]); sie gibt dem zum Übernehmer herangezogenen Sohn das stärkere Recht auf die Nachfolge, auch wenn andere Bewerber das Vorrecht des Alters geltend machen können[6]). Sie verweist den Altenteiler darauf, seinen Lebensabend auf dem Hofe zu verbringen und gebietet dem Anerben ein ausreichendes Maß an Ausgedingsleistungen[7]). Die zu den genannten Beispielen erlassenen Entscheidungen, deren Grundsätze heute zum festen Rüstzeug der Anerbenbehörden aller Rechtsstufen gehören, zeigen, daß die Rechtsprechung nicht gezögert hat, sich diese Ordnung dienstbar zu machen. Sie durfte es deshalb, weil jene bäuerliche Lebensordnung im inneren Einklang mit dem geschriebenen Bauernrecht des Reiches steht und weil das politische Ziel dieses Rechts gerade darin gipfelt, die von ihr umschlossenen Werte wieder zu bewußten Führungsmitteln in der Ordnung der Verhältnisse des Landvolks zu machen.

III.

Die nationalsozialistische Revolution schuf erstmalig im Ablauf unserer Volksgeschichte alle Voraussetzungen dafür, das Verhältnis des deutschen Menschen zum deutschen Boden von Grund auf neu zu ordnen. Allerdings hat jede Revolution, die im Lebensbereich germanischer Völker Geschichte zu machen suchte, die Frage nach der inneren Berechtigung der geltenden Agrarverfassung gestellt. Aber keine tat es mit solcher Grundsätzlichkeit und mit solcher auch über die staatlichen Grenzen hinausgreifenden Folgerichtigkeit wie die deutsche von 1933. Und keine vereinigte in solchem Zusammenklang die Kräfte, um abschließende Lösungen zu schaffen: Der nationalsozialistische Umbruch legte alle politische Macht in die Hand eines Führers von einmaliger geschichtlicher Größe. Der Sieg der Bewegung fiel in eine Zeit, die nach dem Erlebnis der nationalen Katastrophe von 1918 und ihrer Folgen dem Reformwerk der neuen Reichsführung eine beispiellose Aufgeschlossenheit entgegenbrachte. Und schließlich trat die nationalsozialistische Regierung des Reiches vor das deutsche Volk mit einem an letzten Wahrheiten ausgerichteten Programm, das für den Bereich des Landvolks in der Parteiamtlichen Kundgebung vom 6. März 1930 seinen kämpferischen Ausdruck gefunden hatte. In ihm stehen die Sätze: „Im zukünftigen Reiche soll deutsches Bodenrecht gelten und deutsche Bodenpolitik getrieben werden. ... Ernährungs- und Siedlungsraum im großen für das wachsende deutsche Volk zu schaffen, ist Aufgabe der deutschen Außenpolitik."

Von hier aus wird es verständlich, daß noch in das erste Jahr der nationalsozialistischen Agrargesetzgebung das am 14. Juli 1933 verkündete Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums und das Reichserbhofgesetz vom 29. Sept. 1933 fallen, beide in ihrer Ausführung verknüpft mit dem Organisationswerk und der Marktordnung des Reichsnährstandes, zu dessen Aufbau die Gesetze vom 15. Juli und vom 13. Sept. des gleichen Jahres den Grund legten.

Es ist notwendig, diese Gesetzgebung als zusammenhängenden Ausdruck eines einheitlichen Gestaltungswillens zu sehen. Denn wie die neue Agrarpolitik sich nicht mehr in einer Vielheit zusammenhangloser Einzelbestrebungen erschöpft, die für ihre Erscheinungsform im liberalen Staate der wilhelminischen Zeit kennzeichnend war, wie sie ihr Wesen vielmehr in der einheitlichen Ausrichtung kundtut, die sie im Rahmen einer gesamtdeutschen Volks- und Bodenpolitik erfährt, so sind auch Erbhofrecht, Neubildung deutschen Bauerntums, Aufbau des Reichsnährstandes und Marktordnung rechtliche Erscheinungsformen einer einheitlichen Ordnung, bei der kein Stück ohne das andere denkbar ist. Wenn auch Einzelheiten dieser Gesetzgebung im Zuge der fortschreitenden Entwicklung ab und an zur Nachprüfung gestellt wurden und wenn auch künftig der Gesetzgeber hier und da seine bessernde Hand an dieses Werk wird legen müssen, wenn im besonderen die rechtstechnische Ausgestaltung dieses Zusammenspiels wie die einzelner seiner Teile miteinander und mit Sätzen des allgemeinen Rechts noch nicht in allem befriedigen mag — der ideenmäßige Zusammenhang dieser Elemente eines Aufbaues deutschen Bauernrechts wird ebensowenig jemals in Frage gestellt werden können wie die innere Notwendigkeit jedes einzelnen von ihnen.

Nur ein Beispiel mag das an dieser Stelle veranschaulichen: Der Vorgang der Schaffung einer Neubauernstelle. Die Organisation des ländlichen Siedlungswesens und der Landbeschaffung für Zwecke dieser Siedlung beruht heute noch auf dem RSiedlG. v. 11. Aug. 1919 (RGBl. 1429). Sein

[4]) Vgl. hierzu Tolle, „Die Einleitungsworte des REG." (Berlin 1934); Hedemann in der Festschrift für Bumke S. 24/25; neuerdings: v. Hippel, „Richtlinie und Kasuistik im Aufbau von Rechtsordnungen" (Marburg 1942).

[5]) REHG. v. 30. Nov. 1937: REHG. 5, 72 = EHRsp. § 15 Nr. 85.

[6]) REHG. v. 28. Mai 1941: EHRsp. § 21 Abs. 1 Nr. 12.

[7]) REHG. v. 27. Febr. 1941: REHG. 8, 101; v. 18. Jan. 1940: EHRsp. EHRV. § 36 Nr. 25.

Ursprung aus den parlamentarischen Kämpfen der Weimarer Nationalversammlung weist schon darauf hin, daß es mehr die Frucht eines Kompromisses politischen und wirtschaftlichen Parteidenkens bildet als ein Stück weitblickender Rechtsgestaltung im Dienste deutschen Bauerntums. Dem entspricht es, daß dieses Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung nicht eine Vorschrift enthält, die sich mit der Person des Siedlers beschäftigt. Als das FlüchtlingssiedlungsG. v. 7. Juni 1923 (RGBl. I, 364) die §§ 25 a und 25 b einfügte, geschah es nicht, um jene Lücke zu schließen. Allein die Absicht, dem durch die Aufteilung eines Siedlungsgutes entwurzelten Landarbeiter eine gewisse Fürsorge zuteil werden zu lassen, veranlaßte die Schaffung einer Sondervorschrift, die dem Siedlungsunternehmen die Ansiedlung entwurzelter Gutsarbeiter „nach Möglichkeit" zur Pflicht machte, wobei schon der Gesetzeswortlaut mit der anempfohlenen „wohlwollenden Beratung in Finanzierungsfragen" auf die tatsächlichen Grenzen jener Möglichkeit hinwies. Und die bei der gleichen Gelegenheit getroffene Bestimmung des § 25 b, die das Siedlungsunternehmen zur Wahrung „nachbarlichen Zusammenhangs mit einer Bevölkerung gleichartigen religiösen Bekenntnisses" verpflichtete, dankt ihr Entstehen konfessionellen Zwecken sowie dem Streben nach einer Verbilligung des Siedlungsvorgangs. Von dem notwendigen Pioniergeist des Siedlers, von seinem Willen und seiner geistigen und körperlichen Fähigkeit zum Aufbau eines bäuerlichen Eigens, von seiner völkischen Einsatzbereitschaft oder auch nur von der Bereitschaft zur Einfügung in die allgemeine nachbarliche Gemeinschaft der Dorfgenossen enthält das Gesetz kein Wort. Wenn das RSiedlG. gleichwohl die nationalsozialistische Revolution überdauert hat, so erklärt sich das damit, daß die auf seiner Grundlage in Gang gebrachte Landbeschaffung einer innerdeutschen Siedlung auch in den Jahren nach 1933 noch gewisse Möglichkeiten bot. Anderseits hatte der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft als zuständige oberste Reichsbehörde es in der Hand — zumal nach der Festlegung der ausschließlichen Reichskompetenz für alle Aufgaben der ländlichen Siedlung[8]) —, im Wege der Verwaltung den praktischen Ablauf der Siedlung in völlig neue Bahnen zu lenken. So trat an die Stelle einer Siedlung um der Siedlung willen, die im Auf und Ab der politischen Kräfteverhältnisse nach 1918 nicht selten als wirtschaftliches und soziales Kampfmittel gegen politische Parteigegner mißbraucht worden war, eine ländliche Siedlungspolitik, die sich bewußt den deutschen Bauern auf einem neuen Erbhof zum Ziel setzte[9]). Dieses Ziel bestimmte in der praktischen Siedlungsarbeit nicht nur die Wahl der Siedlungsfläche und die Größe der ausgelegten Stellen; es führte mit folgerichtiger Gesetzmäßigkeit zu einer Auslese der Bewerber um neue Bauernstellen, wie sie in der Geschichte staatlich gelenkter Siedlungsvorgänge neuerer Zeit ohne Beispiel ist[10]). Im Rahmen der Organisation des Reichsnährstandes wurde eine Prüfung der Bewerber durchgeführt, die ebenso den Rasse- und Sippenforscher wie den Erbgesundheitspraktiker, den Soziologen und den Landwirt zu Worte kommen ließ und in deren Ablauf alle Anwärter ausgeschieden wurden, die die Voraussetzungen der erbhofrechtlichen Bauernfähigkeit nicht erfüllten; Förderung erfuhren nur solche Bewerber, die sich in besonderem Maße als geeignet erwiesen.

Am Abschluß des Siedlungsvorganges steht dann die Einweisung des Neubauern in seine Stelle. Damit, daß er das Eigentum an ihr erlangt, wird der Hof kraft Gesetzes Erbhof. Was dieser Rechtsvorgang für die Sicherung des Siedlungserfolges bedeutet, wird ohne weiteres klar, wenn man sich den Sinn der erbhofrechtlichen Bindung vor Augen hält. In diesem Zusammenhang sei auf einen (negativen) Parallelvorgang aus der Geschichte der polnischen Agrarreform verwiesen, der das Gesagte unterstreicht: Die preußische Agrargesetzgebung hatte mit den — weit schwächeren — Mitteln des Gesetzes betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern v. 8. Juni 1896 (PrGS. 124) versucht, die Arbeitsergebnisse der Preußischen Ansiedlungskommission[11]) zu sichern. Es ist gewiß kein Zufall, daß der polnische Staat im Rahmen seiner Agrargesetzgebung nicht vergaß, dieses Anerbenrecht außer Kraft zu setzen[12]).

Wie der Inhalt des Erbhofrechts der ländlichen Siedlung in sachlicher und persönlicher Hinsicht die Richtung weist, so bedeutet die Unterstellung des Neubauernhofs unter die erbhofrechtliche Bindung die rechtliche Krönung des einzelnen Siedlungsvorganges. Damit ist nicht gesagt, daß die Aufgabe der Siedlungsverwaltung mit der Eintragung der Stelle in die Erbhöferolle ihren Abschluß findet. Wieder sind es die besonderen Dienststellen und Mittel der im Reichsnährstand zusammengefaßten Standesverwaltung, die in der fortwirkenden Beratung der Neubauern und in der besonderen Betreuung dieser Höfe auch jetzt noch den Zusammenhang des Siedlungsvorganges mit dieser Organisationsgesetzgebung ersichtlich machen. Festpreisgefüge und Absatzgarantie der Marktordnung sichern schließlich die Krisenfestigkeit der Neubauernstelle. Was eine solche Sicherung für die wirtschaftliche Entwicklung und Festigung derartiger Höfe bedeuten kann, die naturgemäß mit Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen haben, welche alteingewirtschafteten Betrieben fremd bleiben, hat der Zusammenbruch zahlreicher Siedlerstellen in der Zeit vor dem Eingreifen der marktordnenden Maßnahmen des Reichsnährstandes hinreichend erwiesen.

Die innere Einheit der nationalsozialistischen Bauerngesetzgebung an einem Einzelbeispiel deutlich zu machen, war der Zweck dieser Betrachtung. Der Hinweis auf diese Einheit mag Zeugnis ablegen für die Folgerichtigkeit, mit der das neue Reich im Rahmen der innerdeutschen Möglichkeiten, die der Sachverhalt des Jahres 1933 bot, an seine Aufgaben ging. Sie soll zugleich dem Richter, der den Einzelfall entscheidet, ins Gedächtnis rufen, daß keine wesentliche Frage eines bauernrechtlichen Tatbestandes gelöst werden kann ohne den Blick auf diesen Zusammenhang.

IV.

Der Zehnjahrestag der nationalsozialistischen Erhebung fällt in eine Zeit, in der auch der weiteste Ausblick, unter den die Parteiamtliche Kundgebung über die Stellung der NSDAP. zum Landvolk ihre Einzelforderungen stellt, im Begriffe steht, Wirklichkeit zu werden — ja weitgehend bereits geschichtliche Tatsache ist. Die deutsche Außenpolitik und schließlich das deutsche Schwert haben schon in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts die Enge unseres Lebensraumes gesprengt. Deutsche Organisationskraft hat bereits begonnen, die wiedergewonnenen Räume an der Ostgrenze des Reiches mit deutschen Bauern zu füllen. Hunderttausende deutscher Volksgenossen, in deren zurückliegendem Schicksal sich das ungeheure Leid der Geschichte eines zerrissenen und landarmen Volkes spiegelt, sind auf den Ruf des Führers heimgekehrt. In den neuen Reichsgauen haben sie wieder eine Heimat innerhalb der Reichsgrenzen gefunden. Zehntausende von Bauernstellen warten auf die Rückkehr siedlungswilliger Soldaten, deren Heldentum das deutsche Volk diese Erweiterung seines Lebensraumes dankt. Jenseits jener Höfe aber beginnt schon heute deutsches Kulturschaffen einen Siedlungsraum der Versteppung zu entreißen, der Kindern und Kindeskindern den Segen der Arbeit auf eigener Scholle sichert.

Daß der Vorgang dieser Landnahme auch rechtlich unter anderen Vorzeichen wird stehen müssen, als die herkömmliche deutsche Bauernsiedlung sie kannte, ist selbstverständlich. Welche Rechtsformen im einzelnen sich hierbei ausprägen werden, ist noch nicht erkennbar. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß die Grundgedanken und die wesentlichen Elemente deutschen Bauernrechts, wie die Nationalsozialistische Revolution sie im Anschluß an das Agrarpolitische Programm der Bewegung im stürmischen Anlauf ihrer ersten gesetzgeberischen Schöpfungen festlegte, überall dort sichtbar sein werden, wohin der deutsche Bauer dem deutschen Soldaten folgen wird.

[8]) Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums v. 14. Juli 1933 (RGBl. I, 517).

[9]) Vgl. die Richtlinien für die Neubildung deutschen Bauerntums v. 1. Juni 1935 (Abdruck bei Hopp, „Deutsches Bauernrecht" Abschn. IV 15 S. 42 ff.). Neufassung v. 30. Jan. 1941 (LwRMBl. Nr. 7).

[10]) Vgl. grundlegend die Richtlinien in dem Erlaß des RErnM. v. 18. Jan. 1934 (Abdruck a. a. O. S. 32 ff.).

[11]) Preuß. Gesetz v. 26. März 1886 (GS. 141).

[12]) Polnisches Gesetz v. 9. April 1938, Art. 21 Nr. 6.

Die Leistung im Arbeitsrecht

Von Professor Dr. Wilhelm Herschel, Halle a. d. S.

Als Adolf Hitler am 30. Jan. 1933 die Macht ergriff, trat er nach dem Gesetze an, das er selbst der nationalsozialistischen Bewegung gegeben und das im Parteiprogramm v. 24. Febr. 1920 seinen Niederschlag gefunden hat. Auch die sozialpolitischen Taten des Führers standen in den zehn Jahren, auf die wir heute zurückblicken, in diesem Zeichen, und wie die sonstigen Akte seiner Politik, sind auch diese eine großartige und geniale Entfaltung des Parteiprogramms in der Ebene der praktischen Gestaltung der Dinge. Gerade auf arbeitsrechtlichem Gebiete ist es in kurzer Zeit gelungen, aus nationalsozialistischem Wollen in organischer Anknüpfung an die natürlichen Gegebenheiten ein gutes Stück deutscher Volksordnung zu schaffen und zum tiefen Erlebnis unseres Volkes werden zu lassen.

Dieses geschichtliche Werden unserer Arbeitsverfassung kann man weder in seinen Beweggründen noch in seinen Zielen noch in den verschiedenen Phasen seines Wachsens verstehen, wenn man nicht alle seine vielen Einzelheiten mit Punkt 10 des Parteiprogramms in Verbindung bringt. Dort wird grundlegend verkündet:

„Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig und körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen."

Gewiß wären auf arbeitsrechtlichem Gebiete noch andere Kernsätze des Parteiprogramms zu erwähnen, wie z. B. die Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens (Punkt 11), die Gewinnbeteiligung an Großbetrieben (Punkt 14), der großzügige Ausbau der Altersversorgung (Punkt 15), der Schutz von Mutter und Kind sowie der Jugendschutz (Punkt 21) usw.; von ihnen wird z. T. noch zu sprechen sein. Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß die nationalsozialistische Politik einen völlig einheitlichen Wurf darstellt, daß deshalb ihre einzelnen Teile nicht bloß durch das große Gesamtziel verbunden sind, vielmehr auch sonst in zahlreichen unmittelbaren Wechselwirkungen stehen. Daher strahlen auch viele — scheinbar anders geartete — Punkte des Programms der NSDAP. auf das stärkste zum Arbeitsrecht hin aus, wie ja auch — das sieht heute jeder — die nationalsozialistische Arbeitspolitik ein ungemein wichtiger Faktor des deutschen weltpolitischen Befreiungskampfes ist. Wie sehr das alles im einzelnen zu berücksichtigen sein mag, so kann doch nicht geleugnet werden, daß dem oben angeführten Punkt 10 des Parteiprogramms eine überragende Bedeutung für das Arbeitsrecht und für das Arbeitsleben überhaupt zukommt.

Freilich — auch die Verfassung des Weimarer Zwischenreichs kannte in ihrem zweiten Teil arbeitsrechtliche Artikel, darunter einen (Art. 157), der für sich eine zentrale sozialpolitische Geltung in Anspruch nahm. Wie ganz anders aber war sein Inhalt im Vergleich zu Punkt 10 des Parteiprogramms! Da wurde in Aussicht gestellt, das Reich schaffe ein einheitliches Arbeitsrecht. Wie das aufzufassen war, z. B. ob dieses kommende Arbeitsrecht der Sache oder der Form nach oder in beiderlei Hinsicht eine Einheit darzustellen habe, darüber herrschte nicht einmal Übereinstimmung. Und nach einigen anfänglichen grundsätzlichen Erörterungen vergrub man dieses Versprechen immer tiefer auf dem großen Aktenbock der unerledigten Ankündigungen. Ja, man neigte immer mehr zu der Auffassung, daß dieser Punkt — mindestens für absehbare Zeit — getrost unerfüllt bleiben könne und müsse. Daneben verkündigte man noch ein anderes Hochziel: die Arbeitskraft stehe unter dem besonderen Schutze des Reiches. Das war im wesentlichen als ein Schutz des einzelnen Staatsbürgers gegen Schäden bei der Arbeit und gegen soziale Schäden überhaupt gemeint. Abgesehen davon, daß auch diese Verheißung die praktische Politik keineswegs in dem Maße beschäftigte, wie es dem Klang der schönen Worte entsprochen hätte, war das alles ein Ausfluß individualistischer und marxistischer Weltanschauung, eine im Grundsätzlichen nur wenig veränderte Fortsetzung der bisherigen Politik; von einer Einordnung des entwurzelten „Proletariers" in die Volksordnung, vom Sinn der ganzheitbezogenen Arbeit, von einer wahrhaft revolutionären und doch wirklichkeitsnahen Arbeitspolitik, von einer wesenentsprechenden Arbeitsverfassung auf sozialistischer Grundlage war nirgends die Rede.

Demgegenüber bedeutet Punkt 10 des Parteiprogramms etwas völlig Neues. Hier ist nicht von Versprechungen und auch nicht von sozialen Rechten des Einzelnen die Rede; vielmehr werden mit absoluter Eindeutigkeit die Pflichten gebieterisch in den Vordergrund gerückt. Der Führer hat hier das so klare und einfache Lebensgesetz der Arbeit herausgestellt und unterstrichen, daß in der nationalsozialistischen Volksordnung die Arbeit nur als dienende, aber zugleich außerordentlich wichtige Teilfunktion der Gesamtlebensäußerung unseres Volkes begriffen werden kann. Und wie der einzelne Volksgenosse nur ein Glied des Ganzen ist, so muß er sich mit seiner Arbeitskraft zu seinem Teil der Gesamtlebensäußerung des deutschen Volkes einfügen. Damit ist die entscheidende Pflicht zum Arbeitseinsatz ausgesprochen und der Arbeit der ihr gemäße Ort in der Volksordnung zugewiesen. Zugleich ergeben sich daraus Würde und Ehre der Arbeit, und nur von hier können — als Widerspiel der pflichtgebundenen Arbeit — die subjektiven Rechte und die sozialen Auszeichnungen des arbeitenden Volksgenossen begriffen werden. So erhellt, daß dieser Pflichtgedanke den Kernpunkt des nationalsozialistischen Arbeitsrechts ausmacht.

Er ist in den zehn Jahren, denen unsere Erinnerung gilt, mit mannigfachen Gestaltungsmitteln in die Wirklichkeit überführt worden. Der Rechtswahrer wird dazu neigen, in erster Linie auf die Gesetzgebung zu blicken, womit nicht gesagt sein soll, daß sie notwendigerweise das wichtigste Gestaltungsmittel der Politik ist. Die Zahl der erlassenen arbeitsrechtlichen Normen ist gewaltig, ihr Inhalt ist so vielfältig und so ausgedehnt, daß er sich nur sehr schwer überblicken läßt. Allein in den Jahren 1940/41 sind 11 Gesetze, 473 Verordnungen, 1190 Erlasse und 141 sonstige arbeitsrechtliche Anordnungen von allgemeiner Bedeutung ergangen. In diese Zahl sind weder die Tarifordnungen noch die Betriebsordnungen eingerechnet. Man hat gezählt, daß 1941 nicht weniger als 2110 Tarifordnungen in Kraft waren, darunter 273 Reichstarifordnungen. Daß diese erdrückende Fülle des Stoffes rechtstechnische Schwierigkeiten nach sich zieht, versteht sich von selbst. Aber sie läßt sich in der heutigen Übergangszeit zum sozialistischen Arbeitsrecht, die dazu noch die Zeit eines Weltkrieges auf Leben und Tod ist, schlechterdings nicht vermeiden. Inhaltlich verbirgt sich hinter solchen Zahlenbeispielen eine Erneuerung, wie sie sonst nur wenigen Rechtsgebieten beschieden war. Sie umfaßt bahnbrechende Grundgesetze, sinnvolle Verbesserungen und Ergänzungen, z. B. des Arbeitszeitrechts, und endlich eine Legion zweckmäßiger praktischer Einzelheiten, die nur bei oberflächlicher Betrachtung nicht als wesentlich erscheinen und die gerade in ihrer Summierung ausschlaggebend dazu beitragen, den Arbeitseinsatz wirksamer und seinen Ablauf einfacher, reibungsloser und erfreulicher zu gestalten. Wer die neuen Grundgesetze der Arbeit preist, mag darüber die so zahlreichen, entscheidenden kleinen Einzelregelungen mit ihren praktischen Fortschritten im Alltag der Arbeit nicht vergessen.

Als ein ganz besonders erfolgreiches Mittel nationalsozialistischer Arbeitspolitik ist sodann die Deutsche Arbeitsfront zu nennen; sie ist zugleich der bedeutsamste Träger und Förderer dieser Politik. Wesen und Ziel der DAF. sind in der wegweisenden Führerverordnung v. 24. Okt. 1934 (VB. Nr. 298), abgeändert am 11. Nov. 1934, näher

umrissen. Ihr Inhalt ist uns allen bekannt. Trotzdem wird es gut sein, einige Sätze aus ihr zu wiederholen; denn wenn man sie heute, nach zehn Jahren nationalsozialistischer Arbeitspolitik und außerdem mitten im Kriege, nochmals liest, versteht man ihren Gehalt viel besser, als man es früher zu tun vermochte. Nach § 1 Abs. 1 ist die DAF. die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust. In § 2 heißt es:

„Das Ziel der DAF. ist die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen.

Sie hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, der ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet."

In der Tat Worte von schicksalhafter Bedeutung! Wo ständen wir heute, wenn die DAF. diese Erziehungsarbeit nicht geleistet hätte? Früher ist uns das als ein schönes, begeisterndes Programm erschienen; heute sehen wir tiefer, erschauen wir mit ungeheurem Ernst diese Aufgabe. Der erzieherischen Tätigkeit der DAF. verdanken wir es ferner mit, daß der Gesetzgeber nicht noch mehr eingreifen muß und daß allenthalben ein Verantwortungsbewußtsein, eine Einsatzbereitschaft und eine Kameradschaftlichkeit Platz gegriffen haben, die die Notwendigkeit hoheitsrechtlicher Maßnahmen zurückdrängen. Mit Stolz können wir uns heute wieder dessen erinnern, daß bei unseren Vorfahren nach dem Bericht des Tacitus die guten Sitten mehr vermochten als anderwärts gute Gesetze (Tacitus, Germania, cap. XIX a. E.: „... plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges").

Neben der DAF. ist in diesem Zusammenhange die HJ. zu nennen. Auch sie ist ein Organ der Arbeitspolitik. Ihre diesbezüglichen Verdienste sind leider nicht so allgemein bekannt, aber sie sind sehr erheblich. Da sie sich naturgemäß auf einem Sondergebiet bewegen, mag an dieser Stelle der kurze Hinweis genügen, wie auch auf die arbeitspolitische Bedeutung von RAD. und Wehrmacht nicht näher eingegangen werden kann.

Von den Einrichtungen der Partei führt die Linie zur Verwaltung, und hier verdient ganz besonders der Stab von Beamten und Angestellten, die dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz in der Zentralinstanz sowie bei den Arbeitsämtern (Landesarbeitsämtern) und den Reichstreuhändern (Sondertreuhändern) der Arbeit unterstehen, Erwähnung. Man ist schon deshalb berechtigt, von einer einheitlichen Linie zu reden, weil der Generalbevollmächtigte in diesen Verwaltungsaufbau die Gauleiter und damit praktisch die Partei einbezogen hat. Aber auch sachlich ist die Arbeit dieser Verwaltung in vorbildlicher Weise am Parteiprogramm ausgerichtet. Seine Probe hat dieser Verwaltungszweig in den Nöten des Krieges so glänzend bestanden, daß zu seinem Ruhme weiter nichts angeführt zu werden braucht.

Endlich wäre unter den Gestaltungsmitteln der nationalsozialistischen Arbeitspolitik die Eigenverantwortung der Beteiligten anzuführen. Sie erfolgt z. T. durch Normenerlaß (Betriebsordnung), z. T. hat sie rechtsgeschäftlichen Charakter, so die Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Gefolgsmann. Indessen darf man auch hier die rechtlichen Vorgänge nicht überbewerten. Es gibt nämlich darüber hinaus zahlreiche Maßnahmen der sozialen Selbstverantwortung, die rein tatsächlicher Art sind; man denke nur an den großen und wichtigen Kreis fürsorgerischer Leistungen, die man unter dem Stichwort „Schönheit der Arbeit" zusammenfassen kann. So ist auch dieses Gestaltungsmittel nationalsozialistischer Arbeitspolitik in seinen äußeren Erscheinungsformen sehr mannigfaltig. Aber nicht nur das; es ist auch praktisch von ganz besonderer Tragweite und zugleich ein Prüfstein für den gesunden Geist eines Unternehmens: an ihm kann man in untrüglicher Weise den Sinn für Kameradschaftlichkeit ablesen, an ihm kann man erkennen, wieweit ein Unternehmer seine Initiative auch den sozialen Belangen zuzuwenden bereit ist.

In den letzten Monaten hat die öffentliche Erörterung gerade diesen Gebieten eine gesteigerte Aufmerksamkeit zugewendet. Man hat mehr Selbstverantwortung und weniger hoheitsrechtliche Eingriffe gefordert. Das mag z. T. nur eine gefühlsmäßige Reaktion sein; zweifellos stecken dahinter auch sehr ernsthafte grundsätzliche und praktische Erwägungen. Übrigens darf man solche Gespräche nicht mißverstehen. Es handelt sich bei ihnen keineswegs um den Gehalt der nationalsozialistischen Arbeitspolitik — dieser steht außerhalb jeden Zweifels —, sondern lediglich um die Mittel ihrer Durchsetzung. In welchen Formen die Verwirklichung dieser Politik zu erfolgen hat, ist im wesentlichen eine Zweckmäßigkeitsfrage des Einzelfalles. Prüft man sie, so wird man in der Tat sehr oft zu dem Ergebnis kommen, daß manches für eine Auflockerung im Sinne gesunder Selbstverantwortung spricht. Indessen darf man sich in dieser Hinsicht keinen übertriebenen Vorstellungen hingeben; denn während des Krieges und auch noch lange in der sich an den Endsieg anschließenden Übergangszeit wird eine straffe arbeitspolitische Steuerung durch hoheitsrechtliche Maßnahmen ein praktisch unvermeidbares Erfordernis sein.

Das Wirken solcher nationalsozialistischen Arbeitspolitik kann man sich am besten an Hand des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit klarmachen. Dieses Gesetzgebungswerk aus dem Jahre 1934 ist weder erschöpfend noch abschließend; es ist eher ein Anfang. Aber es ist grundlegend und zudem ein anschauliches Modell des Einbaues der Arbeit in die Volksordnung. Dessen Grundzüge treten hier anschaulich hervor, und der weitere — schon erfolgte und noch erfolgende — Ausbau wird daran nichts mehr ändern.

Wir sehen hier deutlich die Ausrichtung der Arbeit im Sinne des Pflichtgedankens des Punktes 10 des Parteiprogramms am Gemeinnutz. Aber der Ruf des Gesetzes ergeht nicht an den Arbeitsmenschen als isoliertes Individuum, sondern als Glied der Betriebsgemeinschaft (Unternehmensgemeinschaft). So beginnt das Gesetz mit den Worten: „Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat" (§ 1). Das entspricht deutschem organischem Denken. Wie der mittelalterliche Dom eine geschlossene Einheit darstellt, aber aufgegliedert ist in eine Vielzahl von Kunstwerken, von denen jedes ein abgeschlossenes, in sich ruhendes, jedoch dem Dom gliedhaft zugeordnetes Ganzes darstellt, so erleben wir die Volksgemeinschaft als Einheit, der die konkreten kleineren Gemeinschaften als Glieder angehören. Die niederen Gemeinschaften fügen sich zu einem Ganzen zusammen. Ähnlich wird auch die Pflicht zur Arbeit für die Volksgemeinschaft in der konkreten Gemeinschaft des Betriebes (des Unternehmens) erfüllt. Diese Vorstellung ist der wichtigste Pfeiler unserer Arbeitsverfassung; ohne ihn kann man das deutsche Arbeitsrecht nicht begreifen.

Die Einordnung der Arbeit in das Ganze unserer völkischen Lebensbetätigung gibt, wie oben bereits gesagt, der Arbeit Wert und Würde. „Jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft trägt die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten. Er hat sich durch sein Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt. Insbesondere hat er im steten Bewußtsein seiner Verantwortung seine volle Kraft dem Dienst des Betriebes zu widmen und sich dem gemeinen Wohl unterzuordnen" (§ 35). Überschrift: Soziale Ehre. Sie ist also Ausdruck des neuen Ethos der Arbeit. Wer in der Betriebsgemeinschaft seine Treuepflicht erfüllt, der hat deshalb soziale Ehre. Daß die soziale Ehre kein leeres Schlagwort, sondern ernste Wirklichkeit ist, hat sich in der Praxis hinlänglich gezeigt. Niemand wird das heute noch in Abrede stellen wollen. Dabei ist nicht bloß an die Ehrenstrafen und an die ideelle Seite der Angelegenheit zu denken. Vielmehr entfaltet sich die soziale Ehre auch in wirtschaftlicher Hinsicht: beim Unternehmer z. B. im Sinne einer Bevorzugung bei Auftragserteilungen, beim Gefolgsmann im Sinne von Vorteilen bei Lohn, Urlaub usw. An den engen Zusammenhang zwischen sozialer Ehre und Leistungslohn braucht nur erinnert zu werden: stets „ist auf die Möglichkeit einer

angemessenen Belohnung besonderer Leistungen Bedacht zu nehmen" (§ 29 S. 2). In der bevorstehenden neuen Lohnordnung wird das noch schärfer hervortreten.

Oben wurde schon ausgeführt, daß heute im Kriege das Wesen der DAF. mit letzter Deutlichkeit hervortritt. Ebenso wird jetzt — erst jetzt — restlos klar, ein wie lebenswichtiges und schicksalhaftes Werk das ArbOG. ist. Dieses Gesetz hat viele Ergänzungen und Erweiterungen gefunden; dadurch ist es in seiner Wirksamkeit verstärkt worden. Es ist auch schon jetzt das Bestreben festzustellen, über die Normen des ArbOG. hinauszuwachsen — aber nur über den Wortlaut dieser Normen, nicht über ihren tieferen Sinn hinaus. Als das ArbOG. geschaffen wurde, stand der Gesetzgeber vor der großen Aufgabe, den zerrüttenden Klassenkampf auszutilgen, die Betriebe zu befrieden und dadurch für den positiven Aufbau und für die Volkwerdung geeignete Körper zu schaffen. Deswegen richtete sich der Ruf des ArbOG. in erster Linie an die Beteiligten des ehemaligen Klassenkampfes. Nachdem insoweit das Ziel des ArbOG. voll erreicht ist, rückt die Zeit heran, in der Sozialpolitik über das Gelände des ehemaligen Klassenkampfes hinauszugreifen, den sozialen Pflichten alle zu unterwerfen, deren Einsatz benötigt wird, und den sozialen Schutz allen zuteil werden zu lassen, die seiner bedürfen. Die Ausdehnung arbeitsrechtlicher Vorschriften auf selbständige Fernfahrer ist ein lehrreiches Beispiel. Damit hängt es auch zusammen, daß überlieferte, aber versteinerte und formalistische Begriffe ins Wanken geraten; so erkennt man mehr und mehr, daß die derzeitige Abgrenzung von Arbeitern und Angestellten ihren Sinn verloren hat. Endlich bewegt es sich auf dieser Ebene, wenn heute eine gewisse Neigung besteht, die Gemeinschaft vom Betrieb auf das Unternehmen als Ganzes zu erstrecken. Abgesehen von solchen Bestrebungen ist zu bemerken, daß das ArbOG. gesetzgeberisch in sehr vielen Punkten ergänzt und erweitert worden ist. Nur einige wenige können im folgenden aufgeführt werden.

Arbeit ist Dienst „zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat" (§ 1). Dann aber ist es ein erstes Vorrecht des Reiches, die Einsatzziele der Arbeit zu bestimmen: nur solche Arbeit darf geleistet werden, die einem Ziele dient, das der Volksgemeinschaft nützlich ist. Hier mündet die Arbeitspolitik in die Wirtschaftspolitik, ja in die allgemeine Politik überhaupt. Zuteilung oder Versagung von Rohstoffen und Arbeitskräften erweisen sich damit als wichtige politische Entscheidungen. Wie heilsam und erzieherisch sich das alles ausgewirkt hat, bedarf heute keiner Darlegung mehr.

Des weiteren mußte dafür gesorgt werden, daß für die als notwendig bestimmten Einsatzzwecke taugliche Menschen in genügender Zahl zur Verfügung standen. Auch in dieser Hinsicht hat die deutsche Politik Leistungen aufzuweisen, die alle Erwartungen weit hinter sich lassen. Hier berührt sich die Arbeitspolitik mit der sehr aktiven nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik. Sodann begegnen wir einem anderen tragenden Grundsatz des Parteiprogramms: „Der Staat hat für die Hebung der Volksgesundheit zu sorgen durch den Schutz der Mutter und des Kindes, durch Verbot der Jugendarbeit..." (Punkt 21). Eine Forderung, die in ihrem überwiegenden Teil heute schon restlos durch Erlaß entsprechender Gesetze verwirklicht ist, und mit diesen Gesetzen geht eine planvolle und tatkräftige Überwachung und Beratung durch DAF., HJ., Gewerbeaufsichtsämter, Bergbehörden, Berufsgenossenschaften, Innungen usw. Hand in Hand.

Ein Gegenstück hierzu bildet das geplante und im einzelnen schon weitgehend vorbereitete Altersversorgungswerk des deutschen Volkes, das nach Kriegsende in Kraft treten und den Lebensabend des alten oder arbeitsunfähigen Menschen in einer Weise sichern wird, die alle Leistungen der Reichsversicherung in den Schatten stellt. „Versorgt wird, wer seine Pflichten als Bürger des Großdeutschen Reiches erfüllt hat, gleichgültig an welchem Platze und in welcher sozialen Stellung er dem Volke gedient hat" (Dr. Ley). Auch das ist nichts anderes als eine genaue Erfüllung des Parteiprogrammes: „Wir fordern einen großzügigen Ausbau der Altersversorgung" (Punkt 15). Der Mensch, für den so gesorgt wird, leistet seine Arbeit in der Betriebsgemeinschaft, richtiger in der Unternehmensgemeinschaft; denn diese ist umfassender und nur sie ist ein in sich geschlossenes abgerundetes Ganzes. Diese Gemeinschaft ist mehrdimensional. Sie umfaßt also nicht bloß das Treueverhältnis Unternehmer (Führer des Betriebes) — Gefolgsmann, sondern z. B. auch die auf Kameradschaft gegründeten Rechtsbeziehungen des Gefolgsmannes zum Gefolgsmann. Das Arbeitsverhältnis, früher in die Rechtsform eines schuldrechtlichen Austauschvertrages gepreßt, ist nichts anderes als Teilhabe an dieser mehrdimensionalen Gemeinschaft. Durch deren konkrete Ordnung wird sein Inhalt geprägt. Hierbei darf man sich die konkrete Ordnung nicht als Rechtsquelle vorstellen, man muß sie als die natürliche, den Dingen selbst innewohnende Ordnung erkennen.

Es ist bekannt, daß für den Inhalt des Arbeitsverhältnisses heute manches (noch) weiter gilt, was auch früher schon rechtens war. Aber das ist doch nur ein Teil des gesamten Rechtsstoffes, und zwar handelt es sich dabei oft um mehr technische Einzelregelungen. Im übrigen kann nicht bestritten werden, daß die konkrete Ordnung der Unternehmensgemeinschaft trotz aller bisherigen Verzerrungen und Hemmungen stark genug war, sich in mancher Hinsicht durchzusetzen; das spricht für ihre Lebenskraft, aber erst seit dem ArbOG. vermag sie sich frei zu entfalten. Das hat dazu geführt, daß das heutige, gemeinschaftsbetonte Arbeitsverhältnis ein völlig anderes Bild abgibt als das ehemalige individualistisch-kollektivistische. Dafür nur einige Beispiele!

Auch im Arbeitsverhältnis hat eine saubere völkische Scheidung stattgefunden. Die soziale Ehre im deutschrechtlichen Sinne kann nur der arische Mensch haben; nur er vermag Genosse eines Arbeitsverhältnisses zu sein. Wir trennen darum das Arbeitsverhältnis von dem Beschäftigungsverhältnis eigener Art, in dem Juden, Zigeuner, Polen und Ostarbeiter stehen (wobei die rechtliche Regelung für diese je nach ihrer rassischen Besonderheit wiederum erhebliche Unterschiede aufweist). Im folgenden ist nur von dem echten Arbeitsverhältnis die Rede.

Während früher das Arbeitsverhältnis — von einer Ausnahme im Schwerbeschädigtenrecht abgesehen — nur durch freien rechtsgeschäftlichen Abschluß zustande kam, gibt es heute eine wichtige andere Entstehungsform, nämlich die Dienstverpflichtung. Sie wird allerdings regelmäßig nur dann angewendet, wenn der pflichtgemäße, vom Gemeinwohl gebotene freiwillige Abschluß unterbleibt. In diesem Zusammenhange interessiert sie vor allem deshalb, weil sie uns den Pflichtgedanken der Arbeit in seiner praktischen Auswirkung besonders deutlich werden läßt.

Ist das Arbeitsverhältnis eingegangen, so wirkt der Pflichtgedanke weiter — natürlich mit anderem Inhalt. Er verlangt, daß sich der arbeitende Mensch mit seiner ganzen Kraft den ihm gestellten Aufgaben widmet und daß er innerhalb seiner konkreten Gemeinschaft Disziplin und Kameradschaftlichkeit wahrt. Die Arbeitsdisziplin ist strafrechtlich geschützt: bestraft wird, wer pflichtwidrig eine ihm zugewiesene Arbeit verweigert oder mit ihr zurückhält, ferner wer der Arbeit pflichtwidrig fernbleibt, insbesondere unentschuldigt fehlt, wiederholt ohne ausreichenden Grund verspätet erscheint oder die Arbeit pflichtwidrig verläßt, endlich wer den ordnungsmäßigen Arbeitsablauf durch disziplinwidriges Verhalten stört. Zudem ist der Bruch des Arbeitsverhältnisses (Arbeitseinstellung seitens des Beschäftigten, Fernhalten von der Arbeit seitens des Unternehmers) strafbar.

Der Gefolgsmann, der seine Pflicht erfüllt, hat Anspruch auf die Treue des Unternehmers (Führers des Betriebs). In dieser Hinsicht ist seine Rechtsstellung in den letzten zehn Jahren ganz erheblich verbessert worden. So sind noch jüngst das Recht und die Betreuung des erfinderisch tätigen Gefolgsmannes auf eine neue Grundlage gestellt worden.

Von besonderer Wichtigkeit ist die nationalsozialistische Lohnpolitik. Die bisherigen Löhne waren Zufallsergebnisse und beruhten z. T. auf unsachlichen Imponderabilien. Das liberale Marktgesetz von Angebot und Nachfrage, Streiks und Aussperrungen, die Vorwegnahme des Ergebnisses von Machtkämpfen durch die Schlichtungs-

stellen, Geschicklichkeit im Verhandeln und vieles andere mehr wirkte bei ihrer Festsetzung mit. Es liegt auf der Hand, daß der nationalsozialistische Staat dieses unorganische Durcheinander nicht übernehmen konnte. Wollte er ganze Arbeit machen, so bedurfte es außerordentlich umfangreicher Vorarbeiten. Von dem Ausgleich einiger besonders krasser Unebenheiten abgesehen, mußte an der Reform gearbeitet, aber mit ihrer Verabschiedung gewartet werden. So konnten Ununterrichtete den Eindruck gewinnen, als bliebe es lohnpolitisch bei den Regelungen der Systemzeit. Dieser Eindruck ist falsch. An der neuen Lohnordnung ist fleißig gearbeitet worden, und inzwischen sind schon Tarifordnungen, z. B. im Baugewerbe, erlassen worden, die einen völlig neuen Geist atmen und die zeigen, wie die Entwicklung verlaufen wird: nicht mehr von Zufälligkeiten, sondern nur noch von Bedarf und Leistung des Gefolgsmannes sowie von der Wirtschaftslage wird der Lohn der Zukunft abhängen. Das ist heute bereits mehr als bloßes Programm.

Wer von nationalsozialistischer Lohnpolitik spricht, muß auch den Lohnstop, der ja mit großer, erfolgreicher Strenge durchgeführt wird, erwähnen. Er ist uns ein Symbol der Einpassung des Arbeitslebens in die Volksgemeinschaft. Die restlose Einfügung eines Lebensverhältnisses in die Gemeinschaft bedeutet regelmäßig Dynamik: der Rhythmus der Gemeinschaft mit ihren häufig wechselnden Notwendigkeiten überträgt sich auch in rechtlicher Beziehung auf das eingeordnete Verhältnis, so daß sein rechtlicher Inhalt der jeweiligen Lage selbsttätig nachfolgt — besser gesagt —, mit ihr parallel geht. Aber auch hier gibt es keine mechanischen Normen. Es kann sein, daß die natürliche Ordnung der Dinge anstatt Dynamik Starre verlangt. Dafür sind Lohnstop und Preisstop hervorragende Beispiele. Gerade der Lohnstop bedeutet die Unterwerfung des Lohnes unter ein überragendes nationales Bedürfnis, nämlich unter das Bedürfnis der Sicherung der arbeitsgedeckten Reichsmark. Ohne Lohnstop liefen wir Gefahr, daß jene Schraube ohne Ende wieder in Bewegung träte, die die Inflationskatastrophe von 1923 heraufbeschworen hat. Erst eine spätere Zeit wird voll würdigen können, welche unermeßlichen Verdienste dem Lohnstop für die Erhaltung unserer Währung und damit für die Kriegführung beizumessen sind.

Von anderen lohnpolitischen Fragen sei nur noch das Betriebsrisiko gestreift. Die nationalsozialistische Rechtsauffassung hat die Einsicht vertieft, daß es sich hierbei in Wahrheit um einen Ausschnitt aus dem Unternehmerwagnis handelt und daß demzufolge grundsätzlich der Unternehmer dieses Risiko zu tragen hat. Jedoch ist auch das kein starrer Grundsatz: er erleidet Ausnahmen, in denen der Gefolgsmann an dem Wagnis zu beteiligen ist. Größere Arbeitsausfälle aus Anlaß von Fliegeralarmen und Luftangriffen haben einen Schritt vorwärts geführt. Es kann gerecht sein, einen Teil des Wagnisses der Allgemeinheit aufzuerlegen. Der Gesetzgeber hat sich nicht gescheut, diese Folgerung zu ziehen. Dies ist ein weiteres neues Moment unseres Arbeitsrechts.

Die rechtliche Seite des Unternehmerwagnisses ist noch in anderer Hinsicht sozialer ausgestaltet worden, und zwar bezüglich des sog. innerbetrieblichen Schadensausgleichs. Hat der Beschäftigte bei seiner Tätigkeit (durch Tun oder Unterlassen) schuldhaft einen Schaden angerichtet, trifft ihn dabei aber nur leichte Fahrlässigkeit, so muß nach der Rechtsprechung des RArbG., wenn bei der Arbeit mit leichten Versehen erfahrungsgemäß gerechnet werden muß und sie daher ein typisches Unternehmerwagnis darstellt, der Unternehmer einen Teil der nachteiligen Folgen auf sich nehmen. Er kann deshalb von den Beschäftigten nur eine nach den Umständen des Falles angemessene Beteiligung an der Wiedergutmachung des Schadens verlangen und muß im übrigen den Schaden selbst tragen bzw. den Beschäftigten von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen.

Diese Reihe von Beispielen sei durch einen Hinweis auf das Eiserne Sparen, ein ebenfalls bezeichnendes Mittel nationalsozialistischer Lohn- und Wirtschaftspolitik, abgeschlossen.

Auf einem anderen Blatt dieser Politik steht das Recht auf Erholungsurlaub. Heute hat grundsätzlich jeder Beschäftigte Anspruch auf Gewährung eines angemessenen Erholungsurlaubs unter Weiterzahlung des Lohnes während der Urlaubszeit. Sinn des Urlaubs ist es nicht, dem einzelnen Gefolgsmanne eine Wohltat zu erweisen, sondern seine Arbeitskraft und seine Einsatzwilligkeit im Interesse der Volksgemeinschaft zu erhalten und zu steigern. Deshalb ist uns der Urlaub nicht mehr im wesentlichen ein Entgelt für geleistete Dienste, sondern ein Akt der pfleglichen Behandlung der Arbeitskraft, ein Ausfluß der unternehmerischen Fürsorge. Hinzu tritt die Sorge dafür, daß der Beschäftigte die Möglichkeit erhält, seinen Urlaub und auch seine sonstige Freizeit sachgerecht zu gestalten. Um diese Dinge hat sich die NS.-Gemeinschaft KdF. besondere Verdienste erworben, wie ja auch der Nutzen, den „Schönheit der Arbeit“ gestiftet hat, nicht hoch genug bewertet werden kann.

Des weiteren ist der Rechtsschutz des arbeitenden Menschen vervollkommnet worden. Das ArbGG. hat eine neue Fassung erhalten, der Geist der Arbeitsgerichtsbarkeit ist fortgesetzt sozial aktiviert worden. An die Stelle der einschlägigen Paragraphen der ZPO. ist die LohnpfändungsVO. 1940 getreten, die den Lohnpfändungsschutz in großzügiger Weise für das gesamte Gebiet des Großdeutschen Reiches neu geregelt hat.

Alles in allem ergibt sich uns ein erfreuliches Bild. In der Zeit, auf die wir zurückgeschaut haben, sind die arbeitsrechtlichen Punkte des Parteiprogramms in genialem Wurf und in harter, systematischer Kleinarbeit teils restlos verwirklicht, teils ihrer letzten Verwirklichung sehr nahe gebracht worden. Das alles ist ohne jede Hast Schritt für Schritt auf Grund sorgfältiger Erforschung des sozialen Lebens erfolgt. Eine Leistung von wahrhaft geschichtlicher Bedeutung! Indessen braucht niemand zu befürchten, das Rad des sozialen Fortschritts werde nunmehr zum Stillstand kommen; es habe sich gewissermaßen ausgelaufen. Das Gegenteil ist der Fall. Wir stehen nicht am Ende, sondern erst am Anfang einer neuen Sozialpolitik, und man wird mit Großtaten zu rechnen haben, die die meisten von uns heute nicht einmal ahnen.

Der Rechtswahrer kann aus dieser arbeitsrechtlichen Entwicklung mancherlei Lehren für andere Rechtsgebiete ziehen, die von den arbeitsrechtlichen Erfahrungen her befruchtet werden können. Beachtlich ist nicht zuletzt, daß hier ein wahrhaft volkstümliches Recht geschaffen worden ist. Gewiß — auch in diesem Betracht bleibt noch manches zu tun übrig. Aber das heutige Arbeitsrecht ist nicht eine bloß technische Regelung; es ist wirkliches Recht, lebendiges und erlebtes Recht. Es steht den Bedürfnissen und Nöten des arbeitenden Volksgenossen besonders nahe; es weist der Arbeit Sinn und Ziel; es sichert ihr die soziale Ehre. Der Liberalismus hatte den Arbeiter nicht selten entwurzelt, hatte ihn seiner Arbeit innerlich entfremdet. Das ist heute allgemein bekannt. Weniger bekannt ist, daß der Liberalismus den Arbeiter innerlich auch von seinem Recht getrennt hatte — ein großer Krebsschaden der „bürgerlichen Gesellschaftsordnung“. Zehn Jahre nationalsozialistischen Arbeitsrechts haben dem deutschen Arbeiter wieder sein ihm gemäßes Recht gegeben und ihn damit auch seelisch an das Recht im ganzen herangebracht. Der Gefolgsmann hat in Gestalt des Arbeitsrechts endlich wieder einmal Recht erlebt. Das ist wahrlich nicht das geringste Verdienst der nationalsozialistischen Arbeitspolitik.

Die Familie im völkischen Staat

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Roquette, Königsberg (Pr.)

I.

„Der höchste Zweck des völkischen Staates ist die Sorge um die Erhaltung der rassischen Urelemente durch einen Staat als lebendigen Organismus eines Volkstums, der die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern es auch durch Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt."

Diese Worte des Führers geben die letzte Rechtfertigung für das Dasein eines Staates; aus ihnen ergeben sich die Grundlinien, nach denen sich die politische und rechtspolitische Arbeit des nationalsozialistischen Staates auf dem Gebiete des Familienrechts auszurichten hat.

Ausgangspunkt und zugleich Zielpunkt aller staatlichen Tätigkeit ist das Volk. Eine überwundene Rechtslehre glaubte sich damit begnügen zu können, den Begriff eines Staatsvolks aufzustellen, unter welchem sie die Summe aller in den Staatsgrenzen wohnenden Einzelwesen verstand. Wenn wir heute vom „Volk" sprechen, so begreifen wir darunter nur das Volk, das deutschen Blutes ist, das durch diese Blutsbande zur Schicksalsgemeinschaft zusammengeschweißt ist und aus dieser Bluts- und Schicksalsgemeinschaft seine Kraft zu allen Kulturleistungen zieht. Nur ein Volk, das einen unverdorbenen Rassekern hat, kann immer wieder neue Begabungen, neue Führertalente hervorbringen, die alle Kräfte des Volkes zu den höchsten Leistungen zusammenzufassen vermögen, wie wir es in den letzten beiden Jahrzehnten erlebt haben und in der Gegenwart noch ständig erleben.

Dieses Volk im Sinne einer rassisch bestimmten Einheit steht im Blickpunkt aller staatlichen Tätigkeit. Der Staat hat dem Volke zu dienen. Sein Dienst besteht, wie die Worte des Führers besagen, einerseits in der Erhaltung des Volkstums, anderseits in der Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten.

Die erste Sorge des Staates gilt der Erhaltung des Volkstums. Alles, was geeignet ist, das Volkstum zu zersetzen, muß vom Volke ferngehalten werden. Vermischung des deutschen Blutes mit fremden Rassen zersetzt den Volkskörper. Erbkrankheiten zehren an der Volkskraft. Ehelosigkeit und Kinderlosigkeit führen zum Volkstod. Ideen, aus volks- und landfremden Hirnen geboren, lähmen die geistigen Kräfte des Volkes. Hier liegen die Aufgaben des Staates zur Sicherung und Erhaltung des Volkstums.

Aber damit nicht genug. Die völkischen Kräfte müssen gesteigert werden. Zur höchsten Freiheit kann das Volk nur geführt werden, wenn die vorhandenen Kräfte über sich selbst hinauswachsen. So muß mit Ausdauer und Energie an der Weiterbildung der körperlichen, geistigen und seelischen Fähigkeiten des Volkes gearbeitet werden. Das ist die zweite Aufgabe des Staates, eine Aufgabe, die von einer Generation nicht bewältigt werden kann, an der viele Generationen arbeiten müssen.

Der Mutterschoß des Volkes ist die Familie. Im Schoße der Familie keimt das neue Leben der Nation. Die neue Generation muß dazu befähigt werden, am Volkstum weiterzubauen. Soll das Volkstum gesichert, sollen die Fähigkeiten im Volke gesteigert werden, so ist hier der Ansatzpunkt für die Führung und Fürsorge des Staates. Die Ehe muß zum Träger der Volkskraft werden, damit sich auf ihr eine gesunde Familie aufbauen und aus ihr eine gesunde, starke Nachkommenschaft erwachsen kann. Die Ehe muß der Arterhaltung dienen und damit zum Garanten der Zukunft des Volkes werden. Nicht nur rassisch und gesundheitlich muß die Ehe diese Anforderungen erfüllen, auch die geistigen und seelischen Kräfte, die für die Aufzucht der neuen Generation erforderlich und zu ihrer Eingliederung in die Volksgemeinschaft unerläßlich sind, müssen aus der Familie erwachsen. Das Gemeinschaftsdenken und -fühlen soll sich schon in der kleinen Gemeinschaft der Familie bilden. Aus Kameradschaft und Einordnungsvermögen erwächst der Sinn für die große Gemeinschaft der Volksgenossen und für die Forderung: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Und auch die Kraft, die für den Erfolg jeder Gemeinschaftsarbeit notwendig ist, das gläubige Vertrauen zur Führung, der Glaube, der Berge versetzt, muß aus dem engen Kreis der Familie erwachsen. Wie die Liebe die Ehegatten im gläubigen Vertrauen zueinander verbindet, so soll die Kindesliebe im gläubigen Vertrauen zu den Eltern ruhen. Den Glauben sollen die Eltern ihren Kindern lehren.

Nur dann kann das Volkstum gesichert und gefördert werden, wenn die Familie diese Anforderungen in rassischer, gesundheitlicher und geistig-seelischer Beziehung erfüllt.

II.

Furchtbar war das Erbe, das die Staatsführung bei der Machtübernahme vorfand, auch auf diesem Gebiet. Ehe, Familie, Nachkommenschaft waren Begriffe, die dem Spott und der Verachtung der Masse preisgegeben waren. Kein Wunder: Der Kommunismus hatte bereits seine Schatten auf das deutsche Volk geworfen. Ihm waren diese Begriffe ein Hindernis auf seinem Wege. Er wußte, daß in der Familie die Grundlage der Erhaltung des Volkes und der völkischen Werte lag, und er mußte deshalb den Kampf gegen Ehe und Familie führen, um seine Ideen der Weltbeglückung durchzuführen. Durch Zersetzung der Ehe und der Familie konnte das Volk aufgespalten und damit für den Kommunismus reifgemacht werden.

Presse, Theater, Kino wetteiferten darin, die Ehe verächtlich zu machen. Wo lag noch ein Ansporn für den Mann zu heiraten? Sich ausleben war die Parole. Die Ehe gab nur Fesseln und Pflichten und hinderte den Mann, sich auszuleben. Verächtlich gemacht war auch die Mutterschaft. Die Frau sollte dem Manne gleichstehen. Sie sollte die gleichen Rechte an das Leben haben wie der Mann, sich also ausleben dürfen. Mutterschaft ergab dabei nur lästige Bindungen. Kinder hinderten die Frau an dem vollen Auskosten des Lebens. Aber schließlich, wo sollten auch Mann und Frau, die ernstlich an die Gründung einer Ehe dachten, den Mut hernehmen, sich zu binden und Kindern das Leben zu geben, wenn sie nicht wußten, wo sie das tägliche Brot hernehmen sollten? Die wirtschaftlichen Verhältnisse waren trostlos und wurden von Tag zu Tag trostloser. Da gab es keinen Lichtblick in die Zukunft, der zu einer verantwortungsbewußten Eheschließung Anreiz geben konnte. Auch das war bereits ein Schritt auf dem Wege zur Zersetzung des Volkstums.

Alle Kräfte der Zersetzung waren auf Ehe und Familie losgelassen. Die Lehre von der Gleichheit der Menschen hatte die Einsicht verdeckt, daß Blutmischungen verschiedener Rassen schwere Schädigungen des Volkskörpers hervorrufen. Mischehen von Deutschen und Juden waren an der Tagesordnung, ja vielfach aus wirtschaftlichen und geldlichen Gründen erwünscht und gesucht. Geflissentlich schloß man auch die Augen vor den Gefahren, die bei der Eheschließung mit einem Kranken den anderen Ehegatten und insbesondere die Nachkommenschaft treffen müssen. Fast unbekannt blieben die Gefahren der Erbkrankheiten, die zur Zerstörung ganzer Familien führen können. Man nahm das Ergebnis solcher Bindungen, die Zerstörung der Familie, gerne hin, weil es in die Gesamtplanung der Ideen hineinpaßte.

Die Ehe war ihres völkischen Wertes und ihres sittlichen Inhalts völlig entkleidet. So konnte es geschehen, daß gar Schachergeschäfte und jüdische Machenschaften sich des Instituts der Ehe bemächtigten. Es wurden Ehen geschlossen, die nur den Zweck hatten, der Frau einen hochklingenden adligen

Namen zu geben oder den Nutzen der Zugehörigkeit zu einer angesehenen Bürgerfamilie zu verschaffen. Es gab Männer, die sich nicht scheuten, für solche Zwecke große Geldbeträge zu nehmen und dadurch zweifelhaften Frauenspersonen zu einem Namen zu verhelfen, der ihnen nicht zukam. Ein Zusammenleben war von vornherein nicht in Aussicht genommen, alsbald nach der Eheschließung sollte die Scheidung der Ehe erfolgen. Der Mann behielt das Geld, die Frau den neu erworbenen Namen. Daß auch jüdische Personen diesen Weg zur Tarnung ihres Judentums wählten, ist nicht weiter verwunderlich. Auch noch ein weiteres Institut des Familienrechts, die Annahme an Kindes Statt, wurde zu gleichen und ähnlichen Geldgeschäften und Tarnungen verwendet. Durch die Annahme an Kindes Statt soll einem Elternpaar, dem die Natur die Freude des Kindersegens versagt hat, durch die Herstellung künstlicher Familienbande ein fremdes Kind zugeführt werden, an welchem es Eltern Statt vertreten will. Einem elternlosen Kind wird auf diese Weise ein Vaterhaus geschenkt. Diese ernste und ehrwürdige Zweckbestimmung, die bereits in Jahrhunderten bewährt ist, wurde durch das Geschäftemachen jüdischer oder jüdisch angehauchter Kreise geradezu verhöhnt: Es gab Träger alter Namen, die sich durch Geld dazu bewegen ließen, zum Zwecke der Erlangung des alten Namens ein Kindesannahmeverhältnis zu begründen, ohne daß je daran gedacht wurde, ein wirkliches Kindschaftsverhältnis herzustellen. Es gab ein einträgliches Geschäft, wenn alte adlige Fräulein oder heruntergekommene Adlige solche Annahmeverträge in großer Zahl schlossen, oder wenn jemand fünf- oder sechsmal solche Ehen schloß — ein unwürdiges Schauspiel!

So drohte der Volkstod durch Rassenzersetzung, Eheflucht, Kinderlosigkeit, durch Mißbrauch der geheiligten Einrichtungen des Familienrechts. Bei allen diesen Dingen war der Staat der Zuschauer. Er gebot den Zersetzungserscheinungen nicht Einhalt; er war machtlos, aber auch nicht willens, sie zu verhindern, ja förderte vielfach auch das Fortschreiten dieser zersetzenden Tendenzen.

III.

Aus diesem Chaos, aus diesem weglosen Sumpfgelände hat die Staatsführung doch einen Weg gefunden, der vorwärts und aufwärts geführt hat. Schritt für Schritt mußte diesem Sumpfboden Land abgewonnen werden, bis allmählich ein klarer Weg erkennbar wurde. Heute können wir rückschauend feststellen: Es sind die grundlegenden Voraussetzungen zur Erhaltung und Sicherung des Volkstums und zur Steigerung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten gelegt worden. Durch gesetzliche und Verwaltungsmaßnahmen sind die Mißstände, die auf dem Gebiet des Ehe- und Familienlebens eingerissen waren, beseitigt. Die Ehe und Familie ist in Bahnen gelenkt, die zur Arterhaltung, zur Sicherung und Steigerung des Volkstums führen.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich einer Eheschließung entgegenstellten, sind bald nach der Machtergreifung durch die erfolgreiche Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beseitigt worden. Eine erste Hilfe bot die Regierung durch eine Förderung der Eheschließungen. Wirtschaftliche Nöte sollten nicht mehr der Grund zur Ehelosigkeit sein. Wer eine Ehe schloß, sollte das Recht haben, vom Staate ein Ehestandsdarlehn zu erhalten, das langfristig und unverzinslich war und das bei der Geburt von Kindern teilweise erlassen wurde, beim vierten Kinde ganz erlassen war. Voraussetzung aber war die Deutschblütigkeit und Erbgesundheit der Ehepartner. Es dauerte nicht lange, daß sich durch diese Maßnahmen die Zahl der Eheschließungen erheblich vergrößerte. Zugleich erhielt der Staat mittelbar Einfluß darauf, daß nur rassisch und erbgesundheitlich erwünschte Ehen geschlossen wurden, denn er behielt sich vor der Darlehnsgewährung die Feststellung der Deutschblütigkeit und Erbgesundheit vor.

Die Beseitigung der Namensehen und Namensadoptionen war eine der wichtigsten Maßnahmen, um der Ehe wieder ihren völkischen Wert und ihre sittliche Bestimmung wiederzugeben. Solche Ehen, die nur oder überwiegend den Zweck verfolgten, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, aber keine eheliche Lebensgemeinschaft verfolgten, wurden für nichtig erklärt und verboten. Das Verbot galt nicht nur für die Zukunft, auch die seit dem 8. Nov. 1918 abgeschlossenen Ehen dieser Art wurden für nichtig erklärt. Der Staat schaltete eine Behörde, den Staatsanwalt, ein, der mit der Durchführung der Nichtigkeit beauftragt wurde. Kinder aus Ehen dieser Art wurden für unehelich erklärt; gegebenenfalls mußte auch hier der Staatsanwalt die Unehelichkeit gerichtlich feststellen lassen. Zugleich mit der Beseitigung der Mißbräuche bei der Eheschließung wurden auch die Mißbräuche bei der Adoption beseitigt. In Zukunft durften Kindesannahmeverträge nicht mehr bestätigt werden, wenn begründete Zweifel daran bestanden, daß durch die Annahme an Kindes Statt ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden sollte. Kindesannahmeverträge, bei denen diese Voraussetzungen vorlagen, konnten für nichtig erklärt werden, soweit sie seit dem 8. Nov. 1918 abgeschlossen waren. Zur Nichtigerklärung war ein Gerichtsbeschluß erforderlich, der auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde vom AG. zu erlassen war. Auch wurde vorgesehen, daß Kindesannahmeverträge aller Art aus wichtigem Grunde aufgehoben werden konnten, wenn die Aufrechterhaltung des Kindesannahmeverhältnisses aus Gründen in der Person des Annehmenden oder in der Person des Kindes nicht mehr gerechtfertigt erschien.

Ein entscheidender Eingriff zur Sicherung des Volkstums war die Verhütung erbkranken Nachwuchses. Personen, die an einer Erbkrankheit leiden, und ebenso schwere Alkoholiker können auf Grund eines mit allen Garantien umgebenen Verfahrens vor dem Erbgesundheitsgericht unfruchtbar gemacht werden. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß gerade Erbkranke vielfach große Nachkommenschaft aufwiesen. Durch ihre Unfruchtbarmachung wurde die Gefahr beseitigt, daß der erbkranke Nachwuchs immer größer wurde und den erbgesunden Nachwuchs allmählich überwucherte.

Die Grundpfeiler der gesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des Volkstums wurden durch das Blutschutzgesetz und das Ehegesundheitsgesetz gelegt. Mit dem Blutschutzgesetz wurde die rassische Reinheit der deutschen Ehe und Familie für alle Zukunft gesichert. Juden waren ausgeschlossen von der Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes. Aus einer ehelichen Verbindung können also in Zukunft keinerlei Mischlinge hervorgehen. Auch die Blutmischung außerhalb der Ehe wurde unter Verbot und schwere Strafen gestellt. Damit ist verhindert, daß durch außereheliche Verkehr Mischlinge in die Welt gesetzt werden. Durch das EhegesundhG. ist die Gesundheit und Erbgesundheit des Nachwuchses sichergestellt. Kranke, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, und Geisteskranke dürfen nicht heiraten. Auch wer entmündigt oder wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, wofür ja auch eine geistige Erkrankung meistens die Voraussetzung ist, sind von der Eheschließung ausgeschlossen. Ebenso dürfen Erbkranke nicht heiraten, es sei denn, daß der andere Verlobte unfruchtbar ist. Vorgesehen ist auch, daß ein Ehetauglichkeitszeugnis bei jeder Eheschließung vorzulegen ist, jedoch ist diese Bestimmung zunächst noch nicht voll in Kraft gesetzt, sondern auf gewisse Ausnahmefälle beschränkt. Ehen, die nach dem BlutschutzG. unzulässig sind, sind nichtig. Der Staat vernichtet sie durch eine Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts und macht dadurch Kinder aus diesen Ehen zu unehelichen Kindern. Ehen, die nach dem EhegesundhG. nicht geschlossen werden dürfen, sind nichtig, wenn sie durch wissentlich falsche Angaben gegenüber dem Standesbeamten herbeigeführt worden sind. Auch diese Ehen sind durch Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts zu vernichten, wie auch Kinder dieser Ehen nicht als ehelich anerkannt werden.

Der Sicherung des Volkstums dienen ferner die Maßnahmen, die zur Sicherung der Abstammung eines jeden Volksgenossen getroffen sind. Jedermann muß in der Lage sein nachzuweisen, wer seine Eltern

und Großeltern gewesen sind. Es gab Bestimmungen des Familienrechts, die diese Feststellungen verhinderten. Hatte eine verheiratete Frau mit einem anderen Mann als ihrem Ehemann ein Kind erzeugt, so galt dieses als ehelich, bis der Ehemann die Anfechtung durchgeführt hatte. Es lag in seinem freien Belieben, ob er die Ehelichkeit gelten lassen oder anfechten wollte. Oft genug sind auf diese Weise jüdische Mischlinge verborgen geblieben, wenn die Anfechtung unterblieb, sei es aus Interesselosigkeit des Vaters, sei es auch aus Gewinnabsichten, wenn der Jude zahlte. Der Sicherung des Volkstums waren solche Möglichkeiten abträglich, denn für jüdische Mischlinge bestehen Vorschriften für die Einschränkung der Eheschließungen. Diese waren zur Wirkungslosigkeit verurteilt, wenn ein Mischling als solcher nicht erkannt werden konnte. Selbst wenn die jüdische Abkunft von Vaterseite her bekannt war, durfte sie nicht geltend gemacht werden, ohne daß die Anfechtung durchgeführt war. So wurde der Staatsanwalt auch damit beauftragt, Kläger bei der Anfechtung der Ehelichkeit zu sein, wenn der Ehemann der Mutter sein Anfechtungsrecht nicht ausübte. Für ihn bestehen keine zeitlichen Beschränkungen bei der Anfechtung, wie für den Ehemann der Mutter. Auch zur Aufdeckung einer Abstammung aus erbkranker Familie dient dieses Anfechtungsrecht des Staatsanwalts.

Der Staat hat kein Interesse an Ehen, die innerlich zerfallen sind und nur dem Bande nach bestehen. Denn nur dort, wo die Ehe ihre völkische und sittliche Bestimmung erfüllt, wo sie wirklich den gesündesten Boden für die Aufzucht der Nachkommenschaft darstellt, dient sie ihrer eigentlichen Bestimmung zum Wohle des Volkes. Diese Erkenntnis führte zu einer Neuordnung des Rechts der Eheauflösung. Wesentlich ist dabei die Bestimmung, daß eine Ehe, bei welcher einer der Partner unfruchtbar ist, aufgehoben oder geschieden werden kann, mag nun die Unfruchtbarkeit bereits vor der Ehe bestanden oder erst nach der Eheschließung vorzeitig eingetreten sein. Darin zeigt sich die Erkenntnis, daß nur solche Ehen Berechtigung im Staate haben, die auch der Sicherung und Fortpflanzung des Volkstums zu dienen geeignet sind. Weigert sich einer der Ehegatten, Kinder zu erzeugen, so ist auch dieses für den anderen ein Grund zur Scheidung. Denn wer Nachkommenschaft in die Welt setzen kann, soll dieses auch tun, um damit der Ehe den rechten Sinn zu geben. Verweigerung der Fortpflanzung verstößt gegen den Sinn der Ehe und führt zur Auflösung der Ehe. Schließlich sind auch Ehen, bei denen die Partner lange Zeit voneinander getrennt leben, innerlich zerfallen und haben keinen Wert für die Volksgemeinschaft, denn ihr fehlt die Grundvoraussetzung, auf der sich der völkische und sittliche Wert der Ehe aufbaut, die äußere und seelische Gemeinschaft der Ehegatten, die auch für die Entwicklung der Kinder eine Grundbedingung ist. Deshalb hat der Staat auch hier die Möglichkeit der Auflösung der Ehe aus dem völkischen Interesse heraus gestattet.

Der Krieg hat neue Maßnahmen zur Förderung von Ehe und Familie notwendig gemacht. Wenn der Ernährer der Familie zum Wehrdienst einberufen wird, muß dafür gesorgt werden, daß der Wegfall seines Einkommens nicht die Not der Familie zur Folge hat. Hier greift der Staat ein. Nicht mit kleinen Almosen, wie es noch im ersten Weltkrieg geschah, wird hier der Not gesteuert, vielmehr wird die Familie in den Stand gesetzt, denselben Lebensstand fortzuführen, den sie vor der Einberufung des Ernährers geführt hatte. Die Länge des Krieges hat es mit sich gebracht, daß die Form der Eheschließung erleichtert werden mußte. Verlobte, die lange schon auf ihre eheliche Verbindung warteten, aber infolge des Wehrdienstes des Mannes nicht zur Eheschließung kommen konnten, können jetzt auch aus der Ferne miteinander getraut werden. Der Mann muß seinen Eheschließungswillen vor seinem höheren militärischen Vorgesetzten erklären, und die Frau hat dann vor dem Standesbeamten die gleiche Erklärung abzugeben. Die Ehe gilt im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung des Mannes als geschlossen, selbst wenn er inzwischen den Soldatentod gefunden haben sollte. Damit kann von vielen Bräuten und Brautkindern schwere Sorge und Last ferngehalten werden.

Alle Maßnahmen des Staates auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Verwaltung können aber nicht ausreichend sein, um das Volkstum in seinem innersten Bestande zu erhalten und seine geistig-seelischen Kräfte zu steigern. Hierzu bedarf es der Ausbreitung des völkischen Gedankenguts, das Allgemeingut jedes einzelnen Volksgenossen werden muß. Ist schon durch die Maßnahmen zur Förderung der Eheschließung die Scheu vor der Ehe beseitigt und die Ehelosigkeit nicht mehr erstrebenswert, zumal sie auch steuerlich beschwert ist, so ist auch der Kinderreichtum begünstigt. Wer kinderreich ist, d. h. wer mehr als drei Kinder hat, wird als besonders wertvolles Glied der Volksgemeinschaft betrachtet. Durch Ermäßigung der Steuerlasten und durch Zahlung von Kinderbeihilfen erleichtert ihm der Staat die Aufzucht der Kinder. Niemand denkt mehr daran, die Mutterschaft zu schmähen. Mutter und Kind gilt die besondere Fürsorge des Staates.

Der Rückblick auf die Entwicklung der letzten zehn Jahre rechtfertigt die Feststellung, daß von seiten der Staatsführung alle Voraussetzungen geschaffen sind, um das Volkstum zu sichern und seine Fähigkeiten weiterzubilden. Ein Versiegen der völkischen Kraft liegt jetzt außerhalb des Bereichs der Möglichkeit. Der Weg der weiteren Entwicklung ist durch den Aufbau des ersten Jahrzehnts nationalsozialistischer Führung klar vorgezeichnet.

Die nationalsozialistischen Grundgedanken in der Entwicklung des Gesellschaftsrechts

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin

1. „Der Staat ist ein Mittel zum Zweck. Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen" (Adolf Hitler, „Mein Kampf" S. 433). Innerhalb dieser Gemeinschaft kommt der Mensch nur als ihr Glied zur Geltung. In ihrem Rahmen wird er jedoch nicht nur als einzelner tätig. Es gibt Zwecke und Ziele — mögen sie auf ideellem, auf künstlerischem, wissenschaftlichem, sportlichem, religiösem, politischem (vgl. §§ 21, 61 BGB.) oder auf wirtschaftlichem, auf privatem eigennützigem oder öffentlichem Gebiete liegen —, die er allein nicht oder nur schwer erreichen kann. Deshalb vereinigt er sich mit anderen zur gemeinschaftlichen Ausführung. Damit bildet er eine Gemeinschaft innerhalb der Volksgemeinschaft, eine Organisation, die bei jeder Art von Vereinigung zum Zwecke eines gemeinsamen Handelns für einen von den Mitgliedern der Vereinigung gewollten Zweck notwendig, ohne die ein gemeinsames Handeln, ein bewußtes und gewolltes Zusammenarbeiten zur Erreichung des gewünschten Zieles nicht möglich ist.

Auch diese Organisationen sind nur Glieder der Volksgemeinschaft, werden sonach wie ihre Angehörigen von der Ordnung ergriffen, die sich die Volksgemeinschaft gibt, und aus der die Rechte und Pflichten jedes Gliedes für und gegen andere oder die Gesamtheit der Mitglieder erwachsen. Damit empfängt auch das Gesellschaftsrecht seinen Inhalt aus der Rechtsordnung der Volksgemeinschaft, die, wie das Leben des Volkes selbst, nicht starr und unabänderlich, sondern von ewiger Dynamik erfüllt ist.

Diese Rechtsordnung aber wird seit dem Umbruch beherrscht von den Punkten 19 bzw. 24 des Programms der NSDAP.:

Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht.

Gemeinnutz geht vor Eigennutz.

Demgemäß ist auch auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts nicht von dem einzelnen, sondern von der Gemeinschaft des Volkes auszugehen und von dem einzelnen Einordnung in die Gemeinschaft und Unterordnung seiner Interessen unter die der Gemeinschaft zu verlangen. Die Rechte des einzelnen wie der Gesellschaft sind folgeweise grundsätzlich und von vornherein nur insoweit anzuerkennen, als die Gemeinschaft sie ihnen (zur Ausübung in ihrem Sinne) gewährt und Rechtsfolgen eintreten läßt. Für das gesamte Gesellschaftsrecht — auch soweit es noch nicht umgestaltet ist — gelten sonach als oberste Richtpunkte für seine Auslegung die §§ 157, 242 BGB. mit dem durch die nationalsozialistische Rechtsauffassung geläuterten Inhalt, daß es so anzuwenden ist, wie es dem Interesse der Volksgemeinschaft und ihrem Rechtsempfinden und damit auch den nationalsozialistischen Anschauungen von Volk und Recht entspricht (vgl. RGRKomm. Anm. 1 vor § 104 BGB.). Das Gesellschaftsverhältnis, selbst ein Stück des gemeinschaftlichen Lebens, der Lebensordnung, der es seine Entstehung verdankt und der es dienen soll, ist daher nicht nur ein bloßes Gegenüberstehen von Rechten und Pflichten des Gesellschafters zu den Mitgesellschaftern und der Gesellschaft, sondern eine Gemeinschaft zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles im Sinne und zum Nutzen eines höheren Ganzen, der alle umfassenden Gemeinschaft des deutsches Volkes.

2. „Mit der Übernahme der Macht durch den Nationalsozialismus konnte endlich an eine energische Aufnahme der Erneuerungsarbeiten am Aktienrecht gedacht werden. Sie war vor allem deshalb erforderlich, um den nationalsozialistischen Grundsätzen auch auf dem Gebiete der Wirtschaft zum Durchbruch zu verhelfen" (amtliche Begründung).

Diesen entsprechend wird die Aktiengesellschaft als ein geeignetes Mittel bezeichnet, um durch das Zusammentragen der Ersparnisse vieler im Wege der Ausgabe von Aktien oder von Anleihen die Schaffung umfangreicher Kapitalgüter zu ermöglichen. „Auf die Aktiengesellschaft kann daher ein wirtschaftlich und kulturell hochstehendes Land, wie es Deutschland ist, nicht ohne schwerste Erschütterung des wirtschaftlichen Lebens verzichten" (a. a. O.). Zugleich aber wird ausgesprochen, daß „nach nationalsozialistischer Auffassung ... die Aktiengesellschaft nur da zugelassen werden kann, wo es sich darum handelt, ein Unternehmen auf breiter geldlicher Grundlage zu schaffen und zu diesem Zweck weite Kreise des Volkes zur Aufbringung der erforderlichen Mittel heranzuziehen", sei es als Aktionär, sei es als Anleihegläubiger.

Demgemäß wird in § 7 Abs. 1 AktG. der Mindestnennbetrag des Grundkapitals auf 500 000 ℛℳ festgesetzt (vgl. auch §§ 1, 2 EG.). Getreu den Forderungen des Parteiprogramms macht § 70 AktG. zum integrierenden Bestandteil des Rechts der kapitalistischen Unternehmungsform und zur obersten Richtschnur für die Leitung der Gesellschaft den Satz:

> „Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebes und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern."

Das Gesetz stellt damit für die Leitung der Gesellschaft zwei unabdingbare Forderungen auf: eine sozialpolitische, das Wohl des Betriebs und seiner Gefolgschaft, und eine wirtschaftspolitische, der gemeine Nutzen von Volk und Reich. Werden diese im nationalsozialistischen Staat zu den Grundpflichten des Vorstands gehörigen Aufgaben nicht erfüllt, sind die Grundsätze verantwortungsbewußter Wirtschaftsführung verletzt mit der Folge, daß als schärfste Sanktion die Gesellschaft selbst vom RWiG. auf Antrag des RWiM. entschädigungslos aufgelöst werden kann (§ 288) (vgl. Schlegelberger-Quassowski, Anm. 5 zu § 70).

Darüber hinaus ist durch § 70 AktG. das nationalsozialistische Führerprinzip dadurch in das Aktienrecht eingeführt worden, daß die Geschäftsführung ausschließlich in die Hände des Vorstands gelegt worden ist. Die Hauptversammlung kann in Fragen der Geschäftsführung bindende Anweisungen nur erteilen, wenn der Vorstand ihr eine Frage der Geschäftsführung zur Entscheidung unterbreitet. Als eine Maßnahme der Geschäftsführung ist dem Vorstand ferner das Recht übertragen, mit Billigung des Aufsichtsrats den Jahresabschluß der Gesellschaft festzustellen und dabei die für die gesicherte Fortführung der Gesellschaft notwendigen Rücklagen zu schaffen. Der gesteigerten Macht des Vorstands entspricht eine verschärfte Verantwortlichkeit gegenüber den Aktionären und Gläubigern der Gesellschaft, wobei jedoch an dem Grundsatz der Verschuldenshaftung festgehalten ist. Um die Ausnutzung einer Kapitalgesellschaft zu eigensüchtigen Zwecken eines einzelnen zu verhindern, ist eine Ersatzpflicht bei Handeln zum Schaden der Gesellschaft zwecks Erlangung gesellschaftsfremder, nicht schutzwürdigen Belangen dienender Vorteile vorgesehen worden.

Von grundlegender Bedeutung für die Wirtschaft sind weiter die neuen Kapitalbeschaffungsmaßnahmen (Vorzugsaktie ohne Stimmrecht, bedingte Kapitalerhöhung, genehmigtes Kapital u. dgl.), ferner die Neuordnung des Rechts der Verschmelzung, insbesondere seine Ausdehnung auf die Verschmelzung von Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaft, von Kommanditgesellschaften auf Aktien untereinander, einer GmbH. mit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Es entspricht dem dynamischen Denken nationalsozialistischer Wirtschafts- und Rechtsgestaltung, der Wirtschaft alle Rechtsformen der Kapitalbeschaffung und Verschmelzung zur Verfügung zu stellen, die rechtlich vertretbar und wirtschaftlich brauchbar sind.

3. „Um in geeigneten Fällen die Abkehr von anonymen Kapitalformen zur Eigenverantwortung des Unternehmers zu erleichtern" (Vorspruch), wurden das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934, das Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften vom gleichen Tage und ihre anschließenden DurchfVO.en erlassen.

In der amtlichen Begründung zum UmwandlG. wird betont, daß „die Rechtsform der anonymen Kapitalgesellschaft unentbehrlich" ist. „Auch bleibt für Neugründungen die Rechtsform der anonymen Gesellschaft, insbesondere der Aktiengesellschaft, nach wie vor in den Fällen die zweckmäßigste, wo es sich darum handelt, ein Unternehmen auf breiter geldlicher Grundlage zu schaffen und zu diesem Zweck weite Kreise des Volkes zur Aufbringung der erforderlichen Mittel heranzuziehen. Aber überall da, wo das Kapitalbedürfnis nicht so groß ist, daß es nicht von einem einzelnen oder einer kleinen Anzahl von Teilhabern befriedigt werden kann, wie bei Familiengesellschaften und bei Grundstücksgesellschaften, ist dem Einzelunternehmen oder der Rechtsform der Personalgesellschaft der Vorzug zu geben. Die Überleitung in diese Unternehmungsarten soll das Gesetz erleichtern, zugleich in Verbindung mit steuerlichen, vom RFM. vorgeschlagenen Maßnahmen." Nach der amtlichen Begründung dient das Gesetz noch dem weiteren Zwecke, den kleinen Aktiengesellschaften zu ermöglichen, eine Rechtsform zu wählen, für die die Offenlegungspflichten der Aktiengesellschaft nicht bestehen und die überdies ihren Verhältnissen besser entspricht. Schließlich will das Gesetz eine Handhabe bieten, übermäßige Verschachtelungen wieder rückgängig zu machen.

Nach der Umwandlungsgesetzgebung kann (nicht muß) eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, KommGes. a. A., GmbH.) sich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Alleingesellschafter als Einzelperson, auf eine OHG. oder KommGes. oder auf den mehr als 75% des Grund- oder Stammkapitals besitzenden Hauptgesellschafter unter Abfindung der ausscheidenden Anteilseigner umwandeln. Einen Anreiz dazu gab der Gesetzgeber durch die im SteuerumwandlungsG. und seine DurchfVO. enthaltenen, seit dem 31. Dez. 1937 erloschenen Steuererleichterungen.

4. Aus den amtlichen Begründungen zum UmwandlG. und UmwandlStG. ist hergeleitet worden, daß die GmbH.

mit nationalsozialistischen Anschauungen unvereinbar sei. Eigene Rechtspersönlichkeit, Anonymität und mangelnde Publizität seien Erzeugnisse liberalistischer, kapitalistischer Denkweise und würden den Grundsätzen der Partei widersprechen, die die persönliche Verantwortlichkeit des oder der Inhaber des Unternehmens in Form der Einzelfirma der OHG., der KommGes. oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts erheischen würden. Bei der anonymen Gesellschaft würden die Funktionen des Leiters und des Eigentümers des Unternehmens auseinanderfallen, die Gefahr eines Vermögensverlustes infolge unsachgemäßer Betriebsführung die Gesellschaft als die Eigentümerin, nicht die Verwaltungsmitglieder treffen. Bei der Personalgesellschaft dagegen und dem Einzelunternehmen seien Leiter und Inhaber des Unternehmens meist personengleich. Jeder geschäftliche Ausfall, jeder Verlust treffe auch den, der das Unternehmen leitet. Diese Verbundenheit des Leiters des Unternehmens mit dem Geschick des Unternehmens biete in besonderem Maße die Gewähr für eine gewissenhafte und verantwortungsbewußte Leitung, aber auch für Tatkraft und Unternehmungsgeist des Leiters und sei daher geeignet, das Vertrauen in das Unternehmen und seine Leitung zu stärken. Hinzu komme der Mangel an Offenkundigkeit, der mit der anonymen Kapitalform notwendigerweise verbunden sei, und der nicht nur der Überfremdung jeder Art Vorschub leiste, sondern es auch den an dem Unternehmen Beteiligten ermögliche, ihr Geschäftsgebaren zu einem unpersönlichen und undurchsichtigen zu machen.

Soweit diese Einwendungen sich gegen die Aktiengesellschaft richten, sind sie durch die vom nationalsozialistischen Gesetzgeber im AktG. erfolgte Anerkennung dieser Rechtsform als für die neuzeitliche Wirtschaft unentbehrlich überholt. In bezug auf die GmbH. sind sie sämtlich bereits vor 50 Jahren bei den Beratungen zum GmbHG. zum Ausdruck gebracht worden, insbesondere in der eingehenden Abhandlung des RGR. Otto Bähr, „Gesellschaften mit beschränkter Haftung" in „Die Grenzboten", 51. Jahrg. (1. Viertelj.), 1892, 210 ff.; nur daß die Kritiker damals ihre Gedanken nicht zu objektivieren suchten, wie es jetzt gelegentlich dadurch geschieht, daß die eigene Ansicht als „die nationalsozialistische Rechtsauffassung" erklärt wird. In der ausführlichen amtlichen Begründung zum GmbHG. ist schon zu diesen heute wiederholten Einwänden Stellung genommen und überzeugend die Notwendigkeit einer Gesellschaftsform dargelegt worden, die eine „Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen und der Aktiengesellschaft" einnimmt.

Auch der Umstand, daß sich Partei und Staat für eine außerordentlich große Zahl der von ihnen ausschließlich oder unter ihrer finanziellen Mitbeteiligung betriebenen Unternehmen vorzugsweise der GmbH. zu bedienen pflegen, zeigt, daß weltanschaulich-politische Gründe, nationalsozialistische Grundsätze nicht gegen die GmbH. bestehen. Demgemäß hat RMin. Dr. Frank in der Eröffnungssitzung des GmbH.-Ausschusses der Akademie für Deutsches Recht dessen Aufgabe nicht etwa in der Verneinung der GmbH. gesehen, sondern als Endziel, das anzustreben sei, gesetzt: „die neue volkstümliche, wirtschaftsfördernde GmbH.". Der GmbH.-Ausschuß selbst hat dann in seinen eingehenden Beratungen und in seinen Arbeitsberichten 1938, 1940 mit durchschlagender Begründung erneut das bereits aus der großen Zahl der vorhandenen GmbH.s folgende Bedürfnis der Wirtschaft nach dieser Rechtsform und damit die Notwendigkeit der GmbH. auch im nationalsozialistischen Staat bejaht, ungeachtet der im einzelnen noch auszuarbeitenden Reformvorschläge, die (vgl. S. 68 des 2. Berichts 1940) nicht „sonderlich radikal ausfallen" werden.

Wie schon a. E. der vorstehenden Ziff. 2 ausgeführt, verlangt die Dynamik nationalsozialistischen Wirtschafts- und Rechtsdenkens nicht eine Einschränkung der Formen wirtschaftlichen Lebens und damit des Gesellschaftsrechts. Sie ist vielmehr bestrebt, dem Wirtschaftenden die Rechtsformen zur Verfügung zu stellen, für die ein Bedürfnis besteht und die rechtlich und wirtschaftlich nutzvoll sind. Dem einzelnen ist es dann überlassen, unter den vom Gesellschaftsrecht gegebenen Organisationsformen diejenigen zu wählen, die er für sein Streben und seine Ziele am geeignetsten hält, unter der er am besten seine Fähigkeiten zu entwickeln glaubt. Aus diesen Erwägungen heraus hat der Gesetzgeber auch im 3. Buch des AktG. dem Wirtschaftenden eine weitgehende Umwandlung einmal gewählter Kapitalgesellschaftsformen in andere und durch die aufrechterhaltene Umwandlungsgesetzgebung in Einzelunternehmen und Personalgesellschaften ermöglicht und damit eine Anpassung der Rechtsform des Unternehmens an die für dieses jeweils Zweckmäßigste. Betrüger und Schieber werden jede Unternehmungsform, ob Einzelkaufmann oder OHG., KommGes., GmbH. oder Aktiengesellschaft, für ihre dunklen Zwecke ausnützen. Ja, die jedem öffentlichen Einblick entzogenen Personenunternehmen bieten nicht geringfügigere Gefahren für die „Dummen, die nicht alle werden" — auf die immer hingewiesen wird — als die Kapitalgesellschaften. Die Abwehr asozialen Verhaltens ist keine Frage der Unternehmensform, sondern des Strafrechts. Der Nationalsozialismus erheischt allein, daß jedes Unternehmen, gleichgültig, in welcher Rechtsform es betrieben wird, zum Wohl des Betriebes und seiner Gefolgschaft und zum gemeinen Nutzen von Volk und Reich tätig wird — um mit den Worten des § 70 Abs. 1 AktG. zu sprechen. Geschieht das, so hat damit das Unternehmen seine Aufgabe in der Volksgemeinschaft, im nationalsozialistischen Staat erfüllt, mag es nun Einzelunternehmen, Personalgesellschaft oder anonyme Gesellschaft, z. B. Einmann-GmbH., sein. Nicht auf die Rechtsform, sondern darauf kommt es an, daß das Unternehmen im nationalsozialistischen Geiste, d. h. zu seinem, seiner Gefolgschaft Wohle und zum gemeinen Nutzen wirkt.

Wird dieser oberste Grundsatz für jede wirtschaftende Tätigkeit entsprechend § 70 Abs. 1 AktG. auch im GmbHG. verankert, ferner gewährleistet, daß die Geschäftsführung wie im AktG. ausschließlich in den Händen der Geschäftsführer liegt, analog deren Verantwortlichkeit gegenüber den Gesellschaftern und Gläubigern nach dem Grundsatz der Verschuldenshaftung verschärft, schließlich eine Ersatzpflicht beim Handeln zum Schaden der Gesellschaft zwecks Erlangung gesellschaftsfremder, nicht schutzwürdigen Belangen dienender Vorteile vorgesehen, dann sind die grundlegenden Voraussetzungen für die neue volkstümliche, wirtschaftsfördernde, für die nationalsozialistische GmbH. gegeben, die eine notwendige Mittelstellung zwischen der Aktiengesellschaft und den Personalgesellschaftsformen zum gemeinen Nutzen von Volk und Reich ausfüllen wird.

5. In Verfolg der mit dem Umbruch einsetzenden Überprüfung überkommener Rechtsinstitutionen ist gleichzeitig mit dem GmbH.-Ausschuß vom Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht ein Ausschuß für das Recht der Personalgesellschaften eingesetzt worden mit dem Auftrage, das geltende Recht der Personalgesellschaften einer Revision zu unterziehen und etwaige Reformvorschläge auszuarbeiten.

In der Personalgesellschaft können sich die persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften der Beteiligten im Dienste des gemeinsamen Unternehmens am stärksten entfalten. Sie beruht auf der Individualität ihrer Mitglieder und dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, welcher die notwendige Voraussetzung bildet für die Anpassungsfähigkeit des Gesellschaftsaufbaues an die Persönlichkeit der einzelnen Mitglieder. Die Einrichtung einer besonderen von den Mitgliedern unabhängigen Rechtsfähigkeit ist ihr fremd.

Demgemäß ist der Gesetzgeber sowohl in der grundsätzlichen, in den §§ 705 ff. BGB. enthaltenen Regelung der Personalgesellschaft, wie in den drei Sonderformen der Handelspersonalgesellschaften, OHG. (§§ 105 ff. HGB.), KommGes. (§§ 161 ff.) und stiller Gesellschaft (§§ 335 ff.) bestrebt, den Personenverband und das Unternehmen als wertschaffende Organisation zu erhalten. Hierzu stellt der Ausschuß bereits in seinem ersten bisher erschienenen Arbeitsbericht grundlegend fest, daß die gesetzliche Regelung und rechtspolitische Durchbildung, welche die Personalgesellschaften erfahren haben, eine hohe gesetzgeberische Kultur verraten und daß die Leitgedanken, welche die geltende Regelung beherrschen und ihr das typische Gepräge verleihen, in ihrer praktischen Wirkung sich gut bewährt haben. Zu grundlegenden gesetzgeberischen Eingriffen in das Recht der Personalgesellschaf-

ten besteht sonach keine Veranlassung (vgl. S. 12/13 des 1. Arbeitsberichtes).

Dies gilt insbesondere auch für die das persönliche Element und die beschränkte Vermögensbeteiligung miteinander verbindende KommGes., mit der sich der Ausschuß zunächst befaßt hat. Auch für sie ist an dem Grundsatz der Vertragsfreiheit festzuhalten. Doch sieht der Ausschuß einen Widerspruch mit den rechtspolitischen Grundlagen der KommGes. im objektiven Sinne dann als gegeben an, wenn die Unternehmensleitung von den Kommanditisten vollständig an sich gebracht wird, ohne einen hinreichenden Grund zu haben, der es rechtfertigt, daß die Beteiligten die Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Kommanditisten und nicht in der vom Gesetzgeber dafür vorgesehenen Stellung als persönlich haftende Gesellschafter ausüben. Der Ausschuß schlägt daher vor, als Grundsatz die unbeschränkte Haftung jener Kommanditisten vorzuschreiben, die statt der Komplementäre als die Träger der Geschäftsführung erscheinen, läßt aber für die Fälle Ausnahmen zu, in denen Kommanditisten wegen Wegfalls oder vorübergehender Behinderung persönlich haftender Gesellschafter für beschränkte Zeit die Unternehmensleitung übernehmen oder einen persönlich haftenden Gesellschafter zu dessen Entlastung in der Führung der Geschäfte vertreten.

Hinsichtlich der vom RG. in RGZ. 105, 102 und implizite im § 6 Ziff. 4 KVStG. anerkannten, im rechtspolitischen Schrifttum stark angegriffenen GmbH. & Co. sieht der Ausschuß „kein begründetes rechtspolitisches Bedenken dagegen, daß eine GmbH. neben anderen persönlich haftenden Gesellschaftern sich als Komplementärin an einer KommGes. beteiligt, denn die Hauptgefahr der Gläubigerschädigung wird in diesem Falle durch die gesamtschuldnerische und unbeschränkte Mithaftung der Mitgesellschafter ausgeschaltet. Es können aber auch nicht alle Fälle, in denen die GmbH. die einzige unbeschränkt haftende Gesellschafterin bildet, als unlauter gewertet werden. In einer großen Anzahl von Fällen beruht die juristische Person & Co. auf rechtspolitisch durchaus einwandfreier Grundlage“ (S. 83/84 des 1. Arbeitsberichts). Es kann sich daher auch hinsichtlich dieser Unternehmensform nur um die Ausschaltung von Mißbräuchen handeln. In dieser Beziehung birgt lediglich die GmbH. & Co. eine Gefahr in sich, in der die GmbH. die einzige persönlich haftende Gesellschafterin ist und ihre Gesellschafter die alleinigen Kommanditisten. Der Ausschuß glaubt aber auch für diesen Sonderfall von einem gesetzlichen Verbot absehen zu können, wenn entsprechend seinen Vorschlägen über die Haftung des geschäftsführenden Kommanditisten bei dieser GmbH. & Co. die als Kommanditisten beteiligten GmbH.-Mitglieder den Gläubigern der KommGes. neben dem Vermögen der GmbH. auch persönlich gesamtschuldnerisch und unbeschränkt zu haften haben. Die gleiche Haftung würde nach seinen oben erwähnten Vorschlägen auch die an der GmbH. nicht beteiligten Kommanditisten treffen, die als die Träger der Geschäftsführung erscheinen. Damit wäre der mißbräuchlichen Einschaltung einer GmbH. in die KommGes. wirksam begegnet und den Interessen der Gläubiger gebührend Rechnung getragen, während andererseits die Beteiligung einer GmbH. als persönlich haftende Gesellschafterin, die durchaus einem praktischen Bedürfnisse entsprechen kann, nicht unmöglich gemacht wird.

So führt auch auf dem Gebiete der Personalgesellschaft nationalsozialistisches Rechtsdenken nicht zu einer Einschränkung oder Beseitigung der Unternehmensformen, für die ein Bedürfnis der Wirtschaft besteht, sondern nur zur Verhinderung von Mißbräuchen. Denn auch für die in der Rechtsform der Personalgesellschaften betriebenen Unternehmen gilt als oberste, zweckmäßig auch im Gesetz festzuhaltende Richtschnur, daß sie zum Wohl des Betriebes und seiner Gefolgschaft und zum gemeinen Nutzen von Volk und Reich tätig zu werden haben.

6. Dieser nationalsozialistische Grundsatz war ferner die Veranlassung für das mit dem Gesetz über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften (KapitalanlageG.) v. 29. März 1934 begonnene und mit der DividendenabgabeVO. vom 12. Juni 1941 und ihren DurchfVO. v. 18. Aug. 1941 und 5. Mai 1942 vollendete Gesetzgebungswerk.

Die großen Beträge, die die öffentliche Hand seit der Machtergreifung der Wirtschaft zur Verfügung stellte, führten zu einer Belebung der Wirtschaft in allen ihren Teilen, die es zahlreichen Gesellschaften gestattete, höhere Gewinne zur Verteilung zu bringen. Ziel dieser Gesetzgebung ist es nun, die Gesellschaften anzuhalten, in ihrer Dividendenpolitik sich zu beschränken, zu verhindern, daß die Gesellschafter der Kapitalgesellschaften die hauptsächlichsten Nutznießer der Konjunktur werden, ohne daß sich daraus ein besonderer Vorteil für die Allgemeinheit ergibt, und zu vermeiden, daß das Interesse sich ausschließlich dem Aktienmarkt zuwendet, der Rentenmarkt vernachlässigt und infolge von Umlagerungen vom Renten- zum Aktienmarkt unter Druck gesetzt wird (vgl. amtliche Begründung zum AnlStockG.). Deshalb wurde die 6%ige Ausschüttung als Normaldividende plakatiert.

In der klaren Erkenntnis des nationalsozialistischen Gesetzgebers, daß diese Regelung jedoch vom wirtschaftlichen Standpunkt in den zahlreichen Fällen nicht vertretbar sein und zu Härten und Ungerechtigkeiten führen würde, in denen das ausgewiesene dividendenberechtigte Kapital und die Vermögenswerte, die tatsächlich zur Erzielung des Gewinns eingesetzt worden sind, nicht übereinstimmen (Unterkapitalisierung, Rücklagen), gaben die DAV. und ihre DADV.en die Möglichkeit, das Nominalkapital an das tatsächlich im Unternehmen arbeitende verantwortliche Kapital anzupassen und Unterbewertungen in vereinfachter Form auszugleichen.

7. Um aus Gründen des Gemeinwohls die infolge mangelnder Investierungsmöglichkeiten vorhandenen flüssigen Geldmittel vom Aktienmarkt abzudrängen und dem Rentenmarkt, insbesondere den Reichsanleihen zuzuführen, sind ferner die AktienbesitzVO. v. 4. Dez. 1941 und ihre DurchfVO. ergangen (vgl. hierzu Dietrich in „Soziale Praxis“ 1942, 519 ff.).

Dieser Gesetzeskomplex ist insofern besonders interessant, als er klar die Technik des nationalsozialistischen Gesetzgebers auf wirtschaftlichem Gebiete erkennen läßt. Er ist bestrebt, seine Absichten zunächst durch Anregungen und Warnungen durchzusetzen, und schreitet erst dann zu gesetzlichen Eingriffen, wenn und soweit die Wirtschaftenden nicht selbst jenen Rechnung tragen.

Die Reichsregierung wünschte eine Regelung der Aktienkäufe auf freiwilliger Basis. Sie legte daher schon in der bekannten, längere Zeit vor der AktienVO. v. 4. Dez. 1941 liegenden Rede des RWiM. den Interessenten nahe, keine Aktien mehr zu kaufen, sondern flüssiges Geld, gegebenenfalls unter Abstoßung des im Kriege erworbenen Aktienbesitzes, in Reichsanleihe anzulegen. Als die Aktienkurse weiter stiegen, wurde als grundlegende Warnung die ErmächtigungsVO. v. 4. Dez. 1941 erlassen, danach als zusätzliche, konkretere Warnung die 1. DurchfVO. Auch diese ließ noch bewußt den Stichtag, zu dem der Kriegserwerb zu melden war, offen, um den Aktienkäufern Gelegenheit zu geben, ihre im Kriege erworbenen Aktien noch vor dem Stichtag abzustoßen und damit meldefrei zu werden. Es wurden auch keine anderen Maßnahmen als eine Bestandsaufnahme veranlaßt und die Auswirkungen der durch die VO. und 1. DurchfVO. erfolgten Einwirkungen auf die freiwillige Abstoßung vom Kriegsbesitz abgewartet. Da die Entwicklung nicht voll den gewünschten Verlauf nahm, wurde am 27. Febr. 1942 der Stichtag v. 15. März 1942 gesetzt, um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, durch Verkauf vor dem 15. März 1942 der Meldepflicht zu entgehen. Erst als auch das nicht ausreichte, wurde mit der 2. DurchfVO. v. 9. Juni 1942 die Verkaufspflicht angeordnet, und zwar ohne rückwirkende Kraft.

8. Dieser Überblick über die Entwicklung des Gesellschaftsrechts seit dem Umbruch läßt klar seine nationalistischen Grundgedanken erkennen. Über allem steht die Volksgemeinschaft. Dem gemeinen Nutzen von Volk und Reich hat auch das Gesellschaftsrecht, hat jede wirtschaftliche Tätigkeit zu dienen. Nur im Rahmen des Gemeinnutzes ist das Gewinnstreben des einzelnen zulässig. In diesem Rahmen aber wird jede Rechtsform gewährt, die rechtlich vertretbar und wirtschaftlich brauchbar ist, um jedem Wirtschaftenden die Möglichkeit zu geben, die Organisationsform zu wählen, die am besten zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und seiner Fähigkeiten im

Interesse seines Unternehmens, seiner Gefolgschaft und der Allgemeinheit geeignet ist. Sobald jedoch das Gewinnstreben des einzelnen dem Gemeinwohl abträglich werden könnte, wird er durch Aufklärung hierüber angehalten, sein Handeln mit den Erfordernissen des gemeinsamen Zieles in Einklang zu bringen. Erst wenn Vorstellungen und Warnungen versagen, wird mit gesetzlichen Regelungen eingegriffen. Daneben wirkt mittelnd, vorbeugend und Mißbräuche bekämpfend die Rechtsprechung und ihr oberster Grundsatz, daß auch das Gesellschaftsrecht so auszulegen und anzuwenden ist, wie es dem Interesse der Volksgemeinschaft und ihrem Rechtsempfinden und damit auch den nationalsozialistischen Anschauungen von Volk und Recht entspricht. Damit erfüllt auch das nationalsozialistische Gesellschaftsrecht seine höhere Aufgabe: Die „Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen" (Adolf Hitler a. a. O.), und zwar der alle umfassenden Gemeinschaft des deutschen Volkes.

Einige Grundlinien der Entwicklung des Zivilprozeßrechts seit 1933

Von Professor Dr. Schönke, Freiburg i. B.

Die RZPO. des Jahres 1877 betrachtete den Zivilprozeß fast ausschließlich als eine Parteiangelegenheit der diesen Prozeß führenden Parteien, an dessen Ausgang eigentlich nur diese Parteien allein interessiert seien. Infolgedessen überließ sie es auch weitgehendst dem Willen der Parteien, den Gang des Verfahrens zu bestimmen. Man verließ sich auch im Zivilprozeß darauf, daß die beiden Parteien widerstreitende Interessen verfolgen, und daß deshalb das freie Wechselspiel der Kräfte schon eine genügende Beschränkung der Willkür der einzelnen Parteien bringen werde. Diese weitgehende Dispositionsbefugnis der Parteien über das Verfahren führte zu unerfreulichen Erscheinungen, vor allem zur Prozeßverschleppung; Baumbach[1]) spricht davon, daß die ZPO. von 1877 ein „geradezu ideales Werkzeug der Prozeßverschleppung" war. Die spätere Novellengesetzgebung, vor allem die Novellen von 1909 und von 1924, brachte dann eine ganze Reihe von Vorschriften zur Einschränkung der Parteiherrschaft; diese Vorschriften haben sich aber nicht alle in der Praxis wie erwartet auswirken können.

Wie auf allen anderen Rechtsgebieten[2]), so rückte auch im Zivilprozeßrecht seit 1933 die Frage des Verhältnisses des einzelnen zur Gemeinschaft in den Vordergrund; es war eine erneute Prüfung der Frage notwendig, ob und inwieweit die Gemeinschaft an einem Zivilprozeß interessiert ist. Als Ergebnis dieser Prüfung brachte der Gesetzgeber in verschiedenen Vorschriften klar zum Ausdruck, daß es sich bei der im Zivilprozeß zu entscheidenden Streitsache durchaus nicht nur um „ein dem Staate fremdes, individuelles Interesse" (so Wach) handelt, sondern daß von einer zivilprozessualen Streitsache auch die Interessen der Gemeinschaft berührt werden. Als Folge dieser Auffassung hat der Gesetzgeber einmal die Möglichkeiten der Gemeinschaft, den Gang des Verfahrens zu beeinflussen verstärkt; er hat auf der anderen Seite den Parteien bestimmte Pflichten auferlegt.

Kennzeichnend für die Entwicklung des Zivilprozeßrechts seit 1933 ist ferner das Bestreben des Gesetzgebers, eine Beschleunigung der Prozesse zu erreichen und im Verfahren in möglichst weitem Umfange Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zu gewährleisten. Mit der Durchführung dieser Grundsätze wollte der Gesetzgeber die Findung der Wahrheit besser gewährleisten, den Parteien das Verfahren verständlicher machen und eine Benachteiligung der wirtschaftlich schwächeren Partei verhindern.

Hervorzuheben ist, daß an dem Umbau des Zivilprozesses seit 1933 nicht nur der Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Wissenschaft gearbeitet haben, sondern daß auch die Justizverwaltung durch Allgemeine Verfügungen und andere Verwaltungsmaßnahmen eingegriffen hat. Es ist damit ein ähnlicher Weg beschritten worden, wie ihn der Schöpfer der österr. ZPO., Franz Klein, bei der Einführung der österr. ZPO. mit so großem Erfolge gegangen ist. Man hat in bezug auf die Maßnahmen bei Einführung der österr. ZPO. einmal gesagt, es sei sicher, „daß die Unabhängigkeit der Gerichte damals durch Maßnahmen der Verwaltung in ungewohnter Weise beschränkt wurden, ebenso aber auch, daß der gewünschte Erfolg eingetreten ist"[3]).

Hinsichtlich der seit 1933 im Altreich getroffenen Maßnahmen hat vor allem die AllgVfg. v. 11. Nov. 1935 über Beschleunigung und Unmittelbarkeit (DJ. 1935, 1654) große Wirkung ausgeübt.

1. Aus der Auffassung heraus, daß die Zivilprozesse nicht nur dem einzelnen, sondern der Gesamtheit Schäden zufügen, daß die Zivilprozesse mithin soziale Übel sind und auch die Gemeinschaft berühren, sind die Einflußmöglichkeiten der Gemeinschaft auf den Gang des Verfahrens vermehrt und den Parteien verschiedene Pflichten auferlegt worden.

1. Am deutlichsten ist diese Auffassung vom Zivilprozeß darin zum Ausdruck gekommen, daß der Staatsanwalt nunmehr in allen bürgerlichen Rechtssachen der ordentlichen Gerichte zur Mitwirkung befugt ist, um die vom Standpunkt der Volksgemeinschaft im Verfahren und bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Umstände geltend zu machen (Ges. über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen v. 15. Juli 1941). Um die ihm zugewiesene Aufgabe zu erfüllen, kann der Staatsanwalt an allen Verhandlungen teilnehmen, Tatsachen und Beweismittel vorbringen und sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern. Bei dem Vorbringen von Tatsachen und Beweismitteln ist der Staatsanwalt von dem Vorbringen der Parteien unabhängig; er kann sich auch zu einem übereinstimmenden Parteivorbringen in Widerspruch setzen. Bei dem Geständnis einer Partei steht eine Tatsache für das Gericht nicht mehr fest, wenn der Staatsanwalt ihre Unwahrheit behauptet. Dies bedeutet, daß der Verhandlungsgrundsatz für alle Rechtsstreitigkeiten, an denen der Staatsanwalt mitwirkt, hinsichtlich der Beschaffung der tatsächlichen Urteilsgrundlagen beseitigt ist. Praktisch wird eine Mitwirkung des Staatsanwalts vor allem dann vorkommen, wenn der Streit politische oder wirtschaftspolitische Tragweite hat. Darüber hinaus wird eine Mitwirkung des Staatsanwalts aber auch z. B. in den Fällen denkbar sein, in denen der Mißbrauch des Gerichts zur Durchsetzung anrüchiger Forderungen von Schwindelfirmen verhindert werden soll.

Für das Verfahren in Ehe- und Kindschaftssachen sind die Einflußmöglichkeiten des Staatsanwalts schon vorher durch die Neufassung des § 607 ZPO. durch die 1. DurchfVO. zum EheG. erweitert worden.

2. Wie stark die Gemeinschaft an Zivilprozessen interessiert sein kann, zeigt weiter das jetzt dem Oberreichsanwalt gegebene Recht, in Zivilsachen eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen (§ 2 Ges. über die Mitwirkung des Staatsanwalts). Der Oberreichsanwalt beim RG. kann in rechtskräftig entschiedenen bürgerlichen Rechtssachen binnen eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn gegen die Richtigkeit der Entscheidung schwerwiegende rechtliche oder tatsächliche Bedenken bestehen und er wegen der besonderen Bedeutung der Entscheidung für die Volksgemeinschaft die erneute Verhandlung und Entscheidung für erforderlich hält.

3. Die Stellung des Richters im Verfahren ist in der verschiedensten Weise verstärkt worden. Hingewiesen sei z. B. auf den durch die Novelle von 1933 neu eingefügten Abs. 2 des § 279 ZPO., der die Möglichkeiten zur Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln einer Partei, deren Zulassung die Erledigung

[1]) ZPO. (16. Aufl. 1941) S. 1.
[2]) Hierzu Seydel: DR. 1942, 1572.
[3]) Schima: Juristische Blätter 1935, 423.

des Rechtsstreits verzögern würde, vermehrt hat. In diesen Zusammenhang gehören weiter etwa § 529 ZPO. in der Fassung der 3. VereinfVO. über die Beschränkung neuen Vorbringens in der BerInst., ferner z. B. die durch § 6 der 3. VereinfVO. den Rechtsmittelgerichten gegebene Möglichkeit, offensichtlich unbegründete Berufungen und Revisionen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zu verwerfen. Für das Verfahren in Ehe- und Kindschaftssachen ist der Umfang der Ermittlungsbefugnisse des Gerichts durch die Neufassung des § 622 ZPO. durch die 1. DurchfVO. zum EheG. erweitert worden.

Als Folge der Grundauffassung über die Interessen der Gemeinschaft an einem Zivilverfahren müßte der Richter die Möglichkeit erhalten, nicht nur Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, sondern auch Rechtslagen umfassend zu gestalten. Diese Möglichkeit hat der Zivilprozeßrichter bisher nur in geringem Umfange erhalten; derartige Befugnisse sind dem Richter im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber z. B. bei der Schuldenbereinigung und bei der Vertragshilfe übertragen worden. Das Prozeßgericht hat nur auf Grund der VO. über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Lieferstreitigkeiten vom 7. Okt. 1939 die Befugnis, in gewissen Fällen im Urteil eine Zahlungsfrist zu bewilligen. Das Gericht müßte aber z. B. in einem Wettbewerbsprozeß nicht nur ein Verhalten für unzulässig erklären, sondern gleichzeitig eine positive Regelung treffen können.

4. Wenn auch die Gemeinschaft durch Zivilprozesse als berührt angesehen wird, kann der Gesetzgeber nicht darauf vertrauen, daß das freie Wechselspiel der Kräfte eine genügende Beschränkung der Willkür der einzelnen Parteien bringen werde. Es können und müssen von dieser neuen Auffassung aus für die Parteien im Verfahren auch gewisse Pflichten bestehen; die Parteien haben im Verfahren nicht nur Aussichten, Möglichkeiten und Lasten. Der Vorspruch zu der Novelle von 1933 bringt dies den Parteien durch folgende Worte zum Bewußtsein: „Die Parteien und ihre Vertreter müssen sich bewußt sein, daß die Rechtspflege nicht nur ihnen, sondern zugleich und vornehmlich der Rechtssicherheit des Volksganzen dient."

a) Die wichtigste Pflicht, die den Parteien gegenüber dem Gericht obliegt, ist die Mitwirkungspflicht, d. h. die Pflicht, an einer schnellen und gerechten Entscheidung des Prozesses mitzuwirken. Eine derartige Pflicht wurde früher überwiegend abgelehnt; diese Pflicht ergibt sich jetzt aus dem Vorspruch zu der Novelle von 1933, in dem von der Pflicht der Parteien gesprochen wird, „durch redliche und sorgfältige Prozeßführung dem Richter die Findung des Rechts zu erleichtern".

Aus der Mitwirkungspflicht folgt für die Parteien des Prozesses z. B. eine prozessuale Pflicht zur Duldung des Augenscheins. Diese prozessuale Pflicht ist im allgemeinen nicht erzwingbar; aus der Weigerung, diese Pflicht zu erfüllen, können aber Folgerungen für die Beweisführung gezogen werden (vgl. auch § 444 ZPO.). Für familienrechtliche Streitigkeiten ist ausdrücklich ausgesprochen worden, daß sich die Parteien und Zeugen erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung zu dulden haben, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich ist. Weigert sich eine Partei oder ein Zeuge ohne triftigen Grund, so kann unmittelbarer Zwang, insbesondere die zwangsweise Vorführung zum Zwecke der Untersuchung, angeordnet werden (§ 9 Ges. v. 12. April 1938).

b) Die Parteien sind ferner auch dem Gericht gegenüber verpflichtet, im Prozeß Treu und Glauben zu wahren. Gegen diese Pflicht verstößt etwa eine Partei, die nicht ernstlich gemeinte Prozeßhandlungen in Verschleppungsabsicht vornimmt, z. B. ein Ablehnungsgesuch in Verschleppungsabsicht stellt.

c) Eine Folge der Pflicht, Treu und Glauben zu wahren, ist die den Parteien durch die Novelle von 1933 ausdrücklich auferlegte Wahrheitspflicht (§ 138 Abs. 1 ZPO.). Die Wahrheitspflicht ist eine echte Rechtspflicht, obwohl für ihre Verletzung keine Prozeßstrafe und unmittelbar auch keine kriminelle Strafe angedroht ist. Die gesetzliche Anerkennung der Wahrheitspflicht ist ein besonders deutlicher Ausdruck der veränderten Auffassung vom Zivilprozeß. Wach hatte sich z. B. gegen die Anerkennung der Wahrheitspflicht mit der Begründung gewandt, dadurch erhielte „die in der Herrschaft der Parteien über die Streitsache und der Interesselosigkeit des Staates am Streitobjekt wurzelnde allein gesunde Basis des Zivilprozesses, die Verhandlungsmaxime, einen tödlichen Bruch" (Grünhuts Ztschr. Bd. 6 [1879] S. 548).

5. Die veränderte Auffassung über Wesen und Aufgaben des Zivilprozesses, die in den dargelegten gesetzgeberischen Maßnahmen zum Ausdruck kommt, legt die Frage nahe, ob für den Zivilprozeß noch an dem Verhandlungsgrundsatz festzuhalten ist oder nicht; bisher ist der Verhandlungsgrundsatz zwar erheblich eingeschränkt worden; beseitigt ist er aber nicht. Man könnte daran denken, dem Gericht die Möglichkeit zu geben, auch einen Zeugenbeweis von Amts wegen aufzunehmen; die übrigen Beweismittel kann das Gericht bereits jetzt schon von Amts wegen heranziehen. Eine Pflicht des Gerichts zur Untersuchung sollte man m. E. nicht begründen, um die Initiative der Parteien, die für den Fortgang des Verfahren unentbehrlich ist, nicht zu sehr abzuschwächen.

II. Besonderes Gewicht ist seit 1933 auf eine Beschleunigung der Zivilprozesse gelegt worden. Der Vorspruch zu der Novelle von 1933 hat als Ziel aufgestellt, daß jede Streitsache nach gründlicher Vorbereitung möglichst in einer einzigen Verhandlung aufgeklärt und entschieden wird. Die Bedeutung dieses sog. Konzentrationsgrundsatzes ist auch in der AV. von 1935 unter I betont worden.

Nicht zu Unrecht hat Staud die Prozeßverschleppung als „die wohl übelste Erscheinung des Zivilprozesses der Vergangenheit" bezeichnet (DR. 1935, 571). Eine lange Dauer der Prozesse gefährdet einmal die Wahrheitserforschung; denn je länger tatsächliche Vorgänge zurückliegen, um so ungenauer wird die Erinnerung. Eine lange Dauer der Prozesse zermürbt vielfach auch die Parteien. Es ist lehrreich, sich daran zu erinnern, daß Friedrich d. Gr. besonderen Wert auf die Beschleunigung der Zivilprozesse aus sozialen Erwägungen gelegt hat. Er hat ausgeführt, daß derjenige, der den Prozeß in die Länge zieht, den reichen Prozeßparteien einen wesentlichen Vorteil gegenüber den armen Parteien gebe; die reichen Parteien fänden Mittel, den Prozeß von einer Instanz in die andere zu ziehen; sie ruinierten dadurch ihren Gegner und blieben zum Schluß die einzigen im Verfahren.

Zum Zwecke der Konzentration und Beschleunigung hat der Gesetzgeber vor kurzem das Recht zu neuem Vorbringen in der Berufungsinstanz ganz wesentlich beschränkt (§ 529 ZPO. in der Fassung der 3. VereinfVO.). Dem gleichen Ziel dient auch die durch die Novelle von 1933 durchgeführte Verschärfung der Vorschriften über die Berufungsbegründung (§ 519 Abs. 2 ZPO.).

Auf dem Wege zur Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens sind seit 1933 Fortschritte erzielt worden, die früher als nur schwer erreichbar angesehen worden wären. Die Justizverwaltung hat ihr besonderes Augenmerk darauf gerichtet, die Zahl der Vertagungen zu vermindern. Die notwendige gesetzliche Grundlage hatte bereits die Novelle von 1924 durch die Neufassung des § 227 ZPO. gegeben; praktische Bedeutung hat diese Änderung aber im wesentlichen erst seit 1933 gewonnen. Die Bekämpfung überflüssiger Vertagungen ist eines der wichtigsten und das äußerlich am stärksten in Erscheinung tretende Mittel der Prozeßbeschleunigung seit 1933. Der Reichsdurchschnitt der Vertagungen betrug im Jahre 1936 bei den OLG. 3,3, bei den LG. 7,9, bei den AG. 6,7[4]). Zum Vergleich sei mitgeteilt, daß z. B. der Hundertsatz der Vertagungen bei allen preußischen Gerichten im Okt. 1933 — also schon nach Einsetzen der Maßnahmen zur Beschleunigung — noch 25 betrug.

— Die Zahl der auf die einzelne Sache entfallenden gerichtlichen Termine hat sich erheblich vermindert. In Preußen entfielen im Oktober 1933 auf hundert Sachen bei den OLG. und bei den LG. über 400 Termine, bei den AG. über 200 Termine. Im Jahre 1938 entfielen dagegen auf hundert Sachen durchschnittlich bei den

[4]) Angaben für 1938, wo die Zahl der Vertagungen, Aufhebungen und Verlegungen zusammengefaßt ist, gibt Staud: DJ. 1939, 540.

OLG. 138 Termine, bei den LG. 200 Termine und bei den AG. 144 Termine (Staud: DJ. 1939, 540).

Alle diese Maßnahmen haben bewirkt, daß die Dauer der Prozesse erheblich verkürzt worden ist. Im Jahre 1932 wurden in Preußen erst 53% der bei den AG. anhängigen Sachen in weniger als drei Monaten erledigt; im Jahre 1935 waren es für das ganze Reichsgebiet bereits 73,7% der Sachen.

Gleichzeitig ist die Zahl der überjährigen Sachen erheblich zurückgegangen. Bei den deutschen Gerichten waren nach Ablauf des Jahres 1938 insgesamt noch 6575 unerledigte Sachen anhängig, die vor Beginn des Jahres 1938 anhängig geworden waren (Staud: DJ. 1939, 541). Die Bedeutung dieser Zahl wird klar, wenn man bedenkt, daß allein in Preußen Ende 1933 noch 48471 überjährige Sachen vorhanden gewesen sind; für das Reich waren es Ende 1933 schätzungsweise 82000 Sachen (Staud: DJ. 1936, 370; 1938, 375).

III. Verschiedene Wege sind beschritten worden, um die Wahrheitsfindung zu verbessern und die Zivilrechtspflege volkstümlicher zu gestalten. Beiden Zielen dient die praktische Durchführung der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, auf deren Bedeutung nach diesen Richtungen der Vorspruch zu der Novelle von 1933 hinweist.

1. Gesetzliche Maßnahmen und Hinweise der Justizverwaltung haben bewirkt, daß die Unmittelbarkeit wieder in weitem Umfange gesichert ist. Nach der Neufassung des § 375 ZPO. durch die Novelle von 1933 können nicht mehr Gründe der Geschäftsbelastung oder ähnliche Erwägungen Anlaß dazu geben, eine Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter vornehmen zu lassen. Eine Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter ist nur noch dann zulässig, wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgericht zu erscheinen, oder wenn seine Vernehmung sonst außerhalb der Gerichtsstelle erforderlich erscheint. Der Durchführung der Unmittelbarkeit dient weiter die Neufassung des § 349 Abs. 2 ZPO. durch die Novelle von 1933. Der Einzelrichter darf jetzt nur noch ausnahmsweise Beweis erheben und nur insoweit, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Prozeßgericht wünschenswert ist und es sich um Beweiserhebungen handelt, bei denen von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag. Diese gesetzlichen Maßnahmen sind durch Hinweis der Justizverwaltung unterstützt worden. Die AV. aus dem Jahre 1935 hebt vor allem auch hervor, daß der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nicht genügt ist mit der unmittelbaren Erhebung der Beweise, sondern daß die unmittelbare Würdigung der Beweise nicht minder wichtig ist.

Die seit dem Jahre 1933 erzielten Ergebnisse in dem Streben nach Durchführung der Unmittelbarkeit sind sehr beachtlich. Im Jahre 1938 betrug der Hundertsatz der Sachen, bei denen die Beweisaufnahme unmittelbar vor der Kammer oder vor dem Senat stattfand, bei den OLG. 86, bei den LG. 92,3 (Staud: DJ. 1939, 540). Demgegenüber fanden z. B. noch im Jahre 1934 in Preußen beim OLG. und bei den LG. nur 27% der Beweisaufnahmen vor den Senaten und vor den Kammern statt, dagegen 73% vor dem Einzelrichter oder vor dem beauftragten Richter.

2. Zur Verbesserung der Wahrheitsfindung ist der Richter gegenüber verschiedenen Beweismitteln freier gestellt worden. Die Novelle von 1933 hat durch die Abschaffung des Parteieides Überreste der formalen Beweistheorie beseitigt; denn bei der Parteivernehmung kann der Richter auch die eidliche Aussage frei würdigen (§ 453 ZPO.). Auch den Schätzungseid (§ 287 Abs. 1 ZPO.) und den Editionseid (§§ 426, 427 ZPO.) hat die Novelle von 1933 durch eine Parteivernehmung ersetzt.

Die Novelle von 1933 hat den Richter ferner hinsichtlich der Möglichkeit, Zeugen zu beeidigen oder nicht zu beeidigen, freier gestellt. Vor dieser Novelle war bestimmt, daß jeder Zeuge zu beeidigen ist, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Jetzt braucht das Gericht einen Zeugen nur zu beeidigen, wenn es dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet (§ 391 ZPO.). Zur Sicherung der Wahrheitsfindung wird das Gericht von der Möglichkeit, die Beeidigung zu unterlassen, allerdings nicht zu häufig Gebrauch machen dürfen; sonst „kann in der Bevölkerung leicht zum Schaden der Rechtspflege der Eindruck entstehen, daß man es in den gerichtlichen Vernehmungen mit der Wahrheit nicht mehr so genau zu nehmen brauche wie früher“ (AV. von 1935 unter IV). Die Zeugen, deren Aussagen für die richterliche Beweiswürdigung in wesentlichen Punkten von entscheidender Bedeutung sind, werden auch weiter grundsätzlich zu beeidigen sein (vgl. die AV. in DJ. 1938, 931).

IV. Von verschiedenen Ausgangspunkten aus ist in den letzten Jahren ein Problem überprüft worden, das in der Natur des Prozeßrechts begründet liegt, nämlich die Frage, wieweit von den Vorschriften der Prozeßordnung im Interesse der Erreichung einer gerechten Entscheidung im Einzelfall abgewichen werden kann. Diese auch auf anderen Rechtsgebieten auftretende Frage führt auf dem Gebiete, das der Verwirklichung des materiellen Rechts dient, besonders häufig zu Spannungen. Mit dieser Frage hat sich in den letzten Jahren besonders die Rechtsprechung beschäftigt. Im RGZ. 154, 302 hat das RG. ausgesprochen, daß es der heutigen Prozeßauffassung vor allem auf die sachliche und gerechte Entscheidung ankommt; die Berufung auf Verfahrensvorschriften soll der baldigen Verwirklichung des wahren Rechts nicht hindernd im Wege stehen. Das RG. hat in anderen Entscheidungen aber auch mit großer Entschiedenheit den Wert der Formvorschriften für die Rechtssicherheit betont. Der Große Senat für Zivilsachen hat ausgeführt, daß zwar die Verfahrensvorschriften der Verwirklichung des materiellen Rechts dienen, daß aber über der Aufgabe der Verwirklichung des sachlichen Rechts im Einzelfall das höhere Ziel der Wahrung des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit zum Wohle der Volksgemeinschaft stehe. Dieses Ziel aber läßt sich, wie das RG. weiter sagt, ohne eine gewisse Formenstrenge des Prozeßverfahrens nicht erreichen (RGZ. 151, 84) [5]).

Der Gesetzgeber hat bedeutsame Lockerungen von Formvorschriften vor allem auf dem Gebiete des Zustellungsrechts durchgeführt. Nach der VO. zur Vereinfachung der Zustellungen v. 17. Juni 1933 genügt jetzt vielfach an Stelle der Zustellung eine formlose Mitteilung (z. B. in §§ 377 Abs. 1, 329 Abs. 3, 496 Abs. 4 ZPO.). Eine bedeutsame Entformalisierung des Zustellungsrechts bedeutet die Neufassung des § 187 ZPO. durch die VO. zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zustellungsrechts v. 9. Okt. 1940. Ist das zuzustellende Schriftstück dem Prozeßbeteiligten zugegangen, dann kann das Gericht die Zustellung als im Zeitpunkt des Zugehens bewirkt ansehen, auch wenn Zustellungsvorschriften verletzt sind. Auf Grund der Neufassung des § 187 ZPO. ist also eine Heilung in allen Fällen möglich, in denen der Zustellungszweck erreicht worden ist. Der Gedanke, die Verletzung von Formvorschriften als geheilt anzusehen, wenn feststeht, daß der Zweck der Vorschrift erreicht worden ist, dürfte einer Erweiterung auf andere Verfahrensbestimmungen fähig sein.

V. In der Zeit nach dem ersten Weltkrieg war ein großer Teil der bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten auf die Schiedsgerichte übergegangen. Bei der Vereinbarung von Schiedsverträgen hatten sich dabei verschiedentlich Mißstände gezeigt. Zur Sicherung wirtschaftlich schwacher und unerfahrener Parteien hat die Novelle von 1933 gewisse Schutzmaßnahmen getroffen. Nach der Neufassung des § 1025 Abs. 2 ZPO. ist ein Schiedsvertrag dann unwirksam, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zu seinem Abschluß oder zur Annahme von Bestimmungen zu nötigen, die ihr im Verfahren ein Übergewicht über den anderen Teil einräumen. Weiter ist durch die Novelle von 1933 der § 1027 ZPO. geändert worden; er verlangt in der Neufassung, daß — vom Rechtsverkehr unter Kaufleuten abgesehen — der Schiedsvertrag schriftlich abgeschlossen wird und in einer besonderen Urkunde niederzulegen ist. Mit diesen Bestimmungen ist einzelnen Mißbräuchen bei der Vereinbarung von Schiedsverträgen vorgebeugt worden; die

[5]) Kritisch zu der entschiedenen Frage Schönke, „Zivilprozeßrecht“ S. 112.

Aushöhlung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die ja nicht nur auf der vertraglichen Schiedsgerichtsbarkeit beruht, ist dadurch aber nicht aufgehalten worden.

VI. Über die Entwicklung des Vollstreckungsrechts können hier nur einige Hinweise gegeben werden; ich muß mich dabei auf die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen beschränken.

Die Gesetzgebung seit 1933 hat sich insbesondere mit dem Grundproblem eines jeden Vollstreckungsrechts, nämlich mit dem Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner beschäftigt. Der Gesetzgeber ist bestrebt gewesen, nicht einseitig den Gläubiger oder den Schuldner zu schützen, sondern beides miteinander zu vereinigen. Der schuldlos in Zahlungsschwierigkeiten geratende gutwillige Schuldner soll vor unnötiger und rücksichtsloser Härte des einsichtslosen Gläubigers geschützt werden; der Gläubiger soll gegen einen böswilligen Schuldner gesichert werden. Das Wesentliche an der gesetzlichen Entwicklung ist die dabei befolgte Methode. In der Gesetzgebung bis 1933 waren die Rechte des Gläubigers und die Gegenrechte des Schuldners genau abgegrenzt. Das Gericht konnte nur dort eingreifen, wo eine Partei die gesetzlichen Grenzen überschritt; innerhalb dieser Grenzen konnte jede Partei ihre Rechte ohne Rücksicht auf die Lage des anderen ausnutzen; das Vollstreckungsgericht hatte nicht die Möglichkeit, regelnd einzugreifen. Selbst wenn es klar war, daß der Schuldner bei Bewilligung von Ratenzahlungen den Gläubiger voll befriedigen könnte, hatte das Gericht keine Möglichkeit, dem Schuldner die Zahlung von Raten zu bewilligen; es hing dies allein vom Willen des Gläubigers ab. Das neue Vollstreckungsrecht hat hier Wandel geschaffen; es gibt dem Richter die Möglichkeit, gestaltend einzugreifen und zwischen schutzwürdigen und nichtschutzwürdigen Schuldnern zu unterscheiden.

1. Hervorzuheben ist zunächst § 18 VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 in der Fassung des Gesetzes v. 24. Okt. 1934, der dem Vollstreckungsgericht die Möglichkeit gibt, die Verwertung gepfändeter Sachen unter Anordnung von Zahlungsfristen zeitweilig auszusetzen. Die Gründe, aus denen eine derartige Schutzmaßnahme angeordnet werden kann, sind nicht kasuistisch aufgezählt; es ist vielmehr dem Richter überlassen, die Schutzwürdigkeit des Schuldners zu beurteilen. Der gutwillige Schuldner ist ferner nicht zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet; er kann die Eidesleistung und die sich daran knüpfende Eintragung in das Schuldnerverzeichnis grundsätzlich durch Abgabe einer uneidlichen Versicherung abwenden (§ 19 d der angeführten VO.). Weiter sind die Schutzbestimmungen über die Forderungspfändung erweitert worden. Gewisse Sondervergütungen, wie z. B. Urlaubsgeld und Treugelder, sind ausdrücklich für unpfändbar erklärt worden (§ 3 LohnpfVO. von 1940). Über die allgemeine Pfändungsschutzgrenze hinaus kann das VollstreckungsG. dem Schuldner weitere Teile des Arbeitseinkommens pfändungsfrei lassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners geboten ist und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen (§ 8 LohnpfVO.). Schließlich hat das VollstrMißbrG. v. 13. Dez. 1934 eine allgemeine Härteklausel geschaffen. Das Ziel aller dieser Maßnahmen hat der RJM. Gürtner dahin zusammengefaßt: „Wir wollen verhindern, daß wirtschaftende Menschen wegen Konjunkturschwankungen zu Fall kommen, auch wenn dem Gläubiger dadurch gewisse Opfer auferlegt werden" (DJ. 1937, 984).

2. Ebenso wie der Gesetzgeber bestrebt gewesen ist, schutzwürdigen Schuldnern zu helfen, hat er versucht, böswillige Schuldner hart anzufassen und dem Gläubiger gegenüber diesen Personen eine Befriedigung seines Anspruchs zu ermöglichen. So ist einmal gegen die sog. Lohnschiebungsverträge Vorsorge getroffen worden (§ 10 Abs. 1 LohnpfVO.); zum anderen hat die neue Gesetzgebung den Gläubiger auch dagegen geschützt, daß der Schuldner bei Angehörigen arbeitet und sich von diesen nur ein geringes Entgelt zahlen läßt, während er in Wirklichkeit durch Naturalleistungen und Geldzuwendungen ein nicht unerhebliches Einkommen hat (§ 10 Abs. 2 LohnpfVO.).

3. Die Änderungen der Vollstreckungsgesetzgebung beschränkten sich nicht darauf, bezüglich gewisser Gegenstände oder Forderungen den Schuldnerschutz oder die Zugriffsmöglichkeit des Gläubigers zu erweitern. Sie lassen vielmehr einen weiten Bereich, in dem es offen ist, ob die Vollstreckung durchgeführt werden darf oder nicht. Hier soll der Richter unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Schuldners und der wirtschaftlichen Notwendigkeiten und Zweckmäßigkeiten entscheiden. Diese Aktivierung des Richters ist der neue grundsätzliche Zug, der durch die Gesetzgebung seit 1933 in das Vollstreckungsrecht hineingekommen ist. „Der Vollstreckungsrichter darf sich nicht, wie es ehedem die Regel war, darauf beschränken, die Verfahren formal zu leiten und die jeweils an ihn herantretenden Einzelentscheidungen zu treffen. Er muß sich, wenn er den ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben voll gerecht werden will, vor allem auch der wirtschaftlichen Seite der Verfahren zuwenden und in dieser Hinsicht selbständige Anregungen geben, um als Führer und Berater der Beteiligten auf eine wirtschaftlich zweckvolle und gerechte Abwicklung der Verfahren hinzuwirken" (AV. in DJ. 1935, 45).

Diese Aktivierung des Richters ist der Neuordnung des Erkenntnisverfahrens und der Neuordnung des Vollstreckungsrechts gemeinsam. Sie ist das wesentlichste Merkmal der Entwicklung des Zivilprozeßrechts seit 1933.

Die Bedeutung des Reichsgerichts auf dem Gebiet der Strafrechtsprechung

Von Oberstaatsanwalt Hans Schickert, Leipzig

Die Aufgaben des RG. auf dem Gebiete der Rechtsprechung in Strafsachen haben sich in den letzten Jahren gewandelt und erweitert. Hatte das höchste deutsche Gericht früher im wesentlichen nur über streitige Rechtsfragen zu entscheiden und war es der Nachprüfung der tatsächlichen Feststellungen und der Entscheidung in der Sache selbst im allgemeinen entrückt, so greift nunmehr das RG. immer stärker in das ganze Verfahren ein. Diese Wandlungen haben sich allmählich bei dem Rechtsmittel der Revision, das immer noch im Vordergrund steht, vollzogen und werden sich weiter vollziehen. Der außerordentliche Einspruch an den Besonderen Strafsenat des RG. hat bei dem höchsten deutschen Gericht eine reine Tatsacheninstanz geschaffen. Zwischen diesen beiden Rechtsbehelfen steht die Nichtigkeitsbeschwerde, die das Wesen der Revision und die Eigenart eines Rechtsbehelfs miteinander vereinigt, immer stärker in den Vordergrund tritt und auch mehr oder weniger erkennbar das Wesen der Revision beeinflußt. Die Notwendigkeiten des Krieges, das Bestreben der Staatsführung, jedes Urteil nachprüfen zu können, die weitgehende Abschaffung der eigentlichen Rechtsmittel und die Notwendigkeit, dafür einen Ausgleich zu schaffen, und nicht zuletzt die allgemeine Justizkrise haben bei dieser Entwicklung Pate gestanden.

Das RG. hat das Rechtsmittel der Revision erweitert und die neuen Rechtsbehelfe ausgebaut. Im Rahmen dieser drei Verfahrensarten hat es wertvolle Beiträge zur Entwicklung des materiellen Rechts und zur Ausgestaltung des Kriegsstrafrechts geleistet. Die Entwicklung der beiden letzten Jahre kann infolge des beschränkten Raumes nur in großen Zusammenhängen dargestellt werden.

Schon die Zeit vor dem Kriege mit ihrer ungeheuren

Dynamik und Schaffensfreude war Umwegen abhold. Der Krieg hat diese Gradlinigkeit beschleunigt. Konnten die meisten Gerichte schnell und in der Regel auch endgültig entscheiden, warum sollte das RG. nicht auch Wege finden, in den an es gelangten Sachen möglichst eine eigene abschließende Entscheidung zu fällen? Diese Entwicklung zu verfolgen, bietet besondere Reize. Hier kann der Werdegang nur angedeutet werden. § 354 Abs. 1 StPO. hat nur für wenige, genau bestimmte Fälle Sachurteile des RG. vorgesehen. Die Regel war und blieb die Bestätigung oder Aufhebung des angefochtenen Urteils. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus ist das RG. schon seit Jahren dazu gelangt, Urteile zu berichtigen, falls die Tatsachenfeststellungen dazu ausreichen. Hat ein Fehler im Schuldspruch das Strafmaß offensichtlich nicht beeinflußt, dann verbleibt es bei der erkannten Strafe, sonst wird nur der Strafausspruch aufgehoben. Auf diese Weise werden zahlreiche Urteile in die Reihe gebracht und eine nochmalige Hauptverhandlung im ganzen oder über die Schuldform vermieden. Bei Beurteilung der Frage, ob durch einen fehlerhaften Schuldspruch der Strafausspruch beeinflußt worden ist, verfährt das RG. immer großzügiger. Es hat Urteile nicht aufgehoben, wenn etwa ein ideell konkurrierendes Strafgesetz übersehen worden war, das nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Strafe geführt hätte. So läßt es z. B. eine Geldstrafe, auf die nach dem berichtigten Schuldspruch erkannt werden müßte, auf sich beruhen, weil der Angeklagte sie doch nicht bezahlen könnte und eine geringe Geldstrafe neben einer empfindlichen Freiheitsstrafe doch nicht ins Gewicht fiele. Hier überwindet der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit den der absoluten Bindung an das Gesetz. Aber auch im Strafausspruch und bei Maßnahmen der Sicherung und Besserung hat das RG. in letzter Zeit mehrfach durcherkannt, allerdings immer nur dann, wenn die tatsächlichen Feststellungen der Untergerichte so vollständig waren, daß die richtige Beurteilung des Sachverhalts nur zu einem bestimmten Ergebnis hätte führen müssen. So hat das RG. mehrfach auf Revision der Staatsanwaltschaft selbst auf Todesstrafe erkannt, weil entweder der Begriff des besonders schweren Falles falsch ausgelegt oder die Grundsätze, die zur Anwendung des § 1 ÄndG., der GewaltverbrecherVO., der VolksschädlVO. u. a. führen mußten, verkannt worden waren. Das RG. hat ferner schon selbst die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und die Unterbringung in Sicherheitsverwahrung angeordnet. Dabei wurde § 354 Abs. 1 StPO. entsprechend angewandt. Nicht so sehr von rechtlichen Erwägungen als vom Gesichtspunkt der Gerechtigkeit läßt sich das RG. immer dann leiten, wenn es zu prüfen hat, ob es den Angeklagten, der allein Revision eingelegt hat, schlechter stellen soll oder nicht. Daß die Nichtigkeitsbeschwerde, die ja den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit in den Vordergrund stellt, hier starken Einfluß nimmt, ist nicht zu verkennen. Daß dieser Entwicklung aber auch Gefahren innewohnen, daß vor allem die Rechtsprechung der Untergerichte durch eine derartig großzügige Richtigstellung in der Rechtsmittelinstanz nicht besser wird, darf nicht verschwiegen werden.

Der Rechtsbehelf des außerordentlichen Einspruchs, der durch Art. 2 § 3 ÄndG. v. 16. Sept. 1939 (RGBl. I, 1841) geschaffen worden ist, beseitigt eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung mit dem Tage der Einlegung des Rechtsbehelfs durch den Oberreichsanwalt. Der Besondere Strafsenat des RG. entscheidet in der Sache von neuem wie ein Gericht erster Instanz. Der Besondere Strafsenat wird geführt durch den Reichsgerichtspräsidenten oder seinen Stellvertreter und ist mit Richtern besetzt, die das besondere Vertrauen des Führers genießen. Der Oberreichsanwalt erhebt nur auf Anweisung des Ministers den außerordentlichen Einspruch. Bisher sind 17 Verfahren dieser Art gegen 35 Angeklagte durchgeführt worden. 14 Angeklagte wurden zum Tode verurteilt, 2 wurden freigesprochen, die übrigen mit empfindlichen Freiheitsstrafen belegt. Der außerordentliche Einspruch richtete sich dabei stets gegen solche Urteile, die der Staatsführung untragbar erschienen. Im Vordergrund standen dabei nicht so sehr Rechtsfragen wie Fragen des richtigen Strafmaßes. In 16 Fällen handelte es sich um schwerste Verbrechen; in 11 Fällen waren die Angeklagten entweder als Volksschädlinge, gefährliche Gewohnheitsverbrecher, Sittlichkeitsverbrecher oder jugendliche Schwerverbrecher anzusehen. Einzelne Urteile des Besonderen Strafsenats haben dabei zur Klärung wichtiger Rechtsfragen beigetragen. So hat eine Entscheidung den Begriff der „schweren Gewalttat" des § 1 GewaltverbrecherVO. weiter ausgebaut, eine zweite — gerade auf Grund der sonst nicht möglichen unmittelbaren Beweisaufnahme — in klarer Weise herausgearbeitet, wann der Schutz der Volksgemeinschaft und das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Todesstrafe nach § 1 ÄndG. fordern, eine dritte dargelegt, inwiefern durch Beschädigungen an Dreschmaschinen das Verbrechen nach § 2 WehrkraftschutzVO. v. 25. Nov. 1939 (RGBl. I, 2319) begangen werden kann. Dabei lag selbstverständlich das Hauptgewicht nicht so sehr auf der Klärung streitiger Rechtsfragen wie auf der Klärung des Sachverhalts und der richtigen Wertung der Tat und des Täters. Der Besondere Strafsenat ist in den meisten Fällen zu anderen Ergebnissen als die Untergerichte gekommen, in 2 Fällen hat er sich auch in Gegensatz zu vorangegangenen Rechtsmittelentscheidungen des RG. gesetzt, in einem Fall ist er in der Rechts- und Straffrage zu demselben Ergebnis wie das Untergericht gelangt. Die Urteile des Besonderen Strafsenats sind im ganzen klassische Zeugnisse dafür, wie erstinstanzliche Urteile aufzubauen und zu fassen sind. Sie verdienten schon aus diesem Grunde weitere Verbreitung. Der außerordentliche Einspruch hat inzwischen dadurch erheblich an Bedeutung verloren, daß die neue Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 7 § 2 der weiteren VereinfVO. v. 13. Aug. 1942 (RGBl. I, 508) nunmehr auch dann erhoben werden kann, wenn erhebliche Bedenken gegen die tatsächlichen Feststellungen eines Urteils bestehen. Es ist in aller Regel möglich, ein Urteil, das in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu Bedenken Anlaß gibt, mit der neuen Nichtigkeitsbeschwerde zu Fall zu bringen. Der außerordentliche Einspruch wird also noch mehr als bisher auf besonders wichtige Fälle beschränkt bleiben und immer nur dann eingelegt werden, wenn die Staatsführung ein Interesse daran hat, eine bisher nicht richtig behandelte Sache rasch, unmittelbar und abschließend durch das höchste deutsche Gericht erledigen zu lassen.

Neben der Revision hat der Rechtsbehelf der Nichtigkeitsbeschwerde steigende Bedeutung gewonnen. Schon rein zahlenmäßig nähert sich der Eingang von Anregungen auf Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde immer stärker der Zahl der Revisionen. Dem Oberreichsanwalt wird auf diese Weise teils durch das Ministerium, teils durch die Staatsanwaltschaften, teils durch die Verurteilten und ihre Verteidiger eine Unsumme von gerichtlichen Entscheidungen aller Art zur Überprüfung übertragen. Nach § 34 ZustVO. v. 21. Febr. 1940 (RGBl. I, 405) konnte die Nichtigkeitsbeschwerde nur erhoben werden, wenn ein rechtskräftiges Urteil, ein rechtskräftiger Strafbefehl oder ein rechtskräftiger Beschluß wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen ungerecht war. Seit der weiteren VereinfVO. v. 13. Aug. 1942 (RGBl. I, 508) kann dieser Rechtsbehelf auch dann eingelegt werden, wenn erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der in der Entscheidung festgestellten Tatsachen oder gegen den Strafausspruch bestehen. Nur ein Teil der von den Staatsanwaltschaften und den Verurteilten angeregten Nichtigkeitsbeschwerden wird erhoben. In diesen Fällen führt der eingelegte Rechtsbehelf meistens zum Erfolg. Auch hier hat das RG. in dem Bestreben, möglichst rasch und zweckmäßig verfehlte Entscheidungen in die Reihe zu bringen, neue Wege beschritten. Obwohl § 35 ZustVO. dem RG. die Möglichkeit gab, in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils dazu ausreichten, hat es zunächst von dieser Möglichkeit nur sehr sparsam Gebrauch gemacht. Denn wenn auch nach Art. 7 § 2 der weiteren VereinfVO. die Möglichkeit besteht, erforderlichenfalls Beweise zu erheben, so wollte man doch, namentlich bei der Strafzumessung, dem Tatrichter grundsätzlich die letzte Entscheidung überlassen; denn er allein hatte den unmittelbaren Eindruck vom Angeklagten, von den Zeugen und den sonstigen Beweismitteln. Das führte dazu, daß das RG. nur selten durcherkannt hat. Das Urteil

wurde — wie bei der Revision — entweder aufgehoben und zurückverwiesen oder der Schuldspruch berichtigt und im Strafausspruch zurückverwiesen. In der letzten Zeit hat das RG. in steigendem Maße selbst durcherkannt, eine Reihe von Todesurteilen erlassen und selbst neue Strafen festgesetzt. Teilweise wurden die Angeklagten vorgeführt, teilweise nur ein Verteidiger bestellt, teilweise auch ohne den Angeklagten und ohne einen Verteidiger verhandelt. Das erschien unbedenklich, wenn es sich um offensichtliche Rechtsfehler handelte, bei deren Richtigstellung es nur ein bestimmtes Ergebnis, etwa eine absolute Strafe, geben konnte. Das war gerechtfertigt, wenn das RG. sich sagen mußte, daß eine Aufhebung und Zurückverweisung an das Untergericht mit aller Wahrscheinlichkeit nur zu einem bestimmten Ergebnis führen konnte. Das war geboten, wenn ein Untergericht schon mehrfach versagt hatte. Und das war schließlich gewagt, wenn die Entscheidung über Leben oder Tod oder über eine hohe Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Sicherung oder Besserung von jenen letzten Erwägungen abhing, die der Tatrichter auf Grund des persönlichen Eindrucks von dem Angeklagten und dem plastischen Bild der Hauptverhandlung anzustellen hatte. In einer Zeit aber, in der das Schicksal des einzelnen und gar das Leben dessen, der sich gegen die Volksgemeinschaft vergangen hat, zurückzutreten hat und in der es tatsächlich nur auf den Wert oder Unwert der Persönlichkeit eines Täters ankommt (RGSt. 76, 91), galt es auch hier, Bedenken zu zerstreuen. Ideal ist diese Lösung nicht, denn es handelt sich mehr oder weniger um ein schriftliches Verfahren, bei dem Fehlentscheidungen nicht auszuschließen sind.

In dem Bestreben, auf allen Gebieten zu helfen und gerade im Kriege jedem Volksgenossen das Vertrauen zur Rechtsprechung zu erhalten, hat das RG. auch immer mehr die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Beschlüsse zugelassen, die zwar ein Verfahren nicht abschließen, aber doch der Rechtskraft fähig sind und auf andere Weise als durch Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu beseitigen oder abzuändern sind. So können in Abweichung von der ursprünglichen Rechtsprechung nunmehr auch Beschlüsse auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden (2 C 593/41 v. 10. Sept. 1942: DJ. 1942, 675). So war die Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Beschluß der Strafkammer zugelassen worden, der die Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Begründung abgelehnt hatte, daß die Verdachtsgründe zur Überführung nicht ausreichten (1 C 817/41 v. 5. Dez. 1941). So ist verschiedentlich die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Beschlüsse eines AG. nach § 7 VerbrReglStrVO. erhoben worden.

Im ganzen wird an das RG. eine große Reihe von Verfahren aller Art (vgl. auch § 204 StPO. i. d. Fass. der VO. v. 13. Aug. 1942 [RGBl. I, 512]) herangetragen. Sie geben dem RG. die Möglichkeit, auch die Rechtsprechung der Gerichte zu beeinflussen, die in erster und letzter Instanz entscheiden. Das trifft vor allem auf die Sondergerichte zu, die vielfach die Neigung haben, eigene Wege zu gehen. Daß hier eine wechselseitige Befruchtung stattfindet, daß das RG. hier auf neue Fragen gelenkt und daß umgekehrt die Sondergerichte sich der aus der Gesamtübersicht gewonnenen Erfahrung des RG. gebeugt haben, ist ein Zeichen dafür, daß die Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, aber auch vor allem in Fragen einer gerechten Entscheidung, vorläufig nicht entbehrt werden kann.

Die Dauer des Krieges hat zu einer verschärften Kampfansage an das Verbrechertum, vor allem auch an die Kriegsverbrecher, geführt. Das Gesetz zur Änderung des StGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549) mit der Möglichkeit, die Todesstrafe gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Sittlichkeitsverbrecher zu verhängen, ist vom RG. mehrfach unmittelbar angewandt worden. In der Auslegung dieses Gesetzes hat das RG. in zahlreichen Entscheidungen den Untergerichten genaue Anweisungen gegeben und immer wieder betont, daß heute der Schutzgedanke dem Sühnegedanken vorzugehen hat (z. B. RGSt. 76, 91), und daß ein Urteil dann fehlerhaft ist, wenn es den Schutz der Allgemeinheit mit der abschreckenden Wirkung der Strafe nicht in den Vordergrund stellt (z. B. 5 C 25/42 n v. 10. Sept. 1942). In einem Falle hat das RG. einen Kofferdieb, der sonst nicht weiter vorbelastet war, unmittelbar zum Tode verurteilt und ausgeführt, das Bedürfnis nach besonderem Schutz der Verkehrssicherheit fordere unbeugsame Strenge (3 C 125/42 n v. 12. Nov. 1942). Aus demselben Bestreben heraus, die Volksgemeinschaft vor Schädlingen immer stärker zu schützen, sind die Anforderungen an den „besonders schweren Fall" immer mehr nach der Seite der Erheblichkeit der Tat verschärft worden. In der viel umstrittenen Lehre zum Tätertyp, die von den einen als „neues Ruhmesblatt" in der Geschichte des höchsten deutschen Gerichts gepriesen, von den anderen als überflüssig abgelehnt wird, läßt sich ebenfalls deutlich eine Wandlung von der Tätertypik zur Tattypik verfolgen (z. B. RGSt. 75, 210; 76, 62; 76, 78; 76, 111). Diese interessante Entwicklung kann hier nur angedeutet und darauf hingewiesen werden, daß sich das RG. entschieden gegen Versuche der Untergerichte, die Typenlehre auf den Mörder oder Hehler auszudehnen, gewandt hat. Die vermindert Zurechnungsfähigen — sie gibt es zum Glück nur noch selten — dürfen keine Ausnahmestellung mehr einnehmen, wenn sie über eine erhebliche verbrecherische Energie verfügen, denn das Bedürfnis, die Volksgemeinschaft vor solchen entarteten Verbrechern zu schützen, wird durch die Besonderheit ihrer Entartung nicht gemindert, sondern gesteigert (z. B. 5 C 39/42 n v. 28. Sept. 1942). Hier findet sich derselbe Gedanke wie in jener Entscheidung, die die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt immer dann zuläßt, wenn nicht ganz besondere andere Vorbeugungsmaßnahmen eine Wiederholung der Verfehlungen Unzurechnungsfähiger oder vermindert Unzurechnungsfähiger ausschließen (5 D 84/42 v. 13. April 1942). Dabei genügt unter Umständen auch nicht einmal ein freiwilliger Eintritt in eine Heil- oder Pflegeanstalt, weil bei einer privaten Unterbringung den staatlichen Behörden eine Kontrolle und ein maßgeblicher Einfluß auf die Art und Weise der Behandlung des Täters zum Zwecke der Besserung fehlt (4 D 123/43 v. 24. April 1942: DR. 1942, 1137). Sicherungsverwahrung ist jetzt auch bei Bildung einer Gesamtstrafe möglich (RGSt. 75, 212).

Um die Erziehung und den Schutz der deutschen Jugend hat sich das RG. besonders bemüht in der Erkenntnis, daß sich auch die Strafrechtspflege in diese wichtige Aufgabe weitestgehend einzuschalten hat. So ist es dem RG. allmählich gelungen, in zahlreichen Einzelfällen das richtige Verhältnis zwischen Strafe, unbestimmter Verurteilung und Jugendarrest herzustellen, für den Jugendarrest einerseits zu werben, andererseits vor seiner zu weitgehenden Anwendung zu warnen. Gegen eine übertriebene Zubilligung des Züchtigungsrechts an Erzieher wendet sich RGSt. 76, 3. Unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung hat RGSt. 76, 243 unzüchtige Handlungen eines Vaters mit seinen minderjährigen leiblichen Kindern unter bestimmten Umständen für strafbar erklärt und damit zum Ausdruck gebracht, daß gegenüber der Scheu, nicht in Einzelheiten des Familienlebens einzudringen, das Interesse an der Gesunderhaltung des jungen Geschlechts und an der Reinerhaltung des Familienlebens vorzugehen hat. Mit der Frage, inwieweit jugendliche Schutzbefohlene, etwa Pflichtjahrmädchen, Hauswirtschaftsjahrmädchen und jugendliche Hausgehilfinnen nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. zu schützen sind, nicht nur vor unzüchtigen Handlungen, sondern auch vor unzüchtigen Reden (RGSt. 76, 165), darüber liegt eine hinreichend bekannte Rechtsprechung vor. Diesen Schutz auch auf Arbeitsmaiden auszudehnen, hat sich das RG. nicht entschließen können (RGSt. 75, 329). Hier muß möglichst bald der Gesetzgeber durch eine neue Strafbestimmung oder durch Änderung des § 174 StGB. helfen.

Der Ehrenschutz gefallener Soldaten hat die Untergerichte wiederholt beschäftigt. Das RG. hat in RGSt. 76, 226 dargelegt, daß entehrende Äußerungen über einen Gefallenen eine Beleidigung der hinterbliebenen Witwe enthalten können. In einem anderen Fall hat das RG. eine Beleidigung der Angehörigen, aber auch des Gefallenen selbst erblickt, als diesem nachgesagt wurde, er habe ein Verhältnis mit einer minder-

wertigen Frauensperson gehabt (6 D 231/42 v. 11. Dez. 1942).

Unter die Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KriegssonderstrafrechtsVO. v. 17. Aug. 1938 (RGBl. 1939, I, 1455) fallen sehr oft Redensarten, die von den Untergerichten nur nach dem HeimtückeG. verfolgt werden. Auch hier hat das RG. in zahlreichen Fällen Urteile der Sondergerichte aufgehoben und dabei immer wieder ausgesprochen, daß „öffentlich" auch solche Äußerungen sind, die der Täter gegenüber bestimmten Personen macht, wenn er damit rechnet, daß die Empfänger sie weitergeben. Dabei gehört eine Absicht, den Wehrwillen zu lähmen oder zu zersetzen, nicht zum inneren Tatbestand (RGSt. 76, 118). Ebenso hat das RG. wesentlich dazu beigetragen, daß Rundfunkverbrechen scharf und unnachsichtig geahndet werden (RGSt. 75, 197; 75, 232).

Die Kenntnis und richtige Beurteilung der Volkstumsfragen ist noch nicht überall durchgedrungen. An Hand zahlreicher Urteile gegen Angehörige fremder nicht ebenbürtiger Völker hat das RG., das in der nunmehr fest abgeschlossenen Frage der Behandlung von Juden (BlutschutzG., Einziehung des Vermögens von Juden usw.) eine vorbildliche Rechtsprechung aufgebaut hatte, mit gewissen Richtlinien begonnen. Im Vordergrund stand bisher das Polenstrafrecht, das zu strengster Anwendung zwingt (z. B. RGSt. 76, 151), aber auch das Problem, ob in der Behandlung von polnischen Arbeitern dieselben Maßstäbe wie an deutsche Arbeiter zu legen sind. Diese Frage wurde selbstverständlich verneint.

Aus der Fülle der sonstigen Entscheidungen, die zur Auslegung des StGB. und der strafrechtlichen Nebengesetze ergangen sind, lassen sich nur wenige Beispiele nennen. Der überragende Gesichtspunkt ist überall, zu einer billigen Entscheidung zu kommen, die Güter der Allgemeinheit auf jede Weise zu schützen, formale Hemmungen zu überwinden und die Untergerichte bei ihrem Kampf gegen das Verbrechertum zu unterstützen. Mit dem Schutz des Dienstverpflichteten vor Übergriffen des Betriebsführers befaßt sich RGSt. 76, 161. Auf den notwendigen Schutz der Patienten in öffentlichen Krankenanstalten weist RGSt. 76, 149 hin; Fragen der Wahrheit und Klarheit im bäuerlichen Sektor des Erbhofrechts erörtert RGSt. 76, 235. Der Urkundenbegriff, ein wahres Tummelfeld für juristische Feinarbeit, wird allmählich aufgelockert, um die Täter strafen zu können, die sich an Lebensmittelkarten und sonstigen Marken zu bereichern streben (einerseits RGSt. 75, 318; andererseits RGSt. 76, 79 und 120). Der Begriff der Untreue wird auf den ausgedehnt, der die Pflicht verletzt, einen anderen zu beaufsichtigen (RGSt. 76, 115); auch durch Verheimlichen eines Fehlbetrages kann Betrug begangen werden (RGSt. 76, 170). Bei einem Dieb ist auch dann das Merkmal des Einschleichens (§ 243 Nr. 7 StGB.) gegeben, wenn er unter Billigung eines Wachmannes offen in ein Gebäude eintritt und ihn der Wachmann gerade zum Zweck des Stehlens einläßt (2 D 302/42 v. 10. Sept. 1942: DR. 1942, 1646). Mit der Lockerung von formalen Bindungen befaßt sich eine Reihe von Entscheidungen der neuesten Zeit (z. B. RGSt. 76, 8, 55 und 122).

Außerordentlich fruchtbar ist die Rechtsprechung des RG. auf dem Gebiete des Kriegswirtschaftsstrafrechts. Ein sehr großer Teil der veröffentlichten Entscheidungen ist diesen Problemen gewidmet. Die Rechtsprechung der Sondergerichte zur KriegswirtschaftsVO. beruht fast ausschließlich auf der Rechtsprechung des RG. Mit der Klärung zahlreicher Streitfragen zur VerbrauchsregelungsstrafVO. und den sonstigen Bewirtschaftungsbestimmungen ist das RG. in mühevoller Kleinarbeit fortlaufend befaßt. Das Verhältnis der Ordnungsstrafe zur gerichtlichen Strafe mußte wiederholt geklärt werden. Bei der Einfuhr von Waren aus dem besetzten Gebiet durch Soldaten waren die Interessen des einzelnen gegen die Belange der Allgemeinheit abzugrenzen (RGSt. 76, 37), bei der Abgabe von Lebensmitteln durch Selbstversorger das richtige Verhältnis zwischen dem privaten Verzicht des Selbstversorgers und dem Vorteil des Begünstigten zu finden (RGSt. 75, 266; 76, 223), bei dem Antrag auf Bezugsscheine die Vertretungsform so zu regeln, daß der Vielbeschäftigte nicht zu leiden hat, und daß doch kein Mißbrauch vorkommen kann (RGSt. 76, 125). Die Irrtumsfrage mußte ebenso grundsätzlich geklärt werden (RGSt. 76, 41) wie das Problem der Bestrafung von Fahrlässigkeitstaten nach der VerbrauchsregelungsstrafVO. (5 D 506/41 v. 1. Dez. 1941: DJ. 1942, 292; 4 C 441/42 v. 4. Sept. 1942: DJ. 1942, 579). Die Verjährung von Zuwiderhandlungen nach der VerbrauchsregelungsstrafVO. war lange bestritten; diese Frage ist jetzt im Sinn der Neufassung der VerbrauchsregelungsstrafVO. auch für die alte Fassung dieser VO. entschieden (RGSt. 76, 64 und 159). Mit den ideellen Hintergründen der Zwangsbewirtschaftung befaßt sich schließlich auch die Entscheidung RGSt. 76, 193, die, zu einem Wucherfall ergangen, ausführt, daß unter „Notlage" nur eine den Ausgebeuteten treffende wirtschaftliche Bedrängnis zu verstehen sei, nicht aber eine Einschränkung, die das Volk im ganzen treffe. Eine Notlage sei nicht vorhanden, wenn der Gegenstand, der dem Ausbeutenden fehle, eine Ware sei, die für die Ernährung bedeutungslos und entbehrlich sei.

Diese kurze Übersicht mag genügen, um auch am sachlichen Strafrecht die Wandlungen zu zeigen, die sich um die neuen Verfahren gruppieren und ihnen auch manches verdanken. Denn viele Rechtsfragen sind nicht so sehr über die Revision, als über die Nichtigkeitsbeschwerde an das RG. herangetragen worden.

Die Neuerungen in den Aufgaben und in der Rechtsprechung des RG. zeigen, wie stark das höchste deutsche Gericht die Rechtsprechung der Untergerichte ständig beeinflußt und unmittelbar verbessert. Das RG. hat die Aufgabe bekommen und sich selbst die Möglichkeit geschaffen, rasch und zweckmäßig solche Entscheidungen in die Reihe zu bringen, die falsch und untragbar sind. Ob das RG. in dieser Richtung künftig weiterarbeiten soll, oder ob man in dieser Entwicklung nur eine kriegsbedingte Notlösung sieht, das sind Fragen, die immer wieder gestellt werden müssen. Steht erst das einheitlich ausgerichtete und sorgfältig ausgewählte Richterkorps, dann kann und darf es keine Urteile mehr geben, die wegen schwerwiegender Bedenken gegen ihre Richtigkeit kassiert oder wegen erheblicher Bedenken gegen die Richtigkeit der in der Entscheidung festgestellten Tatsachen oder gegen die Strafhöhe aufgehoben werden müssen. Einem Richter kann und darf dieser Vorwurf nicht mehr gemacht werden. Wohl aber wird es stets Rechtsfragen geben, die streitig sind und die nur einheitlich entschieden werden können. Zur Lösung dieser Aufgabe wird auch künftig ein möglichst zentrales deutsches Gericht mit besonders ausgewählten Richtern nicht entbehrt werden können.

Das Steuerrecht im Dienste nationalsozialistischer Finanzpolitik

Von Diplomvolkswirt Dr. Rolf Kühn, Rechtsanwalt und Steuerberater in Dresden

I.

Als die nationalsozialistische Regierung am 30. Jan. 1933 die Macht übernahm, befanden sich die Finanzen des Reiches, der Länder und der Gemeinden in einem chaotischen Zustande. Sie boten ein bezeichnendes Spiegelbild des allgemeinen Verfalls, der sich — wie auf anderen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens — auch im Bereiche der Wirtschaft zeigte und jede Hoffnung auf eine Besserung zu ersticken schien. Die ungeheuren Ausmaße, die das Gespenst der Erwerbslosigkeit angenommen hatte, lagen mit drückender Last auf den Haushalten der öffentlichen Körperschaften. Auf der Einnahmeseite wies das Steueraufkommen trotz neu eröffneter Quellen eine ständig rückläufige Tendenz auf, was bei dem allgemeinen Absinken sowohl des Beschäftigungsgrades wie der Ertragskraft der Wirtschaft kein

Wunder nahm. Eine bedrohliche Lähmung der unternehmerischen Initiative schien jeden Ausweg aus diesem verhängnisvollen Zirkel zu versperren.

Die Finanzpolitik des Weimarer Zwischenreiches stand dieser Entwicklung passiv gegenüber. Sie beschränkte sich auf den Versuch, das Gleichgewicht der öffentlichen Haushalte durch Einschränkungen und Sparmaßnahmen einerseits, durch Steuererhöhungen und Eröffnung neuer Steuerquellen andererseits im Gleichgewicht zu halten. Doch mußte eine solche Therapie auf die Dauer ohne Wirkung bleiben, weil sie an den Symptomen herumkurierte, ohne der Krankheit an ihren Wurzeln zu Leibe zu rücken. Denn jede Maßnahme der Drosselung von öffentlichen Ausgaben, die in der restriktiven Kreditpolitik der Reichsbank ihr Gegenstück fand, hatte mittelbar ein Absinken des Volkseinkommens zur Folge. Hiervon wiederum ging ein Rückgang der Steuerkraft aus, der den angeordneten Steuererhöhungen entgegenwirkte und von ihnen wenig mehr übrig ließ als den Ursprung neuer Spannungen.

Hier trat nun ein grundsätzlicher Wandel ein. Nachdem die Übernahme der Macht durch den Nationalsozialismus den deutschen Menschen das Vertrauen zu sich selbst und zur Stabilität einer kraftvollen Staatsführung zurückgegeben und damit die Grundvoraussetzungen eines wirtschaftlichen Wiederaufstiegs geschaffen hatte, begann ein neues Stadium aktivster deutscher Finanzpolitik. Die Aufgaben waren ja auch ungeheure. Es galt, die Arbeitslosigkeit zu beseitigen und das deutsche Volk wirtschaftlich unabhängig zu machen, ihm vor allem die Nahrungsfreiheit zu sichern. Sodann stand der Wiederaufbau der Wehrmacht bevor. Das Großdeutsche Reich wurde geschaffen. Gewaltige Anforderungen stellt die Finanzierung des uns aufgezwungenen Krieges, der sich zu einer weltweiten Auseinandersetzung entwickelt hat. Die Notwendigkeiten der künftigen Friedenswirtschaft und der Gestaltung des großeuropäischen Raumes stellen die Finanzpolitik schon jetzt vor die Aufgabe, den Anforderungen der Zukunft ein tragfähiges Fundament zu sichern.

Die Mittel, deren sich die nationalsozialistische Finanzpolitik hierbei bedient hat, waren ebenso einfallsreich und kühn zupackend, wie sie jeder herkömmlichen Überlieferung zu widersprechen schienen. Die Voraussetzungen waren aber auch so grundlegend gewandelt, daß für die Anwendung der bisher entwickelten Erfahrungen und Richtlinien überhaupt kein Raum blieb. Denn noch niemals hatte es in Deutschland eine so starke und von den Einflüssen volksfeindlicher Mächte so völlig unabhängige politische Führung gegeben, wie wir sie seit dem 30. Jan. 1933 haben. Noch nie war das Vertrauen zur Führung und zur Zukunft des Volkes und Reiches so groß wie seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus. Und noch niemals hatten wir eine Volksgemeinschaft, in der die deutschen Menschen aller Stände, die Arbeiter der Faust und die Arbeiter der Stirn, die selbständig Schaffenden wie ihre Gefolgsleute, unter Beiseitestellung aller Unterschiede, es sei denn des Unterschiedes der Leistung, und in gerechtem Ausgleich des sozialen Gefälles einträchtig zum Nutzen von Volk und Reich zusammenstehen. Volksgemeinschaft, Führung und Vertrauen sind die Grundsteine, auf die sich die deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik seit der Machtübernahme stützen konnte, und das mit einem Erfolge, der ausländische Beobachter von dem „deutschen Finanzwunder" sprechen ließ.

Mit der bisherigen Politik der Passivität und der Restriktion wurde vollkommen gebrochen. Unter Einsatz neuartiger Wege der Finanzierungstechnik wurden der erstarrten Wirtschaft im Kreditwege außerordentliche Mengen neu geschaffener Kaufkraft zugeführt, die zur Arbeitsbeschaffung, zur Sicherstellung des lebenswichtigen Rohstoffbedarfs und zur Aufrichtung einer starken Wehrmacht Verwendung fanden. Die Mittel, die auf diese Weise zusätzlich zum Einsatz gelangten, waren in dem Sofortprogramm der Reichsregierung, dem sog. Reinhardt-Programm vom Juni 1933, und den Arbeitsbeschaffungsprogrammen der Reichsbahn, der Reichsautobahnen, der Reichspost sowie ähnlicher Vorhaben ausgeworfen. Eine straffe Devisenbewirtschaftung, die sich bald auf eine umfassende Kontrolle des Außenhandels selbst, insbesondere der Einfuhr, verlagerte, löste die Währung aus den lähmenden Bindungen an internationale Verflechtungen und beschränkte die Einfuhr auf den unbedingt notwendigen Bedarf. Alleiniger Währungsmaßstab war nunmehr die nationale Arbeit, deren sprunghaft steigende Erträge die Ausweitung des Kreditvolumens kompensierten. Störungen von der Geldseite her wurde durch eine rechtzeitig einsetzende Überwachung der Preise und Löhne entgegengewirkt, die jedem Volksgenossen den Ertrag seiner Arbeit sicherte. Im Frühjahr 1938 war das Stadium der Vollbeschäftigung erreicht, so daß die Politik der Kreditausweitung mittels Schaffung zusätzlicher Kaufkraft ihr natürliches Ende fand. Der Aufbau des Großdeutschen Reiches und die Notwendigkeiten seiner Sicherung forderten aber auch weiterhin die ganze Führungskunst der deutschen Finanzpolitik.

Soweit es sich nicht um eine kreditäre Hilfsstellung an Unternehmungen der privaten Wirtschaft handelte, sondern um eigene Vorhaben des Reiches, der Länder und der Gemeinden, war auch das Problem der endlichen Aufbringung der erforderlichen Mittel zu lösen. Das geschah zum Teil im Wege der Besteuerung, zum Teil im Wege einer Verlagerung der Kostentragung auf künftige Jahre. Beide Finanzierungsmethoden waren im richtigen Einklang zu halten. Daß auf einen Vorgriff auf die Zukunft im Wege des mittel- und langfristigen Staatskredites nicht verzichtet werden konnte, ergab sich sowohl daraus, daß im Wege der Besteuerung allein die erforderlichen Mittel nicht beschafft werden konnten, als aus der Erwägung, daß es nur recht und billig schien, die späteren Geschlechter, denen die Mühe und Arbeit der Gegenwart zugute kommen wird, anteilig auch zu den Lasten des Wiederaufbaues heranzuziehen. Dabei gelangten wiederum neuartige Formen der Lastenverteilung zur Anwendung, wie z. B. die Steuergutscheine des Neuen Finanzplanes vom März 1939. Die Kriegsfinanzierung hat dann noch weitere, teils kreditäre, teils steuerartige Aufbringungsquellen erschlossen, die mittels einer Abschöpfung überschüssiger Kaufkraft zugleich den Notwendigkeiten der Warenverknappung und der Preisstabilität entsprechen. Genannt seien das Eiserne Sparen des Lohn- und Gehaltsempfängers, die Betriebsanlage- und Warenbeschaffungsguthaben des gewerblichen Unternehmers, die Bodenverzehrsrücklage der Landwirtschaft, die Dividendenabgabe des Aktionärs und die verschiedenen Maßnahmen der Abschöpfung übermäßiger Gewerbegewinne der Kriegszeit.

In diesem Gesamtbau nationalsozialistischer Finanzpolitik kommt dem Steuerrecht eine ganz wesentliche Grundaufgabe zu. Die Mittel, deren die Staatsführung zur Erfüllung der volksgemeinschaftlichen Ziele bedarf, werden im Frieden zum überwiegenden und im Kriege zu einem ganz erheblichen Teile im Wege der Besteuerung aufgebracht. Im Unterschiede zu anderen Staatseinnahmen stellen sich die Steuern als allgemeine Geldabgaben dar, die der Staat oder ein anderes von ihm ermächtigtes Gemeinwesen zur Erfüllung seiner Zwecke ohne unmittelbare Gegenleistung von allen Personen und wirtschaftlichen Unternehmungen erhebt, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Im nationalsozialistischen Staat ist das „Steuerzahlen eine der wichtigsten Aufgaben des einzelnen im Rahmen des Kampfes um das Lebensrecht der Nation ... Steuerzahlen heißt nicht Opfer bringen, sondern einzig und allein seine Pflicht tun, die die Natur dem einzelnen um seiner selbst willen auferlegt, und deren Merkmale geregelt sind durch die Gesetze des Staates ..." (Reinhardt).

Darüber hinaus hat der nationalsozialistische Staat die Besteuerung zu einem aktiven Werkzeug der Politik gemacht. Im Rahmen seiner wirtschafts-, sozial- und bevölkerungspolitischen Zielsetzungen hat er dem Steuerrecht unmittelbar gestaltende Funktionen gegeben. Durch geeignete Steuermaßnahmen, durch Befreiungen und andere Vergünstigungen, vor allem durch eine differenzierte Gestaltung der Steuersätze und Steuertarife, andererseits aber auch durch Erhöhungen und neue Steuertatbestände, im ganzen durch eine planmäßige und

einfallsreiche Handhabung der Lastenverteilung, konnten wirtschaftspolitische Ziele der verschiedensten Art unmittelbar und stärkstens gefördert werden. In ähnlicher Weise wurde das Steuerrecht in den Dienst nationalsozialistischer Boden- und Bevölkerungspolitik gestellt. Die Grundforderung eines gerechten sozialen Ausgleichs verband sich mit dem Streben nach einem allgemeinen Ausgleich der Familienlasten. Maßgebend sind hier die Reinhardtschen Leitsätze zur Gestaltung und Anwendung der Steuergesetze, in denen die soziale Gerechtigkeit, die Berücksichtigung des bevölkerungspolitischen Gedankens und des Wertes der Persönlichkeit sowie die Notwendigkeiten der wirtschaftlichen und finanziellen Gesundung zu amtlichen Richtlinien der Besteuerung erklärt werden (DStZ. 1935 Nr. 19—22).

Die eigentliche Aufgabe der Steuererhebung bleibt selbstverständlich auch im nationalsozialistischen Staat die Aufbringung von Geldmitteln für die Ziele der deutschen Volksgemeinschaft. „Ohne Steuern kein Staat und ohne Staat keine Daseins- und Entwicklungsmöglichkeit des einzelnen" (Reinhardt). Nur wird dabei so verfahren, daß zugleich auch andere unmittelbare Zwecke erreicht oder gefördert werden, soweit das von der wirtschaftlichen Seite her möglich ist. Die nationalsozialistische Steuerpolitik hat dabei eine Tatkraft und ein Maß an Einfallsreichtum bewiesen, die in ihrer vollen Bedeutung wohl erst in späteren Jahren einmal ausreichend gewürdigt werden können.

Im folgenden soll nun der Versuch unternommen werden, die großen Leitlinien des neuen deutschen Steuerrechts zusammenfassend herauszustellen.

II.

Wenn eingangs von einem chaotischen Zustand gesprochen worden ist, in dem sich die Finanzen des Reiches, der Länder und der Gemeinden befanden, als der Nationalsozialismus die Macht übernahm, so bezog sich diese Charakterisierung in der Hauptsache auf das Fehlen jeglicher Stabilität und Führung in der Haushaltswirtschaft, die zufolge des wachsenden Mißverhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben einem Abgrunde zusteuerte und dabei mit dem trostlosen Zustande der übrigen Wirtschaft in wechselseitigem Zusammenhang unlöslich verhaftet schien. Das Steuersystem hingegen war im Grunde gesund. Wenn man von der nach heutigen Begriffen gänzlich unzulänglichen Tarifgestaltung absieht, entsprachen die vorhandenen Steuergesetze in ihrem Aufbau und ihrer Ausgestaltung weithin den Grundsätzen, die durch die Finanzwissenschaft und seit dem Ende des ersten Weltkrieges in wachsendem Maße auch durch die aufblühende Forschung der Betriebswirtschaftslehre herausgebildet worden waren. Maßgebende Verdienste an der Schaffung eines zweckmäßigen und den Umständen nach befriedigenden Rechtszustandes, der die Belange des Reiches und die berechtigten Interessen der Wirtschaft auszugleichen suchte, kamen hierbei allerdings der höchstrichterlichen Spruchtätigkeit des RFH. zu, die manche steuerwirtschaftliche Erkenntnisse zutage förderte und deren Rechtssätze zu einem guten Teile in die späteren Steuerreformen eingingen. Starke Hemmungen für die Fortbildung des Steuerrechtes bedeutete jedoch die schwerfällige vom Wechsel der Regierungen und vom Hin und Her der Parteiinteressen an jeder zielklaren Entwicklung gehinderte Gesetzgebungsmaschine, was sich im Bereiche des Finanzausgleiches und der längst anstehenden reichseinheitlichen Regelung der Realsteuern in besonderem Maße zeigte. Auch entbehrte die aus den Notwendigkeiten der Nachkriegszeit geborene Reichsfinanzverwaltung noch der Beweglichkeit, Schlagkraft und fachlichen Durchbildung, die sie benötigt, um den Anforderungen einer gerechten und gleichmäßigen Durchführung der Steuergesetze Genüge zu leisten. Das steuerliche Betriebsprüfungswesen stand erst am Anfange seiner Entwicklung, und auch im übrigen waren der Steueraufsicht noch Hemmungen angelegt, die nur aus dem ängstlichen Bestreben erklärlich waren, den einzelnen vor Übergriffen der Staatsgewalt zu schützen. Endlich fehlte es auch an jeder einheitlichen Ausrichtung der Steuergesetzgebung wie der Rechtsanwendung auf allgemeingültige Wertmaßstäbe, was bei der politischen Aufspaltung, in der sich Volk und Reich vor der Machtergreifung befanden, kein Wunder nahm. Die krisenhafte Unsicherheit, in der sich Recht und Justiz befanden, wirkte sich auch im Steuerrecht aus, obwohl dieses Gebiet infolge seiner Zweckbestimmung ungleich stärker auf Gemeinschaftsbelange abgestellt war als andere Rechtsgebiete.

Hier nun konnte die nationalsozialistische Steuergesetzgebung ansetzen. Sie tat das in Anknüpfung an das, was ihr am Vorhandenen gesund erschien, aber in ausnahmsloser Durchführung der sich aus den Zielen der neuen Staatsführung ergebenden Grundforderungen und in ganz eindeutiger Unterordnung des einzelnen unter die Belange der Volksgemeinschaft. In der ersten Steuerreform v. 16. Okt. 1934 wurden die wichtigsten Einzelsteuergesetze erneuert, die Tarife, vor allem der Einkommensteuer, grundlegend neugestaltet, und das StAnpG. in Kraft gesetzt, das wesentliche Grundsätze eines nationalsozialistischen Steuerrechts in Vorausnahme eines künftigen einheitlichen SteuerverwaltungsG. zum Gesetz erhob. Die zweite Reform v. 1. Dez. 1936 brachte die reichseinheitliche Regelung der Realsteuern. Grundsteuer und Gewerbesteuer wurden den Gemeinden zugewiesen und damit die Ausschaltung der Länderinstanz auch auf steuerlichem Gebiete fortgeführt. Neben diesen beiden ersten Teilen der Steuerreform, der in einem dritten Teile eine Neuregelung des gesamten allgemeinen Steuerrechtes und des steuerlichen Verfahrensrechtes folgen soll, hat die nationalsozialistische Regierung in zahlreichen Einzelakten gesetzgeberischer und verwaltungstechnischer Natur am Neubau des deutschen Steuerrechts und an seiner Anpassung an die Entwicklung der Verhältnisse gearbeitet.

Man kann einige ganz wesentliche Grundlinien erkennen, die sich wie rote Fäden durch den steuerlichen Rechtszustand hindurchziehen.

1. Alleiniger Wertmaßstab: Die nationalsozialistische Weltanschauung

Der Durchbruch der nationalsozialistischen Weltanschauung, die alle Deutschen einte und allgemeingültige Maßstäbe herausbildete, ermöglichte es erstmals in der deutschen Rechtsentwicklung, die Auslegung der Gesetze und ihre Anwendung auf den Tatbestand des Einzelfalles unter einheitliche und vollkommen eindeutige Richtlinien zu stellen. Für die in Kraft befindlichen Vorschriften aus der Zeit vor der Machtergreifung war das eine geradezu unerläßliche Voraussetzung ihrer ferneren Anwendung. Mittels Herausstellung der nationalsozialistischen Weltanschauung und der aus ihr abzuleitenden Einzelrichtlinien als allein maßgeblicher Anwendungsgrundsätze konnten in Anbetracht der Erkenntnis, daß die Gesetze nicht alleinige Rechtsquelle, sondern nur Ausdrucksformen des deutschen Volksrechtes sind, somit auch solche Gesetze und Verordnungen, die aus früherer Zeit herrührten, vorerst in Geltung belassen werden, ohne daß eine Fehlentwicklung des Rechtszustandes zu befürchten war. Für die neugeschaffenen Gesetze und Vorschriften, die den Anforderungen der nationalsozialistischen Weltanschauung von Anfang an genügten, bilden die neuen Anwendungsgrundsätze die einheitliche und allgemeinverbindliche Erkenntnisquelle, wie etwaige Gesetzeslücken und Zweifelsfragen, die sich im Laufe der Zeit infolge der fortschreitenden Entwicklung der Verhältnisse ergeben, im Einklang mit dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes zu beurteilen und zu entscheiden sind.

In diesem Sinne kommt dem vielgenannten § 1 StAnpG. eine grundsätzliche und nicht hoch genug einzuschätzende Bedeutung zu. „Die Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen. Dabei sind die Volksanschauung, der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Steuergesetze und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen." Es war das erstemal, daß die Maßgeblichkeit der nationalsozialistischen Weltanschauung für die Rechtsanwendung auf einem ganzen Rechtsgebiete ausdrücklich in einer Grundsatznorm verankert wurde. Die Wirkungen auf Rechtsprechung und Verwaltungspraxis sind auch, wie jeder Sachkenner bestätigen wird, außerordentlich gewesen. Ergänzt durch die im § 1 StAnpG. aufgeführten weiteren Einzelmaßstäbe, die sich zum Teil in § 4 AO. vorfanden und nun in einen größeren Zusammenhang gestellt wurden, hat § 1

StAnpG. als Grundgesetz des gesamten Steuerrechts auf die Entwicklung des Rechtszustandes beherrschenden Einfluß genommen, zumal diese Vorschrift in der Finanzverwaltung, aber auch in der Rechtsprechung und im Schrifttum stärksten Widerhall fand. Manche Entscheidung ist in Abweichung vom Gesetzeswortlaut unmittelbar auf § 1 StAnpG. gestützt und diese Norm damit auch in ihrer Bedeutung als primäre Rechtsquelle herausgestellt worden. Aus der Fülle des Stoffes seien nur zwei Beispiele herausgestellt: Die Versagung steuerlicher Vergünstigungen für Juden auch dort, wo der Wortlaut eine diesbezügliche Ausnahme nicht vorsieht (vgl. RStBl. 41, 881), und die Nichtgewährung der Kinderermäßigung in Fällen, in denen der Unterhaltsverpflichtete durch Beschränkung auf gerichtlich bestimmte Mindestalimente und seine sonstige Einstellung dartut, daß er, auf die Dauer gesehen, erheblich geringere Beträge aufwenden wird, als der Umfang der nach dem Gesetzeswortlaut eintretenden Steuerermäßigung ausmacht (RStBl. 42, 83).

Die Bedeutung des § 1 StAnpG. liegt aber noch auf einem anderen Gebiete. Die Vorschrift beschränkt sich nicht darauf, Grundsätze und Richtlinien für die Auslegung der Gesetze zu geben, sondern sie erstreckt diese Regeln in einem weiteren Absatze auf die „Beurteilung von Tatbeständen". Hiermit ist nicht nur, woran man zunächst denken könnte, die Klarstellung solcher Tatbestände gemeint, die, wie das z. B. bei Verträgen und sonstigen Willenserklärungen häufig vorkommt, Lücken oder Mehrdeutigkeiten aufweisen, sondern noch etwas ganz anderes, was in dem Wort „Beurteilung" unmittelbar zum Ausdruck kommt. Für das Steuerrecht, das nach Aufgabe und Zweck ein durchaus gemeinschaftsbezogenes Rechtsgebiet ist, können auch solche Tatbestände, die klar und eindeutig feststehen, der Gesetzesanwendung dann nicht zugrunde gelegt werden, wenn ihre Gestaltung eine gemeinschaftswidrige Einstellung der beteiligten Steuerpflichtigen erkennen läßt. Eine Verwerfung von Tatbeständen, die einen offensichtlichen „Mißbrauch" von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts enthalten, konnte unter Bezugnahme auf die Steuerumgehungsvorschrift des § 10 AO. (jetzt § 6 StAnpG.) schon bisher erfolgen. Hier mußten aber besondere Voraussetzungen erfüllt, namentlich eine verkehrsfremde und mißbräuchliche Benutzung privatrechtlicher Gestaltungsformen feststellbar sein. Nunmehr gibt § 1 Abs. 3 StAnpG. eine allgemeine Handhabe, jeglichen Versuchen entgegenzutreten, mittels derer ein Steuerpflichtiger in spitzfindiger Weise den Willen des nationalsozialistischen Gesetzgebers zu durchkreuzen sucht. Jeder Tatbestand ist dahin nachzuprüfen, ob sich die beteiligten Personen bei seiner Gestaltung von den Verpflichtungen leiten ließen, die ihnen mit Bezug auf ihre Stellung als Glieder der deutschen Volksgemeinschaft obliegen. Das bedeutet keine Einschränkung ihrer im Rahmen der Gesetze bestehenden Handlungsfreiheit, wohl aber das unbedingte Gebot, sich bei der Gestaltung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und geschäftlichen Beziehungen angemessener und verkehrsüblicher Formen zu bedienen. Steuerkniffe und andere Ungereimtheiten können die Entstehung und Erhebung der im Gesetz vorgesehenen Steuern nicht verhindern. Solche Tatbestände sind so zu beurteilen, wie sie bei gemeinschaftsbewußter Einstellung der Beteiligten gestaltet worden wären. In dieser Form sind sie der Besteuerung zugrunde zu legen. Berühmt gewordenes Beispiel: Unterschreitung von Tarifgrenzen um Pfennigbeträge zwecks Einsparung eines wesentlich größeren Steuerbetrages (vgl. RStBl. 35, 899). Aber auch abgesehen von den Fällen eines gemeinschaftswidrigen Verhaltens kann die Beurteilungsnorm des § 1 Abs. 3 StAnpG. ganz allgemein eine Abweichung vom festgestellten Tatbestand rechtfertigen, wenn das zur Herbeiführung eines gerechten Ergebnisses notwendig ist. Beispiel: Nichtabzugsfähigkeit von Spenden als Betriebsausgaben, selbst wenn die berufliche Stellung als Unternehmer der Anlaß gewesen ist; Spenden muß nach gesundem Volksempfinden in vollem Umfange der tragen, der die Spende gewährt, sei er Privatmann oder Geschäftsmann (RStBl. 36, 898). Oder: Wirtschaftsgesetzliche Ordnungsstrafen sind wie kriminelle Strafen keine abzugsfähigen Betriebsausgaben, weil der zugrunde liegende Verstoß mehr in die Sphäre der persönlichen Einstellung zu den Gesetzen gehört als in den Bereich der geschäftlichen Fehlmaßnahmen (RStBl. 41, 783). Die Grundsätze der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung können auf solche Weise zu überaus fruchtbarer Anwendung gebracht werden. Gleiche oder gleichartige Verhältnisse müssen steuerlich gleich behandelt werden, auch wenn es äußerlich, insbesondere im Hinblick auf die vom Steuerpflichtigen gewählte Gestaltung, den Anschein gewinnt, als liege eine Verschiedenheit vor.

Unter den Einzelrichtlinien für Auslegung und Beurteilung verdient in besonderem Maße die „Volksanschauung" Erwähnung. Es handelt sich hier um einen Wertmesser, dessen Einsatz vor der Machtergreifung undenkbar gewesen wäre, weil es eine einheitliche Auffassung des Volkes mangels einer allgemeingültigen, weil allgemein anerkannten Weltanschauung überhaupt nicht gab. Auch heute ist unter „Volksanschauung" als Auslegungs- und Beurteilungsmaßstab nicht die häufig oberflächliche und ungereimte Meinung einer anonymen Vielzahl zu verstehen, die in der Regel auch gar nicht einheitlich ist, sondern die Auffassung, die urteilsfähige, persönlich unbeteiligte und verantwortungsbewußte Volksgenossen auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung gewinnen, wenn sie mit einer Rechtssache befaßt werden. Daß zur Abstellung auf die Volksanschauung hauptsächlich einfach gelagerte Tatbestände und Rechtsfragen geeignet sind, bei deren Beurteilung es mehr auf eine gesunde Intuition als auf ein sorgsames Abwägen sehr verschiedenartiger Entscheidungsgründe ankommt, liegt in der Natur der Dinge. Im übrigen ist allein die Feststellung, daß eine Entscheidung, die der Volksanschauung zuwiderläuft, nicht rechtens sein kann, für die Rechtsfindung ein wertvolles Ausrichtungsmittel. Aus der Rechtspraxis seien der Einsatz der Volksanschauung bei der einkommensteuerlichen Behandlung von Stückzinsen festverzinslicher Wertpapiere in der Hand des Privatmannes (RStBl. 38, 499) und bei den erbschaftsteuerlichen Folgen der nachträglichen Auffindung eines Testamentes (RStBl. 40, 931) als besonders sinnfällige Beispiele erwähnt.

So hat die Grundsatznorm des § 1 StAnpG. mit ihren Auslegungs- und Beurteilungsmaßstäben, die gleichermaßen die Auslegung von Gesetzen wie die Beurteilung von Tatbeständen umfassen, auf die Entwicklung des steuerlichen Rechtszustandes seit der Machtergreifung als Richtlinie wie als unmittelbar anwendbarer Rechtssatz einen Einfluß ausgeübt, der so recht erst erklärlich wird, wenn man sich vor Augen hält, daß nach nationalsozialistischem Rechtsdenken das geschriebene Gesetz nur eine Ausdrucksform des einen und wirklichen Rechts ist, das im Gewissen des Volkes wurzelt.

2. Soziale Gerechtigkeit und Ausgleich der Familienlasten

a) Eine Abstufung der steuerlichen Belastung nach dem Grade der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat es auch in früheren Steuersystemen gegeben. Reine Kopfsteuern der Anfangszeit machten der Bildung von Einkommensklassen und später den Staffel- und Stufentarifen Platz, in deren entwickeltster Gestalt, dem sog. Linientarif mit einer möglichst großen Anzahl möglichst kleiner Stufen, sich das System der Progression am folgerichtigsten verwirklicht findet. Einen solchen idealen Tarif kennt das deutsche Steuerrecht seit dem Jahre 1941. Die Stufenhöhe ist bis zu einem Einkommen von 12000 ℛℳ auf 50 ℛℳ und von da an bis zu einem Einkommen von 135700 ℛℳ auf 100 ℛℳ vermindert; höhere Einkommen unterliegen, von einer geringfügigen Korrektur abgesehen, einer proportionalen Belastung mit dem geltenden Höchstsatz. Der Tarif des EinkStG. 1934 wies noch Stufen von 150 ℛℳ bis zu 1800 ℛℳ Einkommen, 300 ℛℳ bis zu 3600 ℛℳ, 500 ℛℳ ab 4000 ℛℳ und 1000 ℛℳ für Einkommen über 12000 ℛℳ auf; die proportionale Besteuerung setzte für Einkommen über 135500 ℛℳ ein. Gegenüber dem Staffeltarif des Gesetzes von 1925 war aber schon die Tarifreform 1934 ein bedeutsamer Fortschritt; denn bis dahin gab es nur eine verhältnismäßig rohe Durchstaffelung des Einkommens für Beträge bis 8000 ℛℳ und sodann jeweils weitere 4000 ℛℳ bis 20000 ℛℳ, weitere 8000 ℛℳ, 18000 ℛℳ und 34000 ℛℳ bis insgesamt 80000 ℛℳ, wobei

jede Teilmenge einem festen Steuersatze unterlag, während der proportionale Höchstsatz schon für Einkommen über 80000 *RM* Platz griff. Im Vergleich mit dem geltenden Tarif von 1941 ist der Fortschritt ein ganz offensichtlicher: eine möglichst weitgehende Differenzierung der Einkommen unter Beschränkung der sich beim Übergang in die nächsthöhere Stufe ergebenden Härten auf ein Mindestmaß, wobei zugleich eine Abrundung auf Mittelbeträge entfallen konnte. Eine weitere Vereinfachung gegenüber dem Tarif 1925 ergab sich noch daraus, daß der steuerfreie Einkommensteil, also das sog. Existenzminimum, in den Tarif hineingearbeitet wurde.

Eine dem Tarif für veranlagte Steuerpflichtige ähnliche Entwicklung hat der Tarif für die Lohnsteuer durchgemacht. Betrug dieser Steuerabzug nach dem Gesetz von 1925, wenn man von dem auch hier geltenden System der steuerfreien Lohnbeträge absieht, die nach dem Familienstande gestaffelt waren, ohne Rücksicht auf die Lohnhöhe einheitlich 10%, dann wird man sich des Fortschrittes erst voll bewußt, wenn man die jetzt geltende Lohnsteuertabelle zum Vergleich heranzieht. Die Steuerstufen betragen bei monatlicher Zahlung 60 *Rpf* bis zu einem Lohne von 236,60 *RM*, 1,30 *RM* bis zu 371,80 *RM* und 2,60 *RM* bis zu 455 *RM*; von da an erhöhen sie sich auf 3,90 *RM*, 5,20 *RM*, 6,50 *RM*, 13 *RM*, 26 *RM*, erreichen ihr größtes Ausmaß von 52 *RM* bei Lohnbeträgen ab 2028 *RM*, um dann von 3068 *RM* aufwärts in eine grundsätzlich proportionale Besteuerung auszumünden. Eine noch weitergehende Aufgliederung in Stufen von 5, 10, 15, 20, 25, 50 *Rpf*, 1 und 2 *RM* weist die Lohnsteuertabelle für tägliche Zahlung auf. Die steuerfreien Beträge sind, wie bei der veranlagten Steuer, auch hier in den Tarif eingearbeitet.

Die innerhalb der Lohn- und Einkommensstufen geltenden Steuersätze steigen bei veranlagten Einkommen für einen kinderlos Verheirateten in Steuergruppe III von gegenwärtig rund 1% bei 900 *RM*, 10% bei 6000 *RM*, 15% bei 18000 *RM*, 25% bei 48000 *RM* bis zu 40% bei einem Einkommen von 136000 *RM* an aufwärts (ohne Kriegszuschlag). Bei einem kinderlos verheirateten Lohnempfänger und monatlicher Lohnzahlung steigen sie von rund ¼% bei 78 *RM*, knapp 2% bei 120 *RM*, 5½% bei 240 *RM*, 10% bei 500 *RM* bis zu 15½% bei Lohnbeträgen von über 3068 *RM* (wiederum ohne Kriegszuschlag), wobei zu beachten ist, daß mangels anderer Einkünfte eine Veranlagung und damit eine Anwendung der hier geltenden steileren Progression in jedem Falle bei Einkommen über 8000 *RM* jährlich vorgesehen ist. Jahreseinkommen unter 900 *RM* und Monatslöhne unter 78 *RM* sind bei kinderlos Verheirateten von der Einkommensteuer überhaupt freigestellt. Das Gesamtbild zeigt, daß die nach nationalsozialistischer Auffassung verstärkt geltende Forderung einer mit der Höhe des Einkommens progressiv steigenden Steuerbelastung mit absoluter Folgerichtigkeit durchgeführt und damit einen sozialen Ausgleich von der Steuerseite her weitgehend der Weg geebnet ist.

b) Hinzukommt aber noch der Ausgleich der Familienlasten, der in der nationalsozialistischen Tarifgestaltung, verbunden mit unmittelbaren Zuwendungen in Gestalt von Ehestandsdarlehen, laufenden und einmaligen Kinderbeihilfen sowie Ausbildungsbeihilfen zum Besuch von Schulen planmäßig zu einem wertvollen Werkzeug der Bevölkerungspolitik ausgebildet wurde, dessen Entwicklung noch keineswegs zum Abschluß gelangt ist, sich vielmehr in immer weiterer Ausgestaltung befindet. Zwar kannte auch das bei der Machtübernahme geltende EinkStG. eine tarifliche Berücksichtigung des Familienstandes. Für die Ehefrau und jedes zur Haushaltung zählende Kind waren gewisse Freibeträge vorgesehen, die jedoch eine nennenswerte Höhe nicht erreichten und außerdem eine Differenzierung nach der Höhe des Einkommens vermissen ließen. Für die Ehefrau waren es jährlich 100 *RM*, das erste Kind ebenfalls 100 *RM*, das zweite Kind 180 *RM*, das dritte Kind 360 *RM*, bis zu 720 *RM* für das fünfte und jedes weitere Kind im Mindestmaße, jedoch durch Verknüpfung mit einem Hundertsatz des Einkommens im Höchstbetrage je 600 *RM* für die Ehefrau und für jedes Kind. Bei der Lohnsteuer galt eine ähnliche Regelung. Weiter unterlagen unverheiratete Personen seit August 1930 einem geringfügigen Ledigenzuschlag von durchschnittlich 10% der Steuer.

Diese Anfänge, denen noch keinerlei fühlbare Wirkung zukam, wurden nach der Machtübernahme in der ersten Tarifreform von 1934 planmäßig ausgebaut. Vor allem wurde die durchgängige Verbindung mit der sozialen Abstufung der Steuersätze nach der Höhe des Einkommens hergestellt und der Familienlastenausgleich damit zu einem untrennbaren Bestandteil des progressiven Steuertarifes ausgestaltet. Die Ermäßigung ist im Verhältnis um so fühlbarer, je niedriger das Einkommen ist, setzt sich aber andererseits — mit der Progression verbunden — bis in die höchsten Einkommensstufen fort. Der dem Tarife innewohnende Gedanke des sozialen Ausgleichs gelangt durch diese Verbindung mit dem vom bevölkerungspolitischen Gedanken getragenen Ausgleich der Familienlasten zu gleichsam potenzierter Wirkung. In weiterer Fortführung der Entwicklung sind die Steuerpflichtigen seit dem AndG. vom 17. Febr. 1939 in vier Steuergruppen eingeteilt, die sich durch ein verschieden steiles Ansteigen der Tarifprogression und durch unterschiedliche Freigrenzen voneinander abheben; letztere betragen 600, 750, 900 und 1200 bis 3050 *RM*, je nach der Zahl der Kinder. In die Gruppe I fallen die Unverheirateten, denen Kinderermäßigung nicht zusteht, in die Gruppe III Verheiratete ohne Kinderermäßigung, in die Gruppe II Verheiratete, deren Ehe nach fünfjährigem Bestande noch kinderlos ist und denen auch anderweit keine Kinderermäßigung zusteht, und in die Gruppe IV alle Personen mit Kinderermäßigung, wobei wiederum nach der Zahl der Kinder unterteilt wird. Ältere ledige sowie verwitwete Personen genießen zur Vermeidung von Härten eine Sonderbehandlung. Kinderermäßigung wird für minderjährige Kinder und andere minderjährige Angehörige (§ 10 StAnpG.) einschließlich der Adoptiv- und Pflegekinder gewährt, sofern sie mindestens vier Monate im Jahre zum Haushalte des Steuerpflichtigen gehört haben oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen worden sind. Es kann also vorkommen, daß für ein und dasselbe Kind zweimal Kinderermäßigung gewährt wird, einmal wegen Haushaltszugehörigkeit, zum anderen wegen Übernahme der überwiegenden Unterhaltskosten. Ermäßigung wird aber auch für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, wenn sie mindestens vier Monate im Jahre überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind.

Das Ausmaß der Kinderermäßigung ergibt sich aus den nach der Steuergruppenzugehörigkeit einerseits und der Tarifprogression andererseits bis ins einzelne differenzierten Steuersätzen. Auf ein Einkommen von 3600 *RM* hat ein Lediger an Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag) 519 *RM* zu zahlen, ein kinderlos Verheirateter innerhalb der ersten fünf Jahre des Bestehens der Ehe 271 *RM*, sodann 394 *RM*, ein Verheirateter mit einem Kinde zahlt 200 *RM*, mit zwei Kindern 148 *RM*, drei Kindern 96 *RM* und vier Kindern 51 *RM*; vom fünften Kinde an ist er steuerfrei. Für ein Einkommen von 6000 *RM* erhöhen sich diese Steuerbeträge auf 1084, 602, 843, 455, 346, 227, 115 und 20 *RM*; kommt ein sechstes Kind hinzu, so tritt wiederum Steuerfreiheit ein. Bei höheren Einkommen geht die Differenzierung im Verhältnis zurück; bei 24000 *RM* betragen die Steuern 7794, 4330, 6062, 4030, 3698, 3022, 2686, 2378 und bei sechs Kindern 2070 *RM*. Hält man sich vor Augen, daß die Steuer eines Ledigen mit 60000 *RM* Einkommen mit seiner Verheiratung um 13824 *RM* sinkt, dann kann man wohl sagen, daß der nationalsozialistische Staat in einem solchen Falle auch ein mittelloses Mädchen mit einer ansehnlichen Mitgift ausstattet, ebenso wie er jedem Kinde ein willkommenes Patengeschenk in die Wiege legt. Allerdings sind für nichteheliche Kinder mit Ausnahme der für ehelich erklärten und der Adoptivkinder absolute Höchstbeträge vorgesehen, sofern der Pflichtige ohne sie in die Steuergruppe I oder II fallen würde.

Diese außerordentlich fühlbare Differenzierung der Steuerlasten nach dem Familienstande und dem Grade der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfährt noch weitere Ergänzungen durch die Begünstigung der verheirateten Personen sowie der Zahl der Kinder bei den abzugsfähigen Versicherungs- und Bausparbeiträgen (§ 10 EinkStG.). Auch die Ermäßigung der Einkommensteuer

zufolge außergewöhnlicher Belastung durch zwangsläufig erwachsende Ausgaben größeren Ausmaßes in Fällen der Krankheit, des Unterhalts mittelloser Angehöriger und ähnlicher Art sind hier zu nennen (§ 33 EinkStG.). Weitere zahlreiche Anwendungsfälle enthalten die lohnsteuerlichen Vorschriften, von denen als besondere Beispiele die Befreiung vom Kriegszuschlag bei Monatslöhnen bis zu 236,60 *RM* sowie die Freibeträge erwähnt seien,, die bei Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers gewährt werden (RStBl. 41, 969). Dieselben Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit und des Familienlastenausgleichs finden sich in den Steuervergünstigungen für soziale Kassen und in den Freibeträgen der Vermögens-, Schenkungs- und Erbschaftsbesteuerung.

Wenn uns das Erreichte heute so einleuchtend und beinahe selbstverständlich erscheint, so möge nie vergessen werden, daß Fortschritte solchen Ausmaßes einzig und allein der Gemeinschaftsidee der nationalsozialistischen Weltanschauung zu verdanken sind, die heute ein Gemeingut aller Deutschen darstellt.

3. Wirtschaftspolitische Nutzanwendung

Es wurde bereits ausgeführt, daß es die nationalsozialistische Finanzpolitik verstanden hat, mit der eigentlichen Zweckbestimmung des Steuerrechtes eine unmittelbare aktive Nutzanwandung im Bereiche der Wirtschaftspolitik zu verbinden. Systematisch sind alle nur denkbaren Möglichkeiten benutzt worden, um mittels steuerlicher Befreiungen oder Vergünstigungen auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Entwicklung Einfluß zu nehmen oder mittels Steuererhöhungen oder Neubelastungen unerwünschten Erscheinungen und Gestaltungsformen entgegenzuwirken. Es handelt sich also nicht um Einzelmaßnahmen zufälligen Charakters, sondern um eine ganz planmäßige Abstimmung der Steuerpolitik auf die Erfordernisse der Wirtschaftslenkung. Da diese wiederum weitgehend von der Entwicklung der Verhältnisse abhängt, kommt auch den getroffenen Steuermaßnahmen häufig nur zeitlich begrenzte Geltung zu, so daß eine Wiederaufhebung nach Erreichung des verfolgten Zweckes oder eine Anpassung an geänderte Voraussetzungen von vornherein in der Natur der Dinge liegt. Das wird besonders deutlich bei den steuerlichen Maßnahmen zur Wiederingangsetzung der Wirtschaft nach der Machtergreifung und zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit sowie bei den kriegswirtschaftlichen Steuermaßnahmen. Hieraus etwa auf eine Unsicherheit in der steuerpolitischen Planung schließen zu wollen, wäre jedenfalls verfehlt. Auf der anderen Seite gibt es aber auch zahlreiche Maßnahmen dauernden Charakters, die grundsätzliche Forderungen der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik verwirklichen, wie z. B. die Mehrbelastung anonymer Gesellschaftsformen oder die Erleichterungen im Bereiche der Land- und Forstwirtschaft.

So zieht sich das Bestreben, die Besteuerung auch zu wirtschaftspolitischer Nutzanwendung zu bringen, deutlich wie ein roten Faden durch die steuerliche Gesetz- und Verordnungsgebung der nationalsozialistischen Regierung. Die Auswirkung der getroffenen Maßnahmen kann naturgemäß um so fühlbarer sein, je einschneidender sich die Steuern in den Haushalten der Unternehmer, aber auch der Privatpersonen bemerkbar machen.

Zur Veranschaulichung seien vier Gruppen von Maßnahmen unterschieden: einmal die Steuermaßnahmen zur Beseitigung von Wirtschaftsnot und Arbeitslosigkeit, sodann die Maßnahmen dauernden Charakters im Dienste wirtschaftspolitischer Grundforderungen, ferner die Steuermaßnahmen in den neuen Reichsteilen und schließlich die kriegswirtschaftlichen Steuermaßnahmen.

a) Mit dem Ziele der Arbeitsbeschaffung wurden durch Gesetz v. 10. April 1933 neue Personenwagen und Personenkrafträder von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt und damit dem Motorisierungsgedanken in fühlbarer Weise zum Durchbruch verholfen; die Steuer für Altwagen konnte nach einem weiteren Gesetz v. 31. Mai 1933 durch eine einmalige Zahlung in begünstigter Weise abgelöst werden. Ein Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 1. Juni 1933 brachte Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen von Maschinen und Geräten, die dann später in Form der Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter vom EinkStG. 1934 übernommen wurde. Nach Erreichung des verfolgten Zweckes konnte das EinkStG. 1938 daran gehen, diese Vergünstigung ab 1. Okt. 1937 grundsätzlich wieder aufzuheben (§ 51 Abs. 2); nur für einzelne besonders bezeichnete Gegenstände ist die Bewertungsfreiheit auch heute noch in Kraft (EStR. 41 Abschnitt 33). Dasselbe Gesetz v. 1. Juni 1933 brachte Steuerermäßigungen für Beschäftigung von Hausgehilfinnen, die das EinkStG. 1939 nach der Umkehrung der Arbeitslosigkeit in ihr Gegenteil wieder abschaffte. Weiter nahm im Gesetz v. 1. Juni 1933 die entscheidende Mehrbelastung der Ledigen ihren Anfang, mittels welcher Erträge durch Gewährung von Ehestandsdarlehen ein beträchtlicher Aufschwung der Möbel- und Hausindustrie herbeigeführt werden konnte. Ein Gesetz über Steuererleichterungen v. 15. Juli 1933 brachte zeitlich begrenzte Ermäßigungen für Instandsetzungen und Ergänzungen an Betriebsgebäuden, ebenfalls zeitlich begrenzte Steuerfreiheit für einmalige Zuwendungen an Arbeitnehmer in Form von Bedarfsdeckungsscheinen sowie Steuerfreiheit für neue Unternehmungen, an deren Errichtung und Betrieb die gesamte deutsche Volkswirtschaft interessiert ist, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen. Ein zweites Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 21. Sept. 1933 befreite neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime von der Einkommen-, Vermögen- und Grundsteuer bis einschließlich 1938 bzw. 1943. Alles in allem eine Kette von Steuermaßnahmen, die zur Wiedergesundung der Wirtschaft entscheidend beigetragen haben.

b) An Maßnahmen zur Verwirklichung von Grundforderungen nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik sind in erster Linie die planmäßige Mehrbelastung der anonymen Gesellschafsformen zugunsten einer Entlastung der Einzelunternehmer und Personengesellschaften zu nennen. Die Körperschaftsteuer erfuhr Erhöhungen von 20 auf 30% bzw. 40% für Einkommen über 100 000 *RM*. Als der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nichtausschüttende Körperschaften zu begünstigen anfing, erstreckte die StÄndVO. v. 20. Aug. 1941 den Kriegszuschlag für Steuerpflichtige mit Einkommen über 50 000 *RM* auch auf die Körperschaftsteuer, die sich damit auf 37,5% und für Einkommen über 100 000 *RM* auf 50% erhöhte. Durch VO. v. 31. März 1942 stieg sie für Einkommen über 500 000 *RM* auf 55%. Bei allem ist zu berücksichtigen, daß im Umfange der Ausschüttung von Gewinnen an die Aktionäre zusätzlich die volle Einkommensteuer einschließlich Kriegszuschlag Platz greift. Die erwähnte VO. v. 28. Aug. 1941 stellte die steuerliche Entlastung der Einzelunternehmer und Personengesellschaften gegenüber den Körperschaftsteuerpflichtigen durch eine Freistellung nicht entnommener Gewinne bis zur Hälfte des ausmachenden Betrages, jedoch höchstens einem Zehntel des Gesamtgewinnes, weiterhin sicher. Die Umwandlung anonymer Gesellschaften in eigenverantwortliche Personengesellschaften oder Einzelfirmen hatte das sog. UmwandlStG. v. 5. Juli 1934 nebst Durchf-VO. in einer einmaligen Aktion weitestgehend begünstigt. Für Umwandlungen bis spätestens 31. Dez. 1937 waren entscheidende Ermäßigungen der Körperschaftsteuer und Einkommensteuer vorgesehen, die auf den mit Umwandlungen und Auflösungen regelmäßig verbundenen Gewinnrealisationen lasten. Weitere Vergünstigungen gelten für die Gewerbesteuer der umzuwandelnden Körperschaft, ferner für die Grunderwerbsteuer und die Umsatzsteuer.

Auch der Land- und Forstwirtschaft brachte die nationalsozialistische Steuerpolitik in weiterem Ausbau der bestehenden Vergünstigungen eine Reihe von Erleichterungen. Senkungen der landwirtschaftlichen Grundsteuer enthielt schon das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 21. Sept. 1933, die sich im GrundsteuerG. v. 1. Dez. 1936 in einer um ein Fünftel niedrigeren Meßzahl für die ersten 10 000 *RM* des Einheitswertes fortsetzen und eine weitere Ergänzung in den einkommensteuerlichen Vergünstigungen finden. Abgesehen davon wirken sich die relativ niedrigen Einheitswerte der landwirtschaftlichen Betriebe für die Steuern vom Vermögen und im Bereiche der Erbschaft- und Grunderwerbsteuer allgemein günstig aus. Erbhöfe beim Übergang auf den Anerben sind von diesen beiden Steuern überhaupt freigestellt. Die Umsatzsteuer auf landwirtschaftliche Erzeugnisse des eigenen Betriebes und auf Getreide sowie Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide, desgl. daraus hergestell-

ten Backwaren, ist seit dem Gesetz v. 22. Sept. 1933 um die Hälfte auf 1% herabgesetzt.

Durch diese beiden Gruppen steuerlicher Maßnahmen erfahren die nationalsozialistischen Grundziele eines selbstverantwortlichen Unternehmertums und eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes eine wirksame Unterstützung.

c) Die wirtschaftliche Lage in den zum Reiche neu hinzugekommenen Gebieten war im allgemeinen ungünstig, zum Teil sogar außerordentlich schlecht. Das galt in besonderem Maße für das deutsche Element im Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten. Zur Wiederbelebung der Wirtschaft wurden daher eine Reihe von steuerlichen Erleichterungen verordnet, die sich auf der Linie der Maßnahmen bewegten, die im Kampfe um die Beseitigung der Arbeitslosigkeit bereits im Altreich erprobt worden waren. Im Mittelpunkt stand vor allem eine Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter. Hinzukamen die Vergünstigungen, die sich aus den Sondervorschriften für die Reichsmarkeröffnungsbilanzen ergaben. Hier durfte eine Höherbewertung bis zum Teilwert, jedoch nicht über die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus, erfolgen, wodurch höhere Ausgangswerte für die künftigen Abschreibungen gewonnen wurden, ohne daß für die verwirklichten Reserven eine Steuerpflicht eintrat. Besonders fühlbare Ausmaße erreichen die steuerlichen Vergünstigungen in der sog. Oststeuerhilfe, die für die eingegliederten Ostgebiete, also die Reichsgaue Wartheland und Danzig-Westpreußen sowie die in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Ostgebiete, in Kraft gesetzt wurde. Soweit es sich um Maßnahmen zur Erleichterung der Wirtschaftsführung handelt, sind wichtige Teilstücke, nämlich Aufbaurücklage und Bewertungsfreiheit bis 1944, auch auf das Sudetenland und die Ostmark erstreckt worden. In noch weiterem Umfange nehmen die Provinzen Ostpreußen, Danzig, Memelland und einige andere Gebiete an der Oststeuerhilfe teil. Für die eingegliederten Ostgebiete kam es vor allem darauf an, den deutschen Menschen, die dem Rufe des Ostens Folge leisten, das Heimischwerden und die Gründung einer neuen Existenz zu erleichtern. Gleichwohl erhalten auch diejenigen beträchtliche Vergünstigungen, die sich kapitalmäßig am Aufbau der Ostgebiete beteiligen, ohne dort ihren Wohnsitz zu nehmen.

Um zu zeigen, in welch außergewöhnlicher Weise durch steuerliche Erleichterungen der verschiedensten Art geholfen wird, seien folgende Bestimmungen der Oststeuerhilfe erwähnt:

Zur Förderung der Wirtschaftsführung wird bei Anschaffungen in den Jahren 1940—1950 Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens in Höhe von 100%, für bauliche Anlagen in Höhe von 20% gewährt. Bis zu 25% des Gewinnes der Jahre 1940—1944 dürfen als steuerfreie Aufbaurücklage behandelt werden, die bis spätestens 1946 wieder aufzulösen ist. Einzelkaufleute und Personengesellschaften genießen für die Jahre 1940—1950 Steuerfreiheit für 50% des nicht entnommenen, jedoch höchstens 20% oder 40000 *RM* des Gesamtgewinnes. Körperschaften erhalten Körperschaftsteuerermäßigung bis 1943 auf 20%, für Gewinne über 300000 *RM* auf 30%; nachher ist ein allmähliches Ansteigen auf die Reichssätze um jährlich 2% vorgesehen. Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Mitunternehmeranteilen und wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind bis 1946 steuerfrei. Weiter gelten Befreiungen im Bereiche der Grund- und Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Aufbringungsumlage sowie der Umsatz- und Grunderwerbsteuer bei einkommensteuerbefreiten Veräußerungsfällen vorbezeichneter Art. Zur Erleichterung der Lebenshaltung sind Einkommensteuerfreibeträge von 3000 *RM* bei Einkommen bis zu 25000 *RM* für die Jahre 1941—1950 vorgesehen. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird nicht erhoben. Die Vermögensteuerfreibeträge sind bis 1950 verdreifacht. Weitere Befreiungen gelten im Bereiche der Umsatz- und Grunderwerbsteuer bis 1945 und bei der Erbschaftsteuer bis 1950. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den VO. v. 9. Dez. 1940, 20. Febr. 1941 und 21. Jan. 1941.

Es sind das Steuererleichterungen erstaunlichen Umfanges, deren wirtschaftspolitischer Zweck ebenso erreicht werden wird, wie sie volkspolitisch zur Besiedlung des deutschen Ostraumes beitragen werden.

d) Von den kriegswirtschaftlichen Steuermaßnahmen seien an dieser Stelle diejenigen aufgeführt, die neben dem eigentlichen Steuerzweck oder sogar in erster Linie wirtschaftspolitische Ziele verfolgen. Es sind das vor allem die Maßnahmen, die eine Abschöpfung oder Einfrierung überschüssiger Kaufkraft bezwecken. Sie tragen zur Beseitigung der gefährlichen Spannungen bei, die in preispolitischer Hinsicht aus der kriegsbedingten Verknappung von Konsumgütern und Produktionsmitteln einerseits und der reichlich vorhandenen geldlichen Kaufkraft andererseits erwachsen.

Da sind zunächst die VO. über das Eiserne Sparen v. 30. Okt. 1941 und 10. Dez. 1942, die Steuerbefreiungen für bestimmte Teile der Löhne und Gehälter vorgesehen, sofern sie auf Eiserne Sparkonten bei Kreditinstituten für die Dauer des Krieges eingezahlt werden. Ähnliche Funktionen im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft kommt den Betriebsanlage- und Warenbeschaffungsguthaben auf Grund der VO. v. 30. Okt. und 28. Nov. 1941 zu. Hier handelt es sich um kriegsbedingt freigesetzte Betriebsmittel, an deren Einzahlung beim Finanzamt, ebenfalls für die Kriegsdauer, bestimmte steuerliche Vorteile anknüpfen, und zwar entweder bei der Ersatzbeschaffung von Maschinen und ähnlichen abnutzbaren Gütern des betrieblichen Anlagevermögens oder in Gestalt einer steuerbegünstigten Rücklage für Warenbeschaffung. Für die Landwirtschaft kam es darauf an, künstliche Gewinne, die aus der kriegsbedingt eingeschränkten Bodenpflege herrühren und denen ein entsprechender Wertverlust gegenübersteht, in geeigneter Weise zu begünstigen und damit gleichzeitig die Mittel für eine Intensivierung der Bodenbearbeitung nach Kriegsende sicherzustellen. Das geschah mittels Steuerbefreiung für sog. Bodenverzehrsrücklagen, die durch Einzahlung bei einem Kreditinstitut gebildet werden können (Erlaß v. 20. Aug. 1941). Eine Ausdehnung dieses Gedankens auf die gewerbliche Wirtschaft verbot sich nicht nur wegen der unabsehbaren Konsequenzen für das Steueraufkommen, sondern auch einfach deshalb, weil den geschrumpften Maschinenparks und den geräumten Lägern zwar eine Verminderung des Bestandes, nicht aber des Wertes des geminderten Bestandes gegenübersteht. So bewendete es bei den steuerfreien Rücklagen für Ersatzbeschaffung bei Inanspruchnahme von Anlagegütern durch die Wehrmacht sowie bei Kriegsschäden, sofern der Unterschied zwischen Entschädigungsleistung und Buchwert außerordentliche Erträge zur Folge hat (Erlasse vom 22. Dez. 1939 und 9. Okt. 1941). Es ist aber noch auf die Begünstigung nicht entnommener Gewinne bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften nach der bereits oben erwähnten VO. v. 20. Aug. 1941 hinzuweisen, die eine Prämie für unterbliebenen Konsum darstellt.

Weiter sind die Maßnahmen zur Abschöpfung übermäßiger Gewinne der Kriegszeit zu nennen. Ihnen kommt nicht nur in wirtschafts- und preispolitischer Hinsicht, sondern vor allem deshalb Bedeutung zu, weil sie die Entstehung von Kriegsgewinnen verhüten sollen und damit einer Gefährdung der inneren Geschlossenheit des Volkes auf einem überaus wichtigen Gebiete vorbeugen. Außerdem bedurften die Maßnahmen des allgemeinen Preis- und Lohnstops einer Ergänzung durch einen Gewinnstop, zu dem die DividendenabgabeVO. v. 12. Juni 1941 überdies noch einen Ausschüttungsstop hinzufügte.

Die Gewinnabschöpfung lag bis zum 31. Dez. 1940 in der Hand der Preisbehörden. In wesentlicher Vereinfachung des angewandten individuellen Verfahrens, damit unter Inkaufnahme gewisser Härten, die in der Kriegszeit unvermeidlich sind, trat ab 1. Jan. 1941 die Reichsfinanzverwaltung an ihre Stelle. Es gelten die VO. v. 31. März und 24. Aug. 1942. Betroffen werden nur gewerbliche Unternehmer. Abzuführen sind 25%, bei Körperschaften 30% der außergewöhnlichen Gewinnsteigerung. Diese wird mittels Gegenüberstellung des Gewinnes 1941 und des Gewinnes einer Vergleichszeit errechnet, als welche grundsätzlich das Jahr 1938 bestimmt ist. Korrekturen zur Hintanhaltung wirtschaftlich falscher Ergebnisse sind nur in wenigen Ausnahmefällen vorgesehen. Über die endgültige Verwendung der auf Gewinn-

abführungskonto einzuzahlenden Beträge wird nach Kriegsende entschieden. In Fällen wirtschaftlicher Not ist bis zur Hälfte der Beträge eine zinspflichtige Belassung möglich.

In Anbetracht ihres unmittelbaren Zusammenhanges mit lebenswichtigen Erfordernissen der Kriegswirtschaft kann die Bedeutung dieser Steuermaßnahmen gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

4. Schlagkraft des Verfahrens

Zu einem nachdrücklichen Vollzuge auch der besten Steuergesetze bedarf es zweier unumgänglicher Voraussetzungen: einer fachlich gut durchgebildeten Beamtenschaft und eines beweglichen und schlagkräftigen Verfahrensrechts.

a) Um die Verbesserung der Ausbildung und die laufende Schulung der Reichsfinanzbeamten hat sich vor allem der Staatssekretär im RFM., Reinhardt, seit seinem Amtsantritt in unermüdlicher Weise bemüht. Die Ausbildungsbestimmungen wurden auf eine neue Grundlage gestellt. Zur weltanschaulichen und fachlichen Schulung der Reichsfinanzbeamten wurden Reichsfinanzschulen in Berlin, Bodenbach, Böhmisch-Leipa, Boppard, Feldkirch, Herrsching, Ilmenau, Leitmeritz, Meersburg, Pörtschach, Thorn und Wöllershof sowie eine Anzahl Zollschulen errichtet, die dem Staatssekretär unmittelbar unterstellt sind. Die Nachwuchsmänner der Finanzverwaltung müssen durch diese Schulen hindurch, alle Prüfungen finden an ihnen statt. Die Fortbildung der höheren Beamten geschieht in Lehrgängen an der im Jahre 1938 gegründeten Finanzakademie in Berlin-Tegel. Mit der laufenden Schulung der Beamten befassen sich die sog. Reinhardt-Lehrgänge an den Finanzämtern, Hauptzollämtern und Oberfinanzpräsidien. Außerdem finden periodisch an verschiedenen Orten des Reiches unter der persönlichen Leitung des Staatssekretärs fachwissenschaftliche Tagungen statt, die eine einheitliche Ausrichtung der Sachbearbeiter auf einzelnen Fachgebieten ermöglichen. Eine Ergänzung findet diese Schulungsarbeit in einem planmäßig entwickelten Schrifttum, insbesondere der Bücherei des Steuerrechts, kleinen handlichen Bändchen, die in die Hand möglichst jedes Beamten gehören, einem dreibändigen Lehr- und Nachschlagewerk „Buchführung, Bilanz und Steuern“ aus der Feder des Staatssekretärs, einem Handbuch der steuerlichen Betriebsprüfung von Reinhardt-Gebhardt und den laufenden Abhandlungen in der „Deutschen Steuerzeitung“.

Ein Gegenstück finden diese Bemühungen in der Neuordnung des Steuerberatungswesens. Interne Hilfe in Steuersachen darf nur von solchen Personen geleistet werden, die als „Helfer in Steuersachen“ vom Finanzamt besonders zugelassen sind; Ausnahmen gelten für die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, wie z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Vermögensverwalter. Darüber hinaus ist zur Vertretung in Steuersachen vor den Finanzbehörden außer Rechtsanwälten und Notaren nur befugt, wer als Steuerberater von einem Oberfinanzpräsidenten allgemein zugelassen ist. Die Vorbildung der Steuerberater ist eingehend geregelt; es ist abgeschlossene Hochschulbildung, ein dreijähriger praktischer Vorbereitungsdienst, ein Abschlußlehrgang an einer Reichsfinanzschule und das Bestehen einer Prüfung erforderlich. Rechtsanwälte, die die Bezeichnung „Steuerberater“ erwerben wollen, unterliegen wesentlich erleichterten Bestimmungen.

Alle diese Maßnahmen zur Förderung des Ausbildungsstandes der auf steuerlichem Gebiete tätigen Personen tragen in hohem Maße zu einer gleichmäßigen, gerechten und reibungslosen Durchführung der Besteuerung bei.

b) Die Regelung des Steuerverfahrens, die sich hauptsächlich in der RAbgO. findet, hat sich im großen und ganzen bewährt. Änderungen des zur Zeit der Machtübernahme geltenden Rechtszustandes betreffen, wenn man von den Ergänzungen anläßlich der Realsteuerreform absieht, im wesentlichen das Steueraufsichts- und Rechtsmittelverfahren sowie den Fragenkreis von Rechtskraft und Berichtigung.

Die Vorschriften über die Steueraufsicht blieben zwar äußerlich unverändert, wurden jedoch im Laufe der Zeit ganz wesentlich straffer gehandhabt. Das gilt vor allem für die allgemeinen Steueraufsichtsbefugnisse gem. § 201 AO., die es der Finanzverwaltung nach neuerer Rechtsprechung des RFH. ermöglichen, auch ohne den früher geforderten Anhaltspunkt des Verdachtes einer Steuerverkürzung von jedermann Auskunft und Nachweisung zu fordern und erforderlichenfalls zu erzwingen. Auf diese Weise ist die Aufdeckung unbekannter Steuerfälle von Hemmungen befreit worden, die mit der gänzlich veränderten Stellung des einzelnen zum Staate und zur Volksgemeinschaft unvereinbar sind. Einen planmäßigen Ausbau erfuhr auch das Buch- und Betriebsprüfungswesen der Reichsfinanzverwaltung. Mittels sorgsamer Schulung der Betriebsprüfer und wesentlich verfeinerter Methoden der Revisionstechnik werden die Besteuerungsgrundlagen bei Großbetrieben periodisch, im übrigen von Fall zu Fall auf das genaueste nachgeprüft. Als „verlängerter Arm“ des Veranlagungsbeamten leistet der Betriebsprüfer dem nachdrücklichen Vollzuge der Steuergesetze wertvollste Dienste.

Das Rechtsmittelverfahren, dessen Reform schon lange erwogen wurde, erfuhr mit dem Ausbruch des gegenwärtigen Krieges eine entscheidende Vereinfachung und Umgestaltung. An die Stelle der bisherigen Finanzgerichte traten die Oberfinanzpräsidenten als Verwaltungsbehörden. Die Rechtsbeschwerde an den RFH. bedarf nunmehr ausdrücklicher Zulassung durch den Oberfinanzpräsidenten. Sie ist davon abhängig, daß die rechtsgrundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Falles eine Befassung des nunmehr einzigen Steuergerichtshofes rechtfertigen. Es gibt nur ein einheitliches Rechtsmittelverfahren, das dem bisher für Zölle und Verbrauchssteuern geltenden Verfahren entspricht: das Anfechtungsverfahren. Es ist in den ersten beiden Instanzen ein reines Verwaltungsverfahren. Nur in der Rechtsbeschwerdeinstanz trägt es justizmäßiges Gepräge. Ob diese gegenwärtige Regelung ein Dauerzustand wird, läßt sich nicht voraussagen. Das Für und Wider um die Verwaltungsgerichtsbarkeit dürfte als Grundprinzip zugunsten dieser Einrichtung entschieden sein, vor allem in einem Verwaltungszweige, in dem über einschneidende finanzielle Belastungen des einzelnen entschieden wird. Hinzukommt, daß verantwortungsbewußte Verwaltungsgerichte im Interesse eines wohlverstandenen Vertrauensschutzes wertvolle Helfer der Verwaltungsbehörden sind. Für die künftige Entwicklung wird es somit in der Hauptsache darauf ankommen, ob die Anrufung des RFH. von einer Verwaltungsentscheidung abhängig bleibt oder nicht. Die Finanzgerichte früherer Prägung werden wohl kaum wiedereingeführt werden. — Abgesehen von dieser grundsätzlichen Änderung sind noch eine Reihe von Einzelverordnungen ergangen, die im wesentlichen auf eine Straffung des Rechtsmittelverfahrens hinauslaufen, insbesondere die fakultativ gestaltete Entscheidung in der Finanzamtsinstanz und der Zwang zur schriftlichen Begründung, der bisher nur für die Rechtsbeschwerde bestand.

Ein Problem, das durch die gänzliche Umgestaltung des Verhältnisses des einzelnen zu Staat und Volk in aller Breite aufgerollt wurde, ist die Frage der Abänderbarkeit unanfechtbarer Entscheidungen. Im Steuerrecht als einem Teile des öffentlichen Rechtes unterliegt die Berichtigung rechtskräftiger Steuerfestsetzungen von vornherein anderen Gesichtspunkten als die Wiederaufnahme rechtskräftig beendeter Verfahren im Privatrecht. Nachträglich bekannt gewordene neue Tatsachen und Beweismittel rechtfertigen allgemein eine Wiederaufrollung abgeschlossener Steuerfälle, soweit es sich nicht um Rechtsmittelentscheidungen handelt. Einen Schlußpunkt bedeutet jedoch auch im Steuerrecht die Einrichtung der Verjährung.

In Anlehnung an die Grundsätze der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung (§ 1 StAnpG.) war die Forderung entstanden, im zeitlichen Rahmen der Verjährungsfristen eine unbeschränkte Fehlerberichtigungsmöglichkeit zuzulassen. Niemand sollte sich zwecks Aufrechterhaltung einer unrichtigen Veranlagung auf die formale Rechtskraft berufen dürfen. Doch steht dem entgegen, daß die Steuerpflichtigen, insbesondere die wirtschaftlichen Unternehmungen, in deren Haushalten die Steuern der verschiedensten Art eine beträchtliche Rolle spielen, ein erhebliches Interesse an einer alsbaldigen und endgültigen Gewißheit hinsichtlich ihrer steuerlichen Ver-

pflichtungen haben. Eine jederzeitige Änderungsmöglichkeit würde das betriebliche Rechnungswesen behindern und die zu treffenden Dispositionen erschweren.

Man hat daher einen Mittelweg gefunden. Abgesehen von der besonderen Lage bei nichtveranlagten Steuern kann nach wie vor nur bei Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel berichtigt werden (§ 222 AO.). Offenbare Unrichtigkeiten hingegen, als welche in ausdehnender Rechtsprechung Flüchtigkeitsfehler tatsächlicher und rechtlicher Art gelten, können innerhalb der Verjährung jederzeit richtiggestellt werden (§ 92 Abs. 3 AO. verb. RFH. RStBl. 36, 919). Unberührt bleibt die Abänderung mit Zustimmung des Steuerpflichtigen, die aber — Zölle und Verbrauchsteuern ausgenommen — nur zu dessen Nachteil möglich ist (§ 94 AO.), woran er künftiger Auswirkungen wegen aus Anlaß des Bilanzenzusammenhanges interessiert sein kann. Unanfechtbare Rechtsmittelentscheidungen schließen den Steuerfall nach wie vor endgültig ab.

Als bedeutsame Neuerung, die die Belange der Verwaltung weithin sicherstellt, ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zu erwähnen, bei Steuerpflichtigen, die der Betriebsprüfung unterliegen — es ist dies die gesamte Geschäftswelt einschließlich der Land- und Forstwirtschaft und der freien Berufe —, in jedem Falle vorläufig zu veranlagen, auch wenn in tatsächlicher Beziehung eine Ungewißheit nicht besteht (§ 100 Abs. 2 AO.). Auf diese Weise kann in geeigneten Fällen der Ausgang der turnusmäßigen oder außerordentlichen Betriebsprüfung abgewartet werden, ohne daß es auf die Feststellung neuer Tatsachen oder Beweismittel ankommt.

Es ist vorstehend der Versuch unternommen worden, das neue deutsche Steuerrecht in seiner Stellung innerhalb der Finanzwirtschaft und in seinen Aufgaben im Dienste nationalsozialistischer Finanzpolitik zu beleuchten. Es kam weniger darauf an, einzelne Maßnahmen zu schildern, als vielmehr große Leitlinien herauszuarbeiten, die auf die Rechtsentwicklung von gestaltendem Einfluß sind. In Anbetracht des beschränkten Raumes konnte vieles nur angedeutet werden, mußte manches unerwähnt bleiben. Eines aber möge mir gelungen sein: ein bescheidenes Abbild der unermüdlichen Tatkraft und Verantwortungsfreudigkeit zu geben, mit der es die nationalsozialistische Regierung verstanden hat, die Besteuerung als Grundlage einer gesunden Finanzwirtschaft und als wertvolles Mittel wirtschafts- und nationalpolitischer Zielsetzungen während der hinter uns liegenden schicksalhaften zehn Jahre in den Dienst von Volk und Reich zu stellen.

Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts

Von Oberregierungsrat Dr. jur. habil. Kurt Emig, Berlin

Als Otto Mayer im Sommer 1923, ein Jahr vor seinem Tode, die dritte Auflage seines „Deutschen Verwaltungsrechts“ vollendet hatte, schrieb er im Vorwort dazu: „Groß Neues ist ... seit 1914 und 1917 nicht nachzutragen. Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht; dies hat man anderwärts schon längst beobachtet. Wir haben hier nur die Anknüpfungspunkte entsprechend zu berücksichtigen.“ Und demgemäß enthält diese letzte Auflage des berühmten Werks in der Tat nichts grundsätzlich Neues. An den Grundlagen seines Lehrgebäudes hatte der Verfasser auch nichts zu ändern brauchen; denn die Grundlagen der deutschen Verwaltungsrechtsordnung waren ebenfalls unverändert geblieben, obgleich zwischen dem erstmaligen Erscheinen des Buches und dieser letzten Auflage nicht nur beinahe vier Jahrzehnte mit einer namentlich in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht bedeutsamen, ja teilweise stürmischen Entwicklung lagen, sondern auch ein Weltkrieg und ein staatlicher Umsturz in Reich und Ländern. Dieser Umsturz brachte wohl eine neue Verfassung, jedoch nur in dem engen Sinn, in dem ihn die Wissenschaft damals verstand; im Sinne der Regeln, nach denen die Staatsgewalt, „diese oberste Gewalt gebildet und eingerichtet wird“[1]). Geändert hatten sich Staats- und Regierungsform, die Bildung der obersten Staatsorgane und ihr Zusammenspiel, und es ergaben sich von hier aus auch gewisse Einwirkungen auf das Verwaltungsrecht, wie etwa die Übertragung des Einkammersystems auf die Gemeindeverfassung in verschiedenen Ländern. Aber unerschüttert geblieben war das Hochziel des bürgerlichen Rechtsstaats mit seinen Forderungen nach Schutz des einzelnen durch Trennung der Gewalten sowie durch Grundrechte. Und die Verwirklichung der letzteren Forderung hatte insofern einen bedeutsamen Fortschritt gemacht, als nun die RVerf. die verschiedenartigsten „Grundrechte“ aufstellte und vor Eingreifen der Verwaltung sicherte („Vorbehalt des Gesetzes“)[2]). Diese und andere Wahrnehmungen schienen Otto Mayers Ansicht von der „Beständigkeit“ des Verwaltungsrechts durchaus recht zu geben, und ebenso denen, die den ausschließlich technischen Charakter des Verwaltungsrechts gegenüber dem „politischen“ Verfassungsrecht betonten und daraus auch seine geringere „Empfindlichkeit“ gegenüber umstürzenden Wandlungen der politischen Grundlagen des Staates ableiteten. Daß dies jedoch bei wirklichen „Revolutionen“ nicht zutrifft, zeigte sich nach dem Umbruch 1933 sehr bald.

Revolutionen entstehen, wie es Hanns Johst im Jahre 1933 in einem Geburtstagsglückwunsch für Reichsminister Rust ausgedrückt hat, immer dann, wenn sich die Weltanschauung geändert hat[3]). Die neue Weltanschauung und die zu ihr gehörige neue Staatsidee ringen mit den bestehenden Mächten um ihre Durchsetzung, bis die Bewegung, von der sie getragen werden, die Macht im Staate hat. Ist die Bewegung aber an die Macht gelangt, so hat sie das Bestreben, die gesamte Lebensordnung des Volkes mit ihrem Geist zu durchdringen, vor allem das Leben des Staates. Für die nationalsozialistische Bewegung und ihre Weltanschauung galt das von Anfang an in ganz besonderem Maße[4]). Da nun bekanntlich der Charakter eines Staates weniger durch seine Verfassung bestimmt wird als durch seine Verwaltung, so mußte die nationalsozialistische Staatsführung auch bald daran gehen, eine Ordnung, die die Grundgedanken des nicht vom einzelnen ausgehenden, sondern auf der Volksgemeinschaft beruhenden und an das Volkstum gebundenen Führerstaats[5]) im Bereich der Verwaltung zu verwirklichen. Zahlreiche Bestimmungen des bisherigen Rechts wurden nicht nur von der Wissenschaft, sondern auch von der Praxis als mit den neuen Grundsätzen unvereinbar und deshalb auch ohne ausdrückliche Aufhebung als außer Kraft getreten angesehen — so etwa die Mehrzahl der Vorschriften der WeimVerf. —, andere dem in § 1 StAnpG. v. 16. Okt. 1934 niedergelegten allgemeinen Grundsatz entsprechend nach nationalsozialistischer Weltanschauung ausgelegt. Eine Reihe von wichtigen Teilgebieten des Verwaltungsrechts hat jedoch die nationalsozialistische Staatsführung

---

[1]) Otto Mayer, „Deutsches Verwaltungsrecht“, 3. Aufl. 1924, I S. 1.

[2]) Auch dieser Grundsatz wurde ohne weiteres beibehalten, obwohl er in seiner bisherigen Bedeutung mit der neuen demokratischen Verfassungsform sicherlich kaum zu vereinbaren war. Denn hatte er im monarchischen Staat als eine Form des Schutzes der „Regierten“ gegen die „Regierenden“ seinen Platz gehabt, so konnte er diese Bedeutung nicht mehr haben in der Demokratie als „Identität von Regierenden und Regierten“ (s. Carl Schmitt, „Verfassungslehre“ S. 234 ff.).

[3]) Vgl. (auch für das Folgende) Emig: DVerwBl. 1934, 309.

[4]) Hierzu vgl. auch PrOVG.: RVerwBl. 1936, 1031 (1032) mit Hinweis auf Alfred Rosenbergs „Totalität der nationalsozialistischen Bewegung im Staat“.

[5]) Man hat hier einerseits von „völkischem Führerstaat“ (Walz: DJZ. 1933, 1334), andererseits von „nationalsozialistischem Rechtsstaat“ (Koellreutter, DVerfassR. § 4) gesprochen — Bezeichnungen, die einander nicht ausschließen, aber auch das Wesen des nationalsozialistischen Staates nicht erschöpfend umschreiben (s. Emig, „Deutsche Justiz und Verwaltung“, 1935, S. 30).

bereits selbst neu geordnet. Was sie ,in den nun zehn Jahren ihres Wirkens hier geleistet hat, soll — wenigstens in großen Zügen — rückschauend betrachtet werden [6]).

A. Reichs- und Landesverwaltungsrecht, Reichs- und Landesverwaltung

1. Die Bismarcksche Reichsverfassung beruhte auf dem Grundsatz weitgehender „Schonung der landesherrlichen Souveränität“ [7]): in dem, was sie den Einzelstaaten an Rechten und Zuständigkeiten zugunsten des Gesamtstaats entzog, beschränkte sie sich auf ein Mindestmaß, und auf verwaltungsrechtlichem Gebiet ganz besonders. Zwar wurde für eine Reihe von Angelegenheiten die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung begründet (vorwiegend für solche mit wirtschaftlichem Einschlag, wie Gewerbe-, Bank- und Verkehrswesen), in allen übrigen Bereichen des Verwaltungsrechts blieb jedoch die Gesetzgebungszuständigkeit der Einzelstaaten unangetastet. Vor allem aber wurde der Vollzug auch der Reichsvorschriften grundsätzlich den Ländern überlassen. Reichseigene Verwaltungen gab es nur für auswärtige Angelegenheiten und Kriegsmarine, Post- und Telegraphenwesen, die sonstigen Verwaltungsaufgaben wurden von Landesbehörden erledigt, um deren Aufbau und Gliederung sich das Reich nicht kümmerte. Sie waren aber — von gewissen Ausnahmen abgesehen — auch nicht Weisungen des Reichskanzlers unterworfen; vielmehr erschöpften sich die Befugnisse des Reichs gegenüber der Landesverwaltung in der „Reichsaufsicht“, die grundsätzlich vom Kaiser oder vom Bundesrat ausgeübt wurde und sich bei Verstößen gegen Reichsrecht oder (ausnahmsweise) andere reichswichtige Belange durch eine Länderbehörde nicht unmittelbar an diese wenden konnte, sondern ein „Abhilfeersuchen“ an die betreffende Länderregierung richten mußte. Dieser Rechtszustand blieb dem Grundsatz nach auch unter der WeimVerf. bestehen. Zwar dehnte sich nicht nur die gesetzgeberische Zuständigkeit und Tätigkeit des Reichs auf weitere Bereiche des Verwaltungsrechts aus, aber in so wichtigen Aufgabenkreisen wie Polizei und Landeskultur und Unterrichtswesen hatte das Landesrecht seine nahezu ausschließliche Zuständigkeit behauptet, und die Einrichtung der Landesbehörden war noch immer dem Einfluß des Reiches entzogen. Und wenn nun auch das Reich eigene Behörden für die Aufgaben der Finanz- und der Arbeitsverwaltung schuf, so waren das doch nur Sonderverwaltungen, die die Stellung der allgemeinen und inneren Verwaltung nicht oder kaum berührten. Sie lag nach wie vor bei den Landesbehörden, und diese unterstanden regelmäßig [8]) wie bisher hinsichtlich der meisten und wichtigsten Angelegenheiten nicht der Weisungsgewalt der Reichsregierung, vielmehr war diese an die Grenzen der Reichsaufsicht gebunden und auf ihre Mittel angewiesen.

2. Die schwerwiegenden Mängel dieser Regelung traten in kritischen Zeiten klar zutage, und es zeigte sich immer wieder, daß sie keinesfalls ausreichten, um die Durchsetzung des Willens der Reichsführung auf dem das Kernstück der staatlichen Tätigkeit bildenden Gebiet der inneren Verwaltung zu gewährleisten. War nun mit dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution auch in den Ländern die Gefahr der Wiederkehr solcher Spannungen zunächst tatsächlich beseitigt worden, so war es doch notwendig, das Verhältnis zwischen Reich und Ländern auch rechtlich auf eine neue Grundlage zu stellen. Zunächst wurden für die Länder Reichsstatthalter eingesetzt (s. § 1 Abs. 2 ReichsstatthG. v. 31. März 1933), die in Erfüllung ihrer „allgemeinen Gleichschaltungsaufgabe“ (Carl Schmitt, „Das ReichsstatthG.“, 1933, S. 17) auch auf die Landesverwaltung einwirken konnten. Darüber hinaus schuf dann jedoch das NeuaufbauG. v. 30. Jan. 1934 die Voraussetzungen für eine unmittelbare Einflußnahme der zuständigen Reichsminister. Nach Art. 2 Abs. 1 des Ges. gingen die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich über, mit ihnen die Verwaltungshoheit. Die 1. VO. über den Aufbau des Reichs übertrug dann zwar die Wahrnehmung dieser Hoheitsrechte grundsätzlich den Landesbehörden, jedoch zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs (a. a. O. § 1); und gleichzeitig wurden Landesgesetze allgemein von der Zustimmung des zuständigen Reichsministers abhängig gemacht (§ 3 Abs. 1), und diesem die Befugnis eingeräumt, für Rechtsverordnungen die Vorlage vor Erlaß anzuordnen (§ 3 Abs. 2). Damit hatte sich die rechtliche Natur des Landesrechts grundlegend geändert. Hier darauf einzugehen, besteht jedoch um so weniger Anlaß, als der Erlaß landesrechtlicher Vorschriften praktisch immer mehr an Bedeutung verloren hat. Denn bei dem selbstverständlichen und notwendigen Streben nach Rechtseinheit werden die zuständigen Reichsminister solchen Vorschriften nur zustimmen, wenn mit reichseinheitlichen Bestimmungen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Der Raum für Landesrecht ist aber auch insofern sehr viel schmaler geworden, als die Reichsgesetzgebung im Bereich des Verwaltungsrechts eine Reihe bis dahin landesrechtlich geregelter Sachgebiete schon einheitlich geordnet hat. Was die Zuständigkeit hierzu betrifft, so glaubte sich die Praxis anfänglich auch an die der Reichsgesetzgebung bisher gesetzten sachlichen Grenzen gebunden. Aber bald wurde dieser Standpunkt verlassen, und es setzte sich die Auffassung durch, daß der Reichsgesetzgebung auch solche Gebiete ohne weiteres offenstehen, deren Regelung dem Landesrecht vorbehalten war (z. B. das Wasserrecht), und sie befaßte sich auch mit ihnen.

3. Von entscheidender Bedeutung für die Verwaltung war naturgemäß die weitere Vorschrift der 1. NeuaufbauVO., die die Unterstellung der obersten Landesbehörden, die jetzt nur noch Verwaltungsbehörden sind, unter die zuständigen Reichsminister aussprach. Nach § 4 a. a. O. haben sie nämlich „im Rahmen ihres Aufgabenbereichs den Anordnungen der zuständigen Reichsminister Folge zu leisten“, also sowohl allgemeinen Weisungen (allgem. Verwaltungsvorschriften, „Runderlassen“) wie Weisungen für Einzelfälle (Verfügungen = „Erlassen“). Damit war nun endlich erreicht, daß auf allen Sachgebieten die gesamte Staatsverwaltung im Deutschen Reich einer einheitlichen Leitungsgewalt — der des jeweils fachlich zuständigen Reichsministers — untersteht und nach einheitlichen Grundsätzen ausgerichtet werden kann. Man hat hier von „durchgängiger Reichsverwaltung“ [9]) gesprochen, um den neuen Zustand zu kennzeichnen, daß die Überordnung der Behörden nunmehr allgemein bis zur Reichsspitze durchgeführt ist. Allerdings waren die Mittel- und Unterbehörden der allgemeinen und inneren Verwaltung zunächst durchweg noch Landesbehörden, und man konnte hier nur von mittelbaren Reichsbehörden sprechen. Eine „reine Reichsverwaltung“ im Sinne eines ausnahmslos aus unmittelbaren Reichsbehörden bestehenden Verwaltungsaufbaus — ohne Zwischenschaltung einer obersten Landesbehörde — entstand dann nach Übergangslösungen in der Saarpfalz und in Hamburg [10]) erst in den neuen Reichsgauen: zuerst in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, später auch im Reichsgau Sudetenland und zuletzt in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland [11]). Für die Verwaltung der „Länder alten Stils“ hatte man sich zunächst mit der Vereinheitlichung von Bezeichnungen für Behörden, Verwaltungs-

[6]) Für die Entwicklung der Jahre 1933—1935 vgl. den Bericht von Maunz: ZStaatswiss. 95, 311.

[7]) Forsthoff, „Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit“, 1940, S. 202.

[8]) Der Gedanke der Übertragung von Reichsaufgaben an Landesbehörden als „Auftragsangelegenheit“ — zur Ausübung nach den Weisungen des zuständigen Reichsministers —, der bei den Plänen einer „Reichsreform“ eine große Rolle spielte, wurde nur bei der Verwaltung der Reichswasserstraßen verwirklicht.

[9]) Maunz a. a. O. (oben Anm.) S. 312.

[10]) Über diese s. E. R. Huber, „Bau und Gefüge des Reiches“ S. 38 ff.

[11]) Vgl. Führererlaß über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 8. Okt. 1939 (RGBl. I, 2042), geändert durch Erl. v. 2. Nov. 1939 (RGBl. I, 2135) und v. 29. Jan. 1940 (RGBl. I, 251). Über die Alpen- und Donau-Reichsgaue s. H. Spanner, „Die Eingliederung der Ostmark ins Reich“ S. 18 ff., über den Reichsgau Sudetenland K. G. Hugelmann, „Die Eingliederung des Sudetenlandes“ S. 12 ff. (jeweils mit Nachweis der maßgebenden Vorschriften). Auf die besonderen Verhältnisse in den „Reichsländern“ — dem Protektorat Böhmen und Mähren sowie dem Generalgouvernement — kann hier nicht eingegangen werden (Näheres bei Huber a. a. O. S. 45 ff.).

bezirke und Selbstverwaltungskörper (Landrat, Regierungspräsident, Kreis usw., s. 3. NeuaufbauVO. vom 28. Nov. 1938 [RGBl. I, 1675]) begnügt. Der Aufbau der Landesbehörden dagegen blieb unberührt; auch das Ges. über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau v. 5. Juli 1939 (RGBl. I, 1197) änderte hieran nichts (s. ebenda Art. II § 6 Abs. 1). Wenn dieses Gesetz andererseits die Behörden der Länder als („zugleich") Behörden des Reichs erklärte und ihre Beamten zu (ausschließlich) unmittelbaren Reichsbeamten, so hatte das keineswegs die Folge, daß die Landesverwaltungen auch äußerlich in der Reichsverwaltung aufgegangen wären[12]). Allerdings hat ihr Weiterbestehen nur noch verwaltungstechnische und haushaltsrechtliche Bedeutung: Über die bisherigen Unterschiede und Eigenarten der einzelnen Verwaltungen — etwa der preußischen, bayrischen, württembergischen — hinweg, wird sich immer mehr im gesamten Großdeutschen Reich eine von einheitlichem Geist erfüllte nationalsozialistische Verwaltung herausbilden; ihr Gepräge zeichnet sich bereits jetzt deutlich ab.

4. In demselben Maß, in dem die allgemeine und innere Verwaltung dem Wunschbild einer von einheitlichem Geist erfüllten, schlagkräftigen nationalsozialistischen Verwaltung entgegenreifte, schwanden auch diejenigen Gesichtspunkte, die früher zur Bildung reichseigener Sonderverwaltungen für bestimmte Verwaltungszweige geführt hatten. Zwar wurden auch nach 1933 noch einzelne derartige Sonderverwaltungen des Reiches gegründet wie die Jagdbehörden (RJagdG. v. 3. Juli 1934 § 53), die Reichstreuhänder der Arbeit (§§ 18 ff. ArbOG. v. 20. Jan. 1934), die Reichspropagandaämter (Erl. v. 9. Sept. 1937 [RGBl. I, 1009]) und namentlich die Behörden der Reichsluftfahrtverwaltung (Ges. über die Luftfahrtverw. v. 15. Dez. 1933 [RGBl. I, 1077], und VO. v. 18. April 1934 [RGBl. I, 316], vielfach geändert); wie man sieht, alles Behörden für Aufgaben, die der allgemeinen und inneren Verwaltung ferner liegen. Im übrigen setzte sich aber immer mehr der Gedanke durch, daß eine Verwaltung um so schlagkräftiger und erfolgreicher ist, je umfassender, d. h. je weniger aufgespalten sie ist. Dieser Grundsatz der „Einheit der Verwaltung" in der Mittel- und Unterstufe[13]) ist — im einzelnen verschieden — in den neuen Reichsteilen verwirklicht. Er hat aber auch einen allgemeinen gesetzlichen Niederschlag gefunden in § 2 des Ges. über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau v. 5. Juli 1939. Hier wird erstmals als Regel ausgesprochen, daß neue Aufgaben des Reichs und der Länder, die in der Mittel- und Unterstufe durch die staatliche Verwaltung wahrgenommen werden sollen, den Behörden der allgemeinen Verwaltung zu übertragen sind, sofern die neuen Aufgaben nicht wegen ihrer Wesensverwandtschaft in den Aufgabenkreis bestehender Sonderverwaltungsbehörden fallen. Durch den hier aufgestellten Grundsatz vom „Vorrang der allgemeinen Verwaltung" ist diese des ihr von früher her zum Teil noch anhaftenden Rufes als „Restverwaltung" entkleidet und ihr auch gesetzlich die Bedeutung bestätigt worden, die sie für das Staatsleben hat.

B. Die Träger der Verwaltung; Parteiverwaltung; Selbstverwaltung

1. Wenn früher in rechtswissenschaftlichen Darstellungen von Verwaltung gesprochen wurde, war damit — als ganz selbstverständlich — stets die öffentliche Verwaltung oder Verwaltung des Staats gemeint. Verwaltung im Rechtssinn gibt es ja auch heute nur im öffentlichen Bereich. Aber dieser ist nicht mehr gleichbedeutend mit dem Bereich des Staates (hier im weiteren Sinne, d. h. einschließlich der ihm eingeordneten „rechtsfähigen Verwaltungseinheiten", deren Verwaltung mittelbare Staatsverwaltung ist, also ebenfalls Staatsverwaltung. Denn neben der „staatlichen" Verwaltung (in dieser umfassenden Bedeutung) hat sich als weitere große Verwaltung die Verwaltung der NSDAP. entwickelt, eine öffentliche Verwaltung wie jene[14]). Daß ihre Hoheitsmacht nicht vom Staat abgeleitet, sondern ursprünglich ist, ist allgemein anerkannt, und ebenso bestand kein Zweifel darüber, daß sich „ihre innere Ordnung und Organisation" „allein nach Parteirecht bestimmt" (so jetzt Ziff. II des Führererl.). Lebhaft umstritten war dagegen die Frage, inwieweit auf ihre äußeren Rechtsverhältnisse Vorschriften des staatlichen Rechts anzuwenden sind[15]). Auch das letztere ist nun — in bejahendem Sinne — durch den erwähnten Führererlaß grundsätzlich klargestellt worden. Daß es auch auf dem Gebiet der Verwaltung nicht an engen Beziehungen zwischen Partei und Staat fehlt, ist bekannt. Vieles ist hier nicht gesetzlich geregelt; wichtige Vorschriften über die Mitwirkung der Partei im staatlichen Bereich finden wir jedoch im Gemeinde- und Beamtenrecht.

2. Unter Selbstverwaltung verstand man im liberalen Staat bekanntlich zweierlei: einmal die Betrauung öffentlich-rechtlicher Personenverbände mit staatlichen Aufgaben zu eigenem Recht und unter staatlicher Aufsicht. Sie allein wurde als rechtlich bedeutsam angesehen und als „Selbstverwaltung im Rechtssinn" der — namentlich in Preußen unter Gneists Einfluß weitgehend eingeführten — Beteiligung von Nichtberufsbeamten an der öffentlichen Verwaltung gegenübergestellt, die man als politische Selbstverwaltung bezeichnete. Dieser letzteren Form der Selbstverwaltung sprach man jede Rechtserheblichkeit ab und ließ sie nur als politischen Grundsatz gelten, dessen Verwirklichung notwendig sei, damit die „Gesellschaft in den Staat eingebaut" oder damit der „Bürger an den Staat herangeführt" werde. Hingegen behauptete man von der „körperschaftlichen" Selbstverwaltung, sie sei unpolitisch und bedeute lediglich eine Verlagerung staatlicher Aufgaben. Die Lehre vom unpolitischen Charakter der körperschaftlichen Selbstverwaltung wurde jedoch eindeutig widerlegt durch die Entwicklung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Staat von Weimar.

Nach nationalsozialistischer Auffassung kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Selbstverwaltung dem politischen Bereich angehört; sie bedeutet hier keineswegs nur „Dezentralisation", sondern die Überlassung eines bestimmten Lebenskreises an eine innerhalb des Staates bestehende engere Gemeinschaft zu eigenverantwortlicher Tätigkeit, und zwar unter Heranziehung von Gliedern dieser engeren Gemeinschaft zu ehrenamtlicher Mitarbeit[16]). Verwirklicht wurde dieser Gedanke für den gemeindlichen Bereich durch die Deutsche Gemeindeordnung (DGO.) v. 30. Jan. 1935, die überhaupt erstmals ein für sämtliche Gemeinden des Reichs[17]) einheitliches Recht geschaffen hat. Es wäre nun reizvoll zu zeigen, wie dieses Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates auch den Niederschlag der Grundlehren nationalsozialistischen Rechtsdenkens bildet: Wie die kollegiale Beschlußfassung ersetzt ist durch die Entscheidung eines Mannes, der sich in bestimmten Fällen mit einem „Führerrat" — den Gemeinderäten — zu beraten hat; wie der Führergrundsatz aber auch in jenem anderen Sinne verwirklicht ist, daß der Bürgermeister nicht nur Leiter einer Behörde und einer Verwaltungseinheit ist, sondern Führer einer Gemeinschaft, einer konkreten Ord-

[12]) Übereinstimmend Huber a. a. O. S. 35.

[13]) Nur hier ist er auch berechtigt und durchführbar, nicht an der Spitze (Ministerien). Vgl. dazu die treffenden Bemerkungen Köttgens („Deutsche Verwaltung", 2. Aufl. 1937, S. 23).

[14]) In der Anerkennung, daß der Bereich der Partei „öffentliche Ordnung" ist, lag auch die Bedeutung der vielumstrittenen Vorschrift des Ges. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 1. Dez. 1933 (§ 1 Abs. 2), die die NSDAP. als Körperschaft des öffentlichen Rechts bezeichnet hatte (vgl. auch H. Reuß: VerwArch. 41, 15). Die Vorschrift ist jetzt aufgehoben worden durch Ziff. I des Führererlasses über die Stellung der NSDAP. v. 12. Dez. 1942 (RGBl. I, 733).

[15]) Vgl. dazu allgemein Maunz a. a. O. S. 321. Die bekanntesten Fälle waren die Anwendung des strafrechtlichen Beamtenbegriffs auf Amtsträger der Partei und ihrer angeschlossenen Verbände (bejaht von der h. M., s. Huber, „Verfassungsrecht" S. 307), sowie die Anwendung der Vorschriften über die Amtshaftung (BGB. § 839, WeimVerf. Art. 131) auf sie (bejahend RGZ. 160, 193, dagegen Tegtmeyer: DR. 1939, 401).

[16]) Vgl. dazu auch Emig, „Recht der Ernährungswirtschaft" S. 23.

[17]) Die DGO. ist inzwischen auch in den neuen Reichsgebieten überall eingeführt worden. Auf die besonderen Vorschriften für Berlin, Wien und Hamburg braucht hier nicht eingegangen zu werden.

nung; Führung und Verwaltung sind hier jedenfalls verbunden[18]). Andererseits ist der „Vörrang der politischen Führung" ausgesprochen in DGO. § 106 Satz 1, wonach der Staat die Gemeinde beaufsichtigt, um sicherzustellen, daß sie im Einklang mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung verwaltet wird, ein Grundsatz, der auch ohne ausdrückliche Vorschrift für jede Art von Staatsaufsicht gilt[19]). Beseitigt ist auch die Möglichkeit, staatsaufsichtliche Anordnungen durch ein Verwaltungsgericht nachprüfen zu lassen; ein justizförmiger Schutz der Gemeinde vor dem Staat schien dem Gesetzgeber sinnwidrig, der in der Gemeinde die unterste Zelle des Staates sieht. Dieser Bedeutung der Gemeinde für das Volksganze entspricht es, daß bei allen wichtigen Akten im gemeindlichen Leben zur Sicherung des Einklangs der Gemeinde mit der Partei diese in Gestalt eines besonderen „Beauftragten" eingeschaltet ist. Schon diese kurzen Andeutungen zeigen, wie sehr die DGO. grundlegend ist für das neue Verwaltungsrecht. Sie ist eine der hervorragendsten Leistungen der Gesetzgebung des neuen Reichs.

Für die Gemeindeverbände besteht noch keine reichsrechtliche Regelung; ihre Verfassung und Verwaltung den nationalsozialistischen Grundsätzen anzupassen, blieb den Ländern überlassen. Dagegen sind bereits Vorschriften getroffen für die „Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften"[20]).

3. Die gemeindliche Selbstverwaltung war auch früher schon nicht die einzige Form von („körperschaftlicher") Selbstverwaltung; es gab auch eine Selbstverwaltung im Bereich der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammern), jedoch mit wesentlich bescheidenceren Aufgaben. Das ist jetzt anders geworden: Neben der gemeindlichen Selbstverwaltung steht ebenbürtig die Selbstverwaltung der Wirtschaft (Gauwirtschaftskammern!)[21]), der gewerblichen wie der Ernährungswirtschaft[22]) als organische Gliederung mit umfassenden Aufgaben, und völlig neu hinzugekommen ist eine Selbstverwaltung im kulturellen Bereich (Reichskulturkammer mit ihren Einzelkammern[23]), auch hier eine fruchtbare Verwirklichung germanischen genossenschaftlichen Denkens. Die eingehende Regelung dieses Aufbaus war und ist von außerordentlicher Bedeutung nicht nur für die unmittelbar Betroffenen, sondern ebensosehr für die nationalsozialistische Volksordnung überhaupt.

C. Die einzelnen Aufgabenbereiche

1. Polizei

1. Kein anderer Teilbereich des Verwaltungsrechts trug so sehr liberale Züge wie das Polizeirecht. Die Polizei bedeutete liberalem Rechtsdenken eine Beschränkung der natürlichen Bewegungsfreiheit des einzelnen zugunsten des Staates, und es war nur folgerichtig, diese Beschränkung möglichst zu begrenzen. Ebenso mußte sich aber in einem Staat, der nicht von der Freiheit des einzelnen ausging, sondern von den Notwendigkeiten der Volksgemeinschaft, alsbald der Widerstand gegen den allein auf Gefahrenabwehr gerichteten überkommenen Polizeibegriff regen und das Ringen um einen neuen. Die Entwicklung ist jedoch noch im Fluß. Trotz zahlreicher bedeutsamer Äußerungen des Schrifttums[24]) hat sich noch keine allgemein anerkannte Formel für den nationalsozialistischen Polizeibegriff durchgesetzt, und es ist auch noch nicht zu dem geplanten Reichspolizeigesetz gekommen. Eine für die Alpen- und Donaureichsgaue getroffene Sonderregelung (2. VO. zum Ges. über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich v. 18. März 1938 [RGBl. I, 262]) hat sich damit begnügt, die Polizeibehörden von den für polizeiliche Maßnahmen „sonst ... bestimmten Grenzen" zu befreien, ohne jedoch dafür andere zu setzen[25]). Auch die VO. über die PolizeiVO. der Reichsminister v. 14. Nov. 1938 (RGBl. I, 1582) enthält keine solche Klausel und keine Bindung an einen bestimmten Polizeibegriff[26]). Bisher sind auf Grund dieser ganz allgemein gehaltenen Ermächtigung bereits eine große Zahl der verschiedensten Sachbereiche durch PolizeiVO. geregelt worden — vom Spielen des Badenweiler Marschs (PolizeiVO. v. 17. Mai 1939 [RGBl. I, 921]) bis zur Lenkung des Fremdenverkehrs (PolVO. v. 20. Dez. 1942 [RGBl. I, 732]). Jedenfalls ist der Erlaß solcher Polizeiverordnungen ein geeigneter Weg zur Schaffung eines sachlichen („materiellen") Reichspolizeirechts; und indem die zuständigen Reichsminister von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, haben sie die ganz besonders notwendige Vereinheitlichung auf diesem Gebiet ein gutes Stück vorwärts gebracht. Von anderen bedeutsamen gesetzgeberischen Leistungen wären auf polizeilichem Gebiet zu nennen das Ges. über das Feuerlöschwesen v. 23. Nov. 1938 (RGBl. I, 1662) und das Ges. über die Techn. Nothilfe v. 25. März 1939 (RGBl. I, 989), Gesetze, in denen zwei dem heutigen Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben unentbehrliche Hilfseinrichtungen der Polizei die ihnen angemessene Rechtsform erhalten haben.

Nicht weniger wichtig als einheitliche Rechtsetzung und einheitliches sachliches Recht ist Einheitlichkeit in der Vollziehung, und im Bereich der Polizei ganz besonders. Auch hier ist Bedeutsames geschehen. In unserem Zusammenhang mag es genügen, an die Errichtung der Dienststelle des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im RMdI. durch Führererl. v. 17. Juni 1936 und die von ihm durchgeführte Neugliederung und Abgrenzung der polizeilichen Aufgabenabschnitte zu erinnern, die (im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen) die Polizeibehörden in den Stand gesetzt hat, ihre im nationalsozialistischen Staat gesteigerten Aufgaben zu erfüllen.

2. Wirtschaft und Kultur

In einer vielbeachteten Schrift über „Die öffentliche Verwaltung als Leistungsträger" 1938 hat Forsthoff als wesentlichste Aufgabe der modernen Verwaltung die „Daseinsvorsorge" herausgestellt, und mit Recht; denn je größer — z. T. unter dem Einfluß der fortschreitenden Technik (Gas, Elektrizität usw.) — die Bedürfnisse des Menschen werden, um so mehr muß sich auch die Verwaltung mit Wirtschaft und Verkehr befassen. Der nationalsozialistische Staat begnügt sich (in Friedenszeiten) grundsätzlich mit der Führung der Wirtschaft. So ist beispielsweise durch das EnergiewirtschG. vom 13. Dez. 1935 (RGBl. I, 1451) die gesamte Gas- und Elektrizitätsversorgung der Führung des Reichswirtschaftsministers unterworfen worden[27]) (an dessen Stelle später der Generalinspektor für Wasser und Energie getreten ist). Daß und aus welchen Gründen für die Ernährungswirtschaft eine „geschlossene" Ordnung notwendig war — die „Marktordnung" —, habe ich in anderem Zusammenhang dargelegt[28]). Dabei habe ich hervorgehoben, daß gerade hier die Rechtsgestaltung vor-

[18]) Im gleichen Sinn Köttgen: JahrbÖffR. 24, 112.

[19]) Vgl. Emig: ArchÖffR. n. F. 33, 32.

[20]) Dazu s. die in Anm. 11 genannten Schriften von Spanner (S. 48 ff.) und Hugelmann (S. 12 ff.).

[21]) Jetzt s. VO. über Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft v. 20. April 1942 (RGBl. I, 189), GauwirtschaftskammeraufbauVO. v. 30. Mai 1942 (RGBl. I, 371).

[22]) RNStG. v. 13. Sept. 1933 (RGBl. I, 626), dazu zahlreiche VO.en (Nachweise in meinem „Recht der Ernährungswirtschaft" S. 21).

[23]) RKulturkG. v. 22. Sept. 1933 (RGBl. I, 661) mit DurchfVO.en, dazu Tatarin-Tarnheyden: JW. 1933, 2554.

[24]) Zu nennen sind hier besonders Schriften von Best, Höhn, Maunz, Hamel (Nachweise bei Maunz, „Verwaltung", § 17). Über die Versuche der Rechtsprechung, dem Wandel der Anschauungen durch neue Auslegung des § 14 PVG. (und der ihm in den außerpreuß. Ländern entsprechenden Polizeiklauseln) gerecht zu werden, s. Emig: ArchÖffR. n. F. 31, 79 bei Anm. 9. Vgl. jetzt aber auch PrOVG.: DR. 1941, 1911 („Zur Aufgabe der Polizei gehört, die Volksgemeinschaft ... vor jeder Störung ihrer Belange zu schützen").

[25]) Vgl. dazu Sievers: DVerw. 1938, 243.

[26]) Emig, „Das Polizeiverordnungsrecht der Reichsminister": ArchÖffR. n. F. 31, 61 (bes. 75 ff.).

[27]) Entsprechendes gilt für das Verkehrsrecht. Vgl. das jetzt i. d. Fass. v. 6. Dez. 1937 (RGBl. I, 1319) geltende Ges. über die Personenbeförderung zu Lande, das auch eine Reihe von Verkehrsarten für genehmigungspflichtig erklärt (Linienverkehr, Gelegenheitsverkehr, Straßenbahnen). Ausschließlich verkehrspolizeilicher Art ist die wichtige RStraßVerkO. (jetzt v. 13. Nov. 1937 [RGBl. I, 1137]).

[28]) Emig, „Das Recht der Ernährungswirtschaft" S. 25/26.

wiegend verwaltungsrechtlicher Art ist. Aber auch für erhebliche Teile des Wirtschaftsrechts — man denke etwa an die zahlreichen Anordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan und der von ihm ermächtigten Stellen, z. B. des Preiskommissars — gilt diese Feststellung.

Nicht nur eine Äußerlichkeit bedeutet hier übrigens die allmähliche „Auflösung" der GewO., aus deren Gefüge seit 1933 ein Stein nach dem andern herausgebrochen worden ist. Dieses im Jahre 1869 entstandene Gesetz enthielt ja entsprechend den liberalen Anschauungen seinerzeit keine wirkliche organische „Ordnung" des Gewerbewesens, sondern nur Regelungen für einzelne Gewerbearten auf der Grundlage des liberalen Polizeigedankens des Schutzes der Allgemeinheit vor „Gefahren". Dieser Grundsatz wurde zwar verschiedentlich durchbrochen, aber der polizeiliche Grundcharakter der GewO. blieb doch erhalten, und so sah man auch davon ab, die zahlreichen neuen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Neuordnung der Wirtschaft auf nationalsozialistischer Grundlage die Zulassung zu gewerblichen Berufen für genehmigungspflichtig erklärten, in die GewO. einzufügen; vielmehr wurden sie teils vom Reich in besonderen Gesetzen unmittelbar, teils von den Verbänden der wirtschaftlichen Selbstverwaltung getroffen. Mehrere Berufe wurden deswegen aus der GewO. herausgenommen, weil sie nach heutiger Auffassung kein Gewerbe sind, sondern eine öffentliche Aufgabe (RÄrzteO. § 1), Dienst für die Volksgemeinschaft[29]). Hierher gehören die gemeinschaftsverpflichteten Heilberufe: Ärzte, Tierärzte, Apotheker und Hebammen, für die eigene Berufsordnungen ergingen[30]). Diese enthalten einen Zusammenschluß zu einer „Zwangsgenossenschaft" und meist eine eingehende Festlegung der Berufspflichten, deren Erfüllung durch eine besondere Ehrengerichtsbarkeit gewährleistet ist. Grundsätzlich in der gleichen Weise geregelt ist auch im kulturellen Bereich der Beruf des Schriftleiters, der gleichfalls als „öffentliche Aufgabe" bezeichnet ist (§ 1 SchriftleiterG. v. 4. Okt. 1933 [RGBl. I, 713] und dessen Ausübung eine Zulassung — die Eintragung in die Berufsliste — voraussetzt): Auch hier berufsständischer Zusammenschluß zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft — dem Reichsverband der deutschen Presse —, besondere Berufspflichten und Berufsgerichtsbarkeit.

Was den kulturellen Bereich im allgemeinen betrifft, so entspricht es nationalsozialistischem Denken, daß auch dieser Teil des völkischen Lebens unter staatlicher Führung steht. So bestimmt beispielsweise das TheaterG. v. 15. Mai 1934 (RGBl. I, 411) in § 1, daß die im Reichsgebiet unterhaltenen Theater hinsichtlich der Erfüllung ihrer Kulturaufgabe der Führung des Propagandaministers unterstehen, und durch Bestimmungen, die eine Zulassung oder Bestätigung der leitenden Personen vorschreiben, ist sein maßgeblicher Einfluß auf die Führung des Theaters sichergestellt. Auch hier also eine Abkehr von der früheren liberalen Auffassung, die den Theaterbetrieb nur unter polizeilichen Gesichtspunkten geregelt hatte, und ihr Ersatz durch eine Regelung, die nicht nur staatliches „Einschreiten" sondern fördernde Führung des Staates auch auf diesem Gebiet ermöglicht. Daß das gesamte Kulturschaffen auch volksbildende und -erzieherische Aufgaben hat, wird heute von niemand mehr bestritten werden. Es ist eine wesentliche Ergänzung der erzieherischen Arbeit von Staat und Partei. Die Arbeit, die hier geleistet wird, prägt sich weniger in Gesetzen und Rechtsverordnungen aus als in Verwaltungsvorschriften und in Alltagsarbeit. Doch soll hier wenigstens auf zwei grundlegende Gesetze hingewiesen werden: Das RSchulpflichtG. v. 6. Juli 1938 (RGBl. I, 799), das erstmals für das Reich die allgemeine Schulpflicht einheitlich festgesetzt, und das Ges. über die HJ. v. 1. Dez. 1936 (RGBl. I, 993), das die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebiets in der HJ. zusammengefaßt und die Aufgabe ihrer Erziehung in der HJ. dem „Jugendführer des Deutschen Reichs" übertragen hat.

3. Raumgestaltung und Landschaftsschutz, Landeskultur

„Grund und Boden" sind, wie der Vorspruch zum Ges. über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand v. 29. März 1935 (RGBl. I, 468) sagt, „die Grundlage von Volk und Reich", und eine zweckvolle Gestaltung des deutschen Raumes zu sichern und den für Zwecke der öffentlichen Hand erforderlichen Lebensbedarf nach einheitlichen Gesichtspunkten zu decken" eine der wichtigsten Aufgaben der nationalsozialistischen Staatsführung, für die die Reichsstelle für Raumordnung geschaffen wurde. Gleichzeitig waren durch Ges. v. 29. März 1935 (RGBl. I, 467) die Grundsätze für die Landbeschaffung für die Wehrmacht aufgestellt worden, insbesondere Regeln für die Enteignung, wobei wir hier zum erstenmal die Möglichkeit einer „Entschädigung in Land" finden, einen aus der nationalsozialistischen Auffassung von der engen Verbundenheit besonders des bäuerlichen Menschen mit der Scholle herausgewachsenen fruchtbaren Gedanken, der auch in Enteignungsbestimmungen späterer Gesetze wiederkehrt. So etwa für Erbhöfe (sogar als grundsätzliche Mußvorschrift) in § 10 des wichtigen und in der Zwischenzeit vielfach angewandten Ges. über die Neugestaltung deutscher Städte v. 4. Okt. 1937. Dieses Gesetz läßt die erforderlichen Entziehungen und Beschränkungen des Grundeigentums in solchen Städten zu, für die der Führer städtebauliche Maßnahmen anordnet. Man erinnert sich bei dieser Gelegenheit der überspitzten Rechtsprechung, die den Begriff der nach WeimVerf. Art. 153 Abs. 2 entschädigungspflichtigen Enteignung allmählich so weit ausgedehnt hatte, daß wegen der finanziellen Auswirkungen jede großzügige Planung im Städtebau so gut wie unmöglich geworden war.

Noch fehlt zwar ein allgemeines Reichsenteignungsgesetz, aber gewisse Grundsätze, die an die Stelle des Art. 153 WeimVerf. getreten sind, lassen sich immerhin schon aus den bis jetzt für verschiedene Teilbereiche erlassenen Reichsgesetzen ableiten. So erklärt z. B. das erwähnte Ges. zur Neugestaltung deutscher Städte (§ 4) Bau- und Änderungsverbote sowie Begründung einer Genehmigungsbedürftigkeit für Grundstücksteilungen und Veräußerungen für zulässig unter Ausschluß einer Entschädigung, und das RNaturschutzG. v. 26. Mai 1935 (das den Naturschutz über die frühere Naturdenkmalpflege hinaus auf völlig neue Grundlagen gestellt hat), hat das gleiche ausgesprochen für die Beschränkungen des Eigentums, die sich aus der Eintragung in das Naturdenkmalbuch ergeben: das Verbot, die als Naturdenkmale eingetragenen Gegenstände oder Bodenteile zu verändern oder zu zerstören. In diesen und anderen Fällen[31]) handelt es sich eben nicht um Entziehung, sondern nur um Bindung des Eigentums, um, wie Huber treffend ausgeführt hat, eine „nähere Verwirklichung der dem Eigentum nach heutiger Auffassung innewohnenden Gemeinschaftsbindung", und diese auf sich zu nehmen ist kein Opfer[32]), sondern selbstverständliche Pflicht des Volksgenossen. In Fällen wirklicher Enteignung — Entziehung von Eigentum, ohne daß der Betroffene dazu einen Anlaß gegeben hat — dagegen sprechen die Gesetze durchweg Entschädigung zu, allerdings nicht volle, sondern nur angemessene Entschädigung. So etwa das Ges. über die Neugestaltung deutscher Städte, das Ges. über die Landbeschaffung für die Wehrmacht und das RAutobahnG. v. 17. Juni 1933. Zu der Enteignung steht aber auch im Gegensatz

[29]) Köttgen, „Deutsche Verwaltung", 2. Aufl., S. 166/67 spricht hier von „gebundenem Beruf" der „in einem besonderen Lebenskreis tätigen Volksgenossen" und betont, daß dieser in keiner Weise in den staatlichen Behördenorganismus eingegliedert ist — im Gegensatz zum staatlich gebundenen Beruf des (von Triepel in „Binding-Festschrift" 1911 Bd. II sog.) „Halbbeamten" (z. B. Bez.-Schornsteinfegers, s. VO. v. 15. April 1935 [RGBl. I, 515]).

[30]) RÄrzteO. v. 13. Okt. 1935 (RGBl. I, 1433), RTierärzteO. v. 3. April 1936 (RGBl. I, 347), HebammenG. v. 21. Dez. 1938 (RGBl. I, 1893).

[31]) Weitere Beispiele (u. a. LuftschutzG. v. 26. Juni 1935, WehrleistG. v. 13. Juli 1938) bei Huber a. a. O. S. 377. Mit Recht rechnet Huber zu diesen Bindungen auch die Beschränkungen in der Verwertung wirtschaftlicher Sachgüter im Marktverkehr durch staatliche oder ständische Anordnungen (Ein- und Ausfuhrverbote, Festsetzung bindender Preise), und auch Anbaubeschränkungen (Emig, „Recht der Ernährungswirtschaft" S. 41) gehören hierher.

[32]) Vgl. dazu auch (grundsätzlich) F. Schack: VerwArch. 42, 114/115.

die Verwirkung als Verlust des Eigentums wegen Pflichtverletzung des Eigentümers, der selbstverständlich keine Entschädigungspflicht begründet[33]).

Von anderen Bestimmungen, die Beschränkungen des Eigentums zulassen, wären noch etwa das Ges. über die Erschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. Sept. 1933 zu nennen, das eine Genehmigungspflicht für städtische Grundstücksgeschäfte vorsieht, wie sie für landwirtschaftliche Grundstücke die GrundstückverkehrsBek. (Neufassung v. 26. Jan. 1937 [RGBl. I, 35]). Unmittelbar der Landeskultur dient die ReichsumlegungsO. v. 16. Juni 1937 (RGBl. I, 629): sie hat den Zweck, „die Ernährungs- und Selbstversorgungsgrundlage des deutschen Volkes durch eine planmäßig durchzuführende Feldbereinigung . . . durchgreifend zu verbessern" (UmlegG. v. 26. Juni 1936), und bedeutet nicht nur vom Standpunkt der Rechtsvereinheitlichung einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Landesrecht.

In engem Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen einerseits das Wasserrecht, andrerseits Forst- und Jagdrecht. Zwar sind die Entwürfe zum ReichswasserG. und zum ReichsforstG. noch nicht verabschiedet, hingegen ist ein RJagdG. bereits unterm 3. Juli 1934 erlassen worden; es beruht nach den Worten seines Vorspruchs auf der „unlösbaren Verbundenheit mit dem Recht an der Scholle, auf der das Wild lebt und die das Wild nährt", also auf alten deutschrechtlichen Gedanken. Und auf wasserrechtlichem Gebiet ist immerhin das wichtige Gebiet der Genossenschaften (Wasser- und Bodenverbände) reichsrechtlich im Sinne des neuen Staates geregelt und dadurch eine besonders große Rechtszersplitterung beseitigt worden (s. VO. v. 3. Sept. 1937 [RGBl. I, 933]).

D. Der öffentliche Dienst

Nach der WeimVerf. konnte das Reich — von der Regelung der Rechtsverhältnisse der (damals eine Minderzahl darstellenden) Reichsbeamten abgesehen — für das Beamtenrecht nur Grundsätze aufstellen, und selbst von dieser Befugnis hat es nur sparsam Gebrauch gemacht. So ergab sich hier eine Fülle und Buntheit des Landesrechts. Einen ersten Schritt zum reichseinheitlichen Beamtenrecht bildete das BRÄndG. v. 30. Juni 1933, das wenigstens so grundsätzliche Dinge wie die Form der Begründung des Beamtenverhältnisses und die Voraussetzungen für die Schaffung von Beamtenstellen für den gesamten staatlichen Bereich einheitlich ordnete. Ihm folgte das große beamtenrechtliche Gesetzgebungswerk des Jahres 1937: Das DBG. und die RDStO., beide v. 26. Jan. 1937, das nun die lange ersehnte Einheit des Dienstrechts und des Dienststrafrechts für alle Beamten innerhalb des staatlichen Bereichs brachte, für Reichs-, Landes- und Körperschaftsbeamte. Sie alle stehen ja in einem „öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Führer und zum Reich" und im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Reichs. In DBG. § 1 Abs. 2 ist ausdrücklich klargestellt, daß der Beamte Vollstrecker des von der NSDAP. getragenen Staates ist, der Partei ist daher auch bei Ernennungen und Entlassungen eine maßgebliche Mitwirkung eingeräumt. Es ist nicht möglich, hier darzulegen, welche bedeutsamen Fortschritte die beiden Gesetze gebracht und wie sie im einzelnen nationalsozialistische Gedanken verwirklicht haben. Jedenfalls gehören sie unter den nationalsozialistischen Gesetzen in die erste Reihe. Nur wegen der Besonderheiten gewisser Dienstzweige gebotene Abweichungen in einzelnen Punkten enthalten etwa das PolizeibeamtenG. v. 24. Juni 1937 oder das RBahnG. v. 4. Juli 1939; an der grundsätzlichen Geltung des DBG. auch für diese Bereiche haben sie nichts geändert. Von anderen ergänzenden Bestimmungen sei wenigstens das Ges. über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeträgen an öffentlichem Vermögen (ErstattungsG.) v. 18. April 1937 erwähnt, das dieses für die Praxis so wichtige Gebiet einheitlich und in neuzeitlichem Geist regelt.

Zum öffentlichen Dienst gehören aber — wie gerade das ErstattungsG. verdeutlicht — nicht nur Beamte, sondern (von den Soldaten einmal ganz abgesehen) auch Angestellte und Arbeiter, und ihre Rechtsverhältnisse bedurften gleichfalls zusammenfassender und reichseinheitlicher Regelung. Diese kaum weniger wichtige Aufgabe erfüllen die im Jahre 1938 erlassenen drei großen Tarifordnungen für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

E. Der Rechtsschutz in der Verwaltung

Daß die regelmäßige Form des Rechtsschutzes in der Verwaltung stets das einfache Verwaltungsverfahren sein muß, wurde auch im Zeitalter des liberalen Verwaltungsrechts vielfach anerkannt. Meinungsverschiedenheiten bestanden nur darüber, welche Fälle und unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren vor Verwaltungsgerichten — „richterlichen Behörden innerhalb der Verwaltung" — zugelassen werden solle, und diese Frage haben die deutschen Länder bekanntlich in sehr verschiedener Weise gelöst. Nachdem sich der Gesetzgeber schon mehrfach eindeutig zur Verwaltungsgerichtsbarkeit bekannt hatte (z. B. in der DGO., im DBG., im ErstattungsG.), ist dann mit dem Aufbau einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ein verheißungsvoller Anfang gemacht worden durch den Führererlaß v. 3. April 1941, der die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts aussprach. Vorerst übt dieses allerdings noch nicht die sämtlichen Zuständigkeiten aus, die jene Gesetze dem künftigen Reichsverwaltungsgericht zuerkannt haben[34]), und auch sonst liegt der Rechtsschutz in der Verwaltung vielfach noch bei der Justiz (z. B. im Enteignungsrecht)[35]). Die Zukunft wird aber wohl auch diese letzten Anklänge an den liberalen Justizstaat beseitigen und die Forderung eines artgemäßen Rechtsschutzes innerhalb der Verwaltung vollends verwirklichen.

Es konnte nicht die Absicht dieser Zeilen sein, eine erschöpfende Übersicht der in diesen zehn Jahren erlassenen verwaltungsrechtlichen Gesetze zu bieten; vieles, wie etwa die Kriegsgesetzgebung, mußte unerwähnt bleiben, und anderes konnte nur angedeutet werden. Aber *eines* sollte wenigstens dieser Abriß zeigen: daß die nationalsozialistische Führung auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts in diesen zehn Jahren ein hohes Maß von Leistungen vollbracht hat, Leistungen, auf die sie stolz sein kann.

[33]) Hauptfälle: Abmeierung nach REG. § 15, Maßnahmen nach VO. zur Sicherung der Landbewirtschaftung v. 23. März 1937 (RGBl. I, 422).

[34]) Vgl. *Reuß*: DR. 1942, 1345/1346.

[35]) Vgl. aber andrerseits auch die Marktgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes als „ständische Verwaltungsgerichtsbarkeit" (dazu *mein* „Recht der Ernährungswirtschaft" S. 48 ff.).

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Entwicklung des Eherechts im Kriege

Von Kammergerichtsrat Dr. *Lauterbach*, Berlin

III. *Das formelle Eheschließungsrecht*

Das PersStG. von 1875 machte im damaligen Deutschen Reich die Zivilehe zu der staatlich allein anerkannten Eheschließungsform. Das EheG. von 1938 setzt diese Entwicklung für das Großdeutsche Reich fort, indem es die *obligatorische Zivilehe* auch in der Ostmark einführte und damit die Ehe der bis dahin kirchlich bestimmten Gesetzgebung entwand. Das EheG. gilt heute in allen Teilen des Großdeutschen Reichs (vgl. den Aufsatz „Allgemeines" DR. 1942, 1546). Im *ganzen Großdeutschen Reich* kann die Ehe also *einheitlich* nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden (§ 15 EheG.). Diese Regelung unterstreicht nicht nur die nationalsozialistische Auffassung von der zentralen Bedeutung der Ehe und damit der Familie für den Staat, sie erwies sich gerade bei unserem Bestreben, die Schließung von Ehen zu verhindern, die das deutsche Volk in seinem Bestande entwerten oder vergiften könnten, als die allein

mögliche Lösung, da nämlich nur so eine sichere staatliche Kontrolle über das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen gewährleistet ist. So erklärt sich auch die einzige vorhandene Ausnahme, nämlich die Möglichkeit für Protektoratsangehörige, eine Ehe gemäß § 1 des noch geltenden tschechoslowakischen Ehereformgesetzes von 1919 auch in kirchlicher Form zu schließen (fakultative Zivilehe); denn das Protektorat Böhmen und Mähren ist zwar Teil des Großdeutschen Reichs, seine Bewohner sind aber nicht deutschen Volkstums, übrigens auch nicht Staatsangehörige des Großdeutschen Reichs, so daß der Gesetzgeber des Reichs hier die Regelung weiter der autonomen Protektoratsregierung überlassen konnte (Art. 11 Abs. 1 des Führererlasses v. 16. März 1939 [RGBl. I, 485]: „Das Reich kann Rechtsvorschriften für das Protektorat erlassen, soweit das gemeinsame Interesse es erfordert"). Freilich genügt die kirchliche Eheschließungsform auch zur Eheschließung eines Protektoratsangehörigen mit einer deutschen Frau (§ 2 VO. über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren v. 20. Juli 1939 [RGBl. I, 1309]). Um hier aber Abfließen deutschen Blutes in fremdes Volkstum jederzeit verhindern zu können, hat der Reichsjustizminister (AV. des RJM. v. 1. April 1941: DJ. 429) von der ihm durch § 2 der 3. DurchfVO. zum EheG. v. 29. Okt. 1940 (RGBl. I, 1488) eröffneten Möglichkeit, die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für deutsche Staatsangehörige der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zu unterwerfen, Gebrauch gemacht (der entsprechenden Bestätigung des in diesem Fall von Behörden der autonomen Protektoratsregierung ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisses bedarf es übrigens auf Grund derselben AV. des RJM. auch bei der Heirat eines Reichsdeutschen mit einer Protektoratsangehörigen). Schließen deutsche Staatsangehörige oder ein deutscher Mann mit einer Protektoratsangehörigen entgegen dem oben genannten Grundsatz die Ehe vor einem Standesbeamten des Protektorats, also einem Beamten der autonomen Protektoratsregierung, oder im Protektorat in kirchlicher Form, so ist eine solche Ehe nichtig; die Nichtigkeitsklage kann jedoch nur vom Staatsanwalt erhoben werden. Diese durch § 1 der 4. DurchfVO. zum EheG. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654) gegenüber dem § 2 der obengenannten VO. v. 20. Juli 1939 in seiner alten Fassung (die solche Ehen Nichtehen sein ließ) geschaffene Milderung erwies sich als notwendig, weil die Klärung der Staatsangehörigkeit der im Protektorat wohnenden Deutschen einer gewissen Zeit bedurfte. Demgemäß ist auch verordnet, daß vor dem 1. Nov. 1941 von deutschen Staatsangehörigen miteinander oder von einem deutschen Staatsangehörigen mit einem Protektoratsangehörigen gemäß § 1 des obengenannten tschechoslowakischen Ehereformgesetzes von 1919, d. h. also in der Form des Protektoratrechtes eingegangene Ehen gültig sind (Abs. 2); daß sie nicht vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen wurden, ist also unschädlich. In dem früheren Aufsatz „Allgemeines" war bereits darauf hingewiesen, daß in den besetzten niederländischen Gebieten deutsche Männer, im Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten jeder deutsche Staatsangehörige, im Generalgouvernement auch jeder Volkszugehörige die Ehe, gleichgültig wer sein Partner ist, nur vor einem deutschen Standesbeamten schließen können, andernfalls eine Ehe überhaupt nicht zustande kommt (Nichtehe). Alle diese Abweichungen von dem das deutsche internationale (und auch interlokale) Recht beherrschenden Grundsatz „locus regit actum" sind Maßnahmen einer verantwortungsbewußten Staatsführung, die Verfügung über deutsches Blut, das außerhalb der deutschen Volkstumsgrenzen eingesetzt und entsprechend seiner Eignung für diesen Einsatz aber auch wegen dieses Einsatzes besonders wertvoll ist, nicht dem vielleicht völkisch unbedachten Einzelwillen auszuliefern.

Diese Ausschließlichkeit der Zuständigkeit des deutschen Standesbeamten für die obengenannten Eheschließungen ist aber nicht erst ad hoc geschaffen worden; sie ist nur eine Weiterbildung der im § 15 EheG. bereits enthaltenen, dort freilich auf das deutsche Staatsgebiet beschränkten Vorschrift, daß eine deutsche Ehe nur vor einem deutschen Standesbeamten zustande kommen kann, Eheschließungshandlungen vor einer anderen Person also ohne jede Rechtswirkung bleiben (Nichtehe). Die Regelung zeigt gleichzeitig die heutige zentrale Bedeutung des Standesbeamten[1]).

Um zur Wehrmacht und auch sonst Einberufenen die Heiratsmöglichkeit in Gebieten, die nicht zum Deutschen Reich gehören oder in solchen, in denen ein deutscher Standesbeamter nicht vorhanden ist, nicht zu nehmen, ist der Kreis der Personen, die als Standesbeamte gelten, erweitert worden. So gilt jetzt in jenen Gebieten als Standesbeamter der richterliche Militärjustizbeamte. Vor ihm kann also eine Ehe geschlossen werden (§ 22 der 3. AusfVO. zum PersStG. v. 4. Nov. 1939 i. d. Fass. v. 17. Okt. 1942 [RGBl. I, 597]). Als Standesbeamter gilt unter den gleichen Voraussetzungen der Sachbearbeiter für Strafrecht bei den Arbeitsgauen, wenn ein männlicher Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes beteiligt ist (VO. v. 10. April 1940 [RGBl. I, 626]), ebenso die Stabsoffiziere der Schutzpolizei und Gendarmerie, die Polizeiverwaltungsbeamten, die Beamten der Sicherheitspolizei und die Angehörigen des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS im entsprechenden Range, wenn Vollzugs- und Verwaltungsbeamten der Ordnungspolizei, Angehörige der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS oder Hilfspolizeibeamte unter den obengenannten Umständen heiraten wollen (RdErl. des RMdJ. v. 9. Sept. 1940: RMBliV. 1807). In allen diesen Fällen findet ein Aufgebotsverfahren nicht statt (§ 22 der 3. AusfVO. zum PersStG.)[2]).

Eine weitere Erleichterung der Eheschließung hat die 3. AusfVO. zum PersStG. mit der gerade dem Rechtswahrer im Kriegseinsatz bekannten Ferntrauung gebracht. Sie ist eine Ausnahme von dem in § 17 EheG. ausgesprochenen Grundsatz, daß die Verlobten die Ehe nur bei gleichzeitiger Anwesenheit eingehen können. Es kann also jeder Angehörige der Wehrmacht, der an einem Kriege, einem kriegsähnlichen Unternehmen oder einem besonderen Einsatz teilnimmt und seinen Standort verlassen hat, seinen Willen, eine Ehe einzugehen, auch zur Niederschrift des Bataillons-, Abteilungskommandeurs oder eines in gleicher Dienststellung befindlichen militärischen Vorgesetzten, bei Wehrmachtsangehörigen, die zu einer Behörde gehören, zur Niederschrift des Kommandeurs oder Vorstands der Behörde, bei Insassen von Lazaretten und Krankenhäusern zur Niederschrift des leitenden Arztes erklären. Die Niederschrift wird von dem Verlobten und dem Bataillonskommandeur unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen (§ 13 VO.). Sie muß die Personalien des Mannes und der Frau, die Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen und die Bezeichnung des Standesbeamten, vor dem die Ehe eingegangen werden soll, enthalten. Obwohl es sich insofern um eine Mußvorschrift handelt, wird jedoch die Gültigkeit der Ehe durch mangelhafte oder fehlende Angaben nicht berührt, sofern nur die Persönlichkeit der Verlobten ausreichend erkennbar bezeichnet und der Wille, die Ehe einzugehen, deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Diese letztgenannten Mindesterfordernisse müssen also jedenfalls erfüllt sein. So kommt der Eheschließungswille z. B. dann nicht genügend zum Ausdruck, wenn ein schwerkranker Soldat einem Unterarzt im Lazarett erklärt, er habe beabsichtigt, Fräulein X. in nächster Zeit zu heiraten, dann aber nicht mehr imstande ist, die bestimmte Erklärung, diese Ehe eingehen zu wollen, dem leitenden Arzt gegenüber zu wiederholen, wie das OLG. München (HRR. 1942 Nr. 57) kürzlich entschieden hat. Außer diesen Mindesterfordernissen sollen in der Niederschrift noch weitere Angaben über die Eltern, Rassezugehörigkeit, die ehegesundheitlichen Verhältnisse enthalten sein, auch muß der Mann die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt versichern (§ 16 VO.). Aus der Niederschrift soll schließlich auch hervorgehen, daß kein Ehehindernis der Ehe entgegensteht (§ 17 VO.). War der Mann bereits verheiratet, so muß er also die Auflösung der früheren

[1]) Wegen der Gründe hierfür siehe den Aufsatz „Allgemeines" DR. 1942, 1546.

[2]) Wohl müssen aber die in den Abschnitten über Ehefähigkeit und Eheverbote DR. 1943, 30 II, A und B genannten Urkunden vorhanden sein (z. B. eidesstattliche Versicherung über die ehegesundheitlichen Verhältnisse, Heiratserlaubnisschein).

Ehe durch Sterbeurkunde der ersten Frau oder rechtskräftiges Scheidungsurteil nachweisen. Es genügt aber, wenn die Urkunde dem Standesbeamten durch die Frau bei Abgabe ihrer Erklärung vorgelegt wird. Das Fehlen der Erfordernisse der §§ 16 und 17 hat keine Einwirkung auf den Bestand der Ehe (Sollvorschriften).

Die ordnungsgemäß abgegebene Erklärung des Wehrmachtangehörigen ist unwiderruflich, sie verliert jedoch ihre Kraft, wenn die Frau ihre Erklärung, die Ehe einzugehen, nicht innerhalb 6 Monaten vor dem Standesbeamten erklärt hat (§ 13 VO.). Denn die Ehe wird auch in diesen Fällen vor dem Standesbeamten geschlossen und kommt erst in dem Zeitpunkt zustande, in dem die Frau vor dem Standesbeamten ihren Willen, die Ehe einzugehen, erklärt. Ist der Mann schon vorher verstorben, so gilt sie als an dem Tage geschlossen, an dem er seinen Eheschließungswillen zur Niederschrift erklärt hat (§ 19 VO.). Ein Aufgebotsverfahren findet nicht statt. Der Bataillonskommandeur und die anderen zur Fertigung der Niederschrift befugten Stellen sind also nicht Standes-, sondern lediglich Urkundsbeamte. Ist die Erklärung nicht unter Mitwirkung des Bataillonskommandeurs zustande gekommen, so ist die Ehe aber nicht etwa eine Nichtehe (vgl. oben). Vielmehr wird auch dann entscheidend sein, ob der Eheschließungswille des Mannes deutlich genug zum Ausdruck kommt; denn die Beurkundung hat den Sinn, den Eheschließungswillen sicher festzulegen. Eine Nichtigkeitsklage wird auf diesen Formmangel nicht gestützt werden können, da ja die Gültigkeit der Ehe durch mangelhafte Angaben nicht berührt wird (vgl. oben und § 15 Abs. 2 VO.). Die Nichtigkeitsvorschrift des § 21 EheG. greift nicht ein.

Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung der Frau und damit für die Eheschließung (vgl. oben) ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk die Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt (worunter ein Ort eines nicht nur vorübergehenden Verweilens zu verstehen ist; anders als bei der Wohnsitzbegründung ist der Wille, nicht nur vorübergehend zu bleiben, aber nicht erforderlich) oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt schlechthin hat (§ 14 Abs. 1 VO.). Das kann mit Rücksicht auf Aufenthaltsänderungen wegen feindlicher Einwirkung (Bombenangriffe) wesentlich sein. Standesbeamter ist auch der zur Beurkundung von Eheschließungen ermächtigte deutsche diplomatische oder konsularische Vertreter (§ 14 Abs. 2 VO.). Die Frau kann ihre Eheschließungserklärung auch vor dem richterlichen Militärjustizbeamten abgeben (§ 22 Satz 3 VO.); die Eheschließung vor diesem in Abwesenheit der Frau ist hingegen nicht möglich.

Die Möglichkeit zur Ferntrauung haben auch Wehrmachtsangehörige, die sich in einem fremden Staat aufhalten. Der Eheschließungswille ist zur Niederschrift des zuständigen deutschen Militärattachés, bei dessen Verhinderung zu der des zuständigen diplomatischen und konsularischen Vertreters zu erklären. Die Möglichkeit der Ferntrauung haben ferner Kriegsgefangene; sie können ihren Willen, die Ehe eingehen zu wollen, zur Niederschrift des Vertrauensmanns, in Offizierslagern zur Niederschrift des rangältesten kriegsgefangenen Offiziers des höchsten Dienstgrades erklären (§ 21 a Abs. 2 VO.). Auch andere Personen können sich ferntrauen lassen, falls einer sich in einem fremden Staat aufhält und das gleichzeitige Erscheinen beider Verlobten vor demselben deutschen Standesbeamten, d. h. also auch demselben zur Beurkundung von Eheschließungen ermächtigten deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertreter infolge eines Krieges, kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes nicht möglich oder wesentlich erschwert ist (§ 21 b Abs. 1 VO.). Der Wille, die Ehe einzugehen, ist zur Niederschrift des deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertreters oder, falls die diplomatischen Beziehungen abgebrochen sind, zur Niederschrift des diplomatischen oder konsularischen Vertreters der Schutzmacht zu erklären, bei Zivilinternierten zur Niederschrift des Vertrauensmannes des Lagers. Die Erklärungen können auch von Frauen abgegeben werden (§ 21 b Abs. 4 VO.); die oben für den umgekehrten Fall dargelegten Vorschriften gelten dementsprechend.

Die Vertrauensmänner leiten die Erklärungen an die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Schutzmacht weiter. Diese sowie die übrigen genannten Stellen, vor denen Ferntrauungserklärungen abgegeben werden können, können sie telegraphisch übermitteln (§ 21 c VO.). Die Erklärungen, eine Ehe eingehen zu wollen, haben eine Geltungsdauer von 9 Monaten. Ein Aufgebotsverfahren findet auch in allen diesen Fällen nicht statt. Die Ferntrauung ist schließlich auch für alle Vollzugs- und Verwaltungsbeamten der Ordnungspolizei, alle Angehörigen der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS sowie der Hilfspolizei möglich, soweit sie in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten, im Generalgouvernement oder außerhalb des Reichsgebietes dienstlich tätig sind (RdErl. d. RMdI. vom 9. Sept. 1940: RMBliV. 1807).

Eine weitere Erleichterung liegt darin, daß für Eheschließungen von Angehörigen der Wehrmacht innerhalb des Deutschen Reiches nicht nur der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 19 EheG.), sondern auch der Standesbeamte zuständig ist, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Aufenthalt schlechthin hat (§ 12 der 3. AusfVO. zum PersStG. v. 4. Nov. 1939 [RGBl. I, 2163]). Dasselbe gilt, wenn der männliche Verlobte Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes ist (VO. v. 10. April 1940 [RGBl. I, 626]), sowie für die Polizeibeamten (RdErl. des RMdJ. v. 9. Sept. 1940: RMBliV. 1807). Für Wehrmachtsangehörige, die im Deutschen Reich heiraten, bleibt das Aufgebot erforderlich. Befreiung von diesem, die oft wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit geboten sein kann, erteilt bei Eheschließungen der Vorgenannten in Abänderung von § 27 Abs. 2 der 1. AusfVO. zum PersStG. nicht die Aufsichtsbehörde des zuständigen Standesbeamten, sondern dieser selbst (2. AusfVO. zum PersStG. v. 30. Aug. 1939 [RGBl. I, 1540]). Die Verlobten haben dem Standesbeamten glaubhaft zu machen, daß Ehehindernisse nicht vorliegen. Der Nachweis ist jedoch erheblich erleichtert. Dasselbe gilt für die zum Reichsarbeitsdienst einberufenen männlichen Personen (§ 5 der VO. v. 10. April 1940 [RGBl. I, 626]).

Durch diese mannigfachen Abänderungen des formellen Eheschließungsrechts wird erreicht, daß Wehrmachtsangehörige und die ihnen Gleichstehenden auch während des Krieges heiraten und damit in geordnete Familienverhältnisse kommen können. Der Gesetzgeber hat so Vorsorge getroffen, daß im Fortbestand des deutschen Volkes durch Nachlassen der ehelichen Geburten möglichst keine Lücken eintreten.

Schrifttum

„Reich, Volksordnung, Lebensraum". Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung. Herausgegeben von StSekr. Dr. Wilhelm Stuckart, MinDir. Dr. Werner Best, Prof. Dr. Reinhard Höhn, Gerhard Klopfer und Rudolf Lehmann. II. Band. Darmstadt 1942. L. C. Wittich Verlag. 496 S. Preis geb. 21,50 RM (bei fortlaufendem Bezug der Zeitschrift, die dreimal im Jahr erscheint, je Band 15 RM).

Mit dem hier angezeigten II. Band bestätigt die erstmals in DR. 1941, 2653 besprochene Zeitschrift „Reich, Volksordnung, Lebensraum" aufs neue ihre besondere Stellung im deutschen Rechtsschrifttum. Diese Besonderheit der Zeitschrift besteht darin, daß sie — wenigstens im Grundsatz — die von ihr behandelten rechtlichen und politischen Fragen der völkischen Verfassung und Verwaltung nicht unter dem Blickpunkt einer introvertiert-binnendeutschen Betrachtung erörtert, sondern sie entsprechend der sich mehr und mehr entfaltenden politischen Wirklichkeit unserer Zeit in umfassender Schau unter den verpflichtenden Aspekt „Europa" stellt. Damit erfüllt die Zeitschrift eine dreifache — in jeder Richtung gleich bedeutsame — Aufgabe. Sie ist zunächst geistige Wegbereiterin eines neuen, von kontinentalem Gemeinschaftsbewußtsein getragenen europäischen Denkens. Sodann schmiedet sie für das deutsche Führungsvolk in der Mitte Europas in vorausblickender Erkenntnis das geistige — insbesondere das politische und rechtliche — Rüstzeug, mit dem es seiner ihm mehr und mehr zu-

wachsenden gemeineuropäischen Verantwortung und Führungsaufgabe genügen kann. Und schließlich, aber nicht zuletzt, weitet sie den Blick des deutschen Rechtswahrers, indem sie in ihm das Bewußtsein dafür erweckt, daß sein geistiger Lebensraum und seine politisch-organisatorische Zukunftsaufgabe nicht mehr durch die Grenzpfähle der engeren Heimat abgesteckt wird, sondern den gesamten Siedlungsraum der abendländischen Kulturvölker umschließt. Darüber hinaus ist die Zeitschrift nach ihrem schöpferisch-aktivistischen Rhythmus gleichzeitig ein Aufruf zur Mitarbeit an der Gemeinschaftsaufgabe Europa, an deren erfolgreicher Lösung mitzuwirken alle europawürdigen Völker berufen sind.

Der so umschriebene Charakter der Zeitschrift kommt am repräsentativsten in den drei Beiträgen von Werner Daitz, Reinhard Höhn und StSekr. Dr. Stuckart zum Ausdruck.

Der Aufsatz von Daitz, „Echte und unechte Großräume" zeigt schon durch seinen Untertitel „Gesetze des Lebensraumes", daß sein Verf. in ihm grundsätzliche Überlegungen über das Thema „Großraum" anzustellen verspricht. Die Erwartungen, mit denen man demgemäß an die Durchsicht des Aufsatzes herangeht, werden nicht enttäuscht. In anregend und besinnlich niedergelegten Gedanken und Reflexionen spürt Daitz den immanenten statischen Gesetzen dauerhaft begründeter völkischer Lebensräume nach, wodurch er für die künftige praktische Verwirklichung des europäischen Großraumgedankens eine wichtige geistige Vorarbeit leistet. Die gleiche Bedeutung kommt auch der umfangreichen Abhandlung von Höhn, „Reich-Großraum-Großmacht" zu. Höhn stellt darin fest, daß die völkische Staatswissenschaft „mit dem Großraumgedanken gewissermaßen in eine zweite Phase eintritt" (S. 121). Diese zweite Phase der Staats- und Rechtslehre des Nationalsozialismus besteht nach Höhn (S. 123 unten/124 oben) darin, daß diese sich nunmehr vor der Aufgabe sieht, ihre aus dem innervölkischen Gemeinschaftsdenken gewonnenen Erkenntnisse „auf die Neugestaltung der vom Reich getragenen Großraumordnung auszudehnen". Dabei soll es sich, was Höhn mit Recht besonders hervorhebt, nicht um eine schematische Übertragung konkreter Regelungen und Gedanken auf andersartige Verhältnisse, sondern nur „um die Bewährung der gleichen Lebensgrundsätze", um eine „Anwendung derselben rechtsschöpferischen Geisteshaltung" (a. a. O.) handeln. Diese den Großraumgedanken mehr von der verfassungspolitischen Seite ansteuernden Überlegungen werden in verwaltungswissenschaftlicher Hinsicht glücklich ergänzt durch den tiefschürfenden Beitrag von StSekr. Dr. Stuckart über „Aufgaben und Ziele einer neuen Verwaltungswissenschaft", der die Wiedergabe einer bedeutungsvollen Rede ist, die der Verf. zur Eröffnung der 1. Arbeitstagung der „Internationalen Akademie für Staats- und Verwaltungswissenschaften" in Berlin gehalten hat. Dieser mit einsichtiger Klarheit formulierte Beitrag ist wohl die gegenwärtig beste kritische Darstellung der geistigen Lage der deutschen und europäischen Staats- und Verwaltungswissenschaften, die über die sorgfältige Aufzeichnung und Analyse des Bestehenden hinaus wegweisend schöpferische Ausblicke in die Zukunft eröffnet.

Von besonderem aktuellen Interesse ist auch die an die Spitze des Bandes gestellte Abhandlung über die politische Aufgabe und die Verwaltung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete. Die Maßgeblichkeit der darin gebrachten Ausführungen bekundet sich schon in der Tatsache, daß ihr erster Teil, der die politische Aufgabe des Reichskommissars behandelt, den Reichskommissar RMin. Dr. Seyß-Inquart selbst zum Verfasser hat. Hier wird dem Leser von berufenster Seite ein eindrucksvoller Einblick in die historisch-politischen und geistig-sozialen sowie soziologischen Verhältnisse vermittelt, die der Reichskommissar bei der Übernahme seiner Aufgabe in den Niederlanden vorfand. Die Ausführungen registrieren jedoch diesen Tatbestand nicht nur, sondern durchleuchten ihn auch von der hohen Warte eines vom Führer für die Niederlande bestellten verantwortlichen Wahrers der Reichsinteressen. Sie zeigen vor allem die sich aus der Totalität des derzeitigen Krieges ergebenden Folgerungen für die Einordnung des niederländischen Volkes und Raumes in das gegenwärtige Zeitgeschehen. So kurz diese Ausführungen auch sind, so eindrucksvoll und in die Tiefe dringend ist doch die durch sie vermittelte politische Belehrung. Den Rahmen der so gebotenen grundsätzlichen Ausführungen füllt dann im zweiten Teil der Abhandlung Rudolf Kroiß, der persönliche Referent des Reichskommissars, durch eine anschauliche und in die Einzelheiten gehende Darstellung der Rechtsgrundlagen und Betätigungsformen der Verwaltung des Reichskommissars aus.

Auch sonst enthält der Band noch zahlreiche lesenswerte Beiträge, z. B. die interessanten Ausführungen von Werner Best, „Frankreichs Schicksale im Jahre ...", und den Bericht von Herbert Schneider, „Staatsrechtliche Entwicklung und Verwaltungsgesetzgebung Norwegens seit dem 9. April 1940". Von besonderem innerdeutschen Interesse ist vor allem die gründliche Abhandlung von Siebert, „Die Entwicklung der staatlichen Arbeitsverwaltung", und die bemerkenswerte Untersuchung von Helmut Just, „Das Ende des § 14 PVG. in der Rechtsprechung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts". Der Raum verbietet es leider, auf diese und noch weitere Beiträge des Bandes näher einzugehen. Das hindert aber nicht, hier wenigstens die Feststellung zu treffen, daß auch sie zum Gelingen und zur inhaltlichen Reichhaltigkeit des Bandes verdienstvoll beigetragen haben.

RA. Hermann Reuß, Berlin.

Kommentar zum Handelsgesetzbuch, herausgegeben von Mitgliedern des RG. Zweiter Band (§§ 105—177, §§ 335 bis 342). Das Recht der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der stillen Gesellschaft, bearbeitet von Dr. Otto Weipert, RGR. a. D. Berlin 1942. Walter de Gruyter & Co. VIII, 746 S. Preis geb. 28 RM.

Dem Ersten und dem Dritten Band des RGR.-Kommentars zum HGB., die in DR. 1940, 1275 und 1942, 716 einer eingehenden Würdigung unterzogen worden sind, ist nunmehr der lang erwartete Zweite Band gefolgt. Auch er entspricht allen Wünschen, die an einen Großkommentar gestellt werden können.

Er behandelt die Gesamthandsgesellschaften und die Stille Gesellschaft. — Die früheren Abschnitte „Aktiengesellschaft" und „KommGes. a. A." sind fortgefallen, da sie ersetzt sind durch das AktG. v. 30. Jan. 1937, dessen Erläuterung in einem Großkommentar der RGR. bereits vorliegt.

Auch dieser Zweite Band, der ausschließlich von Weipert bearbeitet ist, ist in sich abgeschlossen und mit einem eigenen, 23 Seiten umfassenden doppelspaltigen Sachregister sowie einem Inhaltsverzeichnis versehen.

Er stellt sich gleichfalls nicht nur als gründliche Sammlung von Tatsachenmaterial, sondern als wissenschaftlich durchdachte Arbeit dar, in der über der Fülle der Einzelheiten die konstruktiven Grundlinien nicht vernachlässigt sind. Erschöpfend sind Beziehungen und Auswirkungen zum BGB., Registerrecht, Prozeß- und Konkursrecht und den zahllosen Nebengesetzen und Verordnungen, insbesondere des Dritten Reichs, erörtert. Die Sprache ist klar und gemeinverständlich sowie überzeugend bei aller Ausführlichkeit der Darstellung. Die einzelnen Teile sind gleichmäßig abgewogen und aufeinander abgestimmt, nirgends tritt ein Überwuchern zugunsten von Lieblingsvorstellungen zutage.

Die Erörterung der grundlegenden Begriffe, z. B. der OHG. (S. 9 ff.), Auflösung (S. 248—257, 260 Anm. 22), Abwicklung (S. 402 ff. Anm. 1—4, 8, 9, 13), kapitalistischen KommGes. (S. 525 Anm. 32), sind vorbildlich und geben besonders jüngeren Rechtswahrern Gelegenheit zu lichtbringenden Studien durch stufenmäßige Entwicklung der Gedanken. Aber auch Einzelfragen sind aufschlußreich behandelt, z. B. die sog. „GmbH. & Co." unter besonderer Erörterung des Rechtsmißbrauchs (S. 19 f. Anm. 26), die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages (S. 45 Anm. 73), Vertretung durch geschäftsunfähige und geschäftsbeschränkte Personen (S. 189 Anm. 5), Entziehung der Vertretungsmacht (S. 214 Anm. 9—12), Verschmelzung eines als juristische Person beteiligten persönlich haftenden Gesellschafters mit einer andern juristischen Person (S. 272, wichtig besonders für Registerrichter), Auflösung auf Grund öffentlichen Rechts (S. 277 f.), Bekanntmachung bei der KommGes. (S. 529 Anm. 10, 11), Mißbrauch der Rechtsform der KommGes. (S. 541 Anm. 16), Juden als Abwickler (S. 414 Anm. 6).

Verf. vertritt — wie in einem RGR.-Kommentar nicht anders zu erwarten — die Rechtsauffassungen des RG. Infolgedessen nimmt er an, daß kaufmännische Angestellte, auch dann, wenn sie als Inhaber oder Mitgesellschafter Weisungen ihrer Prinzipale zu befolgen haben, selbständige „Kaufleute" und Gesellschafter einer Gesamthandsvereinigung sein können (S. 12 Anm. 12; vgl. hierzu das in DR. 1940, 1276 Bemerkte). Seine Selbständigkeit andererseits gegenüber der herrschenden Lehre und Rechtsprechung zeigt sich z. B. in der Zulassung des Ausschlusses aller Gesellschafter von der „Geschäftsführung" (nicht: „Vertretung"; vgl. S. 107 Anm. 10; S. 187 Anm. 4), ferner in der durch Rechtsprechung noch nicht geklärten, m. E. nicht unbedenklichen Zulassung einer OHG. (KommGes.) als persönlich haftender Gesellschafter einer OHG. (KommGes.; vgl. S. 22 Anm. 27) und in der — m. E. durch §§ 4, 106 Ziff. 3 HGB. zu widerlegenden — Ansicht, daß die OHG. (KommGes.) bereits vor Eröffnung eines vollkaufmännischen Betriebes entstehe durch Abschluß des Gesellschaftsvertrages (S. 64 Anm. 3; S. 38 Anm. 62; S. 163 Anm. 2; S. 523 Anm. 28).

Auf S. 541, Anm. 16, findet sich in der neunten Zeile der Anm. ein von der Korrektur übersehener Fehldruck von 2 Zeilen, der aber glücklicherweise erkennbar ist, ohne daß der Sinn gestört wird.

OAR. Groschuff, Berlin.

Artur Mellwitz, AGR.: Die Bestimmungen über den Jugendarrest nebst ergänzenden Vorschriften. Berlin-Leipzig-Wien 1942. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 138 S. Preis kart. 5,70 RM.

Das auch äußerlich gefällige Büchlein bringt in seinem 1. Teile in übersichtlicher Weise den Text der einschlägigen Verordnungen und Allgemeinen Verfügungen, letztere mit erläuternden Fußnoten versehen, sowie eine Zusammenstellung der Rundverfügungen und Erlasse. Der 2. Teil bringt nochmals die einzelnen Verordnungen, im Anschluß an jede Vorschrift jedoch eine textliche Wiedergabe ergänzender einschlägiger Gesetzesbestimmungen sowie Verweisungen auf sonstige in Betracht kommende Vorschriften und nicht zuletzt eine Erläuterung, die in umfassender Weise Sinn und Zweck der Bestimmungen über den Jugendarrest herausstellt und zugleich auf die bei der praktischen Anwendung sich im einzelnen ergebenden Fragen Antwort gibt. Das Buch wird seinem Ziele gemäß in seiner erschöpfenden Zusammenstellung und gründlichen Erläuterung dem Jugendrichter ein gutes und daher willkommenes Hilfsmittel sein.

AGR. Dr. Linkhorst, Berlin.

Die Ehevorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten. Ergänzungsheft nach dem Stande vom 1. Mai 1942 besorgt von Dr. Rudolf Köstler, o. ö. Univ.-Prof. in Wien. Wien 1942. Franz Deuticke Verlag. 34 S. Preis 1,60 RM.

Aus Zeitschriften

Karl Muhs, Die Idee des natürlichen Rechts und der moderne Individualismus. Eine geistesgeschichtliche Untersuchung: Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft Bd. 102 Heft 3 S. 401 ff.

Die Idee des Naturrechts als solche ist, wie Muhs ausführt, so alt wie das Recht der abendländischen Menschheit. Aber erst im 17. Jahrhundert wird das natürliche Recht „zur primären Rechtsnorm des modernen Rechtsdenkens geprägt". Grotius stellt als erster das natürliche Recht mit seiner unbedingten Gültigkeit als gleichberechtigt neben das göttliche Recht und leitet aus ihm auch das bürgerliche Recht ab. Mit der Verlegung des Naturrechts in die Vernunft erhält deren Träger, der einzelne Mensch, die primäre Stellung vor allen überindividuellen Mächten. Trotzdem ist Grotius' Lehre nicht von individualistischen Motiven beherrscht; denn nicht der individuelle Nutzen, sondern der Geselligkeitstrieb ist nach ihm die Quelle des natürlichen Rechts. Anders Hobbes, der vom individuellen Nutzen des einzelnen ausgeht und nur im Interesse dieses Eigennutzes der natürlichen Begierde des Einzelmenschen gewisse Schranken auferlegen will. Pufendorf hat dagegen den uneingeschränkten Vorrang des Gemeinschaftsdenkens gegenüber dem Individualgedanken zur Grundlage seines Naturrechts gemacht, woraus eine neue Sinngebung dieses Rechts als eines Systems individueller Pflichten entsteht. Leider ist gerade dieser sein Gedanke von seinen Nachfolgern nicht weitergesponnen worden, so daß eine Wirkung der klassischen Naturrechtsschule darin bestand, durch die Bindungslosigkeit ihres Rechtsbegriffs dem modernen Individualismus den Weg zu bereiten. An sich zwingt aber die Idee des natürlichen Rechts keineswegs zur individualistischen Schlußfolgerung. Im Sinne des natürlichen Gerechtigkeitsbewußtseins des rechtlich empfindenden Menschen wollen wir sie auch in der modernen Rechtskultur nicht missen.

Franz Wieacker, Das Corpus juris Justinians: Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft Bd. 102 S. 444 ff.

Nach einer Übersicht über die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Rechtsleben der klassischen Juristenzeit und dem zur Zeit Justinians (die persönliche Leistung der großen Juristen wird ersetzt durch Befolgung literarisch übermittelter kasuistischer Entscheidungen; die kaiserliche Rechtssetzung gewinnt entscheidende Bedeutung; ein genau festgelegter theoretischer Rechtsunterricht verwaltet und vermittelt diese Rechtsquellen) wird die Entstehungsweise namentlich der Digesten beleuchtet. Der Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Kompilatoren des alten Juristenrechts nicht mehr oder weniger planvoll die ganze alte Literatur durchforscht und exzerpiert haben, sondern daß es Professoren waren, die im wesentlichen ihre Kollegnotizen verwerteten und sich in der Auswahl der Zitate nach diesen richteten: Also nicht nur die Institutionen, sondern auch die Digesten sind Professorenwerk, ein Werk der Schule für die Schule, und hervorgebracht durch die Tagesbedürfnisse einer Unterrichtsreform. Dennoch lebt in diesem Werk der römische Wille, ein Vergangnes als Gesetz zu verewigen, und Justinian hat diese Publikation in der bewußten Absicht vorgenommen, damit zur Restauration des alten römischen Reichsgedankens beizutragen.

Walter Hallstein, Von der Sozialisierung des Privatrechts: Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft Bd. 102 S. 530 ff.

Sozialisierung bedeutet Vergemeinschaftung und Ent-Individualisierung und ergreift — seit Jahrzehnten schon — die Sphäre der Privatrechtsordnung. Teils wirkt das Leben selbst so, durch eine umfassende Typisierung der Leistungen, wodurch die die Vertragsfreiheit stark einschränkenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarife entstehen. Teils nimmt das Gesetz in zunehmendem Maße Verträge unter eine inhaltliche Kontrolle; so in einigen Fällen durch Typisierung der Vertragsinhalte (Sachenrecht, Wertpapierrecht, Vereinigungsrecht); oder es übernimmt die laufende Aufsicht über die abgeschlossenen Verträge, z. B. der Hypothekenbanken, der Versicherungsgesellschaften oder die neuerdings durch den Reichstreuhänder der Arbeit, die Marktordnung des Reichsnährstandes oder den Preiskommissar ausgeübte Kontrolle. Im Grundstücksverkehrsrecht und im Devisenrecht wird der Abschluß des Vertrags von einer Genehmigung abhängig gemacht. Aber auch bereits entstandene Rechte müssen den Gemeinschaftserfordernissen Opfer bringen (Fälle der Enteignung, Zinssenkung, landwirtschaftliche Entschuldung, richterliche Vertragshilfe). Heute wird das Privatrecht eben nicht mehr als jenseits der Gemeinschaftsbindungen befindlich, sondern als Stück der Gemeinschaftsordnung empfunden.

Ernst Rudolf Huber, Reich, Volk und Staat in der Reichsrechtswissenschaft des 17. und 18. Jahrhunderts: Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft Bd. 102 S. 593 ff.

Die Arbeit will nachweisen, daß nicht nur durch Einfluß des französischen Nationalstaatsgedankens und nicht erst im 19. Jahrhundert ein deutscher „politischer Nationalismus" bestand, sondern daß er schon in der politischen Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts lebte. Er konnte sich damals kaum anders ausdrücken als durch die Verbindung der alten deutschen Reichsidee mit dem modernen Staatsbegriff in ihrer Anwendung auf Deutschland, ein Versuch, den am großartigsten Leibniz in verschiedenen Schriften unternommen hat, wobei er freilich auch den deutschen Territorien das Recht voller Staatlichkeit und unabhängiger Machtausübung zusprach und daher dem Oberhaupt des Reichs nur die „Autorität" übrigließ. Im 18. Jahrhundert hat dann vor allem Friedrich Karl v. Moser (1723—1798) einen „deutschen Patriotismus" und die Erziehung der Jugend im deutschen Nationalgeist verfochten, ein Weg, den die spätere Zeit auch schließlich mit Erfolg beschritten hat.

Theodor Maunz, Der Staatsanwalt am Verwaltungsgericht: Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft Bd. 102 S. 715 ff.

An dem durch Führererlaß v. 3. April 1941 begründeten Reichsverwaltungsgericht soll eine Oberreichsanwaltschaft errichtet werden. Dies gibt dem Verf. Veranlassung, in den bisherigen landesrechtlichen Verwaltungsgerichtsordnungen nach geeigneten Vorbildern für dies neue Institut Umschau zu halten. Er findet ein solches namentlich in dem unter französischem Einfluß errichteten Amte des Staatsanwalts am Bayrischen Verwaltungsgerichtshof, der niemals der Vertreter irgendeiner Partei ist und auch nicht das fiskalische Interesse, sondern den allgemeinen Standpunkt der obersten Verwaltungsbehörde zu vertreten hat. Auch die durch das Gesetz v. 15. Juli 1941 eingeführte Mitwirkung des Staatsanwalts am Zivilprozeß kann in mancher Hinsicht für die neue Oberreichsanwaltschaft, für deren Ausgestaltung der Verf. einige Vorschläge macht, als Muster dienen.

Leo Raape, Die Beweislast bei positiver Vertragsverletzung. Zugleich ein Beitrag zur Überlassung von Sachen von gefahrdrohender Beschaffenheit: ArchZivPr., Neue Folge, Bd. 27 S. 217 ff.

Der Verf. stellt zu Anfang den Satz auf, daß bei den obigen Schadenersatzansprüchen der Gläubiger zu beweisen hat, daß der Schuldner seine Forderung verletzt und er dadurch Schaden erlitten hat, also die objektive Pflichtwidrigkeit, der Schuldner dagegen den Mangel der subjektiven Pflichtwidrigkeit, d. h. des Verschuldens, dartun muß. Dieser Satz wird in einer eingehenden Betrachtung, die alle in Frage kommenden Schuldverhältnisse (namentlich Kauf, Dienstvertrag, Miete, Gastaufnahmevertrag, Güterbeförderung) behandelt, allenthalben erhärtet. Das zweite Thema, nämlich die Überlassung von Sachen von gefahrdrohender Beschaffenheit, zieht sich ebenfalls durch die ganze Betrachtung, und Raape zeigt, daß der Fall bisher sehr häufig mit dem der Überlassung einer mangelhaften Sache verwechselt worden ist. Beide Fälle finden aber gerade auch hinsichtlich der Beweislast häufig eine voneinander verschiedene Regelung.

Josef Esser, Theorie und System einer allgemeinen deutschen Schadensordnung: Deutsche Rechtswissenschaft Bd. 7 S. 65 ff.

Der Verf. setzt sich mit einer 1941 erschienenen Schrift von Prof. Walter Wilburg „Die Elemente des Schadensrechts" auseinander, streift verschiedentlich den Arbeitsbericht der Akademie für Deutsches Recht, betr. die Reform des Schadenersatzrechtes, bringt aber auch eigene Anregungen. Er begrüßt Wilburgs Versuch, das deliktische und das sonstige außervertragliche Schadensrecht unter gemeinsame Grundsätze zu bringen durch von ihm neu aufgestellte Haftungs„elemente". Er kann allerdings für das außergeschäftliche Schadensrecht nicht billigen, daß der ethisch bedeutsame Schuldbegriff durch das Haftungselement eines „Mangels auf der Seite des Beschädigers" ersetzt werden soll. Als Theorie hält er Wilburgs Vorschläge für einen bedeutsamen Fortschritt, aber für die Praxis glaubt er, daß durch sie die Aufstellung konkreter Tatbestände — wenn auch elastischer als bisher gefaßt — nicht ersetzt werden könne. Am Schluß erläutert Esser noch den von ihm für wesentlich gehaltenen Faktor der Gefahraussetzung des Verletzten, bei der es nicht auf ein Verschulden — also fällt der Begriff nicht unter § 254 BGB. —, wohl aber auf die Motive des Verletzten zur Gefahraussetzung und auf die Höhe der exponierten Werte ankommt.

Hans Kreller, Die Zukunft des Eigentümergrundpfandrechts: Deutsche Rechtswissenschaft Bd. 7 S. 82 ff.

Kreller behandelt sowohl einen von Blomeyer gemachten Vorschlag, bei Erlöschen eines Pfandrechts an einem Grundstück dem Eigentümer ein Grundpfandbestellungsrecht zu gewähren, als auch den Standpunkt Swobodas, der, vom österreichischen Recht herkommend, jedes Eigentümergrundpfandrecht ablehnt. Er macht selbst unter Erwägung der Interessen aller Beteiligten ausführliche Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung der Frage, die darin gipfeln, daß die Eigentümergrundschuld verschwinden soll, so daß beim Erlöschen eines Pfandrechts grundsätzlich die nachstehenden Gläubiger aufrücken. Der Eigentümer soll sich aber hiergegen dadurch sichern können, daß er schon bei Bestellung eines nachstehenden Grundpfandrechts mit dem betreffenden Gläubiger eine zahlenmäßig bestimmte obere Grenze vereinbart, über die hinaus dieses Pfandrecht beim Erlöschen vorgehender Pfandrechte nicht vorrücken kann (Grundpfandrecht mit festem Rang).

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung —

■ Besonders bedeutsame Entscheidungen

RG. Nr. 1 erläutert den Begriff **Gewohnheitsverbrecher** und zeigt die hier notwendigen Einschränkungen.
RG. Nr. 2 betont, daß freiwillige **Entmannung** die **Sicherungsverwahrung** nicht ausschließt.
Auf das letzte Mittel gegenüber unverbesserlichen **Querulanten** verweist **RG. Nr. 4.**
RG. Nr. 9 bringt eine grundsätzliche Stellungnahme zur **VerbrauchsregelungsstrafVO.** mit einer aufschlußreichen Bemerkung von Ministerialrat Rietzsch.
Einen wesentlichen Fortschritt des **Strafverfahrensrechts** bringt **RG. Nr. 13** hinsichtlich der Zustellung von Urteilen bei der Revision.
RG. Nr. 15 klärt die Ansprüche eines geschiedenen Ehegatten, der sein Handelsgeschäft dem früheren Ehepartner übertragen hatte.
RG. Nr. 18 behandelt die Haftung eines Bürgermeisters für falsche Auskunft. Bedauerlich ist — wie hier, so vielfach — die Prozeß- und Rechtsmittelfreudigkeit öffentlicher Stellen.
RG. Nr. 21—25 bringen Entscheidungen aus dem Recht der Alpen- und Donaugaue.
Die **Nr. 27—30** enthalten beachtliche verfahrensrechtliche Entscheidungen der Oberlandesgerichte.
In den **Nr. 35—38** sind grundsätzliche Erkenntnisse des Reichskriegsschädenamts wiedergegeben.

Strafrecht

1. RG. — § 20 a StGB. Zum Begriff des Gewohnheitsverbrechers. Ist die Tat der Ausfluß einer Augenblickserregung, so wird sie in der Regel nicht auf einem inneren Hang zum Verbrechen beruhen.

Aus einer Straftat, die eine vereinzelte, einer außergewöhnlichen Seelenlage entspringende Entgleisung darstellt, läßt sich allein nicht schließen, daß eine vorangegangene längere Strafhaft keinen Eindruck auf den Täter gemacht hat.

Der Angekl. ist mehrfach vorbestraft, und zwar zuletzt im Alter von 22 Jahren wegen schweren Raubes und räuberischer Erpressung mit acht Jahren Zuchthaus. Nachdem er von dieser Strafe sieben und ein halbes Jahr verbüßt hatte, wurde ihm von Mitgefangenen zugetragen, Zuchthausgefangene mit längerer Strafzeit würden nach Verbüßung der Strafe nicht entlassen, sondern in Vorbeugehaft gebracht. Daraufhin entschloß er sich zur Flucht und entwendete, um diese zu ermöglichen, einen Anzug. Der Fluchtversuch mißlang. Während der Hauptverhandlung unternahm er, nachdem gegen ihn die Todesstrafe beantragt worden war, abermals einen Fluchtversuch; auch dieser mißglückte.

Das LG. hat den Angekl. wegen schweren Diebstahls im Rückfall als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zum Tode verurteilt. Die Rev. wendet sich gegen den Strafausspruch. Sie hat Erfolg.

Daß der in seiner Jugend schwer straffällig gewordene Angekl. gegenwärtig als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen sei, folgert das LG. aus der neuen Straftat. Es betrachtet diese Straftat als den Ausfluß eines verbrecherischen Hanges, der dem Angekl. von Jugend an innewohne und aus dem auch seine früheren Straftaten entsprungen seien. Dabei verkennt es, daß sich die neue Straftat nach Beweggrund und Begehungsform von den früheren Taten erheblich unterscheidet. Das LG. selbst sieht als eigentlichen Grund der Tat die seelische Erschütterung an, die den Angekl. betroffen habe, als ihm hinterbracht worden sei, er werde nach Ablauf der Strafzeit möglicherweise nicht entlassen, sondern in polizeiliche Vorbeugehaft genommen werden. War aber die Tat Ausfluß einer Augenblickserregung, wie es hiernach den Anschein hat, so kann sie nicht wohl auf dem inneren Hange zum Verbrechen beruhen, der, wie das LG. feststellt, die Grundlage der früheren Straftaten des Angekl. gebildet hat. Es kann sich dann auch nicht aus dieser Tat allein der Schluß rechtfertigen, die Verbüßung von mehr als sieben Jahren Zuchthaus habe auf den Angekl. — der zur Zeit der letzten Verurteilung gerade 22 Jahre alt war — keinerlei Eindruck gemacht. Ein solches Urteil läßt sich nicht aus einer vereinzelten, einer außergewöhnlichen Seelenlage entspringenden Entgleisung gewinnen; hierzu muß vielmehr auch das Gesamtverhalten gewürdigt werden, das der Angekl. während der Strafverbüßung an den Tag gelegt hat. Darüber ergibt das angefochtene Urteil nichts; es läßt sich daraus nur ersehen, daß der Angekl. die Strafe zunächst in einem Moorlager, während der letzten zwei Jahre im Einsatz bei größeren Bauunternehmungen verbüßt hat. Bei den zuletzt genannten Arbeiten scheint er mit freien Arbeitern — und also wohl auch unter Bedingungen, die denen der freien Arbeiter nahekamen — zusammen gearbeitet zu haben. Darüber, wie er sich insbes. auch an dieser letzten Stelle (von seinem mißglückten Fluchtversuch abgesehen) geführt hat, gibt das angefochtene Urteil keinen Aufschluß.

(RG., 3. StrSen. v. 7. Dez. 1942, 3 D 516/42.)

*

2. RG. — §§ 20 a, 42 e, 42 k StGB. Auch eine freiwillige Entmannung schließt die Sicherungsverwahrung nicht aus. Die für die Entmannung nach § 42 k StGB. entwickelten Grundsätze haben entsprechend auch für die Entmannung Gleichgeschlechtlicher zu gelten.

Um noch vor der Hauptverhandlung seine freiwillige Entmannung durchführen zu können, hat der BeschwF. aus der Untersuchungshaft beantragt, ihn in ein gewisses Krankenhaus zu überführen. Durch Beschluß vom 5. Juni 1942 hat das LG. dies abgelehnt und auf die Gegenvorstellung des BeschwF. diese Entsch. in seinem Beschlusse v. 15. Juni 1942 aufrechterhalten. Einen in der Hauptverhandlung gestellten Antrag des BeschwF., die Verhandlung auszusetzen und ihm Gelegenheit zur freiwilligen Entmannung zu geben, hat das LG. durch verkündeten Beschluß abgelehnt.

Die Rev. ist der Auffassung, durch das Verfahren des LG. sei dem BeschwF. die Möglichkeit einer freiwilligen Entmannung vor Schluß der Hauptverhandlung verschüttet worden. Er sei dadurch beschwert, weil von ihm anderenfalls nach vorher durchgeführter Entmannung in der Hauptverhandlung praktisch keine Gefahr neuer Sittlichkeitsverbrechen mehr ausgegangen und daher die Anwendung der §§ 20 a, 42 e StGB. ausgeschlossen gewesen sein würde. Die Rüge greift nicht durch.

Ob das LG. den Anträgen entsprechen wollte oder nicht, stand in seinem pflichtmäßigen Ermessen. Daß es sich dessen nicht bewußt gewesen wäre, von seinem Ermessen einen willkürlichen Gebrauch gemacht hätte, oder daß es bei Ausübung seines Ermessens von rechtlich unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen wäre, ist nicht zu erkennen.

Wie insbesondere aus den Gründen des Beschlusses v. 15. Juni 1942 und den Darlegungen im Urteil erhellt, hat das LG. nicht verkannt, daß die Aussicht, einen Gleichgeschlechtlichen durch Entmannung von weiteren Sittlichkeitsverbrechen abzuhalten, jetzt offenbar günstiger beurteilt wird als bei Einführung des § 42 k

StGB. Das LG. hat aber, gestützt auf Sachverständigengutachten, weiterhin erwogen, daß ein solcher Erfolg der Entmannung keineswegs sicher ist und daß er gegebenenfalls erst nach längerer Zeit festgestellt werden kann. Dem ist beizutreten. In der Hauptverhandlung wird sich daher regelmäßig, wie das LG. ersichtlich auch für den vorliegenden Fall angenommen hat, noch nicht zuverlässig beurteilen lassen, ob ein kurz zuvor entmannter gleichgeschlechtlicher Sittlichkeitsverbrecher zufolge des Eingriffs schon jetzt keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit bildet, wenn bis dahin §§ 20a, 42e StGB. an sich auf ihn zugetroffen hätten. Seine Unterbringung zur Sicherungsverwahrung wird infolgedessen vielfach — wenn auch nur fürsorglich — selbst dann geboten sein, wenn er zu langjähriger Freiheitsstrafe verurteilt wird (vgl. RGSt. 72, 359; RGUrteil vom 11. Okt. 1938 = DJ. 1938, 1796 und andere mehr; ferner auch RGSt. 73, 101, 103/104 und die dort angeführte Rspr.). Die für die Entmannung nach § 42k StGB. entwickelten Grundsätze haben entsprechend auch für die freiwillige Entmannung Gleichgeschlechtlicher zu gelten.

Das vom LG. geübte Verfahren ist daher nicht zu beanstanden. Die Vollstreckungsinstanz wird wie bei der zwangsweisen Entmannung, so auch bei der freiwilligen die Möglichkeit der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung im Auge zu behalten und die Aufhebung dieser Maßregel anzuordnen haben, wenn ihr Zweck die Fortdauer nicht mehr erfordert (§ 42f StGB.). Auch ist es dem BeschwF. unbenommen, seinerzeit die Aufhebung gegebenen Falles anzuregen.

(RG., 4. StrSen. v. 6. Nov. 1942, 4 D 353/42.)

*

3. RG. — § 27b StGB. Wenn nur ein Teil des Strafzweckes nicht ohne Verhängung einer Freiheitsstrafe erreicht werden kann, darf eine Geldstrafe nicht verhängt werden.

§ 27b StGB. schließt allerdings kein Vergehen, insbes. auch nicht die Vergehen gegen das Leben, von seiner Anwendung aus, er kann vielmehr bei Vorliegen der dort angegebenen Voraussetzungen grundsätzlich auf alle Vergehen angewendet werden. Das steht aber dem nicht entgegen, daß bestimmte allgemeine örtliche oder zeitliche Verhältnisse bei der Beurteilung der Frage berücksichtigt werden, ob — wie es § 27b StGB. verlangt — der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Der Strafzweck umfaßt gerechte Sühne des begangenen Unrechts, Besserung des Verurteilten und Abschreckung anderer vor gleichen Straftaten. Kann auch nur ein Teil des Strafzweckes nicht ohne Verhängung einer Freiheitsstrafe erreicht werden, so darf demgemäß eine Geldstrafe nicht verhängt werden, da sonst die volle Erreichung des Strafzweckes, die § 27b StGB. verlangt, unmöglich würde. Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, daß, möchten auch andere, vor allem die in der Person des Angekl. liegenden Umstände es rechtfertigen, von einer Freiheitsstrafe abzusehen, sich diese doch mit Rücksicht auf in den Zeitumständen begründete Erwägungen allgemeiner Art verbiete.

Aus der reichsgerichtlichen Rspr. sei hier insbes. verwiesen auf die Entsch. RGSt. 61, 417; 64, 108, 110; 65, 229, 230; 1 D 85/29 v. 18. Juni 1929: JW. 1930, 909; 2 D 507/37 v. 13. Sept. 1937: JW. 1937, 3021; 1 D 525/40 v. 20. März 1940: HöchstRRspr. 1941 Nr. 527.

(RG., 4. StrSen. v. 13. Nov. 1942, 4 D 368/42.) [He.]

*

4. RG. — § 42b StGB. Aus Beleidigungen kann sich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergeben, wenn der Täter im Verfolgungswahn haltlose Verdächtigungen, maßlose Vorwürfe und grobe Beschimpfungen gegen politische Leiter richtet.

Die Unterbringung eines Geisteskranken, der im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit mit Strafe bedrohte Handlungen begangen hat, nach § 42b StGB. dient zwar nicht dem Zweck, die Umwelt lediglich vor Belästigungen zu schützen. Es müssen von dem Kranken vielmehr erhebliche Eingriffe zu besorgen sein, die den Bestand der Rechtsordnung unmittelbar bedrohen. Gegenüber Querulanten, die lediglich beleidigend werden, kann daher diese Maßregel nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt erscheinen (RG.: JW. 1935, 2367; 1937, 2373; HRR. 1940 Nr. 114; 1938 Nr. 40). Hier sind solche besonderen Gefahren aber festgestellt worden. Denn das LG. ist zu der Überzeugung gelangt, die BeschwF., deren Verfolgungswahn sich sogar noch weiter steigern werde, würde sich nicht damit begnügen, nur beleidigende Eingaben an Dienststellen der Partei zu schreiben, sondern sie würde ihre haltlosen ehrenkränkenden Verdächtigungen, maßlosen Vorwürfe und groben Beschimpfungen auch in ihrer engeren und weiteren Umgebung aussprechen. Da ihr Verfolgungswahn zudem einen politischen Einschlag habe, so würde sie solche Angriffe, wie die StrK. annimmt, gerade gegen die Ehre der politischen Leiter der Partei richten, mit denen sie zwangsläufig zu tun habe. In jener Umwelt leichtgläubiger Volksgenossen, in der sie lebe, würde sie sich somit zu einem ausgesprochenen Unruheherd entwickeln (RG.: JW. 1938, 2331; DJ. 1938, 424). Daß die Gefahr, die dem Ansehen der Vertreter der Partei hiernach droht, gerade in der gegenwärtigen Kriegszeit ganz untragbare Verhältnisse schaffe, hat das Urteil zutreffend ausgeführt. Die StrK. hat endlich noch erwogen, daß keine anderen zureichenden Mittel zur Verfügung stehen, um dieser besonderen Gefahr mit Erfolg zu begegnen (RGSt. 69, 12, 13; RG.: JW. 1938, 166) und dabei namentlich die Familienverhältnisse der BeschwF. berücksichtigt. Versuche, die fehlschlagen können, sind der Strafrechtspflege nicht zuzumuten. Sie sind bei der besonderen Gefahr, die von der BeschwF. droht, in der Kriegszeit erst recht nicht am Platze. Die Anforderungen, die an die Sicherheit sonstiger Vorbeugungsmaßnahmen in Fällen solcher Art zu stellen sind, müssen in Kriegszeiten besonders streng sein. Es liegt kein Anlaß zu der Annahme vor, daß das LG. diese Anforderungen überspannt haben könnte.

(RG., 5. StrSen. v. 13. April 1942, 5 D 84/42.)

*

5. RG. — §§ 49a, 218 Abs. 2 und 4 StGB. Wenn es sich um die Aufforderung zu einer gewerbsmäßigen Abtreibung handelt, so genügt es zur Anwendung des § 49a StGB., daß sich die Tat nach der Vorstellung des Auffordernden als ein Verbrechen der gewerbsmäßigen Abtreibung nach § 218 Abs. 2 und 4 StGB. darstellt. †)

Die Angekl., die schwanger war, hat die Hebamme F. mündlich unter Anbietung einer Vergütung von 100 RM oder mehr ersucht, ihr die Frucht abzunehmen; Frau F. hat das Ansinnen abgelehnt.

Das LG. erachtet nicht für nachweisbar, daß die Hebamme F. eine gewerbsmäßige Abtreiberin war und daß sie sich, falls sie der Aufforderung nachgekommen wäre, eines Verbrechens, nämlich des Verbrechens der gewerbsmäßigen Abtreibung nach dem § 218 Abs. 4 StGB., und nicht bloß des Vergehens der Abtreibung nach dem § 218 Abs. 2 StGB. schuldig gemacht hätte.

Zur Anwendung des § 49a StGB. würde es genügen, daß sich die Tat, zu der die Angekl. die Hebamme F. aufgefordert hat, nach der Vorstellung der Auffordernden als ein Verbrechen der gewerbsmäßigen Abtreibung dargestellt hätte. In den Urteilsgründen ist gesagt, die Angekl. habe von vornherein die Absicht gehabt, Hilfe bei jemandem zu suchen, der derartige Eingriffe gegen Entgelt, also gewerbsmäßig, ausführe. Diese Angaben reichen jedoch zum Nachweis dafür, daß die Angekl. die Frau F. zu einer gewerbsmäßigen Abtreibung hat auffordern wollen, nicht aus. Die Vornahme einer Abtreibung auch gegen Entgelt ist nicht ohne weiteres eine gewerbsmäßige. Sie wird zu einer solchen erst dann, wenn sie in der Absicht geschieht, sich durch Wiederholung eine regelmäßige Einnahmequelle zu verschaffen. Der Aufforderung der Frau F. zu einer gewerbsmäßigen Abtreibung hätte sich die Angekl. nur dann schuldig gemacht, wenn sie sich, sei es auch nur bedingt, aber billigend, vorgestellt hätte, Frau F. werde, wenn sie die Abtreibung vornehme, in der vorerwähnten Absicht und daher gewerbsmäßig handeln. Daß die Angekl. gerade bei der von ihr allein aufgeforderten Frau F. eine derartige auf regelmäßigen Erwerb durch Abtreibung gerichtete Absicht vorausgesetzt hat, ist nicht festgestellt worden und konnte offensichtlich für den hier gegebenen Fall auch nicht festgestellt werden. Eine allgemeine Vermutung vermag die Feststellung nicht zu ersetzen.

Daher entfallen die Voraussetzungen für eine Bestrafung der Angekl. auf Grund des § 49 a StGB., und es kann eine solche auch im Wege einer entsprechenden Anwendung des § 49 a StGB. — ein anderes Strafgesetz steht hier nicht in Frage — nicht in Frage kommen, da nach dem Grundgedanken dieses Gesetzes nur die Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens sowie die Annahme einer solchen Aufforderung oder des Erbietens dazu unter Strafe gestellt worden sind.

(RG., 3. StrSen. v. 19. Okt. 1942, 3 D 336/42.)

Anmerkung: I. Für alle Tatbestände des § 49 a StGB. wird vorausgesetzt, daß die Aufforderung oder das Erbieten zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen erfolgt. Ob die in Aussicht genommene strafbare Handlung im Sinne des § 1 StGB. ein Verbrechen ist, ist danach zu beurteilen, ob die Tat des Aufgeforderten nach der Vorstellung des Auffordernden ein Verbrechen sein würde. Z. B. liegt in der Aufforderung zur Begehung oder zur Teilnahme an einem Diebstahl dann die Aufforderung zu einem Verbrechen, wenn nach der Vorstellung des Auffordernden bei dem Aufgeforderten die Voraussetzungen des wiederholten Rückfalls vorliegen; es ist nicht erforderlich, daß diese Voraussetzungen bei dem Aufgeforderten tatsächlich vorhanden sind, wie es anscheinend RGSt. 32, 268 zu erfordern scheint. Die vorliegende Entscheidung spricht m. E. zutreffend aus, daß bei der Aufforderung zur Abtreibung eine nach § 49 a strafbare Aufforderung bereits dann gegeben ist, wenn sich die Tat nach der Vorstellung der Auffordernden bei der Aufgeforderten als eine gewerbsmäßige Abtreibung dargestellt hätte. In RG.: HRR. 1941 Nr. 92 ist dieser Grundsatz noch nicht in dieser Klarheit ausgesprochen; dort lagen bei der Aufgeforderten die Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit vor. Mit Recht weist die vorliegende Entscheidung darauf hin, daß die Feststellung darüber, ob die Auffordernde diese Vorstellung gehabt hat, nicht durch eine Vermutung ersetzt werden kann.

II. Zutreffend lehnt das vorliegende Urteil es ab, § 49 a StGB. entsprechend auf die Aufforderung zu Vergehen anzuwenden. In der Beschränkung des § 49 a auf Verbrechen liegt eine bewußte Grenzziehung durch den Gesetzgeber vor, die nicht durch eine entsprechende Anwendung beseitigt werden kann.

Prof. Dr. Schönke, Freiburg i. B.

*

6. RG. — § 175 a StGB. Todesstrafe für Sittlichkeitsverbrecher.

Im Strafausspruch kann das Urteil nicht bestehen bleiben.

Das Sondergericht hat fünf selbständige Verbrechen nach § 175 a StGB. angenommen, in den Fällen 2 bis 4 des Urteils handelt es sich je um eine fortgesetzte Straftat. Es ist schon nicht zu billigen, daß das Sondergericht — ohne jede Begründung — für die fortgesetzten Verbrechen dieselbe Einsatzstrafe für angemessen erachtet hat, wie für die zwei weiteren Fälle, in denen es sich um eine einmalige Tat handelt. Die Einsatzstrafe von einem Jahre und 6 Monaten Zuchthaus, die das Sondergericht einheitlich für jeden Fall angesetzt hat, ist jedenfalls unzureichend für die Fälle, in denen der Angekl. besonders verwerfliche Mittel zum Zwecke der Verführung angewendet hat, wie die Bewirtung mit berauschenden Getränken, sowie in den Fällen, in denen der Angekl. sein Treiben lange Zeit hindurch fortgesetzt hat.

Der Hauptfehler des Strafausspruches liegt aber darin, daß das Sondergericht den Angekl. nicht als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher angesehen und bestraft hat. Die formellen Vorausetzungen des § 20 a Abs. 2 StGB. ergeben sich ohne weiteres aus den fünf selbständigen Straftaten, die den Gegenstand der Verurteilung bilden. Dazu kommt, daß auch die Verurteilung des Angekl. wegen Unzucht zwischen Männern aus dem Jahre 1937 für die Prüfung des § 20 a Abs. 2 StGB. herangezogen werden konnte. Daß die Straftaten des Angekl. auf einem eingewurzelten Hang zur Verführung Jugendlicher beruhen, und daß der Angekl. als Gewohnheitsverbrecher nach § 20 a StGB. zu betrachten ist, ergibt die Begründung des angefochtenen Urteils, das ihn mit den folgenden Sätzen kennzeichnet:

„Der Angekl. ist ein aus Gewohnheit handelnder Sexualverbrecher. Er hat sich durch seine erst im Jahre 1937 erhaltene einschlägige Vorstrafe nicht im geringsten beeindrucken lassen. Er vergreift sich an seinen Opfern ohne jede Rücksicht auf deren noch so jugendliches Alter und die schweren körperlichen und sittlichen Schäden, die er durch seine gemeine Handlungsweise der Jugend zufügt. Er kennt auch, was die Zahl seiner Opfer und die Häufigkeit seiner einzelnen Verfehlungen betrifft, keinerlei Grenzen.“ Aus dieser Beurteilung des Angekl., der in allem beizutreten ist, folgt aber zugleich, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, der seit langen Jahren seinen gleichgeschlechtlichen Neigungen nachgegeben hat und auch durch die Verbüßung einer empfindlichen Freiheitsstrafe nicht davon abgebracht worden ist. Der Angekl. hat in der Hauptverhandlung vor dem RG. zu seiner Verteidigung nichts weiter vorgebracht, als er schon vor dem Sondergericht ausgeführt hatte, die Jungen seien alle schon geschlechtlich aufgeklärt und von sich aus zu den Unzuchtshandlungen bereit gewesen; die Jungen hätten i h n zu den Handlungen angeregt. Diese an sich schon wenig glaubwürdige Einlassung ist durch die Feststellungen des angefochtenen Urteils widerlegt. Die Tatsache, daß der Angekl. die Jungen durch Einladungen und Geschenke sich geneigt zu machen suchte, beweist zudem, daß die Jungen auch nach der Annahme des Angekl. nicht von sich aus zum Angekl. gekommen sind. Das ganze Verhalten des Angekl. hat den Senat davon überzeugt, daß der Angekl. jedes Gefühl für die Verwerflichkeit seiner Handlungsweise und die Schwere seiner Schuld verloren hat. Die Entartung des Angekl. hat ersichtlich einen Grad erreicht, der jeden Versuch einer Besserung etwa durch eine langjährige Zuchthausstrafe und Sicherungsverwahrung als aussichtslos erscheinen läßt. Der Angekl. hat sich nicht gescheut, in der Kriegszeit Jugendliche in größerer Anzahl der gleichgeschlechtlichen Unzucht zuzuführen; er hat damit wertvolle Volkskraft gefährdet, möglicherweise schon vernichtet. Er hat dieses Treiben lange Zeit hindurch fortgesetzt und sich dabei auch besonders verwerflicher Mittel bedient. Nach § 1 Ges. zur Änderung des RStGB. v. 4. Sept. 1941 verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordert. Diese beiden Voraussetzungen sind hier in gleichem Maße erfüllt.

Der verbrecherische Hang des Angekl. verbunden mit seiner Hemmungslosigkeit bildet eine so schwere Gefahr für die deutsche Jugend, daß auch eine Sicherungsverwahrung des Angekl. keinen ausreichenden Schutz bieten könnte. Soll der Volksgemeinschaft die Sicherheit gewährt werden, die der Gesetzgeber ihr geben will, so erübrigt nur, einen Verbrecher von der Art des Angekl. dauernd aus der Volksgemeinschaft auszumerzen. Das erfordert in gleicher Weise das Bedürfnis nach gerechter Sühne. Der Angekl. hat sich durch sein verantwortungsloses Treiben selbst außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt. Er hat unbekümmert um den Kampf des deutschen Volkes um sein Lebensrecht sich in schwerster Weise gegen die deutsche Jugend verfehlt. Der Angekl. mußte daher in Anwendung des § 1 Ges. v. 4. Sept. 1941 zur Todesstrafe verurteilt werden. Zugleich waren ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebensdauer abzuerkennen.

(RG., 2. StrSen. v. 16. Nov. 1942, 2 C 46/42 n (2 StS 47/42.) [He.]

*

7. RG. — § 232 StGB. Die Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses durch die Strafverfolgungsbehörde ist für das Gericht bindend; eine Nachprüfung findet insoweit also nicht statt.

(RG., 3. StrSen. v. 5. Nov. 1942, 3 D 479/42.) [He.]

*

8. RG. — § 1 Abs. 1 KWVO. Ein besonders schwerer Fall ist in einem Hergange oder einer innerlich zusammenhängenden Mehrheit von Hergängen zu finden, die sich einigermaßen deutlich von dem gewöhnlichen Bild einer strafbaren Handlung der in Betracht kommenden Art in einer den Täter belastenden Weise unterscheidet (RGSt. 69, 164, 169).

Von diesem für das Gebiet des RStGB. entwickelten

Rechtssatze ist auch bei der Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWVO. auszugehen. Zu prüfen sind alle Umstände, die den Fall nach seiner äußeren oder inneren Seite oder seinen Folgen aus der gewöhnlichen Ebene einer Straftat der in Betracht kommenden Tat wesentlich herausheben. Diese Umstände brauchen zwar nicht vom Vorsatze des Täters umfaßt zu sein, da sie keine Merkmale des strafrechtlichen Tatbestandes sind, sondern die Bedeutung von Strafbemessungsgründen haben. Nur muß es sich um Umstände handeln, die den „Fall" in einer den Täter belastenden Weise auszeichnen. Unter sie können je nach der Sachlage der Umfang oder die Dauer oder die Planmäßigkeit der Verfehlung oder die Beweggründe des Täters wie auch seine Persönlichkeit im übrigen oder die Nachteile, die seine Tat der Allgemeinheit zufügt, gerechnet werden.

(RG., 3. StrSen. v. 16. Nov. 1942, 3 C 136/42 n (3 StS 47/42 n.) [He.]

*

**** 9. RG. — 1. § 1 Abs. 1 Nr. 6 VerbrRegIStrafVO.; AO. 2/41 der Hauptvereinigung der Deutschen Eierwirtschaft v. 10. Febr. 1941 (RNVBl. 31). Hat die Hauptvereinigung die Aufbringung einer bestimmten Eiermenge durch einen Eierwirtschaftsverband angeordnet, so hat der Geflügelhalter auch die Eier abzuliefern, die er etwa aus der Menge erübrigt, die ihm zum eignen Verbrauch zugebilligt ist. Die Geltung der Anordnung bedarf ausdrücklicher Feststellung.**

2. § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrReglStrafVO. Auch der Erzeuger, der unentgeltlich Eier an Nichtbezugsberechtigte abgibt, handelt „in Ausübung seines Gewerbes oder Berufs". †)

1. Das LG. hat der rechtlichen Beurteilung die Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft Nr. 2/41 v. 10. Febr. 1941 (RNVBl. 31) zugrunde gelegt. Unter der Regelung, die in § 2 dieser Anordnung vorgesehen ist, kann der Geflügelhalter nicht mehr in die Lage kommen, über Eier aus seinem Betriebe frei zu verfügen. Denn nach § 2 Nr. 4 hat er auch die Eier abzuliefern, die er etwa aus der Menge erübrigt, die ihm zum eigenen Verbrauch zugebilligt ist (RGSt. 75, 266, 269). Stünde deshalb fest, daß schon zur Zeit der unentgeltlichen Abgabe von Eiern an zwei andere Personen durch die BeschwF. die Anordnung 2/41 in B. galt, so wäre der Schluß des LG. gerechtfertigt, daß sich schon aus der Tatsache der Abgabe von 21 Eiern ohne Einbehaltung von Lebensmittelkartenabschnitten die Nichterfüllung der Ablieferungspflicht (neben weiteren Verstößen der BeschwF. gegen die VerbrauchsregelungsstrafVO.) ergäbe.

Das Urteil läßt aber die Feststellung vermissen, daß die Regelung der Anordnung 2/41 im Zeitpunkt der Abgabe der Eier im Bezirk des Kreises F. Geltung hatte. § 2 der Anordnung, die nach ihrem § 5 am 10. Febr. 1941 in Kraft getreten ist, macht die Geltung der vorgesehenen Regelung von einer weiteren Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft abhängig. Das Urteil enthält weder die Feststellung, daß eine solche zur Zeit der Tat allgemein erlassen war, noch die Feststellung, daß die Anordnung 2/41 etwa auf Grund besonderer Ermächtigung eines nachgeordneten Wirtschaftsverbandes oder der sonst zuständigen Stelle im Bezirk F. ordnungsmäßig in Geltung gesetzt war. Nach dieser Richtung bedarf der Sachverhalt der weiteren Aufklärung.

Ergibt sie, daß die Anordnung im April 1941 im Kreis F. in Geltung war, so ist für die rechtliche Beurteilung noch auf folgendes hinzuweisen.

2. Die Urteilsgründe lassen nicht ersehen, was das LG. von der Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verbrauchsregelungsstrafvo. abgehalten hat, die der Eröffnungsbeschluß als das verletzte Strafgesetz bezeichnet hatte. Möglicherweise hat das LG. das Merkmal „in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes" verneint, weil die Eier nach dem Sachverhalt des Urteils unentgeltlich abgegeben worden sind. Das wäre rechtsirrig. Das genannte Merkmal ist nur dann nicht erfüllt, wenn der Erzeuger Lebensmittel unentgeltlich abgegeben hat, die er, für seinen eigenen Bedarf berechtigt, dem Betrieb entnommen und bei eigenem Verbrauch eingespart hat, sofern nicht besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung des Erzeugnisses entgegenstehen. Nach der Neuregelung der Eierwirtschaft durch § 2 Nr. 4 der Anordnung 2/41 hat aber der Geflügelhalter auch die Eier abzuliefern, die ihm nach Deckung seines eigenen Bedarfs von der ihm zugebilligten Eiermenge etwa übrigbleiben. Er kann keine Eier mehr mit der Wirkung einsparen, daß er darüber nun frei verfügen könnte. Denn die Legeleistung von 1½ Hennen für jeden Haushaltungsangehörigen ist nur die obere Grenze dessen, was er für seinen Haushalt verbrauchen darf. Auch eine schenkungsweise Abgabe von sog. „freien" Eiern ist dem Geflügelhalter danach nicht mehr möglich. Wenn er gleichwohl Eier unentgeltlich abgibt, so können es nur Eier aus den Beständen sein, die er pflichtgemäß abzuliefern hätte. Er handelt dabei in Ausübung seines Gewerbes oder Berufes und ist, wenn die Abgabe nicht unter Einbehaltung von Kartenabschnitten geschieht, aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 der „Grundvorschrift zum Schutze der Rationierung" (Rietzsch, „Das Strafrecht der Verbrauchsregelung" S. 51) zu bestrafen. Das Tatbestandsmerkmal der Ausübung eines Gewerbes oder Berufes i. S. des § 1 VerbrRegStVO. ist, wie das RG. in anderem Zusammenhang schon ausgeführt hat (vgl. RGUrt. 2 D 610/40 v. 17. März 1941: DR. 1941, 1454[6]) weit auszulegen. Der Geflügelhalter ist nach dem Vorspruch zur VerbrRegStVO. wie jeder andere Erzeuger als Treuhänder der ihm anvertrauten Verbrauchsgüter zu betrachten. Auch die unentgeltliche Abgabe ist nur unter Verstoß gegen seine Treuhänderpflicht möglich und steht damit in Beziehung zur Ausübung des Gewerbes oder Berufes.

3. Das LG. hat nicht dargelegt, weshalb eine fortgesetzte Handlung anzunehmen war (RGSt. 66, 236, 239).

4. Neben § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrRegStVO. kam eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Wirtschaftsstellen und damit eine nach § 1 Nr. 6 zu bestrafende Zuwiderhandlung in Betracht, weil die Angekl. an einen außerhalb des Kreises wohnhaften Verbraucher Eier an sich nicht abgeben durften. Weiter lag ein nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 VerbrRegStVO. zu bestrafender Tatbestand insofern vor, als die Angekl. durch die unbefugte Abgabe der 21 Eier ihre Ablieferungspflicht verletzt haben. Keiner von diesen Tatbeständen deckt sich mit dem ersten. Bei der hier gegebenen Sachlage wäre aber tateinheitliches Zusammentreffen anzunehmen gewesen.

5. Das LG. hat in Tateinheit mit der Zuwiderhandlung gegen § 1 Nr. 6 VerbrRegStVO., die es allein festgestellt hat, eine Übertretung nach § 2 Abs. 2 VerbrRegStVO. für gegeben erachtet. Diese Ausnahmebestimmung für den Erzeuger bezugsbeschränkter Waren hat an sich den Fall im Auge, daß der Erzeuger einer bezugsbeschränkten Ware seinen Beständen zum eigenen Bedarf mehr entnimmt, als ihm zusteht. Soweit Eier in Betracht kommen, ist mit Rücksicht auf die Neuregelung der Tatbestand schon erfüllt, wenn der Geflügelhalter — sei es auch innerhalb der ihm zugestandenen Höchstmenge — mehr entnimmt, als er zum eigenen Verbrauch benötigt. Durch das spätere Verschenken solcher Eier wird in Tatmehrheit mit der Übertretung nach § 2 Abs. 2 VerbrRegStVO. ihr § 1 Abs. 1 Nr. 1 verletzt.

6. Für die Frage, ob hinsichtlich der Verstöße gegen § 1 Abs. 1 VerbrRegStVO. ein leichterer (nach der jetzt geltenden Fassung der VO. ein leichter) Fall angenommen werden kann, kommt es nicht auf die Menge der Ware allein an. Das LG. wird gegebenenfalls schon bei der Beurteilung dieser Frage die gesamten Umstände in Betracht zu ziehen haben, bei dem Angekl. zu 1 auch die Tatsache, daß er erst kurz vorher wegen Verfehlung gegen die VerbrRegStVO. mit Freiheitsstrafe bestraft worden war. Die Verneinung des leichteren Falles für den Angekl. zu 1 schließt nicht aus, ihn für die Mitangekl. zu bejahen.

(RG., 2. StrSen. v. 21. Sept. 1942, 2 D 295/42.)

Anmerkung: I. Für die Eierablieferung der Geflügelhalter erging zu Beginn des Krieges die Anordnung Nr. 16/39 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft v. 27. Sept. 1939 (RNVBl. 717), die bis zum 15. Dez. 1942 in Kraft war. § 1 lautet:

„Betriebe, die Hühner- oder Enteneier (Eier) erzeugen, sind verpflichtet, die anfallenden Eier an die von den Eierwirtschaftsverbänden bestimmten Stellen abzuliefern.

Ausgenommen sind die Eiermengen, die der Erzeugerbetrieb als Selbstversorger benötigt oder anderweitig abgeben darf."

Die Befugnis zu anderweitiger Abgabe von Eiern war in § 2 der AO. (später gültig in der Fassung der AO. 11/41 v. 3. Dez. 1941 [RNVBl. 493]) geregelt. Danach kann der Erzeuger keineswegs an jeden Bezugsberechtigten, etwa gegen Abgabe eines aufgerufenen Abschnitts der Eierkarte, Eier abgeben, vielmehr nur an Bezugsberechtigte innerhalb der von den Eierwirtschaftsverbänden bestimmten Gebiete, und zwar nur an solche Nichtselbstversorger, die einen vom Ernährungsamt auf Grund von Bestellscheinen der Reichseierkarte ausgestellten Berechtigungsschein vorlegen können, oder an sonstige Bezugsberechtigte (Verteilungsstellen, gewerbliche Betriebe, Krankenhäuser, Gaststätten usw.) gegen Bezugschein. Die Berechtigungsscheine und Bezugscheine muß der Erzeuger aufbewahren, um jederzeit den Verbleib der in seinem Betrieb erzeugten Eier dem Eierwirtschaftsverband gegenüber ausweisen zu können. Diese Abgabebefugnis ist geschaffen, um die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Erzeuger und seinen Abnehmern aus der Vorkriegszeit aufrechtzuerhalten; wäre der Erzeuger gezwungen, die in seinem Betrieb anfallenden Eier ausschließlich an die zugelassenen Sammler und Aufkäufer abzuführen, so würden die in der Vorkriegszeit aufgebauten Geschäftsbeziehungen zerschnitten, und die Fortführung des Erzeugerbetriebes nach Wiederkehr normaler Verhältnisse würde ungebührlich erschwert werden. Die Auslegung des § 1 dieser AO. hat der Praxis, soweit sich die Vorschrift auf die vom Erzeugerbetrieb als Selbstversorger benötigten Eier bezieht, Schwierigkeiten bereitet, da zweifelhaft ist, welche Eiermengen der Erzeugerbetrieb als Selbstversorger „benötigt". § 6 Abs. 2 VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von Eiern vom 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1732) gibt dem Selbstversorger diejenigen Mengen zum Verbrauch im eigenen Haushalt frei, die den von der Hauptvereinigung mit Zustimmung des RMin. für Ernährung und Landwirtschaft getroffenen Bestimmungen über den Verbrauch entsprechen; in der Anlage zu dem Erlaß des RMin. für Ernährung und Landwirtschaft v. 14. Nov. 1939 (DRAnz. Nr. 279), die als Bestandteil des Erlasses anzusehen ist, ist hierzu lediglich gesagt, die Selbstversorger hätten „ihren Verbrauch einzuschränken". Der Wortlaut des § 1 obiger AO. gestattet sprachlich eine verschiedene Auslegung: Man kann den Standpunkt vertreten, welche Eiermengen der Selbstversorger benötige, ergebe sich daraus, wieviel Eier er verbraucht habe; Eier, die er nicht verbrauche, seien daher zur Ablieferung zu bringen (so Posse-Landfried-Syrup-Backe-Alpers, „Die Reichsverteidigungsgesetzgebung' Bd. V, Stichwort Eier S. 9 oben; Küthe-Niemann, „Die Eier- und Geflügelwirtschaft", Berlin 1941, S. 27; Rietzsch-Peren-Schneider, „Das Strafrecht der Verbrauchsregelung und des Schleich- und Tauschhandels", 2. Bearbeitung, Berlin 1942, S. 34). Man kann aber nach dem Wortlaut des § 1 auch mit dem RG. (RGSt. 75, 268: DR. 1941, 2186) und der überwiegenden Praxis der Gerichte (vgl. z. B. LG. Itzehoe: HRR. 1942 Nr. 41) als „benötigt" eine Eiermenge ansehen, die in dem Erzeugerbetrieb, wenn der Eigenverbrauch auf ein den Kriegsverhältnissen angepaßtes Maß pflichtmäßig eingeschränkt wird, unter Berücksichtigung der Kopfzahl der betriebsangehörigen Versorgungsberechtigten verbraucht werden darf.

Diesen Zweifeln wurde durch die AO. Nr. 2/41 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft v. 10. Febr. 1941 (RNVBl. 31) ein Ende bereitet. Diese AO. ermächtigte die Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft, Eierwirtschaftsverbänden die Ablieferung bestimmter Eiermengen vorzuschreiben. Die Eierwirtschaftsverbände hatten alsdann die festgesetzten Ablieferungsmengen auf die Stadt- und Landkreise umzulegen. Von dieser Ermächtigung hat die Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft inzwischen wohl gegenüber allen Eierwirtschaftsverbänden Gebrauch gemacht; doch ist dem RG. (vgl. oben zu 1) darin beizutreten, daß dies im Einzelfall bis zum 15. Dez. 1942 ausdrücklicher Feststellung bedarf. Ordnete die Hauptvereinigung die Aufbringung an, so war die Zahl der von dem Erzeugerbetrieb abzuliefernden Eier in derselben Weise zu ermitteln, wie dies neuerdings § 1 AO. 10/42 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft v. 15. Dez. 1942 (RNVBl. 543) besagt:

„Geflügelhalter, die Hühner- oder Enteneier erzeugen, sind verpflichtet, im Legejahr (1. Okt. bis 30. Sept.) von jeder gehaltenen Henne oder Ente die von den Eierwirtschaftsverbänden für ihre Gebiete jeweils bekanntgegebene Eiermenge abzuliefern. Bei der Festsetzung der abzuliefernden Menge bleiben für jeden Haushaltsangehörigen 1½ Hennen oder Enten unberücksichtigt. Für den eigenen Verbrauch stehen dem Geflügelhalter die Legeleistung dieser 1½ Hennen oder Enten sowie die über die festgesetzte Ablieferungsmenge hinaus anfallenden Eier zur Verfügung.

Errechnet sich für den Verbrauch im Haushalt des Selbstversorgers infolge einer ungeraden Zahl der Haushaltsangehörigen eine halbe Hennen- oder Entenzahl, so ist die halbe Zahl auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden."

Von der Legeleistung der nicht für den eigenen Verbrauch berechneten Hühner waren nach der AO. Nr. 9/41 v. 3. Dez. 1941 (RNVBl. 473) bis zu 70 (vorher bis zu 60) Eier je Henne oder Ente abzuliefern. Es ist damit zu rechnen, daß die Eierwirtschaftsverbände auf Grund des § 1 AO. v. 15. Dez. 1942 auch weiterhin 70 Eier je Henne oder Ente als ablieferungspflichtig bezeichnen werden.

Im § 2 Ziff. 4 AO. Nr. 9/41 v. 3. Dez. 1941 (RNVBl. 473) hieß es weiter:

„Stehen dem Geflügelhalter nach Deckung des eigenen Verbrauchs und nach Erfüllung der Ablieferungspflicht noch Eier zur Verfügung, so hat er die überschüssige Menge ebenfalls abzuliefern."

Das RG. entnimmt der bisherigen Regelung, daß der Erzeuger auch die ihm zugesprochene Legeleistung von 1½ Henne oder Ente für jeden Haushaltsangehörigen und die Eier, die von den übrigen Hühnern oder Enten über das Ablieferungssoll von 70 Eiern im Legejahr (oder über die vom Eierwirtschaftsverband etwa geringer bemessene Ablieferungsquote) hinaus anfallen, nicht unbeschränkt im eigenen Betriebe verbrauchen dürfe, sondern nur, soweit er sie bei sachgemäßer kriegsgebotener Beschränkung seines Bedarfs benötigt. In dieser Hinsicht bringt die AO. Nr. 10/42 v. 15. Dez. 1942 dem Geflügelhalter eine Erleichterung: Sie spricht ihm die Befugnis zu, die von der Ablieferungspflicht nicht erfaßten Eier zu verbrauchen.

Entnimmt der Geflügelhalter seinem Betriebe mehr Eier als nach den jeweils geltenden Vorschriften zulässig, so verstößt er gegen § 2 Abs. 2 (gegebenenfalls Abs. 4) VerbrRegStVO. Diese Straftat steht mit etwaigen weiteren Verstößen, die sogleich zu erörtern sind, in Tatmehrheit (ebenso Rietzsch-Peren-Schneider, „Strafrecht der Verbrauchsregelung", 2. Bearbtg. S. 82).

Erfüllt der Geflügelhalter die Ablieferungspflicht nicht oder nicht voll, verkauft oder vertauscht er vielmehr ablieferungspflichtige Eier an Dritte, so kann er nach fünffacher Richtung strafbar sein:

1. wegen Nichterfüllung der Ablieferungspflicht; hierin liegt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 6 VerbrRegStVO. i. Verb. m. § 2 Abs. 4 AO. 2/41 v. 10. Febr. 1941 (RNVBl. 31) oder seit dem 15. Dez. 1942 i. Verb. m. § 1 AO. 10/42 v. 15. Dez. 1942 (RNVBl. 543);
2. im Falle der Abgabe an einen Bezugsberechtigten außerhalb des Gebiets der Kreisbauernschaft des Erzeugers bzw. jetzt außerhalb des vom Eierwirtschaftsverband bestimmten Gebiets); hierin liegt wiederum ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 6 VerbrRegStVO., und zwar i. Verb. m. § 2 Abs. 1 AO. Nr. 16/39 v. 27. Sept. 1939 (RNVBl. 717) und jetzt § 3 AO. 10/42 v. 15. Dez. 1942 (RNVBl. 543). Dieser Verstoß ist vom RG. oben zu 4 ebenfalls hervorgehoben;
3. im Falle der Abgabe ohne Einforderung einer Bescheinigung über die Bezugsberechtigung; hierin liegt, wie das RG. oben zu 2 dargelegt hat, ein Vergehen gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrRegStVO. Das Nähere darüber, welche Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung der Erzeuger beliefern darf, ergibt sich aus § 2 AO. 16/39 v. 27. Sept. 1939 (RNVBl. 717), später gültig in der Fassung der AO. Nr. 11/41 vom 3. Dez. 1941 (RNVBl. 493) und jetzt aus § 3 AO. 10/42 v. 15. Dez. 1942 (RNVBl. 543);

4. nach § 1a KWVO. i. d. Fass. der VO. v. 25. März 1942 (RGBl. I, 147), falls dessen Voraussetzungen vorliegen;
5. nach der PreisstrafrechtsVO. (gegebenenfalls auch nach § 302e StGB.), falls der Erzeuger die zulässigen Preise überschritten hat.

Alle diese fünf Vorschriften werden untereinander meist in Tateinheit stehen; der Verstoß gegen die Ablieferungspflicht kann aber je nach der Sachlage zu den übrigen Verstößen auch in Tatmehrheit stehen, so etwa, wenn der Erzeuger die ablieferungspflichtigen Eier zunächst der Ablieferungspflicht erkennbar entzieht, indem er sie etwa dem Aufkäufer gegenüber versteckt, und sie demnächst einem Nichtberechtigten entgeltlich zuwendet.

Auf seiten des Erwerbers kommt ein Beziehen von Eiern ohne Bescheinigung über die Bezugsberechtigung in Betracht (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbrRegStVO.), daneben gegebenenfalls ein Verstoß gegen die Preisvorschriften oder gegen § 1a KWVO. Geht die Anregung für die Abgabe der Eier von dem Erwerber aus, so kann er auch der Anstiftung des Erzeugers zur Verletzung der Ablieferungspflicht schuldig sein. Dagegen kann der Erwerber sich nicht der Hehlerei schuldig machen: Die Vortat der Hehlerei muß sich gegen fremdes Vermögen richten, die nicht abgelieferten Eier hingegen sind und bleiben im Falle pflichtwidriger Nichtablieferung Eigentum des Erzeugers, der Verstoß gegen den Abschlußzwang bildet keine geeignete Vortat für eine Hehlerei (vgl. RGSt. 72, 384/385).

II. Die vorstehend erörterte rechtliche Würdigung des Sachverhalts gilt für das Verkaufen oder Vertauschen von Eiern. Nur unter dieser Voraussetzung ist die unzulässige Abgabe von Eiern durch den Erzeuger ernährungspolitisch von Belang. Eine entgeltliche Abgabe liegt auch dann vor, wenn hinter einer scheinbar unentgeltlichen Abgabe sich ein unzulässiges Tauschgeschäft (vgl. § 1a KWVO.) verbergen sollte. Nach dieser Richtung bedürfen die Beziehungen zwischen dem Erzeuger und seinen Abnehmern in dem oben vom RG. behandelten Fall noch näherer Prüfung.

Ergibt sich bei einer solchen Prüfung, daß es sich um eine echte Schenkung handelt, fehlt es insbesondere an Umständen, die auf die Vornahme von nach § 1a KWVO. verbotenen Geschäften schließen lassen, so hat sich der Tatrichter zu fragen, ob ein öffentliches Interesse an der Verfolgung im kriminellen Strafverfahren vorliegt. Bei echter Schenkung der Eier durch den Erzeuger, etwa an Angehörige, Mitglieder seiner Gefolgschaft oder Freunde, war auch vor dem Inkrafttreten der AO. v. 15. Dez. 1942 ein öffentliches Interesse an der Verfolgung unbedenklich zu verneinen und das Verfahren daher gem. § 153 StPO. einzustellen. Damit wurde an sich der Weg für eine Bestrafung des Falles durch Ordnungsstrafbescheid des Ernährungsamts freigemacht (Rietzsch-Peren-Schneider a. a. O. S. 94 zu 5); aber auch das Ernährungsamt, für das ja nach § 4 VerbrRegStVO. nicht das Legalitätsprinzip, sondern das Opportunitätsprinzip gilt, dürfte bei echten Schenkungen kaum Veranlassung nehmen, eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Seit dem 15. Dez. 1942 gilt nunmehr § 4 AO. Nr. 10/42, der besagt:

„Ein Verkauf von Eiern aus der für den Eigenverbrauch freigelassenen Menge darf nur an die von den Eierwirtschaftsverbänden bestimmten Stellen oder gegen Empfangnahme von Bezug- oder Berechtigungsscheinen oder sonstigen Bedarfsnachweisen erfolgen. Dem Verkauf stehen gleich der Tausch sowie jede sonstige Überlassung von Eiern gegen eine gewerbliche oder berufliche Gegenleistung (z. B. Dienste)."

Damit ist die Zulässigkeit schenkungsweiser Abgaben klargestellt. Praktisch gilt auf diese Weise für das Abgeben nichtablieferungspflichtiger Eier durch Erzeuger dasselbe, was für die Verwertung von Erzeugnissen aus Hausschlachtungen durch Selbstversorger vorgesehen ist: Auch hier ist die entgeltliche Abgabe verboten und strafbar, ein unentgeltliches Verschenken ersparter Selbstversorgerrationen hingegen nachgelassen (vgl. Rietzsch-Peren-Schneider a. a. O. S. 34 und 82 und die dort angeführten Verwaltungsvorschriften).

MinR. Rietzsch, Berlin.

*

10. RG. — §§ 1, 2 VerbrReglStrafVO. Die verbotene Hausschlachtung eines Landwirtes fällt nicht unter die Strafbestimmung des § 1 VerbrReglStrafVO., sondern unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 VerbrReglStrafVO. Beihilfe zu einem „Vergehen" nach § 2 VerbrReglStrafVO. ist möglich.

Der Angekl. A. ließ am 22. Mai 1942 durch den Angekl. D. ohne Erlaubnis des Ernährungsamts und ohne Schlachttierbeschau ein Schwein von 130 Pfund schlachten. Nach ersichtlicher Annahme des LG. erfolgte die Schlachtung nicht zum Verkauf des Fleisches, sondern zu seiner Verwendung für den Angekl. A. und seine Angehörigen. Das LG. hat seine Tat als ein Vergehen gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 6 VerbrReglStVO. v. 26. Nov. 1941 in Tateinheit mit Übertretung nach § 27 Nr. 2 FleischbeschauG. v. 29. Okt. 1940, diejenige des Angekl. D. als Beihilfe zu dem Vergehen von A. angesehen. Das Urteil kann nicht bei Bestand bleiben.

Nach der Rspr. des RG. fällt die Hausschlachtung eines Landwirts nicht unter § 1, sondern unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 u. Abs. 2 VerbrReglStVO. (RGUrt. v. 30. April 1942, 3 D 11/42, zum Abdruck bestimmt = DR. 1942, 1153, 1154). Bei einer erneuten Straffestsetzung wird das LG. auch zu entscheiden haben, ob ein schwerer Fall i. S. des § 2 Abs. 4 vorliegt.

Der Angekl. D. kann wegen der Beihilfe zu der Zuwiderhandlung gegen die VerbrReglStVO. nach § 49 StGB. nur bestraft werden, wenn sich diese Zuwiderhandlung als ein Vergehen darstellt. Wie der 1. StrSen. des RG. im Urt. 1 D 288/42 v. 25. Sept. 1942 ausgesprochen hat, ist aus § 21 Abs. 1 VerbrReglStVO. allgemein zu schließen, daß Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 4 keine Übertretungen, sondern Vergehen sind; die Beihilfe ist also strafbar. Ob ein schwerer Fall vorliegt, richtet sich nicht nach dem Haupttäter, sondern ist für jeden Teilnehmer besonders zu entscheiden. Es gilt hierfür dasselbe, was in RGSt. 69, 164, 169, 170 für den „besonders schweren" Fall gesagt wird (vgl. auch für den Fall der Mittäterschaft RGUrt. v. 21. Sept. 1942, 2 D 295/42).

(RG., 4. StrSen. v. 13. Nov. 1942, 4 D 315/42.)

*

11. RG. — § 244 Abs. 2 StPO. Kein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht, wenn das Gericht die Einholung eines erbbiologischen Ähnlichkeitsgutachtens ablehnt, das dazu dienen soll, die durch Blutgruppenuntersuchung ausgeschlossene Vaterschaft einer bestimmten Person nachzuweisen.

Die auf die Ablehnung der Beweisanträge gestützten Verfahrensrügen sind unbegründet. Die Blutgruppenuntersuchung durch den Sachverständigen Prof. Dr. J. hat das Ergebnis zweier im Unterhaltsstreit von einem anderen Sachverständigen vorgenommenen Untersuchungen bestätigt, wonach der von der Angekl. als der Vater ihres Kindes bezeichnete F. nicht der Erzeuger sein kann. Das LG. hat unter diesen Umständen nicht gegen seine Aufklärungspflicht verstoßen, als es die Einholung eines weiteren Gutachtens abgelehnt hat. Auch die Begründung, mit der es den Antrag, ein erbbiologisches Gutachten einzuholen, abgelehnt hat, enthält keinen Rechtsirrtum. Die Blutgruppenuntersuchung ist das geeignete Beweismittel, die Vaterschaft einer bestimmten Person auszuschließen. Durch ein Ähnlichkeitsgutachten kann es in einem solchen Fall nicht entkräftet werden, zumal wenn es, wie hier, mehrfach bestätigt ist.

(RG., 3. StrSen. v. 12. Nov. 1942, 3 D 385/42.)

*

12. RG. — § 264 StPO. Ein noch nicht rechtskräftiger Strafbefehl hindert nicht, die Tat unter Einbeziehung des im Strafbefehl hervorgekehrten rechtlichen Gesichtspunktes neu abzuurteilen. Der Strafbefehl ist alsdann im Urteil aufzuheben.

Zu beanstanden ist, daß das LG. in dem Urteilssatz wegen fahrlässiger Tötung nicht auch die Verurteilung des Angekl. wegen tateinheitlichen Vergehens gegen die §§ 1, 23 KFZG. und §§ 1, 4 der VO. v. 6. Sept. 1939 aufgenommen hat. Allerdings war zur Zeit der Hauptverhandlung der Strafbefehl des AG. J. v. 23. Mai 1942

gegen den Angekl. wegen Vergehens gegen § 23 Abs. 1 KFZG. bereits erlassen. Er ist aber dem Angekl. erst am 27. Mai 1942 zugestellt worden. Ein Verzicht auf den Einspruch seitens des Angekl. ist nicht erfolgt. Dadurch, daß das LG. sich in der Hauptverhandlung v. 28. Mai 1942 mit dem sonach noch nicht rechtskräftigen Strafbefehl befaßt hat, ist dieses Verfahren in das Hauptverfahren aufgegangen. Damit kam aber der Strafbefehl ohne weiteres in Wegfall. Er konnte demgemäß auch nicht mehr nachträglich rechtskräftig werden. Diese Sach- und Rechtslage hat zur Folge, daß hier zwecks Klarstellung die Aufhebung des Strafbefehles auszusprechen und das angef. Urteil im Schuldspruche zu berichtigen war. Aus dem Wegfalle des Strafbefehles folgt, daß dem Angekl. die von ihm bereits erlegte Geldstrafe zurückzuzahlen ist (vgl. dazu RGSt. 54, 283, 286; 69, 93, 97).

(RG., 2. StrSen. v. 24. Sept. 1942, 2 D 271/42.)

*

13. RG. — §§ 343, 345 StGB. Wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gewährt wird, dann ist es nicht erforderlich, nochmals das Urteil zuzustellen. Die Frist zur Begründung der Revision wird mit der Zustellung des Beschlusses über die Wiedereinsetzung in Lauf gesetzt. †)

Dem Gesuch des Angekl., ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rev. zu gewähren, ist zu entsprechen, da nach der eidesstattlichen Versicherung seines Verteidigers die Versäumung der Frist auf einem unabwendbaren Zufall beruht.

Die Entscheidung über die Rev. ist zur Zeit noch nicht möglich, weil die Zustellung des landgerichtlichen Urteils, die vor der Einlegung einer zulässigen Rev. und vor der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nämlich am 31. Aug. 1942, bewirkt worden ist, nicht geeignet war, die Frist für die Begründung der Rev. in Lauf zu setzen. Aus dieser Rechtslage hat die Rechtsprechung die Folgerung gezogen, daß die Frist zur Begründung der Rev. nur durch eine abermalige Urteilszustellung eröffnet werden könne, für die die Voraussetzungen des § 343 Abs. 2 StPO. — nämlich eine zulässige Revisionseinlegung — durch den Beschluß geschaffen würden, der die Wiedereinsetzung bewillige (RGSt. 52, 76, 78).

Die Kriegsverhältnisse legen es nahe, die Richtigkeit dieser Rechtsprechung einer Nachprüfung zu unterziehen; denn in einer Zeit, die die größte Sparsamkeit mit der Arbeitskraft und mit den Arbeitsstoffen erfordert, ist es nicht zu verantworten, die Arbeiten neu vornehmen und die Arbeitsstoffe nochmals verbrauchen zu lassen, die mit einer Urteilszustellung verbunden sind, wenn nicht unabweisliche Gründe es notwendig machen. Solche Gründe hat jene Entscheidung nicht aufgezeigt; sie sind in der Tat auch nicht vorhanden.

Die Zustellung des Urteils ist, wie die Akten ergeben, für sich betrachtet ordnungsmäßig erfolgt. Das Urteil ist in beurkundeter Form dem Verteidiger des Angekl. übergeben worden, so daß dieser von dem Inhalt des Urteils Kenntnis nehmen und sein Revisionsvorbringen darauf abstellen kann. Die Tatsache der Zustellung und diese Auswirkungen der Zustellung werden nicht dadurch aus der Welt geschafft, daß zur Zeit der Zustellung die Einlegung der Rev. noch nicht erfolgt war. Dieser Umstand hat nur zur Folge, daß die Zustellung nicht die Kraft gehabt hat, die Frist zur Begründung der Rev. gemäß der zweiten Möglichkeit des § 345 Abs. 1 StPO. in Lauf zu setzen. Die Zustellung des Beschlusses, durch den die Wiedereinsetzung bewilligt wird, hat die Wirkung, daß die Einlegung der Rev. nunmehr als rechtzeitig erfolgt anzusehen ist. Es liegen jetzt die Voraussetzungen für die erste der beiden Möglichkeiten des § 345 Abs. 1 StPO. vor, die Frist für die Begründung der Rev. in Lauf zu setzen; das heißt, diese Frist läuft nicht erst von einer abermaligen Zustellung des Urteils ab, sondern wird mit der Zustellung des vorliegenden Beschlusses in Lauf gesetzt. Einer abermaligen Zustellung des Urteils zur Inlaufsetzung der Frist bedarf es also nicht mehr.

Um für alle Beteiligte klare Verhältnisse zu schaffen, hält es der Senat für angebracht, im entscheidenden Teile des Beschlusses auf die Inlaufsetzung der Revisionsbegründungsfrist hinzuweisen.

Die übrigen Strafsenate des RG. haben ihr Einverständnis zu dieser Änderung der bisherigen Rechtsprechung gegeben.

(RG., 1. StrSen., Beschl. v. 13. Nov. 1942, 1 D 363/42.) [He.]

Anmerkung: Die Entsch. ist zu begrüßen. Sie entspricht einer am Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen ausgerichteten Auslegung.

Die in RGSt. 52, 77 vertretene Auffassung wollte aus dem Zusammenhang der Bestimmungen folgern, daß nur eine sich an eine rechtzeitig eingelegte Rev. anschließende Urteilszustellung maßgebliche Bedeutung hätte. Hierbei wurde übersehen, daß § 343 Abs. 2 StPO. die Zustellung des Urteils mit Gründen nur für den Fall zwingend vorsieht, daß eine solche nicht schon vorher erfolgt ist. Richtig ist, daß nur die nach rechtzeitiger Einlegung des Rechtsmittels erfolgte Urteilszustellung die Frist zur Begründung der Rev. nach § 345 Abs. 1 StPO. (zweite Möglichkeit) in Lauf setzt. Hiervon abgesehen, ist aber nicht maßgeblich wann, sondern daß zugestellt ist. Wir stellen nicht zu, um irgendwelchen Formalerfordernissen zu genügen, sondern um dem BeschwF. die Möglichkeit zu geben, sich mit den Urteilsgründen sachlich auseinanderzusetzen. Solange er die Urteilsgründe nicht nachweisbar zur Kenntnis bekommen hat, läuft die Revisionsbegründungsfrist nicht. Allgemein wird jedoch ihr Laufbeginn durch die erste Möglichkeit des § 345 Abs. 1 StPO. bestimmt.

Bei rechtzeitig erfolgter Revisionseinlegung läuft nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels die Begründungsfrist, sofern der BeschwF. das Urteil vor Einlegung zugestellt erhalten hat. Der Zeitpunkt rechtzeitiger Einlegung der Rev. ist durch die Wiedereinsetzung gegeben, sobald der Wiedereinsetzungsbeschluß zugestellt ist. War dem BeschwF. zu dieser Zeit das Urteil bereits zugestellt, so läuft von da ab die Revisionsbegründungsfrist, wie es der gesetzliche (allerdings nicht der praktische) Normalfall, die erste Möglichkeit des § 345 Abs. 1 StPO., vorsieht. Diese Auffassung ist entgegen RGSt. 52, 77 schon früher von einigen Strafsenaten des RG. vertreten worden (Nachweisungen bei Löwe-Rosenberg, StPO. § 345 Anm. 1 a).

LGDir. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

*

**** 14. RG. — VO. z. Durchf. d. VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541); § 265 ÖstStPO. Wenn ein zu Jugendarrest verurteilter Jugendlicher nach dessen vollständiger Verbüßung wegen einer vor dem früheren Urteil begangenen Straftat verurteilt wird, ist der § 265 ÖstStPO. unanwendbar, der schon vollständig verbüßte Jugendarrest also nicht zu berücksichtigen.**

Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt, das LG. habe gemäß § 265 ÖstStPO. auf das Urt. v. 3. Juni 1942 Bedacht nehmen müssen und hiernach nicht auf Jugendarrest in der Dauer einer Woche erkennen dürfen. Das LG. habe, wenn es schon auf Jugendarrest erkennen wollte, nur auf Jugendarrest in einer solchen Dauer erkennen dürfen, daß einschließlich der 4 Wochen Jugendarrest aus dem Urt. v. 3. Juni 1942 das höchst zulässige Maß von Jugendarrest, nämlich ein Monat, nicht überschritten wurde. Das ergebe sich namentlich aus dem § 6 VO. z. Durchf. der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541).

Dem ist nicht zu folgen.

Zur Frage der Verhängung von Jugendarrest für den Fall, daß der Jugendliche mehrere Straftaten begangen hat, enthält die VO. z. Durchf. der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541) in den §§ 6 und 7 sowie — für die Reichsgaue der Ostmark — im § 10 Nr. 5 und 6 eingehende Vorschriften. Sie erstrecken sich auf folgende Fälle:

1. Auf den Fall der gleichzeitigen Aburteilung mehrerer Straftaten Jugendlicher;

2. auf den Fall, daß ein zu Jugendarrest rechtskräftig verurteilter Jugendlicher vor dessen vollständiger Verbüßung wegen anderer Straftaten erneut verurteilt wird;

3. auf den Fall, bei dem sich nachträglich herausstellt, daß ein Jugendlicher durch verschiedene rechtskräftige Entscheidungen zu Jugendarrest oder teils zu Jugendarrest, teils zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und weder Jugendarrest noch Freiheitsstrafe bereits vollständig verbüßt sind.

Für den in der vorliegenden Strafsache anscheinend gegebenen Fall, daß ein zu Jugendarrest rechtskräftig verurteilter Jugendlicher nach dessen vollständiger Verbüßung wegen einer anderen, vor der Fällung jenes Strafurteils begangenen Straftat erneut verurteilt wird, enthält die Verordnung keine Vorschrift. Daß in einem solchen Falle im Geltungsbereiche des RStGB. der bereits vollständig verbüßte Jugendarrest bei der erneuten Verurteilung nicht berücksichtigt werden darf, kann nicht zweifelhaft sein, da auch nach den allgemeinen Vorschriften des RStGB., die allenfalls ergänzend herangezogen werden könnten, gemäß dem § 79 die Berücksichtigung einer bereits vollständig verbüßten Strafe auch dann unstatthaft ist, wenn auf diese Strafe erst nach der Verübung der neu abzuurteilenden Straftat erkannt worden ist. Nach dem § 265 ÖstStPO. ist die Bedachtnahme auf eine Strafe, zu der der Täter erst nach Verübung der jetzt abzuurteilenden Tat rechtskräftig verurteilt worden ist, allerdings vorgeschrieben ohne Unterschied, ob die Strafe bereits verbüßt ist oder nicht. Daraus kann jedoch noch nicht gefolgert werden, daß diese Vorschrift auch in Fällen der vorliegenden Art im Geltungsbereiche des ehemals österreichischen Strafrechts, das ist bei einer Aburteilung Jugendlicher in den Reichsgauen der Ostmark, — sei es auch nur entsprechende —, Anwendung zu finden habe.

Das Zuchtmittel des Jugendarrestes ist durch die VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. Okt. 1940 (RGBl. I, 1336) eingeführt worden. Ihre Vorschriften sowie die der hierzu ergangenen DurchfVO. v. 28. Nov. 1940 (RGBl. I, 1541) gelten auch in den Reichsgauen der Ostmark. Soweit diese Verordnung im § 10 besondere Vorschriften für die Reichsgaue der Ostmark enthält, trägt sie hierbei nur den Besonderheiten des ehemals österreichischen Strafrechts Rechnung. Der Gesetzgeber war ersichtlich von der Absicht geleitet, diese Vorschriften so zu gestalten, daß ihre Handhabung zu dem gleichen Ergebnis führt, wie die Handhabung der für die übrigen Reichsgebiete geltenden Bestimmungen der beiden genannten Verordnungen. Aus den Vorschriften zur Frage der Verhängung von Jugendarrest bei Verübung mehrerer Straftaten ist ferner ersichtlich, daß der Gesetzgeber bewußt von den einschlägigen allgemeinen Grundsätzen sowohl des RStGB. als auch des ÖstStG. abgewichen ist. Es sei hier namentlich auf die §§ 6 Abs. 1 und 10 Nr. 5 VO. v. 28. Nov. 1940 verwiesen, von denen ersterer für den Geltungsbereich des RStGB. ein Abgehen von dem im § 74 ausgesprochenen Grundsatze bedeutet, die zweite für die Reichsgaue der Ostmark erlassene Vorschrift aber eine von dem § 265 ÖstStPO. abweichende Regelung trifft. Diese besondere, aus der Verschmelzung der einerseits in den §§ 73—79 RStGB., andererseits in den §§ 34, 35, 267 ÖstStG., § 265 ÖstStPO. aufgestellten Grundsätze hervorgegangene einheitliche Regelung der in Erwägung stehenden Frage läßt aber keinen Zweifel darüber zu, daß es dem Gesetzgeber um eine von den allgemeinen Grundsätzen des RStGB. und des ÖstStG. losgelöste erschöpfende Regelung zu tun war. Dann kann es aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß zur Beantwortung der Frage, ob ein nach der neu abzuurteilenden Straftat verhängter, aber bereits vollständig verbüßter Jugendarrest bei der neuen Verurteilung zu berücksichtigen ist, nicht mangels einer besonderen Regelung dieser Frage in den beiden genannten Verordnungen auf den § 265 ÖstStPO. zurückgegriffen werden darf. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Gesetzgeber — ersichtlich in Anlehnung an die Bestimmung des § 79 RStGB. — auch für den Bereich des ehemals österreichischen Strafrechts die Bedachtnahme auf einen bereits vollständig verbüßten Jugendarrest ausschließen wollte. Dann kann aber ein Rechtsfehler des LG. nicht darin gefunden werden, daß es den jugendlichen Angekl. ohne Bedacht auf seine frühere Verurteilung zu 4 Wochen Jugendarrest, den er im Zeitpunkte der neuen Urteilsfällung bereits vollständig verbüßt hatte, für die neue Straftat zu weiterem Jugendarrest in der Dauer einer Woche verurteilt hat.

(RG., 6. StrSen. v. 2. Okt. 1942, 6 D 175/42.)

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch und Ehegesetz

**** 15. RG. — §§ 242, 812 Abs. 1 S. 2 BGB. Zur Frage welche Ansprüche nach der Scheidung ein Ehegatte hat, der sein Handelsgeschäft dem andern Ehegatten übertragen hatte, um einen Zugriff seiner Gläubiger zu verhindern.**

Im Dezember 1932 gründete der Kl. Gottfried F. in P. unter seinem Namen als Firma eine Fischkonservenfabrik. Anfang 1933 übertrug er das Geschäft mit der bisherigen Firma auf die Bekl., die er im März 1932 geheiratet hatte. Seitdem war diese alleinige Inhaberin des Geschäfts. Der Übergang der Firma wurde auch in das Handelsregister des AG. eingetragen. Im Jahre 1935 trat Georg N. mit einer größeren Geldeinlage als Teilhaber in das Geschäft ein. Nun übernahm die Bekl. die Geschäftsführung. Da sie zu N. in ehewidrige Beziehungen trat, die zum Ehebruch und schließlich im Februar 1939 zur Scheidung der Ehe führten, kam es zwischen den Parteien zu Auseinandersetzungen, aus denen auch der vorliegende Rechtsstreit entstanden ist. Die Bekl. heiratete später den N.

Der Kl. verlangt von der Bekl. die Rückübertragung des Geschäfts mit der Firma. Er behauptet: Das Geschäft sei nur zum Schein übertragen worden, um einen Zugriff seiner Gläubiger zu verhindern. Zwischen den Parteien sei demgemäß auch vereinbart worden, daß er das Geschäft in vollem Umfange wie bisher weiterführen solle. Die Geschäftsübertragung sei unentgeltlich geschehen und stelle eine Schenkung dar. Diese sei aber von ihm widerrufen worden, weil sich die Bekl. schwerer Verfehlungen und groben Undanks ihm gegenüber schuldig gemacht habe. Er hat beantragt, die Bekl. zu verurteilen, das unter der Firma Gottfried F. in P. betriebene Handelsgeschäft nebst der Firma auf ihn zu übertragen und darein zu willigen, daß die Firma im Handelsregister umgeschrieben werde.

LG. und OLG. haben die Klage abgewiesen. Auf die Rev. des Kl. hat das RG. mit Urteil v. 15. Dez. 1939, VII 134/39 das BU. aufgehoben und die Sache an das BG. zurückverwiesen. Es hat die Auffassung des BerR., daß kein Scheingeschäft vorliege, rechtlich gebilligt, dagegen die jenes Urteil tragende Erwägung abgelehnt, aus der (festgestellten) Absicht des Kl., seine Gläubiger zu benachteiligen, und deren Kenntnis auf seiten der Bekl. ergebe sich ein Verstoß nach § 817 BGB., der dem Klageanspruch entgegenstehe. Demgemäß hat es dem Vorderrichter aufgegeben, die Frage der Schenkung und ihres Widerrufs zu prüfen. Darüber hinaus hat es aber ausgeführt, daß sich der BerR. mit einem beachtlichen Vorbringen des Kl. nicht befaßt habe. Dieses sei dahin gegangen, daß die Bekl. nach dem Inhalte des Geschäftsübertragungsvertrags gemäß dem übereinstimmenden Willen beider Parteien nur als Treuhänderin des Kl. Inhaberin des Handelsgeschäfts habe werden sollen. Diese Behauptung habe vom BerR. nicht mit der Verneinung eines Scheinvertrags erledigt werden können. Ein Treuhandgeschäft, als solches ernstgemeint, sei kein Scheingeschäft. Dafür, daß ein echtes Treuhandgeschäft vorliege, habe der Kl. erhebliche Tatsachen angeführt und unter Beweis gestellt. Mit diesem Vorbringen des Kl. habe sich das BG. befassen müssen. An sich sei durchaus möglich, daß ein solches rechtliches Verhältnis habe begründet werden sollen. Es habe dann keine Wirkungen nach außen erzeugt, aber das Innenverhältnis der Parteien geregelt. Habe ein Treuhandverhältnis vorgelegen, so entfalle für den daraus hergeleiteten Rückgewähranspruch, der ja dann auf vertraglicher Grundlage beruht habe, die Anwendung des § 817 Satz 2 BGB. ohne weiteres. Dann sei zu prüfen, ob das Treuhandverhältnis nach seinem vertraglichen Inhalte (§§ 157, 242 BGB.) mit der Scheidung der Ehe als beendet anzusehen gewesen sei. Auch wenn eine Beendigung des Treuhandverhältnisses (falls ein solches festgestellt werden würde) nicht aus seinem vertraglichen Inhalte selbst entnommen werden könne, bleibe zu prüfen, ob die Geschäftsgrundlage für die Fortdauer des treuhänderischen Verhältnisses dadurch entfallen sei, daß die Ehe der Parteien auf Grund eines Ehebruchs der Bekl. geschieden worden sei. Nach beiden Richtungen hin sei also zu prüfen, ob die Überlassung des Geschäfts an

die Bekl. hinfällig geworden sei, als sie aufhörte, die Ehefrau des Kl. zu sein, weil sich dieser wegen ihres Ehebruchs von ihr scheiden lassen mußte. Des weiteren sei nach den besonderen Umständen des Falles auch zu prüfen, ob nicht der Grundgedanke des § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB. angewendet werden müsse. Ein Bereicherungsanspruch sei zwar nach dieser Vorschrift nicht auch dann gegeben, wenn der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg (zwar eingetreten sei, später aber) wieder entfalle. Es frage sich aber, worin der „Erfolg" im vorl. Falle bestanden haben solle. Finde man mit dem BerR. den Zweck der Geschäftsübertragung nur in der Verhinderung des Zugriffs der Gläubiger des Kl., dann wäre dieser Zweck (Erfolg) wohl erreicht worden; denn von einer erfolgreichen Gläubigeranfechtung verlaute nichts. Suche man aber darüber hinaus gemäß den Ausführungen des Kl. und unter Berücksichtigung der ganzen Sachlage nach dem bezweckten „Erfolg", so habe dieser auch darin bestehen können, daß das Handelsgeschäft, losgelöst von der bisherigen Schuldenlast des Kl., den beiden Ehegatten und ihrem Kinde weiterhin und dauernd als Erwerbsquelle für den Lebensunterhalt habe dienen sollen. Inhalt des vertraglich bezweckten Erfolges würde also dann ein Dauerzustand solcher Art gewesen sein, der, entgegen der Vorstellung, die sich die Vertragsteile davon gemacht hätten, infolge der erwähnten Ereignisse nicht eingetreten wäre, so daß auch die Anwendung des § 812 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB. gerechtfertigt wäre.

In der erneuten Verhandlung vor dem BG. hat der Kl. beantragt, die Bekl. zu verurteilen,

1. über die Einnahmen und Ausgaben der Firma Gottfried F. für die Zeit von der Geschäftsübertragung auf die Bekl. (4. April 1933) bis zur Eintragung des N. als Firmeninhabers (12. Aug. 1941) Rechenschaft zu legen,

2. dem Kl. Auskunft über die Aktiven und Passiven der genannten Firma

a) nach dem Stande vom 31. Dez. 1940 (letzter Jahresabschluß),

b) nach dem Stande vom 12. Aug. 1941 (s. oben) zu erteilen,

3. dem Kl. Auskunft über die Vereinbarungen zu erteilen, welche sie mit ihrem nunmehrigen Ehemann Georg N. anläßlich der auf diesen vorgenommenen Übertragung der genannten Firma getroffen habe,

4. dem Kl. Auskunft über die Rechtsbeziehungen der genannten Firma zu der ...-Bank in K. nach dem Stande vom 12. Aug. 1941 (s. oben) zu erteilen.

Er hat diesen Antrag als „vorbereitenden Antrag" für einen Hauptantrag bezeichnet, dessen Fassung er sich noch vorbehalten hat.

Das BG. hat mit dem nunmehr angefochtenen, als Teilurteil bezeichneten Urteil den Klageanträgen stattgegeben. Die Rev. der Bekl. blieb ohne Erfolg.

Der Kl. hat seinen früheren Antrag, die Bekl. zur Rückübertragung des Geschäfts auf ihn zu verurteilen, nicht zurückgenommen; er hat ihn in der erneuten Berufungsverhandlung bloß nicht verlesen. Dieser Antrag ist also rechtshängig geblieben; der Vorderrichter konnte die nunmehr, wie vorstehend wiedergegeben, gestellten und allein verlesenen Anträge als Teile der sogenannten Stufenklage (§ 254 ZPO.) behandeln und über sie durch Teilurteil entscheiden. Die Rev. hat das auch nicht beanstandet.

Ohne Rechtsirrtum hat das BG. festgestellt, das Ziel des Überlassungsvertrages sei gewesen, das Geschäftsvermögen vor dem Zugriff der Gläubiger zu schützen und dadurch die wirtschaftliche Grundlage für die Zukunft der Familie sicherzustellen. Dieses Ziel habe mit diesem Mittel nur erreicht werden können, solange die Ehe fortbestanden habe; deshalb habe der Fortbestand der Ehe die Geschäftsgrundlage des Vertrages gebildet, die entfallen sei, als die Ehe geschieden wurde. Welche Rechtsfolge sich aus dem Wegfall dieser Geschäftsgrundlage ergebe, könne nur nach den Grundsätzen von Treu und Glauben beurteilt werden. Hier führe deren Anwendung aus besonderen, vom BG. erörterten Umständen dazu, daß der Kl. das Geschäft der Bekl. belassen müsse, dafür aber einen entsprechenden Geldbetrag verlangen könne.

Dem ist beizutreten. Der Annahme eines eigentlichen Treuhandverhältnisses bedarf es bei dem vom Vorderrichter festgestellten Vertragszwecke nicht einmal; mit der vorerwähnten Feststellung ist die Rechtslage gegeben, auf die der erk. Sen. in seinem früheren Urteil bereits hingewiesen hatte und welcher der BerR. nunmehr gerecht geworden ist. Er leitet aus ihr die Berechtigung sämtlicher Klageanträge her, wobei er, der verfahrensrechtlichen Lage entsprechend, offen läßt, ob als eigentlicher Hauptanspruch der „Stufenklage" der Rückübertragungsanspruch oder nur ein Geldzahlungsanspruch erhoben und für begründet befunden werde. Es ist schon erwähnt worden, daß der erk. Sen. die Erwägungen billigt, mit denen der Vorderrichter in Anwendung des § 242 BGB. nur einen Geldzahlungsanspruch für begründet erachten will. Um so mehr ist die Prüfung geboten, ob auch ein solcher eine ausreichende Grundlage für die sämtlichen jetzt streitigen Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche bildet. Das ist im Ergebnis mit dem Vorderrichter zu bejahen.

Zweifelhaft konnte sein, ob sich auch für einen Geldzahlungsanspruch die Rechnungslegungs- und Auskunftpflicht nach Ziff. 1 und 2 der (mit den oben wiedergegebenen Anträgen sich deckenden) Urteilsformel über den Zeitpunkt der Scheidungsrechtskraft hinaus erstrecken konnte. Das ist zu bejahen; denn grundsätzlich wäre das Geschäft selbst zurückzuübertragen gewesen; nur aus den besonderen Umständen des Falles kann der Kl., wie erwähnt, wenn er nicht arglistig handeln will, statt ihrer nur die Zahlung einer Geldsumme begehren (§ 242 BGB.). Für deren Bestimmung ist es aber so anzusehen, als habe die Bekl. das Geschäft länger für sich geführt, als sie es im Verhältnis zum Kl. hätte tun dürfen, nämlich über die Scheidungsrechtskraft hinaus, so daß die entsprechende Anwendung des § 687 Abs. 2 i. Verb. m. §§ 666, 667 BGB. dazu führen muß, daß sie für die ganze Zeit Rechnung zu legen hat, während deren sie das Geschäft tatsächlich innegehabt hat, also bis zu dessen Übertragung auf N. Überdies erfordert die Anwendung des § 242 BGB., die überhaupt dieser Auseinandersetzung zugrunde zu legen ist, die Feststellung aller erheblichen Umstände schon für die Bemessung des Geldbetrags, der zu zahlen sein wird; und dazu gehört auch die Entwicklung, die das Geschäft von der Zeit ab genommen hat, zu der die Geschäftsgrundlage der Übertragung auf die Bekl. entfallen war und das Geschäft grundsätzlich zurückzuübertragen gewesen wäre, wenn nicht besondere Umstände vorlägen, die zwar den Kl. an solchem Verlangen hindern, ihm aber nicht auch seinen Zahlungsanspruch verkürzen dürfen.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 3. Juli 1942, VII 112/41.)
〈= RGZ. 169, 249.〉

*

**** 16. RG. — §§ 818 Abs. 3, 4, 819 BGB.**

1. Bei der Bemessung der Bereicherung ist grundsätzlich auch eine steuerliche Mehrbelastung, welcher der Bereicherte infolge der ohne Rechtsgrund empfangenen Leistung, bei sach- und pflichtgemäßer Steuerhaltung unterworfen war, dann zu berücksichtigen, wenn diese Belastung endgültig ist.

2. Der Bereicherte kann sich — unabhängig von seiner Kenntnis des mangelnden Rechtsgrundes und von der Rechtshängigkeit des Bereicherungsanspruches — auf den Wegfall seiner Bereicherung dann nicht berufen, wenn er den Rechtsgrund für die ihm zugeflossene Leistung durch eine, ausschließlich der Wahrnehmung eigener Interessen dienende, von dem Verhalten des Leistenden unabhängige Handlung selbst beseitigt hat.

Die Parteien sind Brüder und Miteigentümer zu je ½ eines in K. und L. gelegenen landwirtschaftlichen Grundbesitzes, über welchen im Jahre 1932 das Osthilfesicherungsverfahren eröffnet und in der Folge die Umschuldung durchgeführt worden ist. Zur Beseitigung der dem Entschuldungsverfahren entgegenstehenden Schwierigkeiten hatten die Parteien durch Vertrag vom 26. Jan. und 9. Febr. 1932 vereinbart, daß ihre gesamten Wirtschafts- und Privatschulden bei der Umschuldung als gemeinschaftliche Verbindlichkeiten gelten sollten, daß aber — da die Privatschulden des Bekl. rund 184 000 *RM* gegenüber nur rund 15 000 *RM* entsprechender Schulden des Kl. betrugen — im Innenverhältnis ein Betrag von 140 000 *RM* der nunmehr gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten dem Bekl. allein zur Last fallen und deshalb auf seinem Miteigentumsanteil für den Kl. der Anspruch auf Eintragung einer bis zum Tode

des Bekl. unkündbaren Grundschuld von 70 000 ℛℳ vorgemerkt werden sollte. Der Bekl. hatte sich weiter verpflichtet, durch Erbvertrag dem Kl., ersatzweise dessen Abkömmlingen, seinen Gutsanteil gegen Übernahme der Wirtschaftsschulden und der bis dahin aufgelaufenen Privatschulden zu vermachen. Schließlich wurde vereinbart, daß zu Lebzeiten der Brüder eine Auseinandersetzung so lange ausgeschlossen sein solle, bis die das Umschuldungsdarlehn gewährende Bank für Industrieobligationen wegen aller Forderungen befriedigt sei und bis der Bekl. den Anspruch des Kl. auf Eintragung der Grundschuld auf 70 000 ℛℳ erfüllt oder durch Zahlung abgelöst haben werde. Diese Beschränkung wurde in das Grundbuch eingetragen. In weiterer Ausführung der Vereinbarung schlossen die Parteien am 16. Febr. 1933 einen notarischen „Erbvertrag", in welchem der Bekl. unter der Voraussetzung, daß bis zu seinem Ableben eine Auseinandersetzung über das Miteigentum an dem Gute nicht stattgefunden haben werde, seinen Anteil dem Kl. und ersatzweise dessen Kindern vermachte.

Einige Jahre nach Durchführung der Umschuldung, im Jahre 1936, heiratete der bis dahin ledige Bekl. Er focht darauf nach §§ 2079, 2081 BGB. den Erbvertrag an. Der Kl. erhob Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Anfechtung, wurde aber mit dieser Klage rechtskräftig abgewiesen. Er lehnte es nunmehr ab, fernerhin für die privaten Schulden des Bekl. einzutreten. Mit gegenwärtiger Klage begehrt er Ersatz von Zins- und Tilgungsleistungen auf den dem Verhältnis der Privatschulden des Bekl. zu denen des Kl. entsprechenden Teil des Umschuldungsdarlehns sowie auf eine weitere, den gemeinschaftlichen Grundbesitz belastende, eine Privatschuld des Bekl. sichernde Hypothek, soweit diese Leistungen auf den Einkünften seines Gutsanteils bewirkt worden sind. Den Gesamtbetrag dieser Leistungen berechnet der Kl. für die Zeit vom 1. März 1934 bis zum 29. Febr. 1940 — nach Abzug der dem Bekl. zu erstattenden Kosten des Anfechtungsprozesses — auf 23 454,39 ℛℳ. Diesen Betrag nebst Zinsen hat er mit der Klage verlangt.

Der Bekl. hat widerklagend um die Verurteilung des Kl. zur Einwilligung in die Löschung der eingetragenen Auseinandersetzungsbeschränkung gebeten.

Das LG. hat nach Klage und Widerklage erkannt. Auf die Berufung des Bekl. und die — die Klage erweiternde — Anschlußberufung des Kl. hat das OLG. den Bekl. verurteilt, an den Kl. 32 700,91 ℛℳ nebst Zinsen abzüglich der für den Bekl. festgesetzten Kosten des Anfechtungsprozesses mit 3121,45 ℛℳ Zug um Zug gegen die Einwilligung des Kl. in die Löschung der Auseinandersetzungsbeschränkung zu zahlen. Den Kl. hat es auf die Widerklage verurteilt, in die Löschung der Auseinandersetzungsbeschränkung Zug um Zug gegen Zahlung des genannten Betrages durch den Bekl. zu willigen.

Gegen dieses Urteil hat der Bekl. Rev. eingelegt mit dem Antrag, es insoweit aufzuheben, als in ihm eine Verurteilung zur Zahlung von mehr als 25 700,91 ℛℳ ausgesprochen ist, und in diesem Umfang die Klage abzuweisen

RG. hob auf.

Die Rev. bemängelt lediglich die Höhe des dem Kl. zugesprochenen Bereicherungsanspruchs, indem sie dem BerR. die rechtlich fehlsame Bescheidung mehrerer Einwendungen des Bekl. zum Vorwurf macht.

1. Der Bekl. hatte geltend gemacht, daß, wenn zufolge des durch die Unwirksamkeit des Vermächtnisvertrages herbeigeführten Wegfalls der Vereinbarung vom 26. Jan. und 9. Febr. 1933 die Verzinsung und Tilgung seiner bisherigen Privatverbindlichkeiten aus den Einkünften des klägerischen Gutsanteils ohne Rechtsgrund geschehen sei, bei der Beurteilung der ihm hierdurch zugeflossenen und verbliebenen Bereicherung berücksichtigt werden müsse, daß er, ohne die Möglichkeit der Rückforderung zu besitzen, in den in Betracht kommenden Jahren mindestens 8000 ℛℳ an Einkommensteuer mehr habe entrichten müssen, als wenn die Zins- und Tilgungsbeträge damals ausschließlich seinen eigenen Gutseinkünften entnommen worden wären. Der BerR. hält diesen Einwand für unbegründet. Mit den Zins- und Tilgungsbeträgen seien, so meint er, entsprechende Verbindlichkeiten des Bekl. getilgt worden. Die darin liegende Bereicherung werde durch die Zahlung von Einkommensteuer nicht gemindert. Diese Steuer sei nach der Verkehrsauffassung keine mit dem vermeintlichen Vermögenszuwachs verbundene, ihn unmittelbar mindernde Last.

Mit diesen Ausführungen wird der Vorderrichter der rechtlichen Bedeutung des Vorbringens des Bekl. allerdings nicht gerecht. Bei der Errechnung einer herauszugebenden Bereicherung handelt es sich darum, den Stand des Vermögens des angeblich Bereicherten, wie er sich infolge der ohne Rechtsgrund eingetretenen Vermögensverschiebung darstellt, mit demjenigen Vermögensstande zu vergleichen, der ohne diese Verschiebung bestehen würde; jede Minderung des Gesamtvermögens, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem die Bereicherung bewirkenden Vorgange steht, ist in Betracht zu ziehen (RGZ. 137, 324; 141, 310; 163, 348 und oft). Eine durch den Bereicherungsvorgang verursachte stärkere steuerliche Belastung des Bereicherten kann hiervon grundsätzlich nicht ausgenommen werden, sofern sie endgültig ist und von dem Bereicherten bei sach- und pflichtgemäßer Steuerhaltung hingenommen werden muß. Die Meinung des BerR., daß die Verkehrsanschauung die Einkommensteuer nicht als eine mit dem Vermögenszuwachs verbundene, ihn unmittelbar mindernde Last betrachte, trifft insoweit nicht zu. Gleichwohl ist seiner Entscheidung im gegebenen Falle im Ergebnis beizutreten.

Das Gesetz läßt vom Zeitpunkt der Rechtshängigkeit und der Erlangung der Kenntnis von dem Mangel des rechtlichen Grundes an eine Verschärfung der Haftung des Bereicherten eintreten (§ 818 Abs. 4, § 819 BGB.). Schon nach diesen Grundsätzen würde sich der Bekl. für die Zeit nach der Anfechtung des Vermächtnisvertrages nicht mehr auf den teilweisen Wegfall seiner Bereicherung durch höhere Steuerbelastung berufen können. Denn daß er mit dieser Maßnahme die Vereinbarung vom 26. Jan. und 9. Febr. 1933 vernichtete, soweit nach ihr der Kl. im Innenverhältnis mit der Wirtschaftskraft seines Gutsanteils für seine — des Bekl. — persönlichen Schulden ohne den Anspruch auf alsbaldige Rückvergütung einstehen sollte, war eine auch für ihn nicht zu verkennende rechtliche Notwendigkeit, mag er sich dieser Einsicht im Rechtsstreit auch verschlossen haben. Wenn ihm also in der folgenden Zeit Einkünfte des klägerischen Gutsanteils in Form von Zahlungen auf seine Verbindlichkeiten zuflossen, war er sich beim Empfang dieser Zuwendungen des Mangels des rechtlichen Grundes bewußt. Die sich danach schon aus dem Gesetz ergebende Folge, daß seit der Anfechtung des Vermächtnisvertrags die Steuerbelastung des Bekl. den Anspruch des Kl. auf Erstattung der Zins- und Tilgungsbeträge nicht mehr zu beeinflussen vermag, reicht indessen zur Herstellung eines billigen und gerechten Ausgleichs noch nicht aus. Die Anfechtung des Vermächtnisvertrags war eine Maßnahme, die ausschließlich durch die Belange des Bekl. und seiner neu gegründeten Familie bestimmt wurde. Es wäre deshalb unbillig und widerspräche einer gerechten Ordnung, wenn der Kl., der sich mit dieser Maßnahme abfinden und nach dem durch sie nicht berührten Entschuldungsplan nunmehr unter Verzicht auf die im Vermächtnisvertrage vorgesehene, ausgleichende Begünstigung für die Verzinsung und Tilgung der ursprünglich persönlichen Verbindlichkeiten des Bekl. weiter aufkommen mußte, durch Überbürdung der sich für den Bekl. ergebenden steuerlichen Nachteile Schaden erleiden würde. Einer solchen Folge wäre schon aus dem Grundsatz des § 242 BGB., der auch bei der Beurteilung von Bereicherungsansprüchen Geltung beansprucht, entgegenzutreten. Das richtige Ergebnis läßt sich aber auch aus §§ 122, 179 Abs. 2, § 307 Abs. 1, § 309 BGB. herleiten. Zwar führen die Vorschriften über die Anfechtung eines Erbvertrages § 122 nicht an. und der Wegfall des Vertrages über die Behandlung der Schulden beruht nicht auf einer Anfechtung gerade dieses Vertrages. Wohl aber ist der Wegfall die mittelbare Folge der Anfechtungserklärung des Bekl. und hat damit zur alleinigen Ursache einen Grund, der nur in der Person des Bekl. liegt und lediglich seinem Vorteil dient. Die angeführten Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Vertrauensschadens (des negativen Interesses) sind aber gerade dazu bestimmt, dem Erfordernis der Billigkeit dadurch zu dienen, daß jemand, der auf den Bestand eines Rechtsgeschäfts vertraut hat und vertrauen durfte, dadurch keinen Schaden erleidet, wenn es aus einem allein in der Person des anderen Vertragsteils liegenden Grunde trotzdem unwirksam ist oder wird. Mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit soll dem Vertrauenden

dann in bestimmten engen Grenzen vom anderen Ersatz geleistet werden, selbst wenn den anderen keine Schuld trifft. Wie dieser allgemein gültige Inhalt der genannten Vorschriften schon zu ihrer rechtsähnlichen Anwendung in anderen Fällen geführt hat (RGZ. 104, 265; vgl. Soergel, BGB., Bem. 4 zu § 122), muß er auch hier die Entscheidung bestimmen. Die heutige Rechtsauffassung, der zufolge kraft Gesetzesbefehls des Führers die sinnfällig zugehörige Gesetzesbestimmung immer dann weichen muß, wenn ihre Anwendung zu einem Widerspruch mit einem höheren Rechtssatz unserer Rechts- und Sittenordnung und somit zu einem unbilligen, im völkischen Leben unzweckmäßigen Ergebnis führen würde (Liedermann: DR. 1942, 1378), rechtfertigt im vorl. Fall die Versagung des aus § 818 Abs. 3 BGB. hergeleiteten Einwandes.

2. Die Rev. muß indessen insoweit Erfolg haben, als sie die Stellungnahme des BerR. zu dem Vorbringen des Bekl. beanstandet, die im Zuge der Umschuldung und später von der Hauptgläubigerin, der Firma C., ausgesprochenen Forderungsnachlässe von 26 593 RM und 47 000 RM seien bei der Berechnung des Klageanspruchs nicht berücksichtigt worden.

Die den ersten Forderungsnachlaß erörternden Ausführungen des BU. und die darin enthaltenen Verweisungen ermöglichen keine zuverlässige Nachprüfung der Feststellung des Vorderrichters, daß dieser Nachlaß in der gebotenen Weise berücksichtigt worden sei.

Die im Umschuldungsverfahren hinter der Umschuldungshypothek für die Firma C. begründete Hypothek von 85 000 RM, auf welche die Gläubigerin später einen Nachlaß von 47 000 RM gewährt hat, ist nach Annahme des BerR. ohne Unterscheidung der ursprünglichen Schuldner für eine nur nach der Leistungsfähigkeit des Betriebs zu verzinsende Betriebsschuld eingetragen worden. Wenn er daraus unter Hinweis auf § 3 des Angebots des Bekl. vom 26. Jan. 1933 die Folgerung zieht, daß der Forderungsnachlaß den Parteien zu gleichen Teilen zugute kommen müsse, so steht ihm die Nichtigkeit der in jenem Angebot verbrieften Abmachungen entgegen. Ist deshalb für das Innenverhältnis davon auszugehen, daß die nach der Verschuldung verbleibenden Verbindlichkeiten die Parteien in dem ihrer bisherigen persönlichen Verschuldung entsprechenden Verhältnis belasten, so ist nicht einzusehen, warum hiervon die gegenüber der Firma C. verbliebene, neueingetragene Schuld ausgenommen werden und ein auf diese Schuld gewährter Nachlaß auf die Parteien gleichmäßig verteilt werden soll. Die Begründung des Urteils vermag deshalb die dem Bekl. ungünstige Entscheidung in diesem Streitpunkte nicht zu tragen.

Der Bekl. berechnet das Übermaß der Klageforderung, das sich bei einer ihm zutreffend erscheinenden Berücksichtigung der Forderungsnachlässe ergibt, auf 1603,12 RM und 900 RM. Das BU. ist daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung insoweit aufzuheben, als dem Kl. diese Beträge, mithin insgesamt mehr als 30 197,79 RM — abzüglich der Kosten des Vorprozesses mit 3321,45 RM —, zugesprochen sind und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden ist. Da die Löschungsbewilligung, zu welcher der Kl. auf die Widerklage verurteilt ist, Zug um Zug gegen Zahlung des ihm zurückzugewährenden Betrags zu erteilen ist und dieser Betrag nunmehr noch nicht endgültig feststeht, erscheint es angezeigt, auch die Entscheidung zur Widerklage aufzuheben.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 30. Okt. 1942, VII 41/42.)
[He.]

*

**** 17. RG. — §§ 839, 842, 843, 847 BGB. Wird im Falle einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung vom Verletzten Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes erhoben, so steht diesem Anspruch nicht entgegen, daß der Verletzte von einer privaten Unfallversicherung eine Invaliditätsentschädigung anläßlich des durch die Amtspflichtverletzung herbeigeführten Unfalls erhalten hat; denn bei Anwendung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. müssen vermögensrechtliche Schäden und nichtvermögensrechtliche Schäden und der Ersatz für sie getrennt behandelt werden.**

Wegen des Sach- und Streitverhältnisses wird auf das erste Urteil des Senats v. 26. Sept. 1941 (abgedr. DR. 1941, 2561[1]) Bezug genommen.

Das BG. hat die Haftung des bekl. Landes für den der Kl. aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden grundsätzlich bejaht, und zwar wegen fehlender Beaufsichtigung der zum Schulunterricht versammelten und kurz vor dem Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof und dem angrenzenden Kapitelplatz noch spielenden Kinder. Rechtsbedenken bestehen insoweit gegen das Urteil nicht. Hinsichtlich der Pflicht zur Beaufsichtigung der zum Unterricht versammelten Kinder mag hierzu auf das Urteil des Senats v. 5. April 1940, III 89/39 (abgedr. DR. 1940, 1192[7]) verwiesen werden.

Unter dem Gesichtspunkt des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. hat das BG. die Kl. für verpflichtet erachtet, sich die auf Grund eines privaten Unfallversicherungsvertrags von der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt in O. aus Anlaß des Unfalls erlangte Invaliditätsentschädigung von 5000 RM auf das beanspruchte Schmerzensgeld, das mit 8000 RM angemessen bewertet sei, anrechnen zu lassen. Hiergegen wendet sich die Rev. Sie weist darauf hin, daß nach § 5 Nr. II der dem Versicherungsvertrag der Kl. zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen die fragliche Versicherungssumme zum Ausgleich des vermögensrechtlichen Schadens gezahlt worden sei, den die Kl. durch die Folgen des Unfalls erlitten habe und in Zukunft noch erleiden werde. Die Anrechnung dieser Entschädigungssumme auf einen nichtvermögensrechtlichen Schadensersatzanspruch, auf das von der Kl. beanspruchte und in Höhe von 8000 RM an sich zuerkannte Schmerzensgeld sei danach nicht zulässig.

Die hierin liegende Rüge der Verletzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ist für begründet zu erachten. Nach feststehender Rechtsprechung des Senats (RGZ. 138, 209; 145, 56 [61 ff.]; 152, 20) ist es für den anderweitigen Ersatzanspruch im Sinne der genannten Bestimmung entscheidend, ob der Geschädigte aus demselben Tatsachenkreise heraus, aus dem der Schadensersatzanspruch entstanden ist, einen Anspruch auf Ersatz seines Schadens, gleichviel welcher Art, erlangt hat. In dem Urteil RGZ. 158, 176 sind dann Grundsätze für die Anrechnung der Entschädigung auf die einzelnen Schadensarten aufgestellt worden. Aus dem Grundgedanken des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB., den Beamten wegen des dem Verletzten schuldhaft verursachten Schadens erst in zweiter Linie, nur beim Nichtbestehen einer anderen Ersatzmöglichkeit, haften zu lassen, ist abgeleitet worden, daß es nicht darauf ankommen könne, auf welche Art Schaden von dritter Seite Ersatz zu erlangen oder bereits erlangt sei, und daß daher auch nicht maßgeblich sei, auf welchen Schaden z. B. nach der Gestaltung eines Versicherungsvertrags eine Entschädigung zu gewähren sei. Zwar könne im Versicherungsvertrag die Anrechnung der zu gewährenden Entschädigung auf eine besondere Schadensart bestimmt werden. Das habe aber Geltung nur dann und insoweit, als dem Verletzten ein entsprechender Schaden entstanden sei. Soweit das nicht der Fall sei, müsse die Anrechnung der Entschädigung auf den sonstigen ihm tatsächlich entstandenen Schaden erfolgen.

Diese Rechtsgrundsätze sind in der angeführten Entsch., wie die Begründung erkennen läßt, indes nur für die Behandlung des vermögensrechtlichen Schadensersatzanspruchs bei Erlangung einer vermögensrechtlichen Entschädigung aufgestellt worden. Diesem Anspruch gegenüber, der den Ausgleich des Verlustes bezweckt, den eine unerlaubte Handlung für das Vermögen des Verletzten zur Folge gehabt hat (§§ 249, 842, 843 BGB.), nimmt der Anspruch aus § 847 BGB., der nicht dem Vermögen des Verletzten etwas ihm Entzogenes wieder zuführen will, sondern ihm, davon abgesehen, wegen Verletzung persönlicher Rechtsgüter eine Entschädigung in Geld gewährt, eine Sonderstellung ein. Er bildet, als auf besonderen Voraussetzungen beruhend, mit den Schadensersatzansprüchen aus §§ 842, 843 BGB. keine rechtliche Einheit, und es würde z. B. ein Übergang von ihm zu einem Anspruch auf Ersatz eines Vermögensschadens eine Klageänderung bedeuten (RGZ. 149, 157 [166/167]).

Diese Besonderheit des Anspruchs aus § 847 BGB. verbietet es, jenen in dem Urteil RGZ. 158, 176 ausgesprochenen Grundsatz für die Anrechnung einer zum Ausgleich eines vermögensrechtlichen Schadens gewährten oder zu gewährenden Entschädigung auf ihn für anwendbar zu erachten. Er ist vielmehr in dieser Hinsicht gesondert von dem vermögensrechtlichen Anspruche zu

behandeln; nur die Anrechnung einer für einen nichtvermögensrechtlichen Schaden gewährten Entschädigung auf ihn findet nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. statt, nicht die auf eine vermögensrechtliche Einbuße gewährte Entschädigung, und zwar auch dann nicht, wenn ein solcher Schaden tatsächlich nicht oder nicht mehr besteht.

Aus diesem Grunde kann vorliegendenfalls die Anrechnung der von der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt in O. gem. § 5 Nr. II der Versicherungsbedingungen an die Kl. gezahlten 5000 ℛℳ für eine Teilinvalidität auf ihren auf § 847 BGB. gegründeten und in Höhe von 8000 ℛℳ von den Vorinstanzen ohne Rechtsirrtum als bestehend anerkannten Anspruch nicht stattfinden. Insoweit mußte daher das Urteil aufgehoben und in Beachtung des § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. die Verurteilung des Bekl. in der genannten vollen Höhe des Schmerzensgeldes ausgesprochen werden. Das Recht des Bekl., auf einen etwaigen späteren vermögensrechtlichen Anspruch der Kl. die fragliche Invaliditätsentschädigung von 5000 ℛℳ zur Anrechnung zu bringen, bleibt unberührt, und ein entsprechender Zusatz war bei dem Erkenntnis über den Feststellungsanspruch zu machen.

(RG., III. ZivSen., U. v. 24. Sept. 1942, III 22/42.) [N.]

* *

**** 18. RG. — § 839 BGB.**

1. Erteilt der Bürgermeister einer Stadtgemeinde dem Jugendamt in einer Amtsvormundschaftssache schuldhaft eine falsche Auskunft, die dazu führt, daß wegen der Unterhaltsforderung eines unehelichen Kindes gegen einen anderen als den unterhaltspflichtigen Erzeuger vollstreckt wird, so ist die Stadtgemeinde dem zu Unrecht Betroffenen nach Amtshaftungsgrundsätzen schadensersatzpflichtig.

2. Die Stadtgemeinde haftet auch dafür, daß die Ehefrau des Betroffenen durch die Vollstreckung die Vorstellung ehelicher Untreue ihres Mannes gewinnt und dadurch einen Nervenzusammenbruch erleidet.

Der Kl. war Ende 1939 als Regierungsinspektor in D. tätig. Am 23. Nov. 1939 wurden an ihn in seiner Wohnung in K., und zwar zu Händen seiner Ehefrau, zwei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zugestellt. In beiden Beschlüssen war er unter Angabe seines Amtstitels und seiner K.er Wohnung als Schuldner bezeichnet. Die Beschlüsse betrafen rückständige Unterhaltsforderungen von zwei unehelichen Kindern verschiedener Mütter. Die den Beschlüssen zugrunde liegenden Urteile waren vom AG. K. — das eine am 4. Aug. 1930, das andere am 6. Jan. 1936 — erlassen worden und gegen einen Feldwebel des gleichen Vor- und Zunamens wie der Kl. gerichtet. Es ist jedoch unstreitig, daß der Kl., der allerdings früher ebenfalls Feldwebel gewesen war, mit dem in den Urteilen genannten Erzeuger der Kinder nicht personengleich ist; dieser ist am 4. März 1901, der Kl. dagegen am 17. März 1907 geboren.

Der Kl. behauptet, durch die irrigerweise gegen ihn vorgenommene Vollstreckung Schaden erlitten zu haben. Von den beigetriebenen Beträgen könne er 30 ℛℳ nicht zurückerlangen. Vor allem aber sei ihm ein Schaden dadurch entstanden, daß seine Ehefrau aus den durch die Zustellung in ihre Hand gelangten Beschlüssen auf ehewidrige Verfehlungen des Kl. geschlossen und einen schweren Nervenzusammenbruch erlitten habe. Dadurch seien ihm für ärztliche Behandlung, für Arzneien, für eigene Reisen von D. nach K. sowie wegen der notwendig gewordenen Zuziehung seiner auswärts wohnenden Schwester zur Unterstützung seiner Ehefrau in der Haushaltsführung insgesamt Auslagen von 647,62 ℛℳ erwachsen. Der Kl. nimmt beide Bekl. — zu 1., den Kreis W. vertreten durch den Landrat, zu 2., die Stadtgemeinde K. als Gesamtschuldner auf Zahlung von 677,62 ℛℳ nebst Zinsen in Anspruch. Zugleich begehrt er die Feststellung, daß die Bekl. gesamtschuldnerisch verpflichtet seien, ihm den weiterhin entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Klage ist auf Amtshaftung (§ 839 BGB., Art. 131 WeimVerf.) gestützt. Der insoweit in Betracht kommende Sachverhalt ist folgender: Der richtige Schuldner war bis Ende Mai 1939 als Angestellter in E. beschäftigt gewesen und dann dort entlassen worden. Seitdem hatte sich das Kreisjugendamt in W., welches die Amtsvormundschaft über eines der Kinder führt, darum bemüht, seinen Verbleib festzustellen, um wegen rückständiger Unterhaltsbeträge gegen ihn zu vollstrecken. Nach der Behauptung des Bekl. zu 1 soll schließlich die Mutter und Vormünderin des anderen Kindes dem Jugendamt als Adresse des Schuldners „K., S.-Allee ...“ angegeben haben. Der Landrat des Kreises W. (Amtsvormundschaft) richtete nunmehr am 19. Okt. 1939 an den Oberbürgermeister — Ermittelungsstelle — in K. ein formularmäßiges Ersuchen „um Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Erzeugers“. Dem Ersuchen schloß sich ein Fragebogen an, dessen drei erste Zeilen durch den Landrat, wie folgt, ausgefüllt waren.

„Feldwebel A. K.

Letzte bekannte Adresse: K., S.-Allee..., geboren am 4. März 1901.“

Es folgten dann Fragen nach der genauen Anschrift des Erzeugers, nach derjenigen seines Arbeitgebers, nach der Höhe seines Arbeitseinkommens, der Höhe der sozialen Abzüge, nach den Gründen der Nichtzahlung der Unterhaltsgelder, ferner danach, ob der Erzeuger verheiratet sei und wieviel Kinder er habe u. a. m. Der Oberbürgermeister sandte das Ersuchen am 2. Nov. 1939 als erledigt an den Landrat zurück. In der ersten Zeile des Fragebogens war das Wort „Feldwebel“ durchstrichen und durch „Regierungs-Inspektor“ ersetzt worden. Die Frage der genauen Anschrift war mit einem Hinweis auf die vom Landrat selbst als bekannt eingerückte Adresse beantwortet worden. Beantwortet waren auch die Fragen nach dem Arbeitgeber und der Höhe des Einkommens. Endlich war der Familienstand mit „verheiratet“ und die Zahl der Kinder mit „ein Kind“ angegeben. Der Kl. vertritt den Standpunkt, daß der Landrat mit Rücksicht auf den weitverbreiteten Namen K. schon von vornherein einer Verwechselungsgefahr dadurch habe vorbeugen müssen, daß er außer dem Geburtsdatum auch noch andere Angaben über die Person des Schuldners — etwa die Bezeichnung seines früheren Truppenteils — in das Ersuchen an den Oberbürgermeister habe aufnehmen müssen. Vor allem aber hätte er aus den Akten des Kreisjugendamts feststellen müssen, daß der „Regierungsinspektor“ K. nicht mit dem noch kurz vorher als Feldwebel und Angestellten bezeichneten K. personengleich sein konnte. Dem Oberbürgermeister macht der Kl. zum Vorwurf, daß nicht nach seinem Geburtsdatum geforscht worden sei.

Beide Bekl. sind den Klageansprüchen entgegengetreten. Sie bestreiten jegliches Verschulden. Die Bekl. zu 2 beruft sich darauf, daß die Ermittelungsstelle nur zur Erleichterung des inneren Geschäftsbetriebes diene und keine öffentliche Gewalt ausübe. Beide Bekl. weisen auch darauf hin, daß etwaige Amtspflichten nur dem Kl., aber nicht dessen Ehefrau gegenüber bestanden hätten. Keinesfalls aber könne der Kl. wegen einer Gesundheitsbeschädigung seiner Ehefrau kraft eigenen Rechts Schadensersatzansprüche stellen; ein solcher mittelbarer Schaden könne von einem Dritten nur unter den Voraussetzungen des § 845 BGB. geltend gemacht werden. Außerdem bestreiten sie die Gesundheitsbeschädigung selbst. Sie sind auch der Auffassung, daß diese nicht voraussehbar gewesen sei. Endlich werfen sie der Ehefrau des Kl. ein Mitverschulden vor, da sie allzu leichtgläubig gewesen sei und sich der Aufklärung durch den Kl. verschlossen habe.

Das LG. hat durch Teil- und Grundurteil den Zahlungsanspruch in Höhe von 647,62 ℛℳ sowie den Feststellungsanspruch, soweit diese Ansprüche gegen den Bekl. zu 1 (Kreis) gerichtet sind, abgewiesen. Gegen die Bekl. zu 2 (Stadtgemeinde) ist der Zahlungsanspruch in Höhe von 30 ℛℳ abgewiesen, im übrigen aber dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Das BG. hat die Berufung des Kl. gegen dieses Urteil zurückgewiesen und hat auf die Berufung des Bekl. zu 2 den Zahlungsanspruch auch hinsichtlich der restlichen 647,62 ℛℳ abgewiesen.

RG. hob auf.

Der Rechtsstreit ist nicht in vollem Umfange in die RevInst. gelangt. Im ersten Rechtszuge sind noch anhängig: der Anspruch auf Erstattung eines beigetriebenen Betrags von 30 ℛℳ, soweit dieser Anspruch sich gegen den Bekl. zu 1 richtet, sowie der Feststellungsantrag, soweit dieser gegen die Bekl. zu 2 gerichtet ist. Gegenstand des Revisionsverfahrens sind also sämtliche Ansprüche

gegen den Bekl. zu 1 mit Ausnahme der verlangten 30 RM und der gegen die Bekl. zu 2 gerichtete Zahlungsanspruch in voller Höhe von 677,62 RM.

I. Die vorerwähnten gegen den Bekl. zu 1 erhobenen Amtshaftungsansprüche sind vom BG. abgewiesen worden, weil die Beamten des Jugendamts kein Verschulden treffe. Dem ist beizutreten. Die Beamten des Jugendamts durften der Auskunft des Oberbürgermeisters von K. (Ermittelungsstelle) vertrauen. Dieser war ersucht worden, über die persönlichen Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Erzeugers der X. Auskunft zu geben. In dem Ersuchen war aber nicht nur der Beruf, der Vor- und Zuname sowie die zuletzt bekanntgewordene Wohnung des Unterhaltspflichtigen, sondern auch sein Geburtsdatum angegeben worden, was bei dem überaus häufigen Zunamen „K." von besonderer Bedeutung war, um eine einwandfreie Identifizierung zu gewährleisten. Das Jugendamt durfte voraussetzen, daß die auskunfterteilende Behörde das Geburtsdatum ebenso nachgeprüft hatte wie die Berufsbezeichnung und daß eine Abweichung des Geburtsdatums von dem im Ersuchen angegebenen in derselben Weise kenntlich gemacht worden wäre, wie dies hinsichtlich der Berufsbezeichnung geschehen war. Die sich hieraus für das Jugendamt ergebende Übereinstimmung des Vor- und Zunamens und vor allem des Geburtsdatums berechtigte das Jugendamt, an die Nämlichkeit des Regierungsinspektors A. K. mit dem Feldwebel dieses Vor- und Zunamens zu glauben. Mit Recht hat das BG. angenommen, daß die Verschiedenheit in der Berufsbezeichnung das Jugendamt nicht stutzig zu machen brauchte. Der Kl., der früher auch Feldwebel gewesen war, ist ein Beispiel dafür, daß ein Feldwebel Regierungsinspektor werden kann. Außerdem mußte damals bei Beginn des Krieges der gewaltige Ausbau der Luftwaffe schlagartig zu einer starken Vermehrung ihrer Verwaltungsstellen führen, so daß nicht einzusehen war, warum nicht ein Feldwebel innerhalb kurzer Zeit in die Stellung eines Regierungsinspektors gelangt sein sollte. Auch der Umstand, daß die Auskunft den Unterhaltspflichtigen als verheiratet und als Vater eines Kindes bezeichnete, während er nach den früheren Unterlagen des Jugendamts unverheiratet war und drei uneheliche Kinder hatte, brauchte noch nicht zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Auskunft zu führen, da die Veränderung seines Personenstandes und der Hinzutritt eines ehelichen Kindes in der Zwischenzeit erfolgt sein konnten.

Nach alledem muß die Rev. insoweit erfolglos bleiben, als der Kl. in dem eingangs erwähnten Umfange mit seinen Ansprüchen gegen den Bekl. zu 1 abgewiesen worden ist.

II. Soweit es sich dagegen um die in die RevInst. gediehenen Ansprüche gegen die Bekl. zu 2 handelt, kann das BU. nicht von Bestand bleiben. Das BG. hat zwar angenommen, daß den für die Auskunft verantwortlichen Beamten der Ermittelungsstelle ein Verschulden treffe. Es hat aber verneint, daß dessen Tätigkeit in den Kreis öffentlicher Gewaltausübung falle. Die Ermittelungsstelle sei nämlich nur eine Einrichtung für den inneren Dienst der Stadtverwaltung, um dieser für ihre Verwaltungsmaßnahmen die notwendigen Unterlagen zu beschaffen; die Ermittelungsstelle treffe aber selbst keine Verwaltungsmaßnahmen, sie stelle sich vielmehr „als zur Wahrung bürgerlich-rechtlicher Belange des Dienstherrn bestimmt" dar. Wieso sich das BG. für diese Erwägungen auf die Entsch. RGZ. 155, 189 berufen zu können glaubt, ist nicht erfindlich. Jene Entsch., die übrigens einen völlig andersgearteten Sachverhalt behandelt, spricht auf S. 189 aus, daß jede Amtsausübung, die sich nicht als Wahrnehmung bürgerlich-rechtlicher Belange des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn darstellt, als Ausübung öffentlicher Gewalt i. S. des Art. 131 WeimVerf. anzusehen ist. Das BG. hat aber umgekehrt angenommen, daß die Tätigkeit einer Amtsstelle, die nach außen hin keine hoheitsrechtlichen Verrichtungen ausübe, nur dem bürgerlich-rechtlichen Gebiete einzugliedern sei. Das ist schon in grundsätzlicher Hinsicht unrichtig. Es entspricht zudem der gegebenen Sachlage nicht. Die Erteilung der Auskunft war vom Oberbürgermeister (Ermittelungsstelle) der beklagten Stadtgemeinde verlangt worden. Die Auskunft trägt dementsprechend die Unterschrift: „Der Oberbürgermeister der Stadt K. — Ermittelungsstelle — Im Auftrage (Unterschrift des Beamten)." Die Ermittelungsstelle hat sich also nicht auf die innerdienstliche Vorbereitung der Auskunft beschränkt. Im übrigen sind die öffentlichen Körperschaften keineswegs von der Amtshaftung frei für das Verschulden solcher Dienststellen, die hoheitsrechtliche Maßnahmen nur vorbereitend im inneren Dienstbetriebe zu bearbeiten haben. Näheres darüber ist in der Entsch. des erk. Senats RGZ. 149, 275 ausgeführt. Im gegenwärtigen Falle aber hat die Ermittelungsstelle die Verwaltungshandlung, nämlich die Auskunftserteilung, sogar selbst vorgenommen und hat dabei ausdrücklich im Auftrage und im Namen des Oberbürgermeisters gehandelt. Bürgerlich-rechtliche Belange der beklagten Stadtgemeinde sind durch die Auskunft nicht wahrgenommen worden. Schon deshalb verbleibt nur die Möglichkeit, die Auskunft als öffentlich-rechtliche Verwaltungshandlung zu betrachten. Der erk. Senat hat aus diesem Grunde schon mehrfach behördliche Auskünfte von Bürgermeistern als hoheitsrechtliche Verwaltungsakte angesehen, und zwar auch in solchen Fällen, in denen die Auskünfte an Privatpersonen zwecks Verwendung für bürgerlich-rechtliche Zwecke erteilt worden sind (Urt. v. 14. Juli 1936, III 358/35: WarnRspr. 1936 Nr. 156, und v. 13. Nov. 1936, III 71/36: WarnRspr. 1937 Nr. 91). Im vorl. Falle liegt aber die öffentlich-rechtliche Natur der Auskunft erst recht auf der Hand. Die Auskunft ist nicht nur von einer öffentlichen Behörde ausgegangen, sie war auch für eine solche bestimmt, denn das Jugendamt hat nach § 2 RJugWohlfG. v. 9. Juli 1932 (RGBl. I, 633) die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Die Auskunft vollzog sich im Rahmen der Amtshilfe gem. § 5 dieses Ges. Sie war endlich ihrem Inhalt nach dazu bestimmt, das Jugendamt bei der Führung der Amtsvormundschaft über das Mündel X. zu unterstützen. Die Führung der Amtsvormundschaft war aber nach § 3 Nr. 2 und § 32 des Ges. eine Aufgabe hoheitsrechtlicher Art (vgl. RG.: DR. 1942, 1163[42]). Nach alledem muß davon ausgegangen werden, daß mit der Erteilung der Auskunft eine hoheitsrechtliche Verrichtung des Oberbürgermeisters oder des von ihm dazu beauftragten Beamten vollzogen wurde.

Die Auskunft war unrichtig. Daß die Unrichtigkeit auf einem Verschulden des Beamten der Ermittelungsstelle beruht, hat auch das BG. angenommen. Der Ermittelungsstelle war vom Jugendamt das Geburtsdatum des Unterhaltspflichtigen mitgeteilt worden. Das Geburtsdatum bildete das wichtigste Kennzeichen, um dessen Person zu identifizieren, zumal der Familienname K. sehr weit verbreitet ist. Die Ermittelungsstelle hätte um so mehr Veranlassung gehabt, das Geburtsdatum des Regierungsinspektors K. nachzuprüfen, als das Jugendamt den Unterhaltspflichtigen als Feldwebel bezeichnet hatte. Es ging nicht an, daß die Ermittelungsstelle sich einfach darauf verließ, der in dem angegebenen Hause S.-Allee wohnende A. K. werde schon der richtige sein. Die Prüfung des Geburtsdatums konnte der Ermittelungsstelle auch keine sonderlichen Schwierigkeiten machen. Der Beamte der Ermittelungsstelle hat daher durch die Unterlassung seine Amtspflicht schuldhaft verletzt.

Die Amtspflicht zur Erteilung einer richtigen Auskunft lag der Stadtverwaltung zunächst dem Jugendamt gegenüber ob. Auf der anderen Seite ist aber die Stadtverwaltung auch gegenüber den Bürgern der Stadt, über die sie Auskunft erteilt, verpflichtet, dies mit der erforderlichen Sorgfalt zu tun und die Gefahr einer Schädigung zu vermeiden. Die Amtspflicht zur richtigen Auskunftserteilung war daher auch im Verhältnis zum Kl. gegeben. Die gleiche Amtspflicht bestand ferner der Ehefrau des Kl. gegenüber. Dritter i. S. des § 839 BGB. sind nämlich alle Personen, deren Interesse nach der besonderen Natur des Amtsgeschäfts durch dieses berührt und in deren Rechtskreis dadurch eingegriffen werden kann, auch wenn sie durch die Amtsausübung nur mittelbar und unbeabsichtigt betroffen werden (RGZ. 138, 313 und oft). Die Auskunft sollte der Durchsetzung von Unterhaltsforderungen eines unehelichen Kindes dienen. Eine Fehlleitung dieser Maßnahme durch eine unrichtige Auskunft muß aber angesichts der engen Lebensgemeinschaft zwischen Ehegatten und der von beiden zu wahrenden Familienehre nicht nur den Ehemann, sondern auch die Ehefrau berühren, zumal deren eigener Unter-

halt dadurch beeinträchtigt werden kann. So hatte neben dem Kl. auch dessen Ehefrau ein Anrecht darauf, vor einer solchen Fehlleitung durch unrichtige Auskunftserteilung bewahrt zu bleiben. Grundsätzlich muß also die Bekl. zu 2 sowohl dem Kl. als auch seiner Ehefrau gemäß Art. 131 WeimVerf. für den Schaden einstehen, den jeder von ihnen durch die unrichtige Auskunft erlitten hat.

Zu den einzelnen Schadensposten ist folgendes zu bemerken:

1. Zum eigenen Schaden des Kl. gehören zunächst die 30 *RM*, die nach seiner Behauptung von ihm beigetrieben worden sind, ohne daß er sie habe zurückerhalten können. Sollte sich das als richtig erweisen — bisher sind Feststellungen darüber nicht getroffen worden —, so würde die Forderung gerechtfertigt sein.

2. Ebenso würden dem Kl. als unmittelbarer Schaden die Kosten und sonstigen Auslagen für seine Reisen von D. nach K. (36,60 + 45 *RM*) zu erstatten sein, soweit die Reisen zur Klarstellung der Angelegenheit gegenüber seiner Ehefrau erforderlich gewesen sein sollten.

3. Soweit die Ehefrau des Kl. infolge der Aufregung über die bei der Zustellung in ihre Hand gekommenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse körperlichen Schaden genommen hat, ist sie die Geschädigte. Das BG. hat allerdings für diesen Schaden einen „adäquaten" ursächlichen Zusammenhang verneinen zu müssen geglaubt. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Ein zureichender ursächlicher Zusammenhang im Rechtssinne ist freilich nicht gegeben, wenn eine Handlung oder Unterlassung den schädigenden Erfolg nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und deshalb nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen herbeigeführt hat (RGZ. 142, 383 mit Nachw.). So liegt die Sache hier aber nicht. Die unrichtige Auskunft mußte ganz naturgemäß die Vollstreckung gegen den Kl. nach sich ziehen, und es liegt auch nicht außerhalb des regelmäßigen Verlaufs der Dinge, daß die Vollstreckungstitel zur Kenntnis der Ehefrau gelangten. Ebensowenig kann es als außergewöhnlich bezeichnet werden, daß die Ehefrau dadurch die Vorstellung ehelicher Untreue ihres Mannes gewinnen und dadurch so tief beeindruckt werden konnte, daß sie seelischen und körperlichen Schaden nahm. Dieser Verlauf liegt nicht außerhalb der nach menschlichem Ermessen bestehenden Möglichkeiten. Darauf, ob er im Einzelfalle vorauszusehen war, kommt es nicht an; ebensowenig darauf, ob eine minder empfindsame Frau einen solchen Zusammenbruch nicht erlitten haben würde. Die Haftung der Bekl. zu 2 für den Körperschaden der Ehefrau des Kl. kann daher auch nicht wegen mangelnden ursächlichen Zusammenhangs abgelehnt werden.

Zu beachten bleibt jedoch, daß der Kl. durch die Nachteile, die ihm aus dem Nervenzusammenbruch seiner Ehefrau erwachsen sind, nur mittelbar, aber nicht unmittelbar geschädigt worden ist. Denn diese Nachteile waren erst die Folge der Schadenszufügung, die ein Dritter — die Ehefrau des Kl. — erlitten hatte. Dem mittelbar Geschädigten stehen Ersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung jedoch nur im Rahmen des hier nicht in Betracht kommenden § 844 sowie der hier einschlägigen § 845 BGB. zu. Daraus ergibt sich, daß der Kl. aus eigenem Rechte Schadensersatz nur für die Aufwendungen verlangen kann, die er um deswillen machen mußte, weil ihm eine Zeitlang die Dienste seiner Frau in seinem Hauswesen entgangen sind. Sollte der Kl. also genötigt gewesen sein, während der Krankheit seiner Ehefrau zur Weiterführung seines Hauswesens und namentlich zur Betreuung seiner dreijährigen Tochter seine Schwester heranzuziehen und dafür die von ihm angegebenen Aufwendungen (13,20 + 297 *RM*) zu machen, so würde auch dieser Teil seines Klageanspruchs begründet sein.

4. Dagegen ist nur die Ehefrau des Kl. insoweit schadensersatzberechtigt, als es sich um die verlangten Heilungskosten (97,02 + 64,80 + 42 + 52 *RM*) handelt. Der Kl. selbst kann als nur mittelbar Geschädigter diese Schadensersatzansprüche als eigene nicht erheben. Freilich hätte er sie kraft seines ehemännlichen Verwaltungsrechts gem. § 1380 BGB. im eigenen Namen einklagen können. Soweit ersichtlich, hat er diesen Weg aber nicht beschritten und nur eigene Rechte zur Entsch. stellen wollen. Solche Rechte stehen ihm aber, was die Heilungskosten anbelangt, jedenfalls unter dem Gesichtspunkte der Amtshaftung nicht zu. Sie könnten ihm nur aus der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB.) oder der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB.) erwachsen sein, und in der Tat enthält sein Vortrag alle Voraussetzungen, die für eine schlüssige Begründung dieser Art von Ansprüchen notwendig sind. Indessen kann das RevG. hierauf nicht weiter eingehen, weil die Revisionssumme nicht erreicht ist, so daß sich die Nachprüfung im dritten Rechtszuge auf die Amtshaftung beschränken muß (§ 547 Abs. 2 ZPO.). Andererseits kann das RevG. die Klage hinsichtlich der Heilungskosten aber auch nicht abweisen, weil das BG. diesen Teil des Klageanspruchs noch nicht unter den oben angegebenen anderweitigen Gesichtspunkten geprüft hat. Nach der Senatsentsch. v. 17. Dez. 1935, III 192/35 (HRR. 1936 Nr. 631), ist in solchen Fällen die Zurückverweisung der Sache geboten, die auch hinsichtlich der anderen Teile des Klageanspruchs gegen die Bekl. zu 2 mit Rücksicht auf die aufgezeigten Mängel des BU. erfolgen muß.

(RG., III. ZivSen., U. v. 28. Okt. 1942, III 24/42.) [He.]

*

19. RG. — §§ 1371, 1427, 1429 BGB.; § 26 EinkStG. Für die Anwendung des § 1429 BGB. ist es ohne Bedeutung, ob für die Frau eine Beitragspflicht nach den §§ 1371, 1427 Abs. 2 BGB. bestand. § 1429 BGB. betrifft in erster Linie gerade solche Aufwendungen, die den Rahmen der Beitragspflicht der Frau überschreiten.

Ist die Frau verpflichtet, dem Manne den auf ihre Einkünfte aus ihrem Vorbehaltsgut entfallenden Anteil an der Einkommensteuer, zu der sie auf Grund des § 26 EinkStG. gemeinschaftlich mit dem Manne veranlagt worden ist, zu erstatten, so muß die Erhöhung der Steuer, die eine Folge des bei der Zusammenveranlagung eintretenden Ansteigens der Steuersätze ist, von beiden Ehegatten nach dem Verhältnis ihrer Einkommen getragen werden.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 21. Okt. 1942, IV 84/42.) [N.]

*

20. RG. — § 56 EheG. Die Frage, ob das Verhalten eines Ehegatten als Verzeihung zu werten ist, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen und unterliegt der Überprüfung durch das RevG.

Das Begehren des Mannes auf Scheidung der Ehe wegen Verschuldens der Frau wies das Gericht des ersten Rechtsganges ab. Das BG. schied die Ehe, und zwar, da die Frau im Berufungsverfahren den Mitschuldantrag gestellt hatte, aus beiderseitigem, gleichwertigem Verschulden. Gegen das Urteil haben beide Parteien die Rev. ergriffen.

Nur die Rev. der Frau ist begründet.

1. Der Rev. der Frau kann allerdings nicht darin beigepflichtet werden, daß der Mann die Verfehlung der Frau nicht als ehezerrüttend empfunden habe. Dazu wäre erforderlich, daß der Mann von Anfang an seit Kenntnis von den Verfehlungen der Frau ihnen für die weitere Ehe keine Bedeutung beigelegt und sie nicht als Hindernis für die Fortsetzung der Ehe angesehen hätte. So liegen aber hier nach den Feststellungen der unteren Gerichte die Dinge gerade nicht. Die Kenntnis der Verfehlungen der Frau hat auf den Mann zunächst einen tiefen Eindruck gemacht und die Gatten wesentlich entfremdet, wenn auch das äußere Bild der Ehe unverändert geblieben ist, bis der Mann im Jan. 1940 zur Dienstleistung nach H. abkommandiert wurde.

2. Das BG. hat aber auch eine Verzeihung seitens des Mannes verneint.

Das Wesen der Verzeihung besteht darin, daß der gekränkte Ehegatte die zuerst mißbilligte Handlungsweise des anderen späterhin nicht mehr als Hindernis für die Fortsetzung der Ehe angesehen und den Entschluß zum Ausdruck gebracht hat, trotz der Bedenken mit dem anderen Ehegatten wieder in inniger und allseitiger Lebensgemeinschaft zu leben. Das BG. hat auf Grund der Vernehmung der Parteien angenommen, daß dem Mann dieser Wille stets gefehlt und er niemals die innere Einstellung zur Ehe wiedergewonnen habe. Das BG. vertritt dabei insbes. den Standpunkt, daß auch das äußere Ver-

halten des Mannes zur Frau, solange sie überhaupt in Berührung standen, also bis Nov. 1940, sich nicht als eine Verzeihung werten lasse, die er trotz seiner anderen inneren Einstellung gegen sich gelten lassen müsse. Damit aber überspannt es die Anforderungen, die an ein Verhalten zu stellen sind, um es als Verzeihung zu werten. Bei dieser Wertung kommt es wesentlich auf die Lage des einzelnen Falles an.

Der Mann hatte schon im Sommer 1939 durch seine das Geständnis der Frau einleitende Äußerung, „keine Verfehlung sei so schwer, daß sie nicht gesühnt werden könne", gezeigt, daß sein Verzeihen nicht außer dem Bereich des Möglichen liege. Gewiß kam es nicht im Zusammenhang mit dem Geständnis der Frau schon zur Verzeihung. Als ihm aber nach der Trennung die Frau im Febr. 1940 wegen seiner Beziehungen zu der Erika S. Vorhalte machte, hat er sie in einem längeren fernmündlichen Gespräch beruhigt und sein Verhalten zur Erika S. als durchaus harmlos hingestellt. Damit hat er der Frau eindeutig zu verstehen gegeben, daß er keineswegs mit ihr brechen wolle, sondern im Gegenteil, daß ihm an der Aufrechterhaltung der Beziehungen zur Frau gelegen sei und er es verhindern wolle, daß etwa sie ihrerseits die Einstellung zur Ehe verliere. Als dann der Mann bald darauf zu Ostern 1940 zu seiner Frau nach Wien kam, kam es zum wiederholten Geschlechtsverkehr der Ehegatten, auf den der Mann in seinen weiteren Briefen an die Frau selbst zu sprechen kommt. Wenn auch, wie der erk. Senat schon wiederholt betont hat, gewiß nicht schlechthin im geschlechtlichen Verkehr schon eine Verzeihung zu erblicken ist, so darf doch die sittliche Bedeutung dieser innigen Berührung der Ehegatten für ihr gegenseitiges Verhältnis nicht übersehen oder zu gering bewertet werden. Dem sittlichen Wert der Ehe würde es nicht entsprechen, diese Berührung unter den hier vorliegenden Umständen als bedeutungslos hinzustellen. Dem Mann, der sich dadurch zur innigen Lebensgemeinschaft mit der Frau bekannt hat, steht es nicht an, in einer dem Wesen der Ehe widersprechenden Weise den Verkehr hernach nur als einen auf eine augenblickliche Befriedigung seiner Sinne hinzielenden Vorgang zu erklären. Wenn nun ferner der Mann, wie feststeht, im Nov. 1940 wiederum die Frau besuchte und mit seiner Familie einen Ausflug unternahm, so ergibt das ganze Verhalten des Mannes ein Bild, demgegenüber er sich nicht mehr mit Erfolg darauf berufen kann, ihm habe die Absicht gefehlt, der Frau ihre Eheverfehlungen zu verzeihen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 4. Nov. 1942, IV 176/42.) [He.]

Recht der Alpen- und Donaugaue

**** 21. RG. — §§ 1401, 1441 ABGB.; §§ 1, 3 Ges. v. 21. Dez. 1938 über Zahlungen aus öffentlichen Kassen (RGBl. I, 1899). Ist eine öffentliche Kasse Schuldnerin, so ist sie nicht verpflichtet, einer Anweisung des Empfangsberechtigten, für ihn an eine dritte Person zu zahlen, Folge zu leisten.**

Der Kl. hat an das Deutsche Reich, vertreten durch den GenStA. beim OLG. D. eine ihm durch Strafurteil wegen Devisenvergehens auferlegte Geldstrafe von 60 000 ℛℳ zu zahlen. Andererseits behauptet der Kl., gegen das Deutsche Reich, vertreten durch den OFinPräs. in K. (Bekl.), eine Forderung von 60 000 ℛℳ zu haben. Er hat beantragt, den Bekl. zu verurteilen, für den Kl. an den OStA. 60 000 ℛℳ zu zahlen.

Das Erstgericht hat dieses Zahlungsbegehren abgewiesen mit der Begründung, der Kl. hätte zwar die Möglichkeit gehabt, zu kompensieren; er könne aber nicht verlangen, daß die Finanzverwaltung des Deutschen Reiches für den Kl. die ihm auferlegte Geldstrafe an die Justizverwaltung des Reiches zahle. Der vom Kl. eingelegten Berufung hat das BG. Folge gegeben. Das BG. führt dazu aus, daß der Kl. zwar nicht kompensieren könne, da es sich bei der Finanzverwaltung des Reiches und der Justizverwaltung des Reiches um zwei verschiedene Staatskassen (stationes fisci) handle; daß aber „kein rechtliches Bedenken dagegen bestehe, daß der Kl. das, was er vom Finanzärar des Reiches zu fordern habe, anstatt zunächst an sich selbst sofort unmittelbar an das Justizärar des Reiches zahlen lasse; es handle sich dabei lediglich um eine der Vereinfachung der Sache dienende Anweisung, die eine Schuldbefreiung des Kl. gegenüber dem GenStA. bewirken solle"; daher müsse das Erstgericht über das Bestehen oder Nichtbestehen der vom Kl. erhobenen Lohn- und Tantiemeforderung eine sachliche Entscheidung treffen.

Dem Rekurse des Bekl. war Folge zu geben.

Die Folgerung, die das BG. hier aus der Vorschrift des § 1441 Satz 2 ABGB. ziehen will, ist unschlüssig und rechtsirrig. Das Aufrechnungsverbot des § 1441 Satz 2 ABGB. stellt anerkanntermaßen ein Privileg zugunsten der öffentlichen Kassen dar; es ist im Interesse des Staates zum Schutz der Kassenordnungen aufgestellt und soll der Ordnung des staatlichen Rechnungswesens dienen. Daher widerspricht die Schlußfolgerung, die das BG. offenbar aus § 1441 Satz 2 ABGB. ziehen will, daß der Kl. zwar seine angebliche Forderung gegen das Finanzärar nicht zur Aufrechnung gegen die Forderung des Justizärars verwenden, wohl aber vom Finanzärar verlangen könne, daß dieses den angeblich geschuldeten Betrag für den Kl. an das Justizärar zahle, völlig dem Zweck und der Tendenz des § 1441 Satz 2 ABGB.; der § 1441 Satz 2 ABGB. will, wie der Rekurs zutreffend sagt, den Staat ja gerade vor dem schützen, was der Kl. im vorl. Fall mit seiner Klage verlangt, nämlich daß die eine Staatskasse, die dem Kl. nach seiner Behauptung etwas schuldet, an eine andere Staatskasse, bei der der Kl. Schuldner ist, etwas zu leisten braucht. Es läßt sich daher in der Tat schon aus der Vorschrift des § 1441 Satz 2 ABGB. sinngemäß ein Argument nicht für, sondern nur gegen die Berechtigung des vom Kl. gestellten Eventualantrags herleiten. — Der erk. Sen. ist jedoch der Ansicht, daß noch aus einem anderen Rechtsgrund das Verlangen des Kl., das Reichsfinanzärar solle für ihn an das Reichsjustizärar 60 000 ℛℳ zahlen, unberechtigt ist. Es ist nämlich die Frage aufzuwerfen, ob ein Schuldner überhaupt schlechthin verpflichtet ist, die Weisung seines Gläubigers zu befolgen, Zahlung statt an den Gläubiger selbst an eine von diesem bezeichnete dritte Person zu leisten. Diese Frage läßt sich nach Auffassung des erk. Sen. aber nicht allgemein, sondern nur nach den Umständen des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung beantworten. Für einen besonderen Fall, nämlich für den Fall der Anweisung (Assignation) im technischen Sinn, enthält das ABGB. eine Auslegungsregel; nach § 1401 Satz 1 ABGB. ist der Angewiesene, insoweit er das zu Leistende dem Anweisenden bereits schuldet („Anweisung auf Schuld"), verpflichtet, der Anweisung Folge zu leisten. (Bemerkenswert ist, daß das deutsche BGB. im gleichen Fall die umgekehrte Auslegungsregel aufstellt, § 787 Abs. 2 des deutschen BGB. besagt, daß der Angewiesene zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger nicht schon deswegen verpflichtet ist, weil er Schuldner des Anweisenden ist.) Abgesehen davon, daß in dem jetzt zur Entscheidung stehenden Fall höchstens eine entsprechende Anwendung des § 1401 Abs. 1 ABGB. in Betracht kommen würde, weil es sich hier um eine abstrakte Anweisung (Assignation) i. S. der §§ 1400 ff. ABGB. gar nicht handelt, steht aber einer entsprechenden Anwendung des in § 1401 Satz 1 ABGB. zum Ausdruck gekommenen Gedankens im vorl. Fall der Umstand entgegen, daß der Schuldner eine Staatskasse ist. Die Ansicht des BG., daß auch Staatskassen eine solche Anweisung eines privaten Gläubigers, daß die Zahlung statt an ihn an eine dritte Person geleistet werden solle, zu beachten und auszuführen haben, steht im Widerspruch mit der Verkehrsauffassung und ist rechtsirrig. Daß die öffentlichen Kassen des Staates als Schuldner in mehrfachen Beziehungen eine Sonderstellung einnehmen, die sich aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften über das staatliche Rechnungs- und Kassenwesen mit Notwendigkeit ergibt, ist anerkannten Rechts. Es braucht in dieser Beziehung nur auf die bisher sowohl in Österreich als im Altreich bestehende landesrechtliche Gesetzgebung und Praxis hingewiesen zu werden, wonach Geldschulden öffentlicher Kassen Holschulden waren, das Geld also dem Gläubiger nicht zu übersenden, sondern vom Gläubiger bei der Kasse abzuholen und in Empfang zu nehmen war. Dieses bisherige Sonderrecht der öffentlichen

Kassen ist allerdings mit Wirkung für das ganze Gebiet Großdeutschlands aufgehoben worden durch das Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen v. 21. Dez. 1938 (RGBl. I, 1899), wonach zum Zwecke der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nunmehr auch die öffentlichen Kassen des Reichs, der Länder und der Gemeinden Zahlungen in der Weise zu leisten haben, daß sie das Geld dem Empfangsberechtigten an seinem Wohnsitz zu übermitteln haben, sofern sich nicht aus dem Wesen des Rechtsverhältnisses etwas anderes ergibt. Wenn nun auch durch dieses Gesetz das von den öffentlichen Kassen bis dahin beanspruchte Vorrecht, daß die von ihnen geschuldeten Auszahlungen an die Empfangsberechtigten nur an den Kassenstellen selbst geleistet zu werden brauchten, beseitigt worden ist, so ist es doch keineswegs damit verkehrsüblich geworden, daß die öffentlichen Kassen sich von den Empfangsberechtigten etwa anweisen lassen müßten, für sie deren Schulden bei dritten Personen zu bezahlen.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 31. Okt. 1942, VIII 86/42.) [He.]

*

22. RG. — KirchenbeitragsG. im Lande Österreich vom 28. April 1919. (ÖstGBl. 543/39). Verpflichtungen nach § 5 Satz 1 sind nicht bloß Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Titeln, sondern auch Verpflichtungen aus unentgeltlichen Privatrechtsgeschäften, die eine positive Zuwendung zum Gegenstand haben, nicht aber Verpflichtung aus entgeltlichen Geschäften; die Ausübung dinglicher Rechte und die Verpflichtung, eine solche Ausübung zu dulden, wird durch das Gesetz nicht berührt. Hingegen fallen dingliche Rechte, die den Eigentümer zu positiven Zuwendungen verpflichten (Reallasten) unter § 5 Satz 1.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 31. Okt. 1942, VIII 30/42.) [He.]

*

23. RG. — § 519 Z. 2 ÖstZPO.; § 4 Abs. 3 und § 9 VO. v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358). Rekurse gegen einen Beschluß eines OLG., der eine Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit des Erstgerichtes zurückweist, sind zulässig.

(RG., Beschl. v. 21. Nov. 1942, VIII 129/42.)

*

24. RG. — §§ 577, 595, 266 ÖstZPO.; §§ 1056, 1391 ABGB.; § 2 PreisbildG. v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927).

Auch die übereinstimmende Auffassung beider Streitteile, ob ein Schiedsvertrag oder Schiedsgutachtervertrag vorliegt, ist für das Gericht nicht bindend. Tatfrage ist die Feststellung des Inhaltes des Übereinkommens, durch das die Vertrauensmänner (Sachverständigen) zur Lösung einer bestimmten Aufgabe berufen werden. Rechtsfrage ist es, zu beurteilen, ob die Tätigkeit der Sachverständigen bei der Erfüllung der ihnen in tatsächlicher Hinsicht obliegenden Aufgabe als Erstattung eines Schiedsgutachtens oder als Fällung eines Schiedsspruches anzusehen ist.

Ein Schiedsgutachten ist nicht bindend, wenn es offenbar der Billigkeit widerspricht, nämlich den Maßstab von Treu und Glauben grob verletzt und seine Unrichtigkeit sich dem Blick eines sachkundigen und unbefangenen Beurteilers sofort aufdrängt.

Widerspricht eine Preisfestsetzung dabei den Preisbildungsvorschriften, ist das Schiedsgutachten nicht verbindlich. †)

Für die Frage, ob ein Schiedsgutachtervertrag oder ein echter Schiedsvertrag vorliegt, ist maßgebend, ob die bestellten Vertrauensmänner (Sachverständigen) einen Rechtsstreit zu entscheiden oder ob sie bloß eine Tatsache festzustellen oder die Höhe einer Leistung festzusetzen haben. In den letzteren Fällen haben sie nur ein Gutachten abzugeben oder wie der in § 1056 ABGB. genannte Dritte, dem im Kaufvertrag die Festsetzung des Preises überlassen wurde, an der Bildung des materiellen Rechtsverhältnisses mitzuwirken. Hingegen hat der echte Schiedsrichter einen Streit mit einem Rechtsspruch zu entscheiden, d. h. eine Leistung aufzuerlegen, wobei das Gesetz seinem Spruche Rechtskraft und Vollstreckbarkeit verleiht. Tatfrage ist daher die Feststellung des Inhaltes des Übereinkommens, durch welches die Vertrauensmänner (Sachverständigen) zur Lösung einer bestimmten Aufgabe berufen werden. Rechtsfrage ist es dagegen zu entscheiden, ob die Tätigkeit, welche die Sachverständigen bei der Erfüllung der ihnen in tatsächlicher Beziehung obliegenden Aufgabe ausüben, rechtlich als die Erstattung eines Schiedsgutachtens oder als Fällung eines Schiedsspruches zu betrachten ist. Dabei ist es klar, daß das Gericht in seiner Beurteilung nicht durch die Verwendung bestimmter Ausdrücke von seiten der Parteien gebunden werden kann, wenngleich zuzugeben ist, daß die Verwendung eines bestimmten Ausdruckes, z. B. Schiedsmann oder Schiedsrichter, Gutachten oder Schiedsspruch, in tatsächlicher Hinsicht oft einen Anhaltspunkt für den Willen der Parteien geben kann. Im vorl. Falle nun haben die Parteien in der Klage und Klagebeantwortung nichts anderes getan, als den Sachverhalt dargestellt, wobei sie allerdings die Sachverständigen als Schiedsrichter bezeichneten. Allein, ob sie dies auch im Rechtssinne waren, hat lediglich das Gericht zu entscheiden, wobei das Wesentliche ist, welche Aufgabe diese Sachverständigen zu regeln hatten. In dieser Hinsicht kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß durch den Spruch der Sachverständigen weder dem Kl. noch der Bekl. eine Leistung auferlegt werden konnte, denn die Leistungen, welche die Streitteile zu bewirken haben, sind bereits in dem Urt. des RG. v. 11. Jan. 1940 bestimmt, der Ausspruch der Sachverständigen über die Höhe des Kaufpreises des Friseurgeschäftes ist lediglich die Mitwirkung an der Bildung des materiellen Rechtsverhältnisses durch Bestimmung des Preises, um welchen das dem Optionsvertrag entsprechende Kaufangebot zu stellen war; sie hatten also an Stelle der Vertragsparteien den Vertragswillen in maßgebender Weise zu ergänzen (vgl. RGRKomm. § 317 BGB. Anm. 1). Eine Verurteilung zu einer Leistung dagegen konnten die Sachverständigen nicht aussprechen und haben es auch nicht getan. Damit ist aber außer jeden Zweifel gestellt, daß es sich im gegebenen Falle nicht um einen Schiedsvertrag i. S. des § 577 ZPO., sondern nur um ein Schiedsgutachten gehandelt hat.

Tatsächlich klagt der Kl. auch nicht auf „Aufhebung eines Schiedsspruches", wie er dies bei der Anfechtung des Erkenntnisses eines Schiedsgerichtes gemäß der Vorschrift des § 596 Abs. 1 ZPO. tun müßte, sondern verlangt nur die Feststellung, daß die vorgenommene Kaufpreisfestsetzung rechtlich unverbindlich sei. Ein solches Klagebegehren trägt bereits dem Charakter des Ausspruches der Sachverständigen als Schiedsgutachten Rechnung.

Nach der vorwiegenden Ansicht, die sich diesbezüglich in Übereinstimmung mit dem in § 319 BGB. niedergelegten Grundsatz befindet, ist ein Schiedsgutachten dann nicht bindend, wenn es offenbar der Billigkeit widerstreitet. Als offenbar unbillig ist eine von den Schiedsgutachtern vorgenommene Bestimmung dann anzusehen, wenn sie den Maßstab von Treu und Glauben in grober Weise verletzt und ihre Unrichtigkeit sich dem Blick eines sachkundigen und unbefangenen Beurteilers sofort aufdrängen muß (RGZ. 99, 106; 147, 63). Sie liegt also nicht in jedem Falle einer objektiven Unrichtigkeit oder Sachwidrigkeit vor. Die Anwendung des Grundsatzes der Billigkeit erfordert, daß die Schiedsgutachter die Belange beider Teile in gerechter Weise abwägen. Der Kl. hat also die Unbilligkeit der getroffenen Kaufpreisfestsetzung nicht schon damit dartun können, daß er darauf hinweist, er wolle das Herrenfriseurgeschäft des Ferdinand H. nur deshalb erwerben, um es aufzulassen, da es sich ihm nur um den Laden handele. Diesem seinem Interesse steht das Interesse der Bekl. entgegen, für welche jenes Geschäft immerhin eine Einnahmequelle für ihren Lebensunterhalt bietet. Der Kläger hat aber auch ein berechtigtes Interesse daran, daß das Schiedsgutachten nicht den Vorschriften über die Preisbildung und den Preisstop widerspreche. Allein daß dies der Fall wäre, hat er, obwohl er diesbezüglich beweispflichtig ist, nicht dargetan. Dazu genügt nicht der Hinweis auf die Schätzung im Verlassenschaftsverfahren, die von ganz anderen Gesichtspunkten ausgegangen ist und die den ideellen Wert des Geschäftes unberücksichtigt ließ. Sache des Kl. wäre es vielmehr gewesen, dem Gerichte den Nachweis darüber vorzulegen, daß die Preisprüfungsstelle den von der Bekl. ihrem Angebot zugrunde gelegten Preis beanstande, was er durch Vorlage eines Bescheides dieser Stelle hätte tun können. Nicht einmal der vom Kl. selbst bestellte Sachverständige hat aber einen Betrag von 2687 RM,

sondern einen solchen von 9—10 000 RM in dem Sachverständigenkollegium vertreten. Werden nun die großen Abweichungen in den der Beschlußfassung der Sachverständigen vorangegangenen Schätzungen berücksichtigt, so kann aus dem richtig mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß nicht auf eine offenbare Unbilligkeit geschlossen werden, und ein Widerspruch mit Preisstopvorschriften ist mangels eines konkreten Vorbringens des Kl. überhaupt nicht erkennbar. Ein Friseurgeschäft ist ja nicht eine Ware, die Gegenstand des regelmäßigen Handelsverkehrs ist, und es gibt keine allgemein dafür festgesetzten Preise. Aus § 2 Ges. zur Durchführung des Vierjahresplanes v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) — PreisbildG. — ergibt sich nur, daß der Preis „volkswirtschaftlich gerechtfertigt" sein muß, jedoch ist aus dem ganzen Verfahren nicht erkennbar, daß eine Anordnung verletzt worden wäre, die auf Grund des PreisbildG. erlassen worden ist und die für den Fall der Zuwiderhandlung eine Strafe androht.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 18. Nov. 1942, VIII 102/42.) [He.]

Anmerkung: Der Entscheidung ist voll zuzustimmen. Ihre Sätze gelten ebenso im Bereich des BGB. wie in dem des ABGB., aus dem der zugrunde liegende Fall stammt; man braucht nur an die Stelle des § 1056 AGBG. den § 317 BGB., an die Stelle der §§ 577 und 596 der (österreichischen) ZPO. v. 1. Aug. 1895 die §§ 1025 und 1041 RZPO. zu setzen. Besonders wertvoll ist die klare Herausarbeitung des Unterschieds zwischen Schiedsvertrag und Schiedgutachtervertrag sowie dessen, was bei der Prüfung, ob der eine oder der andere Vertrag vorliegt, als Tat- und was als Rechtsfrage zu werten ist. Der Rechtssatz, daß ein Schiedsgutachten nicht verbindlich ist, wenn die darin enthaltene Preisfestsetzung den Preisbildungsvorschriften widerspricht, kann wohl unbedenklich dahin verallgemeinert werden, daß jedes Schiedsgutachten unverbindlich ist, dessen Anerkennung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde (vgl. § 1041 Nr. 2 RZPO. und § 595 Nr. 6, 7 ZPO. v. 1. Aug. 1895).

MinR. Dr. Stagel, Berlin.

*

25. RG. — Nach § 2 Abs. 1 der VO. des Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark v. 23. März 1942 (VO.- und Amtsbl. des Chefs der ZivVerw. in der Untersteiermark Nr. 75 S. 531) und § 6 der Dienstanweisung des Beauftragten für die Zivilrechtspflege über die einstweilige Regelung der bürgerlichen Rechtspflege in der Untersteiermark v. 1. April 1942 (VO. u. Amtsblatt Nr. 77 S. 546) ist zwar das in der Steiermark geltende Recht, also auch die Jurisdiktionsnorm in der Untersteiermark anzuwenden. Dennoch kommt eine Übertragung eines Vaterschaftsprozesses von einem Gericht der Ostmark in die Untersteiermark nicht in Frage, weil eine solche in der angeführten Verordnung und Dienstanweisung nicht vorgesehen ist, die Dienststellen des Beauftragten für die Zivilrechtspflege in der Untersteiermark der Rspr. des RG. nicht unterstehen (s. § 4 der Dienstanweisung) und weil überdies nach §§ 8 und 9 der Dienstanweisung Streitigkeiten über den gesetzlichen Unterhalt und die Feststellung der außerehelichen Vaterschaft vor den genannten Dienststellen im außerstreitigen Verfahren verhandelt und entschieden werden, so daß also schon anhängige streitige Verfahren als solche nicht fortgesetzt werden könnten.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 26. Okt. 1942, VIII GB 81/42.) [N.]

Verfahren

26. RG. — § 233 ZPO. Im Kriege kann an die von einem Rechtsanwalt hinsichtlich Fristenkontrolle anzuwendende Sorgfalt nicht der strenge Maßstab der Friedenszeit gelegt werden

Der Kl. hat gegen das seine Klage abweisende, ihm am 27. März 1942 zugestellte landgerichtliche Urteil erst am 26. Mai 1942 die Berufung eingereicht, die demgemäß durch den angef. Beschluß unter Zurückweisung des klägerischen Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Folgen der Fristversäumnis als unzulässig verworfen worden ist. Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Nach der vom Vorderrichter seiner Entsch. zugrunde gelegten Feststellung ist die Fristversäumnis dadurch herbeigeführt worden, daß während eines längeren Aufenthaltes des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Kl., RA. Dr. v. B., im Krankenhaus dessen Praxis infolge kriegsbedingten Mangels eines ständigen Vertreters durch einen von ihm beauftragten anderen Anwalt seines Wohnsitzes nebenamtlich wahrgenommen worden ist und die Kanzleigehilfin des RA. v. B., der an sich nach der Geschäftsordnung seines Büros die Benachrichtigung der Partei von der Urteilszustellung obgelegen hätte, diese versehentlich unterlassen hat. Diese Angestellte war als im allgemeinen zuverlässig erprobt und von Dr. v. B. sachgemäß belehrt. Eine besondere Überwachung ihrer Tätigkeit war bei der geschilderten, besonders schwierigen Sachlage niemandem anzusinnen. Aber auch in bezug auf den anwaltlichen Vertrter des erkrankten Dr. v. B., RA. S., ist für den Kl. ein Sachverhalt gegeben, der sich als unabwendbarer Zufall i. S. von § 233 ZPO. darstellt. Dieser durfte in Anbetracht seiner nur nebenher geführten Vertretung die pflichtmäßige Behandlung rein tatsächlicher Büromitteilungen dem Kanzleipersonal des Dr. v. B. überlassen, ohne zu einer Prüfung einer an die Partei hinausgehenden Urteilsabschrift auf die Vollständigkeit des Begleitschreibens in bezug auf die Urteilszustellung verpflichtet zu sein. Im Kriege kann an die von ihm anzuwendende Sorgfalt der strenge Maßstab der Friedenszeiten nicht angelegt werden.

(RG., VII. ZivSen., Beschl. v. 27. Nov. 1942, VII B 9/42.) [He.]

*

27. OLG. — §§ 627, 627 b ZPO.; § 3 Nr. 3 der 3. VereinfachungsVO. v. 16. Mai 1942.

Aussetzung des Vollzugs der einstweiligen Anordnung bis zur Erledigung von Vorstellungen einer Partei. Die Beschw. gegen die Aussetzung ist unzulässig. Nach Sinn und Wortlaut der Bestimmung in § 3 Nr. 3 der 3. VereinfachungsVO. v. 16. Mai 1942 sollen der Beschw. nicht nur die einstweilige Anordnung selbst, sondern alle in diesem Verfahren ergehenden Entscheidungen entzogen sein. Mit dem ganzen Verfahren soll eine 2. Instanz überhaupt nicht befaßt werden.

Das LG. hat für die Dauer des Ehescheidungsrechtsstreites die Sorge für die beiden minderjährigen Kinder der Streitteile der Antragstellerin übertragen, aber auf die Ankündigung des Antragsgegners, daß er gegen diese einstweilige Anordnung Gegenvorstellungen erheben werde, mit dem angefochtenen Beschluß den Vollzug der einstweiligen Anordnung bis zur Erledigung der Vorstellungen vorläufig ausgesetzt.

Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Nach § 3 Nr. 3 der 3. VereinfVO. v. 16. Mai 1942 sind Beschwerden nicht zulässig gegen Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnungen nach §§ 627, 627 b ZPO. Es handelt sich um eine Kriegsmaßnahme, die in § 3 bezweckt, Beschwerden möglichst einzuschränken. Nach diesem Sinn der Bestimmung, wie auch nach dem Wortlaut der angeführten Nr. 3, sollen der Beschwerde nicht nur die einstweilige Anordnung selbst, sondern alle in diesem Verfahren ergehenden Entscheidungen entzogen sein. Mit dem ganzen Verfahren, in dem ja nur vorläufige, jederzeit abänderbare Maßnahmen getroffen werden, soll eine 2. Instanz überhaupt nicht befaßt werden. Es wäre auch nicht einzusehen, warum weniger wichtige Verfahrensentscheidungen der Beschwerde unterliegen sollten, wenn die sachliche Entscheidung selbst nicht anfechtbar ist.

(OLG. München, Beschl. v. 17. Nov. 1942, 3 W 509/42.)

*

28. OLG. — §§ 640 ff., 539 ZPO. Zurückverweisung an das Erstgericht wegen Nichterholung eines erbbiologischen Gutachtens im Abstammungsprozeß. Im Statusprozeß sind alle zu Gebote stehenden Erkenntnisquellen auch ohne Antrag der Streitsteile von Amts wegen auszuschöpfen. Die erbbiologische Untersuchung kann auch dann dazu führen, die Vaterschaft eines bestimmten Mannes auszuschließen,

wenn kein anderer Mann als möglicher Erzeuger feststellbar ist.

Das Erstgericht hat zwar die von den Streitsteilen angebotenen Beweise erhoben und das Beweisergebnis einer eingehenden Würdigung unterstellt, allein es hat nicht sämtliche ihm zu Gebote stehenden Erkenntnisquellen ausgeschöpft, indem es unterließ, ein erbbiologisches Gutachten darüber zu erholen, ob es überhaupt möglich ist, daß der Kl. vom Bekl. abstammt. Der Versuch, diese Frage auf dem Wege der Erholung eines erbbiologischen Gutachtens zu klären, darf nicht unterlassen werden, weil einerseits in einem Status-Prozeß alle zu Gebote stehenden Erkenntnisquellen auch ohne Antrag der Streitsteile von Amts wegen auszuschöpfen sind, andererseits nach der Auffassung des RG. (vgl. DR. 1942, 531) die erbbiologische Untersuchung auch dann dazu führen kann, die Vaterschaft eines bestimmten Mannes auszuschließen, wenn kein anderer Mann als möglicher Erzeuger feststellbar ist. Im gegenwärtigen Fall war die Erholung eines erbbiologischen Gutachtens noch besonders veranlaßt, weil die Angaben der Mutter des Kl., sie habe während der Empfängniszeit nur mit dem Bekl., und zwar nur ein einziges Mal, am 1. Nov. 1940, geschlechtlich verkehrt, erheblichen Bedenken unterliegen. Wenn die Angaben der Mutter des Kl. richtig sind, muß freilich angenommen werden, daß der Kl. aus einem Geschlechtsverkehr seiner Mutter v. 1. Nov. 1940 stammt. Nun hat aber die Universitätsfrauenklinik M. in einem Gutachten v. 13. Mai 1942 dargelegt, daß es in Anbetracht der Reife des Kl. bei seiner Geburt „im höchsten Grad unwahrscheinlich" ist, daß der Kl. aus einer am 1. Nov. 1940 stattgehabten Beiwohnung stamme. Überdies hat die Mutter des Kl. als Zeugin im ersten Rechtszug über die Zeit ihrer letzten Regelblutung objektiv unrichtige Angaben gemacht, eine Tatsache, die auch die Zuverlässigkeit ihrer übrigen Angaben zu erschüttern geeignet ist. Um so mehr bestand Anlaß, von Amts wegen zu erheben, ob der als blutmäßiger Vater in Anspruch genommene Bekl. überhaupt Vater des Kl. sein kann.

Weil die Feststellung, daß der Bekl. der blutmäßige Vater des Kl. sei, ohne jene Erhebung getroffen wurde, leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel. Es erschien angezeigt, aus diesem Grunde die Sache unter Aufhebung des Urteils des Erstgerichts an das Erstgericht zurückzuverweisen (§ 539 ZPO.).

(OLG. München, Urt. v. 9. Okt. 1942, 4 U 464/42.)

*

29. OLG. — § 679 Abs. 3 ZPO. Gegen den die Beiordnung eines Rechtsanwalts ablehnenden Beschluß kann der Entmündigte persönlich, ohne Zuziehung eines Anwalts, Beschw. erheben.

Antragsteller beabsichtigt, die Klage auf Wiederaufhebung seiner Entmündigung wegen Geisteskrankheit zu erheben, und hat deshalb die Beiordnung eines RA. beantragt, weil sein gesetzlicher Vertreter die Klage nicht erheben will. LG. hat diesen Antrag abgelehnt.

Die gegen diesen Beschluß von dem Entmündigten selbst eingelegte Beschwerde ist als zulässig anzusehen. Nur die Zulassung einer persönlichen, vom Anwaltszwang befreiten Beschwerde wird dem Sinn und Zweck des Gesetzes gerecht. Dieses will durch die Vorschrift des § 679 Abs. 3 ZPO. dem Entmündigten, trotzdem dieser grundsätzlich prozeßunfähig ist, einen Weg eröffnen, auf dem er die Erhebung der Wiederaufhebungsklage erreichen kann, auch wenn sein gesetzlicher Vertreter nicht bereit ist, diese Klage für ihn zu erheben. Wenn das Gesetz dem Entmündigten zu diesem Zwecke gestattet, persönlich die Beiordnung eines RA. zu beantragen, so muß ihm auch gestattet sein, gegen den diesen Antrag ablehnenden Beschluß die Beschwerde nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO. zu erheben, da andernfalls die Absicht des Gesetzes nur höchst unvollkommen verwirklicht werden könnte. Aus derselben Erwägung folgt auch, daß diese Beschwerde nicht dem Anwaltszwange unterliegen kann, weil der Entmündigte, zumal wenn er sich in Anstaltspflege befindet, in aller Regel gar keine Möglichkeit haben wird, einen RA. mit der Einlegung der Beschwerde zu beauftragen. (Ebenso RG.: JW. 1904, 362; Jonas, Anm. II zu § 679 ZPO.; Endemann: JW. 1930, 2994 zu 24; a. A. OLG. Hamm ebenda 24; Baumbach, Anm. 1 B zu § 679.)

(OLG. Breslau, 10. Okt. 1942, 6 W 508/42.)

*

30. KG. — § 788 ZPO.; § 196 Ziff. 18 BGB.

Die dreißigjährige Verjährungsfrist des Kostenerstattungsanspruchs gilt auch für Zwangsvollstreckungskosten, welche in Verfolg des Titels entstanden sind, aus welchem ein Kostenerstattungsanspruch hergeleitet wird.

Auf die Verjährung des Gebührenanspruchs des Rechtsanwalts des Erstattungsgläubigers gegen diesen kann sich dem Erstattungsanspruch gegenüber der Erstattungsschuldner so lange nicht berufen, als nicht der Erstattungsgläubiger selbst die Verjährung seinem Anwalt gegenüber geltend gemacht hat.

LG. hat den dem Antrag der Kl. gemäß ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluß mit der Begründung aufgehoben, nach dem der Festsetzung zugrunde liegenden Arresturteil seien die Kosten des Rechtsstreits dem Bekl. nur zu 1/3 und der Kl. zu 2/3 auferlegt worden, diese Kostenverteilung erstrecke sich auch auf die Kosten der Zwangsvollstreckung, welche allein zur Festsetzung angemeldet worden sind; es habe daher eine entsprechende Kostenausgleichung stattzufinden.

Diese Auffassung ist rechtsirrig. Die Erstattung von Zwangsvollstreckungskosten richtet sich ausschließlich nach § 788 ZPO. Sie findet nur insoweit statt, als die Zwangsvollstreckung notwendig gewesen ist. Diese Frage ist verschieden vor der, ob und in welchem Umfange im Rechtsstreit selbst die Aufwendung von Kosten notwendig gewesen ist. Folglich kann auch die allein für den Rechtsstreit maßgebliche Verteilung der Prozeßkosten nicht zugleich die bindende Grundlage für das Maß der Erstattung von Zwangsvollstreckungskosten sein.

Wenn in der Rspr. (vgl. Entsch. des Sen. v. 2. Dez. 1940 [DR. 1941, 159]) zum Ausdruck gebracht ist, daß der die Kostenentscheidung enthaltende Schuldtitel die maßgebliche Grundlage für die Festsetzung auch von Zwangsvollstreckungskosten durch den Kostenbeamten des Prozeßgerichts und nicht des Vollstreckungsgerichts bildet, so ist damit lediglich auf die verfahrensrechtliche Grundlage hingewiesen, welche eben die Ausübung der Festsetzungsfunktionen durch das Prozeßgericht und nicht des Vollstreckungsgerichts rechtfertigt. Der materielle Inhalt der Festsetzung, das Maß der zur Erstattung festzusetzenden Kosten, dagegen richtet sich allein nach § 788 ZPO. Eine Kostenausgleichung nach § 106 ZPO. kann mithin, auch wenn nach der im Prozeß ergangenen Kostenentscheidung eine solche vorzunehmen ist, für Zwangsvollstreckungskosten grundsätzlich nicht in Frage kommen. Wenn und insoweit vielmehr der Gläubiger Vollstreckungshandlungen hat vornehmen dürfen, sind die dadurch erwachsenen Vollstreckungskosten stets in vollem Umfange vom Schuldner zu erstatten und gegebenenfalls gegen ihn festzusetzen (vgl. dazu auch bereits Entscheidung des Sen. v. 7. Jan. 1933: JW. 1933, 2018 bei Gaedeke, KostRspr. 1938 Nr. 438).

Auch die Einrede der Verjährung ist unbegründet. Der Kostenerstattungsanspruch selbst verjährt, wie der Senat bereits in seiner Entsch. v. 17. Juni 1938: JW. 1938, 2488 ausgesprochen hat, in dreißig Jahren, gleichgültig, ob er auf einem Urteil oder einen gerichtlichen Vergleich beruht. Es kann kein Zweifel daran herrschen, daß der gleiche Grundsatz auch für die aus der Vollstreckung eines solchen Urteils oder Vergleichs erwachsenen Zwangsvollstreckungskosten Anwendung zu finden hat.

Soweit der Verjährungseinwand das Verhältnis des Erstattungsgläubigers zu seinem eigenen Anwalt betrifft und geltend machen will, daß die Gebührenforderung des Anwalts seiner Partei gegenüber verjährt sei, würde dies ein wichtiger Einwand aus den Rechten eines Dritten (exceptio ex jure tertii) sein. Wenn und solange der Erstattungsgläubiger seinem eigenen Anwalt die Einrede der Verjährung nicht entgegengehalten hat, kann sich der Erstattungsschuldner dieser Einrede nicht bedienen, um damit seine Erstattungspflicht dem Gläubiger gegenüber zu beseitigen (vgl. Gaedeke, „ArmAnwG." S. 287). Folglich kann sich hier der Bekl. unter keinem Gesichtspunkt auf eine etwa eingetretene Verjährung berufen.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 15. April 1942, 20 W 459/42.)

Reichsarbeitsgericht

**** 31. RArbG. — § 612 BGB.; § 4 RTarO. für die gewerbl. Gefolgschaftsmitglieder in der chemischen Industrie vom 1. Okt. 1939 (RArbBl. VI, 1609); § 1 D. VIII. Bezirkslohnabkommen zwischen dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Sektion IV c und dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands usw. v. 22. Nov. 1924; Erlaß des RArbM. v. 15. Juni 1940 — III B 12 879/40 — (RArbBl. I, 301). Auch wenn Frauen typische Männerarbeit leisten, steht ihnen nicht etwa ohne weiteres die gleiche Bezahlung wie männlichen Arbeitern zu. Bei der Entscheidung der Frage, in welcher Weise Frauenarbeit zu bezahlen ist, die an Stelle von Männerarbeit geleistet wird, ist vielmehr in erster Reihe auf die für den Betrieb maßgeblichen tariflichen Bestimmungen zurückzugehen. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeiterin wegen der Kriegsverhältnisse an die Stelle des männlichen Arbeiters getreten ist.**

Das ArbG. hatte ausgeführt, die Klageforderung sei begründet, wenn die Arbeit der Kl. als „typische" Männerarbeit zu bewerten sei. Dann habe die Kl. den Anspruch auf Bezahlung von Männerlohn, da gleiche Arbeitsleistungen denselben Arbeitslohn bedingten. Wenn die TarO. der Bekl. zwischen Männer- und Frauenarbeit unterscheide und für jene einen höheren Lohn als für diese bestimme, so sei neben sozialen Erwägungen der Grund hierfür darin zu finden, daß im allgemeinen an die Arbeitskraft des Mannes weit höhere Anforderungen gestellt würden als an die der Frau. Wenn aber die Schwere der Arbeit für Mann und Frau gleich sei, so verlange es die Billigkeit, daß Mann und Frau gleich entlohnt würden; ein gegenteiliger Standpunkt verstoße gegen die guten Sitten. Auch das BG. stellt auf die Prüfung ab, ob die Kl. „typische" Männerarbeit verrichtet; zur Begründung führt es lediglich an, daß sie dann mit Recht den Männerlohn beanspruchen würde. Die Bekl. hatte dagegen vorgetragen, auf Grund der für ihren Betrieb geltenden tariflichen Regelung könne die Kl. nicht die Bezahlung des Männerlohnes fordern. Die TarO. mache vielmehr einen Unterschied zwischen männlichen Arbeitern und Arbeiterinnen. Die Kl. habe den ihr tariflich zustehenden Lohn erhalten.

Die Begründung der Vordergerichte tragen die Entscheidung nicht. Wenn der Streit darum geht, welchen Lohn ein Gefolgschaftsmitglied zu beanspruchen hat, so kann die Entscheidung nicht ohne weiteres darauf abgestellt werden, welche Vergütung seiner Leistung als billig erscheint, sondern es ist zu prüfen, was durch Gesetz, Tarifordnung oder vertragliche Vereinbarung über die Abgeltung der Arbeitsleistung vorgeschrieben wird. Erst bei dem Fehlen solcher Bestimmungen kann nach der angemessenen Vergütung gefragt werden. Im gegenwärtigen Falle wird eine vertragliche Vereinbarung von den Streitteilen nicht behauptet. Eine gesetzliche Regelung ferner greift nicht ein. Auch der Erlaß des RArbM. v. 15. Juni 1940, III b 12879/40 (RArbBl. I, 301), den das angefochtene Urteil anführt, stellt solche nicht dar, da er nur eine innerdienstliche Anweisung an die Reichstreuhänder über Gesichtspunkte ist, nach denen sie erst ihrerseits im Bedarfsfalle tätig werden sollen. Die Grundsätze des Erlasses gewinnen somit für die am Arbeitsleben Beteiligten erst dadurch Geltung, daß die Reichstreuhänder entsprechende tarifliche Vorschriften erlassen. Daß solche Eingriffe des Reichstreuhänders in den Rechtszustand mit Wirkung für den gegenwärtigen Fall ergangen seien, ist nicht vorgetragen worden.

Die Vordergerichte hätten sich demgemäß mit der Frage befassen müssen, was die tarifliche Regelung, der der Betrieb der Bekl. untersteht, für den Streitfall ergibt. Die RTarO. für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder in der chemischen Industrie v. 1. Okt. 1939 (RArbBl. VI, 1609) enthält die Vorschrift: „§ 4. Lohnregelung. . . . VIII. Frauen. Die Löhne der Frauen werden bezirklich festgesetzt. Frauen, die selbständig nach Vorschrift schwierigere Betriebsarbeiten verrichten, erhalten auf die für sie geltenden tariflichen Löhne ihrer Leistung entsprechend einen angemessenen Zuschlag." Der zweite Satz bleibt für den gegenwärtigen Fall außer Betracht, da die Kl. unzweifelhaft keine „schwierigeren Betriebsarbeiten selbständig nach Vorschrift" verrichtet. Es ist daher nach der bezirklichen Festsetzung zu fragen. Diese, das Bezirkslohnabkommen zwischen dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Sektion IV c einerseits, dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Sitz Hannover, Verwaltungsstelle Düsseldorf, dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter, Sitz Berlin, Verwaltungsstelle Düsseldorf, und dem Gewerkverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter, Sitz Berlin, Verwaltungsstelle Düsseldorf, anderseits v. 22. Nov. 1924, regelt in § 1 D und der angeführten Lohntabelle die Löhne der Arbeiterinnen nach Altersstufen und setzt u. a. den Stundenlohn der Arbeiterinnen über 21 Jahre, entsprechend dem Vortrag der Bekl., auf 0,49 RM fest. § 1 D enthält noch den Zusatz:

> Arbeiterinnen, die besonders schwere körperliche Arbeit verrichten, erhalten 20% weniger als die Männer der betreffenden Abteilung.

80% des Männerlohns ist der Höchstlohn, den die Kl. hiernach erreichen kann. Diese Regelung hätte nur durch Eingriff des Reichstreuhänders zugunsten der Beschäftigten abgeändert werden können; ein solcher ist aber, wie gesagt, nicht erfolgt, also, wie anzunehmen ist, bisher trotz des durch den Krieg verursachten erhöhten Einsatzes der Frauenarbeit auch nicht für veranlaßt angesehen worden. Die Tarifbestimmungen sind daher nach wie vor maßgebend.

Es ist daher nicht mehr zu untersuchen, ob die Kl. „typische Männerarbeit" oder die sonst einem Manne übertragene Arbeit leistet.

(RArbG., Urt. v. 22. Sept. 1942, RAG 71/42. — Düsseldorf.)

*

**** 32. RArbG. — § 2 AOG.; § 13 DienstpflichtDurchfAnO. v. 2. März 1939 (RGBl. I, 403).**

Über den Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Zahlung von Weihnachtsvergütungen. Die Zeit der Zugehörigkeit zu dem Betriebe, aus dem das Gefolgschaftsmitglied dienstverpflichtet worden ist, ist auch bei Weihnachtsvergütungen des neuen Betriebes zu berücksichtigen, sofern deren Höhe nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit abgestuft wird.

Die Kl. war seit Januar 1936 bei den F.-Werken in N. als Packerin beschäftigt. Im Mai 1940 wurde sie durch das Arbeitsamt zur Bayr. MV. und im Februar 1941 zu der Bekl. dienstverpflichtet. Die Dienstverpflichtungen wurden auf begrenzte Zeit ausgesprochen. Die Bekl. bezahlt alljährlich an ihre Gefolgschaftsmitglieder eine Weihnachtsgratifikation, deren Höhe sie nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes staffelt. Bei der Auszahlung der Weihnachtsgratifikation 1941 an die Kl. wurde nur ihre Dienstzeit bei der Bekl. zugrunde gelegt. Sie ist der Auffassung, sie habe nach § 13 DienstpflichtDurchfAnO. vom 2. März 1939 (RGBl. I, 403) eine höhere Gratifikation zu beanspruchen, da ihr die Dauer der Betriebszugehörigkeit in dem Betriebe, aus dem sie dienstverpflichtet worden sei, anzurechnen sei. Sie müsse daher so behandelt werden, als ob sie bereits seit 1936 bei der Bekl. beschäftigt gewesen sei.

Die Bekl. hielt dem entgegen, daß der Kl. ein Anspruch auf Weihnachtsgratifikation überhaupt nicht zustehe; es handele sich dabei um eine freiwillige Leistung der Bekl., die bis zum Kriegsausbruch immer unter dem Vorbehalt „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" gemacht worden sei, während weiterhin dieser Vorbehalt nur deswegen unterblieben sei, weil nach Bestimmungen des Reichsarbeitsministeriums sowohl die Erhöhung als auch die Senkung derartiger Zuwendungen verboten worden sei. Die Bekl. vertrat weiter die Meinung, daß § 13 DienstpflichtDurchfAnO. nicht anwendbar sei; diese Bestimmung habe offensichtlich nur Ansprüche aus Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung im Auge, nicht aber Sonderleistungen wie Weihnachtsgratifikationen.

Mit der Rev. erstrebt die Bekl. die Wiederherstellung des klageabweisenden Urteils des ArbG. Sie hatte keinen Erfolg.

Das angefochtene Urteil führt aus, zu Weihnachten 1941 habe von vornherein ein rechtlicher Anspruch der Gefolgschaftsmitglieder der Bekl. auf Gewährung einer Weihnachtsgratifikation bestanden, da eine solche von der Bekl.

seit mindestens 14 Jahren alljährlich an die Gefolgschaftsmitglieder entrichtet worden sei, seit 1939 noch dazu unter Abstandnahme von dem bis dahin regelmäßig beigefügten Vorbehalt „ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs". Die Rev. bekämpft diese Würdigung in längeren Darlegungen. Es kann indessen dahinstehen, ob dem BG. insoweit zu folgen wäre, da die Bekl. die Gratifikation jedenfalls auch zu Weihnachten 1941 tatsächlich zur Auszahlung gebracht hat. Angesichts der Lage des Falles erübrigt sich ferner ein Eingehen auf die Rechtsbeziehungen, in die die Bekl. dadurch zu ihrem einzelnen Gefolgschaftsmitglied getreten ist. Denn die Bekl. will die Kl. gar nicht von der Gewährung der Vergütung ausnehmen; der Streit verhält sich nur darüber, in welcher Höhe sie zu bestimmen ist. Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung aber folgt nicht, daß die Bekl. die Weihnachtsgratifikation notwendigerweise an alle ihre Gefolgschaftsmitglieder und an jedes in derselben Höhe entrichten müßte. Grundsätzlich konnte sie vielmehr Richtlinien aufstellen, nach denen sie überhaupt Weihnachtsgratifikationen gewähren, nach denen sie ferner die Höhe der Vergütung für das einzelne Gefolgschaftsmitglied bestimmen wollte (RArbG. 25, 194). Es war daher auch an sich zulässig, wenn die Bekl. sich an allgemeine Gesichtspunkte hielt, denen zufolge sie die Höhe der Weihnachtsgratifikation für die einzelnen Gefolgschaftsmitglieder nach der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit abstufte.

Damit ist indessen für die Beurteilung des Streitfalles noch nichts Entscheidendes gewonnen. Denn die Frage ist, ob die Bekl. bei Anwendung dieser Richtlinien der Kl. die Zeit ihrer Zugehörigkeit zu dem Betriebe, aus dem heraus sie dienstverpflichtet worden ist, zuzurechnen hatte. So gestellt, kann die Frage nach Lage der Gesetzgebung nur mit dem BG. bejaht werden. Denn der Tatbestand des § 13 DienstpflichtDurchfAnO., daß es sich um einen Anspruch aus dem Dienstverhältnis handelt, der von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängt, ist gegeben. Dazu bedarf es nur noch erstens der Überlegung, daß die Vorschrift ihrem Ziel zufolge, die Dienstverpflichteten im möglichen Umfange vor den Nachteilen aus dem Eingriff in ihr Arbeitsverhältnis zu bewahren, den Begriff des Anspruchs im weitesten Sinne verwendet, zweitens der Hervorhebung, daß die Vorschrift gemäß diesem Sinn die Abhängigkeit nicht nur der Entstehung, sondern auch der Höhe des Anspruchs von der gedachten Zeitbestimmung betrifft, und drittens des Hinweises, daß nach dem Ziel des Gesetzgebers es auch ohne Belang sein muß, daß die Kl. aus dem Betriebe, in dem sie bis 1940 gearbeitet hat, nicht unmittelbar zu der Bekl., sondern zunächst zu einem anderen Unternehmen dienstverpflichtet worden ist. Die Bekl. verstößt also gegen das Gesetz, wenn sie unter Berufung auf die Freiwilligkeit der Gewährung der Kl. die Anrechnung der Zugehörigkeit zu dem Betriebe, aus dem sie dienstverpflichtet worden ist, verweigert. Was die Rev. gegen dieses Ergebnis vorbringt, sind Erwägungen, die deshalb keine rechtliche Bedeutung gewinnen können, weil ihnen der klare Inhalt der gesetzlichen Regelung entgegensteht, die allgemein für jegliche „Ansprüche" aus dem Dienstverhältnis Geltung beansprucht und die von der Rev. gewollten Unterscheidungen offensichtlich nicht kennt. Sofern die Rev. etwa die Ansicht vertritt, daß die Bekl. gemäß der Freiheit ihrer Entschließung den Anspruch von vornherein nur mit dem von ihr zugegebenen Inhalt zur Entstehung gebracht habe, ist dem entgegenzuhalten, daß ihre Einstellung in diesem Teile ohne rechtliche Wirkung bleiben müßte, weil ihr das Gesetz solche versagt.

(RArbG., Urt. v. 22. Sept. 1942, RAG 89/42. — Nürnberg-Fürth.)

*

**** 33. RArbG. — § 15 ArbZO. v. 30. April 1938 (RGBl. I, 447); § 2 RTarO. für die Ziegelindustrie v. 12. Febr. 1940 (RArbBl. IV, 253).**

Der Mehrarbeitszuschlag, der einem Gefolgschaftsmitglied nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der ArbZO. zusteht, kann durch eine TarO., welche die regelmäßige Arbeitszeit verlängert, nicht auf die Arbeitsleistung beschränkt werden, die über diese verlängerte regelmäßige Arbeitszeit hinausgeht.

Ein Lastkraftwagenführer, der nach der für ihn geltenden RTarO. für die Ziegelindustrie regelmäßig bis zu 10 Stunden zu arbeiten hat, erhält keine Mehrarbeitsvergütung, soweit in diese verlängerte Arbeitszeit regelmäßig, d. h. über einen längeren Zeitraum hinweg, und in erheblichem Umfange bloße Arbeitsbereitschaft fällt. Hieran ändert sich auch dann nichts, wenn er während der Zeit der Arbeitsbereitschaft hin und wieder an einzelnen Tagen zu anderer Arbeit, z. B. zum Abladen von Steinen, herangezogen wird.

Die Rev. sieht § 15 Abs. 1 Satz 3 ArbZO. v. 30. April 1938 (RGBl. I, 447) als verletzt an. Sie vertritt die Ansicht, vom Reichstreuhänder der Arbeit sei dadurch, daß er eine „regelmäßige Arbeitszeit" bis zu täglich 10 Stunden im § 2 Nr. 5 der für das Arbeitsverhältnis der Parteien maßgebenden RTarO. für die Ziegelindustrie vom 12. Febr. 1940 (RArbBl. IV, 253) auch für Lastkraftwagenführer zugelassen habe, diese Arbeitergruppe verbindlich als eine solche gekennzeichnet worden, deren Arbeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft einschließe. Deshalb entfalle nach dem Gesetz für den Kl. der tarifliche Mehrarbeitszuschlag ohne weiteres und komme es nicht mehr darauf an, ob und wie lange Zeit er in den Fahrpausen zum Auf- und Abladen der Steine mit herangezogen worden sei. Das ist offensichtlich verfehlt. Die tarifliche Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit der Lastkraftwagenführer ist auf deren Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag ohne Einfluß.

Der Anspruch findet seine Rechtsgrundlage im § 15 Abs. 1 Satz 1 ArbZO. Danach kann der Zuschlag auch im Falle einer durch TarO. zugelassenen Arbeitszeitverlängerung grundsätzlich schon „für die über die Grenzen der §§ 3 und 4 hinausgehenden Arbeitszeit" beansprucht werden, also für die gesamte Zeit, in der das Gefolgschaftsmitglied über 48 Stunden hinaus in der Woche irgendwie, sei es auch nur in der Form der Arbeitsbereitschaft, Arbeit geleistet hat.

Die TarO. konnte den Zuschlag nicht auf die über die verlängerte regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit beschränken, weil darin eine zuungunsten des Arbeitnehmers erfolgte unzulässige Abweichung von einer gesetzlichen Arbeitsbedingung gelegen wäre. Sie hat es übrigens auch nicht getan. Die Nr. 8 ihres § 2 lautet im ersten Absatz: „Die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gilt als Mehrarbeit, soweit nicht ein Ausgleich nach § 4 ArbZO. erfolgt." Unter der hier genannten regelmäßigen Arbeitszeit ist nicht, wie es bei oberflächlicher Betrachtung den Anschein haben kann, die in den unmittelbar vorhergehenden Bestimmungen für einzelne Arbeitergruppen, darunter die Lastkraftwagenführer, zugelassene verlängerte und dort als regelmäßig bezeichnete Arbeitszeit zu verstehen, sondern die allgemeine regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, die nach § 2 Nr. 1 TarO. in Übereinstimmung mit § 3 ArbZO. die Dauer von täglich 8 Stunden und demnach wöchentlich 48 Stunden nicht überschreiten darf. Das geht daraus hervor, daß der zweite Halbsatz der mitgeteilten Tarifvorschrift der Nr. 8 auf die im § 4 ArbZO. geschaffene Ausgleichsmöglichkeit hinweist, die sich auf die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit des § 3 bezieht. Nur wenn diese Arbeitszeit an einzelnen Werktagen regelmäßig verkürzt wird, kann die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Werktage derselben sowie der vorhergehenden oder der folgenden Woche verteilt werden. Da die Arbeitszeit nach § 4 Abs. 3 an keinem Tage 10 Stunden überschreiten darf, kann der vorgesehene Ausgleich bei Überschreitung einer, wie im vorl. Falle, bis zu 10 Stunden täglich verlängerten regelmäßigen Arbeitszeit überhaupt nicht in Frage kommen.

Nach § 15 Abs. 1 letzter Satz „entfällt" nun aber auch bei Arbeitszeitverlängerung durch TarO. der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung, „wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt". Die Regelmäßigkeit einer Arbeitsbereitschaft erfordert, daß die Arbeitsbereitschaft sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt. Andererseits würde sie für den Kl. allerdings nicht schon dann in Frage gestellt werden, wenn er nur hin und wieder an einzelnen Tagen, in den Fahrpausen, deren erheblicher Umfang nicht bestritten ist, zum Auf- und Abladen der Steine herangezogen worden wäre. Der Kl. hat vom Beginn seines Arbeitsverhältnisses an bis zum 21. Juni 1940 in den

Fahrpausen ständig die Steine mit auf- und abgeladen und daher die Entspannung einer bloßen Arbeitsbereitschaft in dieser Zeit nicht genossen. Für den genannten Zeitraum ist also sein Anspruch auf die tarifliche Mehrarbeit nicht entfallen.

(RArbG., Urt. v. 26. Juni 1942, RAG 40/42. — Köln.)

*

**** 34. RArbG. — § 67 ArbGG.; § 529 Abs. 3 ZPO. i. d. Fass. des § 7 der 3. VereinfVO. v. 16. Mai 1942 (RGBl. I, 333).**

Auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren kann die Rev. nicht darauf gestützt werden, daß neues Vorbringen zu Unrecht zugelassen worden sei.

Die dritte VereinfVO. ist im Revisionsverfahren auch dann anzuwenden, wenn das angefochtene Urteil schon vor ihrem Inkrafttreten ergangen ist.

Nachdem das RArbG. ein früheres Urteil des LArbG. aufgehoben und das Verfahren zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das LArbG. zurückverwiesen hatte, hat dieses erneut entschieden. Nach der Behauptung der Revision hat es seinem zweiten Urteil Behauptungen des RevBekl. zugrunde gelegt, die in dem aufgehobenen früheren Urteil zu Recht als verspätet zurückgewiesen worden waren. Die Revision hält dieses Verfahren des LArbG. für unzulässig. Das RArbG. hat hierzu folgendes ausgeführt:

Die Ausführungen des Berufungsurteils würden nicht gelten, wenn die weiteren Behauptungen, die der Bekl. nach Ablauf der Frist für die Begründung seiner ersten Berufung vorgebracht und die daher in dem ersten Berufungsurteil als verspätet zurückgewiesen worden waren, bei der Nachprüfung der jetzt angefochtenen Entscheidung unberücksichtigt bleiben müßten. Aber diese Annahme wird schon durch die Vorschrift des § 529 Abs. 3 ZPO. ausgeschlossen, in der Fassung, die sie durch § 3 der 3. VereinfVO. v. 16. Mai 1942 (RGBl. I, 333) erhalten hat. Die hier getroffene Bestimmung, nach der die Revision nicht darauf gestützt werden kann, daß neues Vorbringen zu Unrecht zugelassen worden sei, gilt auch im Bereich des § 67 ArbGG. für das arbeitsgerichtliche Verfahren. Das ergibt sich, abgesehen von der Gleichartigkeit beider Vorschriften, unmittelbar als Folge der entsprechenden Geltung der für die Revision maßgebenden Vorschriften der ZPO. (§ 72 Abs. 2 ArbGG.). Da die 3. VereinfVO. nach ihrem § 15 am 1. Juni 1942 in Kraft getreten ist, muß sie im Revisionsverfahren berücksichtigt werden; daß das angefochtene Urteil bereits vorher, am 25. März 1942, verkündet wurde, ist dabei belanglos.

(RArbG., Urt. v. 22. Sept. 1942, RAG 56/42. — Chemnitz.)

Reichsverwaltungsgericht

35. RVG. (RKA.) — § 1 Abs. 1 u. 4 § 4 Abs. 6 KSSchVO.; Nr. 1, 3, 5 der 4. NSchAO. v. 23. April 1941 (RMBl. 93 = MBliV. 781). Der Hersteller einer Ware kann, wenn diese durch ein Kriegsgeschehnis zerstört wird, als Entschädigung nach § 4 KSSchVO. für den Substanzverlust im allgemeinen nur die Selbstkosten (Gestehungskosten) als „Wiederherstellungskosten" beanspruchen. Entschädigung nach Maßgabe der „Wiederbeschaffungskosten" kommt, wenn diese höher sind, in solchen Fällen grundsätzlich nicht in Betracht.

Die K.-AG. hat eine Partie Soda, die sie von ihrem Soda-Werk am 31. Juli 1941 auf einem Motorschiff nach H. zur Verladung gebracht hatte, in der Nacht vom 7. zum 8. Aug. 1941 unterwegs durch Untergang des Schiffes verloren. Der Untergang ist auf Feindeinwirkung zurückzuführen. Die Ladung sollte in H. auf die einzelnen ausländischen Kunden verteilt und von dort alsdann „cif" ausländischen Bestimmungshafen versandt werden. Der Cif-Verkaufspreis für die gesamte Ladung betrug 61 180,25 ℛ𝑀.

Die K.-AG. beansprucht wegen ihres Kriegssachschadens eine Entschädigung in Höhe von 53 852,85 ℛ𝑀, indem sie von dem vorgenannten Verkaufspreis die ersparten Spesen und Seefrachtkosten in Höhe von 5 125,40 ℛ𝑀 sowie zurückerstattete Kanalabgaben in Höhe von 2202 ℛ𝑀 in Abzug bringt. Sie macht geltend, ihre gesamte Sodaproduktion sei seit Jahren hundertprozentig ausverkauft, sie sei daher nicht in der Lage, die verlorene Menge wiederherzustellen, jedenfalls nicht, ohne dafür auf andere Aufträge Verzicht leisten zu müssen. Wenn ihr nur die Gestehungskosten ersetzt würden, so würde sie tatsächlich den Gewinn für die schon verkaufte Ware endgültig verlieren. Ihr tatsächlicher Schaden würde durch den Verkaufspreis dargestellt. Da eine Ersatzproduktion ausgeschlossen sei, so könnte sie sich nur die Ware von einem anderen Produzenten beschaffen, dem sie hierfür den üblichen Soda-Verkaufspreis zu zahlen habe. Im übrigen könne es dahingestellt bleiben, ob ihr Anspruch auf den entgangenen Verkaufsgewinn, der aus § 4 KSSchVO. folge, auch aus dem Gesichtspunkt des Nutzungsschadens gerechtfertigt sei.

Die Wasserstraßendirektion als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe hat der Antragstellerin wegen des angemeldeten Sachschadens eine Entschädigung in Höhe derjenigen Kosten zugebilligt, die sie für die Herstellung einer gleichen Menge Soda von gleicher Güte in ihrem eigenen Betriebe aufwenden müsse, und zwar in dem Zeitpunkt der demnächstigen Entscheidung über die Höhe der Entschädigung. Den weitergehenden Antrag auf Ersatz entgangenen Gewinns oder etwaiger höherer Kosten, die sie bei Ankauf der gleichen Menge Soda von einem anderen Lieferanten aufwenden müsse, hat sie abgelehnt.

Der Bescheid stützt sich auf § 4 Abs. 1 KSSchVO., wonach die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten für die Höhe der Entschädigung maßgebend sind. Der Geschädigte könne nicht zwischen Wiederbeschaffung und Wiederherstellung wählen, sondern habe denjenigen Weg zu wählen, der mit dem geringeren Kostenaufwand verbunden sei. Dies sei hier ohne Zweifel die Wiederherstelung im eigenen Betrieb. Sollten der Geschädigten hierdurch Nachteile infolge Zurückstellung anderweitiger Aufträge entstehen, so müsse sie solche im allgemeinen Interesse in Kauf nehmen. Ein Nutzungsschaden käme nicht in Betracht, weil die Einnahme durch Verkauf einer Ware nicht als Nutzung anzusehen sei. Eine Nutzung setze nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine gewisse Dauer und Regelmäßigkeit voraus, während ein Verkauf sich in einem einmaligen Vorgang erschöpfe.

Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin die ausdrücklich zugelassene Beschw. erhoben. Sie beantragt, unter Wiederholung ihrer bisherigen Ausführungen, ihr für die vernichtete Sodapartie den Verkaufspreis zuzubilligen, weil die Zubilligung der Herstellungskosten keinen vollwertigen Ersatz des entstandenen Schadens darstelle. Die Beschw. hat keinen Erfolg.

Die Feststellungsbehörde hat nur über den Grund des Anspruchs entschieden. Die Fassung des angefochtenen Bescheides: „Eine Entschädigung wird zugebilligt in Höhe derjenigen Kosten usw." ist jedoch nicht einwandfrei. Von der Zubilligung kann man erst dann sprechen, wenn eine alsbaldige Entschädigung gewährt werden soll (vgl. VerfRichtl. v. 12. Febr. 1941: MBliV. 277 und 399, Nr. 9 Abs. 2 Buchst. a). Gemeint ist aber offensichtlich, daß der Anspruch dem Grunde nach nur insoweit als gerechtfertigt anerkannt wird, als er sich auf die bisher noch nicht festgestellten Gestehungskosten bezieht, im übrigen dagegen abgelehnt wird.

Mit Recht nimmt die Feststellungsbehörde an, daß die Antragstellerin gemäß § 4 KSSchVO. als Entschädigung wegen des Sachschadens nur die Gestehungskosten zu beanspruchen habe.

Es handelt sich hier um ein Produktionsunternehmen, das die vernichtete Ware in ihrem Werk selber hergestellt hat und gleiche Waren auch noch weiter herstellt.

Nach ihren Angaben würden die Wiederbeschaffungskosten, welche die Antragstellerin aufzuwenden hätte, wenn sie von dritter Seite her die Ware ankaufen würde, höher liegen als die Gestehungskosten der Ware im eigenen Betriebe. Bei der Beseitigung des Sachschadens hat aber der Geschädigte auf die Reichsfinanzen Rücksicht zu nehmen und den Weg zu wählen, der für das Reich die geringsten Kosten zur Folge hat. Zur Neuherstellung der vernichteten Ware im eigenen Betriebe ist sie ohne weiteres auch in der Lage. Unter diesen Umständen kommt hier nicht ein Ersatz der Wiederbeschaffungskosten, sondern nur der Ersatz der Wiederherstellungskosten in Betracht. Wenn die Antragstellerin ausführt, sie könne die Ware in ihrem Betriebe nicht mehr herstellen, so trifft das nicht zu. Die Sache

liegt nur so, daß gegenwärtig die Kapazität ihres Sodawerkes voll ausgenutzt ist und daß sie daher die Aufträge anderer Kunden zurückstellen müßte, wenn sie an Stelle der vernichteten eine neu herzustellende Sodamenge nachträglich wieder in die Produktion einschalten wollte. Trotzdem ist ihr das zuzumuten, und zwar auch dann, wenn sie hierdurch vielleicht auf den Gewinn, den sie durch den Verkauf der zurückgestellten Ware erzielt haben würde, zum Teil verzichten müßte. Denn grundsätzlich soll die Entschädigung nach der KSSchVO. wegen eines Sachschadens keinen Gewinn für den Unternehmer enthalten.

Die in dem Bescheid weiterhin angeschnittene Frage, ob die Antragstellerin aus dem Gesichtspunkt einer Nutzungsentschädigung gemäß der 4. NSchAO. v. 23. April 1941 (RMBl. 93 = MBliV. 781) unter dem Gesichtspunkt der entgangenen Einnahmen den Unterschied zwischen Verkaufspreis und Gestehungskosten beanspruchen kann, war in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zu verneinen. Hierfür waren die Gründe maßgebend, die der Senat in der gleichen Rechtsfrage in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entsch. v. 11. Nov. 1942 (RKA I, 71/42) angeführt hat. In dieser Entscheidung, die zwar nicht die 4., aber die in den maßgebenden Bestimmungen gleichlautende 2. NSchAO. betrifft, ist ausgesprochen. (Es folgen die Gründe der Entsch. v. 11. Nov. 1942.)

Eine weitere Frage ist, ob und inwieweit die Antragstellerin gemäß Nr. 5 der 4. AO. etwaige Kreditzinsen und Kosten der Kreditaufnahme oder im Falle der Selbstbeseitigung des Schadens ohne Kreditinanspruchnahme eine Zinsvergütung in Höhe von 4 % der aufgewandten Beträge beanspruchen kann. Ein Antrag in dieser Richtung ist bisher noch nicht gestellt worden. Er dürfte im vorliegenden Falle auch — wie, ohne einer künftigen Entscheidung vorzugreifen, bemerkt sein mag — kaum Erfolg versprechen, weil die Kreditkosten bzw. der Zinsverlust nach Lage der Verhältnisse so geringfügig sein dürften, daß der Antragstellerin wohl zugemutet werden kann, sie selbst zu tragen.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 11. Nov. 1942, RKA I 64/42.) [We.]

*

36. RVG. (RKA.) — § 1 Abs. 1 u. 4 KSSchVO. Nr. 1 Abs. 1 u. 3, Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 3, Nr. 5 der 2. NSchAO. d. RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774); RdErl. des RMdI. v. 21. Nov. 1940 (MBliV. 2139). Geht eine zum Verkauf bestimmte Handelsware durch ein Kriegsgeschehnis verloren, so kann die Spanne zwischen den Selbstkosten (Gestehungskosten), die gemäß § 4 KSSchVO. entschädigt werden, und dem Veräußerungspreis nicht unter dem Gesichtspunkt des Nutzungsschadens vom Geschädigten beansprucht werden, weil die Nutzungsentschädigung sich nur auf laufende oder ähnliche wiederkehrende, aus einer ständigen Einnahmequelle fließende Einnahmen bezieht.

Auf einem Güterbahnhof wurde im März 1941 durch feindlichen Bombenabwurf eine Menge der in Lade- und Verladehallen lagernder Waren vernichtet. U. a. verlor hierbei die Firma F. verschiedene Posten von Drahtwaren, die sie in ihrem Betriebe auf Bestellung hergestellt hatte und die von dem Bahnhof aus an verschiedene Kunden versandt werden sollten.

Auf ihren Antrag auf Entschädigung des ihr erwachsenen Kriegssachschadens wurden ihr die nachgewiesenen Gestehungskosten in Höhe von 5441,51 ℛℳ ersetzt. Die Antragstellerin erhob nunmehr weiteren Anspruch auf Ersatz des Unterschiedes zwischen den Gestehungskosten und den Rechnungsbeträgen in Höhe von 1171,16 ℛℳ der veräußerten Waren und berief sich auf die 2. NSchAO. des RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774).

Der Oberbürgermeister als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe billigte der Antragstellerin die geforderten 1171,16 ℛℳ als Nutzungsschaden zu. Gegen diesen Bescheid erhob der Vertreter des Reichsinteresses Beschwerde und machte geltend, daß der Begriff der Nutzung nicht solche Vorteile umfasse, die durch Verbrauch oder Veräußerung einer Sache gewonnen würden.

Der RegPräs. als Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe entschied dahin, daß der Beschwerde des Vertreters des Reichsinteresses stattgegeben werde, und ließ gegen diese Entscheidung die weitere Beschwerde an das RVG. (Reichskriegsschädenamt) zu.

Der Beschwerdebescheid stützte sich darauf, daß nach § 4 KSSchVO. lediglich die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten ersetzt werden könnten. Die Wiederherstellungskosten deckten sich im vorliegenden Falle mit den Gestehungskosten der Drahtwaren, die die Antragstellerin selber auf 5441,51 ℛℳ beziffert habe. Der durch den Verkauf der Waren erzielte Gewinn in Höhe von 1171,16 ℛℳ könne nicht berücksichtigt werden, da der Nutzungsschaden zwar die entgangenen laufenden Einnahmen einer zerstörten Sache, nicht aber den entgangenen Veräußerungsgewinn aus einer untergegangenen Ware umfasse.

Gegen diesen Bescheid legte die Antragstellerin weitere Beschwerde ein und beantragte, unter Aufhebung des angefochtenen Beschwerdebescheides den Bescheid der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe zu bestätigen.

Zur Begründung ihrer Beschwerde führte sie an, daß nach ihrer Ansicht der Veräußerungspreis als entgangene Einnahme im Sinne der 2. NSchAO. anzusehen sei. Diese ihre Ansicht würde auch durch den Beschluß des Reichskriegsschädenamts v. 14. Jan. 1942, RKA/I 53/41 (DVerw. 1942, 155 = DR. 1942, 691) bestätigt. Es müsse als unbillig empfunden werden, wenn man dem Verkäufer die Wiederbeschaffung der verkauften und sodann zerstörten Ware, zu der er dem Käufer gegenüber infolge der Gefahrtragung verpflichtet sei, ohne Entschädigung des auf die Doppelarbeit entfallenden Unterschiedsbetrages zwischen Gestehungskosten und Verkaufspreis zumuten wollte, besonders dann, wenn infolge der Neuanfertigung der zerstörten Ware, wie im vorliegenden Falle, andere Anfertigungen hätten zurückgestellt werden müssen.

Die weitere Beschwerde hat jedoch keinen Erfolg.

Nach § 4 KSSchVO. können als Sachschäden bei einem durch Feindeinwirkung zerstörten Fabrikerzeugnis dem Hersteller lediglich die Kosten ersetzt werden, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung aufgewendet sind oder im Zeitpunkt der Entscheidung aufzuwenden wären. Das sind die Gestehungskosten. Diese sind der Antragstellerin zugebilligt worden.

Es fragt sich nun, ob der Antragstellerin neben der Entschädigung des Sachschadens noch unter dem Gesichtspunkt eines Nutzungsschadens die Spanne zwischen Gestehungskosten und Veräußerungspreis ersetzt werden kann. Die Vorinstanz hat dies im Ergebnis zutreffend, wenn auch mit unrichtiger Begründung, verneint.

Nach der 2. NSchAO. des RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774) ist die Voraussetzung für einen solchen Entschädigungsanspruch:

1. daß ein Kriegssachschaden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. eingetreten ist,
2. daß dieser Sachschaden den Verlust der Nutzung der betroffenen Sache ganz oder teilweise verursacht und
3. daß dieser Nutzungsverlust den Entgang von Einnahmen oder die Entstehung zusätzlicher Ausgaben unmittelbar zur Folge gehabt hat.

Die Voraussetzung zu 1 liegt hier zweifellos vor. Ebenso ist die Voraussetzung zu 2 gegeben, weil die Antragstellerin als Eigentümerin der zerstörten Waren einen Nutzungsverlust erlitten hat. Dieser Nutzungsverlust besteht darin, daß ihr die Möglichkeit, die Waren wirtschaftlich zu verwenden, entzogen worden ist. Dagegen kann nicht anerkannt werden, daß auch die Voraussetzung zu 3 gegeben sei. Die Entstehung zusätzlicher Ausgaben kommt schon nach der eigenen Auffassung der Antragstellerin nicht in Betracht. Der Nutzungsverlust hatte aber auch nicht den Entgang von Einnahmen im Sinne der 2. AO. zur Folge. Allerdings hätte die Antragstellerin aus der Veräußerung der betroffenen Sachen ohne Hinzutritt des Schadenfalls einen Gewinn in Höhe der geforderten Summe gezogen. Nicht jeder entgangene Gewinn kann aber als Entgang von Einnahmen im Sinne der genannten AO. aufgefaßt werden. Unter Einnahmen versteht die AO. vielmehr nur solche Roheinnahmen, die aus einer ständigen Einnahmequelle erzielt werden. Dies ergibt sich aus dem ganzen

Aufbau der AO., insbesondere aus der Vorschrift der Nr. 1 Abs. 3, wonach die Höchstgrenze von 3000 ℛℳ monatlich zum Ausgleich entgangener Einnahmen und laufender zusätzlicher Ausgaben bestimmt ist, während eine andere Höchstgrenze zum Ausgleich einmaliger zusätzlicher Ausgaben dient; von einer Höchstgrenze zum Ausgleich einmaliger Einnahmen spricht die AO. also ausdrücklich nicht. Die Verkopplung entgangener Einnahmen und laufender zusätzlicher Ausgaben und ihre Unterstellung unter eine gemeinsame Höchstgrenze gibt nur dann einen Sinn, wenn unter entgangenen Einnahmen lediglich laufende oder sonst wiederkehrende Einnahmen verstanden werden. Die 2. AO. sieht ferner in Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich zur Bemessung der Entschädigung den Vergleich der Einnahmen des Schadensjahres mit denen des Vorjahres (Vergleichsjahres) vor. Dieser Vergleich hat ebenfalls nur bei laufenden oder sonst wiederkehrenden Einnahmen einen Sinn; bei Veräußerungserlösen ist die vorgeschriebene Vergleichung schon deshalb unmöglich, weil dieselbe Sache nicht mehrmals in verschiedenen Jahren veräußert werden kann. Ebensowenig paßt auf einmalige Einnahmen die Vorschrift der Nr. 3 Abs. 3 Buchst. a der 2. AO., wonach Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft auf die entgangenen Einnahmen und laufenden zusätzlichen Ausgaben angerechnet werden sollen. Schließlich sieht Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 der 2. AO. vor, daß die Entschädigung für entgangene Einnahmen für gewisse Zeiträume, in denen die Einnahmen fließen, gewährt werden soll. Diese Bestimmung paßt für einmalige Einnahmen aus der Veräußerung einer Sache in keiner Weise.

Nach alledem besteht kein Zweifel darüber, daß nach Sinn und Zweck der 2. AO. einmalige Einnahmen, die durch Veräußerung der betroffenen Sache entstehen, nicht unter den Begriff der entgangenen Einnahmen fallen, für die Nutzungsentschädigung gewährt wird. Diese Auslegung der allgemeinen Richtlinien über den Ausgleich von Nutzungsschäden wird auch durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die Entschädigung für Sachschäden, also für Eingriffe in die Sachsubstanz, wie es in § 1 Abs. 1 KSSchVO. heißt, „nach den Vorschriften dieser Verordnung", d. h. der KSSchVO., geregelt werden sollte, also nicht auch nach den Richtlinien, die auf Grund des § 1 Abs. 4 KSSchVO. für andere Schäden, nämlich für infolge des Verlustes der Nutzung einer Sache entstandene Vermögensschäden, erlassen werden sollten. Die Richtlinien sollten also nicht etwa eine zusätzliche Entschädigung für Sachschäden ermöglichen. Eine zusätzliche Entschädigung für Sachschäden würde es aber bedeuten, wenn die Spanne zwischen Wiederherstellungskosten (Gestehungskosten) und Veräußerungserlös unter dem Gesichtspunkt des Nutzungsschadens zusätzlich zu der nach § 4 KSSchVO. bestimmten Entschädigung gewährt werden könnte.

Die hier vertretene Rechtsauffassung entspricht, wie bemerkt sein mag, auch dem RdErl. des RMdI. vom 21. Nov. 1940 (MBliV. 2139), der nach dem RdErl. des RMdI. v. 23. April 1941 (MBliV. 773) bei Bekanntgabe der 2., der 3. und der 4. NSchAO. mit Ausnahme der Nr. 5 und 6 ausdrücklich aufrechterhalten worden ist. Der RdErl. v. 21. Nov. 1940 weist in Nr. 3 Abs. 2 darauf hin, daß der RdErl. v. 5. Okt. 1940 (MBliV. 1908), an dessen Stelle später die 2. NSchAO. getreten ist, bei der Entschädigung für reine Sachschäden nicht anzuwenden sei. Er könne daher auch nicht herangezogen werden, um eine andere Bemessungsgrundlage für die Höhe der Entschädigung des Sachschadens zu erreichen. Insbesondere könne er nicht dazu führen, bei Warenvorräten des Handels statt des Wiederbeschaffungspreises den Verkaufspreis mit der Begründung einzusetzen, daß der Unterschied zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis als Einnahmeausfall zu werten sei.

Hiernach ist die weitere Beschwerde der Antragstellerin unbegründet und unterliegt der Zurückweisung. Die angefochtene Entscheidung ist in ihrem entscheidenden Teile hierbei in dem Sinne verstanden worden, daß der Bescheid der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe aufgehoben und der Entschädigungsantrag abgelehnt wird.

Eine andere Frage, die hier nicht weiter erörtert zu werden braucht, ist die, ob der Antragstellerin nach Nr. 5 der 2. AO. eine Vergütung in Höhe von 4% der aufgewandten Beträge oder wenn sie aus Anlaß des Sachschadens einen Kredit hat aufnehmen müssen, Ersatz der Kreditkosten gewährt werden kann. Ein Antrag in dieser Richtung ist bisher nicht gestellt worden. Er dürfte im vorliegenden Falle kaum Erfolg haben, weil die Kreditkosten bzw. der Zinsverlust nach Lage der Verhältnisse hier so geringfügig sein müssen, daß der Geschädigten wohl wird zugemutet werden können, sie selber zu tragen.

(RVG. [RKA.], I. Spruch-Sen., Beschl. v. 11. Nov. 1942, RKA/I 71/42.) [We.]

*

37. RVG. (RKA.). — § 1 Abs. 4 KSSchVO.; Nr. 1 Abs. 1 der 2. NSchAO. d. RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774); Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 6 Abs. 2 Buchst. b der 3. NSchAO. d. RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 90 = MBliV. 778). Wird eine Fabrik von einem Kriegssachschaden betroffen und können aus diesem Grunde Waren, die ein Kunde zur Weiterveräußerung bestellt hatte, nicht geliefert werden, so kann dieser Kunde den ihm infolge der Nichtlieferung der Waren entstehenden Verdienstausfall nicht als Nutzungsschaden geltend machen.

Die Firma H. hat im März 1942 bei einem Fliegerangriff durch Bombentreffer einen Sachschaden erlitten. Bei dieser Gelegenheit wurden auch teils halbfertige, teils versandfertige Möbel vernichtet, die andere Firmen, darunter die Antragstellerin, bei ihr in Auftrag gegeben hatten, die diesen aber noch nicht geliefert waren und die noch im Eigentum der Firma H. standen. Die Firma H. hat für den ihr dadurch entstandenen Sachschaden bereits Entschädigung erhalten; er steht hier nicht zur Erörterung. Wohl aber macht die Antragstellerin aus diesem Anlaß einen Nutzungsschaden in Höhe von 7707,74 ℛℳ geltend. Sie begründet diesen Anspruch damit, daß sie der Firma H. einen Auftrag zur Anfertigung von Möbeln erteilt habe, den sie selber von einem Kunden erhalten hatte und den sie in eigenem Betriebe auszuführen nicht in der Lage gewesen sei. Aus diesen Möbeln — macht sie geltend — hätte sie, wenn sie ausgeliefert wären, den im normalen Gang eines Geschäfts üblichen Nutzen ziehen können, indem sie dem Einkaufspreis in Höhe von 33304 ℛℳ den üblichen Verdienst hinzugerechnet und die Möbel dann den Bestellern zu einem Preise von 41426 ℛℳ geliefert hätte. Hierdurch hätte sie die ihr entstandenen Unkosten wieder eingeholt und darüber hinaus einen angemessenen Verdienst erzielt.

Der Oberbürgermeister hat als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe den Antrag abgelehnt.

Die gegen diesen Bescheid von der Antragstellerin fristgerecht eingelegte Beschwerde ist von dem RegPräs. zurückgewiesen und die weitere Beschwerde zugelassen worden.

Der Beschwerdebescheid stützt sich darauf, daß die Antragstellerin an der bestellten Ware kein Recht besessen habe. Die Nutzung der Sachen sei durch die Zerstörung nur der Firma H. entzogen worden. Erst die weitere Folge hiervon sei gewesen, daß die Lieferung der Möbel an die Antragstellerin unterblieben sei. Der hieraus für die Antragstellerin entstandene Einnahmeausfall sei somit allenfalls die mittelbare, aber keineswegs die unmittelbare Folge des Nutzungsverlustes der betroffenen Sache. Es bestehe somit keine Möglichkeit, der Antragstellerin eine Nutzungsentschädigung zu gewähren.

Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin weitere Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung der angefochtenen Entsch. auf eine Entschädigung von 7707,74 ℛℳ zu erkennen. Zur Begründung der Beschwerde wird ausgeführt, daß zwar die vernichteten Sachen der Firma H. gehört hätten, gleichwohl aber die Vernichtung die Folge gehabt habe, daß der Antragstellerin ein Schaden entstanden sei, weil ihr nicht mehr geliefert werden konnte. Dieser Schaden sei für die Firma die unmittelbare Folge des Bombenangriffs. Die Entschädigung werde in erster Linie nach der 2. NSchAO. des RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774) beantragt; hilfsweise solle sie als Beihilfe nach der 3. NSchAO. des

RMdI. v. 22. April 1941 (RMBl. 90 = MBliV. 778) gefordert werden.

Die weitere Beschwerde hat keinen Erfolg.

Die Antragstellerin stützt ihren Anspruch auf Nutzungsentschädigung, in erster Linie auf die 2. NSchAO.

Ein Entschädigungsanspruch nach Nr. 1 Abs. 1 der 2. NSchAO. setzt voraus:

1. daß ein Kriegssachschaden i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. eingetreten ist,
2. daß dieser Sachschaden den Verlust der Nutzung der betroffenen Sache ganz oder teilweise verursacht hat und
3. daß dieser Nutzungsverlust den Entgang von Einnahmen oder — was hier nicht in Betracht kommt — die Entstehung zusätzlicher Ausgaben unmittelbar zur Folge gehabt hat.

Die Voraussetzung zu 1 ist im vorl. Falle gegeben.

Von dem Kriegssachschaden ist allerdings die Firma H. betroffen worden, in deren Eigentum die vernichteten Möbel unstreitig verblieben waren, und die allein auch, da die angefertigten Möbel noch nicht zum Versand gebracht waren, die Gefahr des zufälligen Untergangs trug. Dies würde jedoch nicht ausschließen, daß ein von dem Sachschaden nicht selber betroffener Dritter einen Nutzungsschaden geltend machen könnte, falls die Voraussetzungen zu 2 und 3 hier in der Person der Antragstellerin gegeben wären. Das ist aber nicht der Fall. Der Beschwerdebescheid geht zu Recht davon aus, daß die Antragstellerin einen Nutzungsverlust infolge des Sachschadens nicht erlitten hat. Ihr stand, da sie weder Eigentümerin der von dem Sachschaden betroffenen Möbel war, noch in irgendeinem ihr ein Nutzungsrecht an den Möbeln gewährenden Rechtsverhältnis zu der Eigentümerin stand, keine Nutzung an der betroffenen Sache zu. Wenn auch der Antragstellerin darin beizupflichten ist, daß sich der Begriff der „Nutzung" i. S. des § 1 Abs. 4 KSSchVO. nicht mit dem Begriff der „Nutzungen" im Sinne des bürgerlichen Rechts deckt, so steht doch jedenfalls eine Nutzung i. S. des § 1 Abs. 4 und der auf Grund dieser Vorschrift ergangenen Richtlinien nur demjenigen zu, der rechtlich die Sache in irgendeiner Weise nutzen oder sonst verwenden darf. Ein solches Nutzungsrecht hatte im vorl. Fall die Antragstellerin nicht. Ihr stand lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch gegen die Firma H. auf Lieferung der Möbel zu, und nur diesen Anspruch kann sie durch das Kriegsgeschehnis verloren haben; ob sie ihn tatsächlich eingebüßt hat, kann übrigens zweifelhaft sein, braucht aber hier nicht entschieden zu werden. Jedenfalls trifft die Auffassung der Antragstellerin, daß jeder Einnahmeausfall, der mit einem Kriegssachschaden zusammenhängt, unter dem Gesichtspunkt des Nutzungsschadens vom Reich zu entschädigen sei, nicht zu. Wie der Senat bereits in seiner Entsch. v. 28. Okt. 1942, RKA/I 103/42: DVerw. 1942, 483 = DR. 1943, 47[18] ausgesprochen hat, ist der Begriff des Nutzungsschadens einer erweiternden Auslegung nicht zugänglich. Das folgt daraus, daß nach der Kriegsschädenregelung solche Vermögensschäden, die nicht Sachschäden sind, grundsätzlich nicht vergütet werden und die Vergütung von Nutzungsschäden schon eine Ausnahme von diesem Grundsatz darstellt. — Da ein Nutzungsverlust für die Antragstellerin hier nicht vorliegt, scheidet die Voraussetzung zu 3 ohne weiteres aus, und es braucht nicht erörtert zu werden, ob der der Antragstellerin entgangene Gewinn als „entgangene Einnahmen" i. S. der Nr. 2 der 2. AO. zu werten wäre.

Die Antragstellerin stützt ihren Antrag hilfsweise auch auf die 3. NSchAO. Sie verkennt hierbei, daß nach Nr. 6 Abs. 1 der 3. AO. die einmal für die Anwendung der einen oder anderen Anordnung getroffene Wahl eine Antragstellung nach der anderen Anordnung ausschließt und daß weiterhin auch nach Nr. 6 Abs. 2 Buchst. a der 3. AO. die von der höheren Verwaltungsbehörde in dem Verfahren der Beihilfegewährung erlassenen Bescheide mit einem Rechtsmittel nach der KSSchVO. nicht anfechtbar sind und daher überhaupt nicht der Nachprüfung durch den Spruchsenat unterliegen. Übrigens setzt die Anwendung der 3. AO. einen Tatbestand voraus, der an sich nach der 2. AO. entschädigungsfähig wäre (vgl. Nr. 1 Abs. 1 der 3. AO.). Ein solcher Tatbestand aber liegt hier nach dem vorstehend Gesagten nicht vor.

Die weitere Beschwerde unterlag hiernach der Zurückweisung.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 25. Nov. 1942, RKA/I 105/42.) [We.]

*

38. RVG. (RKA.) — § 24 KSSchVO. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels hat allein die zur sachlichen Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Stelle zu entscheiden.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist die Beschw. zwar zulässig, aber verspätet eingelegt. Der Antragsteller hat demgegenüber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Daraufhin hat ihm die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe die Wiedereinsetzung bewilligt. Diese Entscheidung lag jedoch außerhalb ihrer Zuständigkeit. Die KSSchVO. selbst enthält keinerlei Bestimmung darüber, welche Stelle für die Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuständig ist. Soweit es sich um die Versäumung der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels handelt, ist die Entscheidung über die Wiedereinsetzung von ausschlaggebender Bedeutung für die Frage, ob über das Rechtsmittel sachlich entschieden werden kann oder ob es wegen seiner Verspätung ohne weiteres als unzulässig verworfen werden muß. Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß in diesen Fällen über den Wiedereinsetzungsantrag allein die Stelle zu befinden hat, die zur sachlichen Entscheidung über das Rechtsmittel berufen ist. Dieses Ergebnis entspricht im übrigen auch der in § 237 ZPO. getroffenen Regelung. Soweit die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe über den Wiedereinsetzungsantrag entschieden hat, ist diese Entscheidung ohne rechtliche Bedeutung und bindet den allein zur Entscheidung berufenen Senat in keiner Weise.

Der Senat ist jedoch auf Grund eigener Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Antragsteller die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 24 Abs. 2 KSSchVO. zu gewähren ist, da ihn an der Versäumung der Beschwerdefrist kein Verschulden trifft. Denn er war, wie er glaubhaft gemacht hat, lediglich durch seine Inanspruchnahme im Dienste der Wehrmacht an der Einhaltung der Beschwerdefrist verhindert. Den Wiedereinsetzungsantrag hat er fristgemäß gestellt.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 8. Juli 1942, RKA/I. 17/41.) [We.]

Der Entscheidungsteil

soll ein lebendiges Spiegelbild des deutschen Rechtslebens sein. Er soll nicht allein Urteile des RG. und anderer höchster Gerichte enthalten, sondern auch lebensnahe Urteile der Instanzgerichte. Wir bitten daher unsere Leser, besonders Richter und Anwälte, uns Urteile zu senden, die wegen des entschiedenen Sachverhalts interessant oder wegen des Inhalts oder der Form der Entscheidung vorbildlich oder beachtenswert sind oder zur Kritik Anlaß geben. Wir bitten zu vermerken, ob die Entscheidung rechtskräftig ist oder nicht. Die Entscheidung über die Veröffentlichung oder die anderweite Verwertung behält sich die Schriftleitung vor.

Hauptschriftleiter (i. N.): Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel; Stellvertr.: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. Wehrmacht) und Ministerialrat Otto Rietzsch, alle in Berlin. — Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II Ruf: 213718. — Bezugspreis: vtlj. RM. 7,50, Vorzugspreis für junge Rechtswahrer vtlj. RM. 6,—, Einzelheft RM. 1,—. Bezugsbestellung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10 bzw. zust. Postamt oder nächste Buchhandlung. — Anzeigenleiter: i. V. Heinz Helmuth Gieske, Berlin; Anzeigenabteilung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II Ruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8 Ruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstraße 10 Ruf: 72566. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — z. Z. gilt Anzeigenpreisliste Nr. 2.

HAUS VATERLAND
BETRIEB F. W. BORCHARDT
DAS GROSSE KABARETTPROGRAMM
Immer ein vergnügter Abend

SEIT 1899
Rheinische Winzerstuben
NUR LEIPZIGER STR. 31-32
AB 6 UHR KONZERT

Csardas Bar
UNGARISCHES WEIN-RESTAURANT
2 ung. Kapellen
HAUS HUNGARIA
Lutherstr. Scalahaus

Kottler
der Schwaben-Wirt in Berlin
Motzstr. 31 · Potsdamerstr. 118 · Lietzstr. 38

LEMM'S
Rauchfang
BERLIN
DER GRILL · DIE KÜCHE · DAS RESTAURANT
MAASSENSTR. 9 · 27 54 44

RHEUMAWEG
Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,
massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg". Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkraftmittel „Bewal" gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußübel erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen Schmittner trägt.

Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235

DETEKTEI HINDENBERG Auskunftei
BERLIN W 50/11, Nürnberger Str. 29/30, Fernruf: 243434 u. 243480
Von bekannten Anwälten u. Juristen ständig in Anspruch genommenes Büro für die Erledigung vertraulicher Angelegenheiten. Beschaffg. von unbedingt verläßlichem Beweismaterial durch unauffällige Beobachtungen und geheime Ermittelungen in allen Fällen des Zivil- und Strafrechts. Wahrg. wirtschaftl. und industrieller Interessen, Nachforschungen, Beschaffung von Urkunden etc., sowie ausführl. Spezialberichte über Personalien, Herkunft, Vorleben, Lebenswandel, Einkommen und Vermögenslage usw. allerorts. Unverbindliche Vorbesprechung.

Altersbeschwerden
Bluthochdruck, Ohrensausen, Schwindelgefühl und ähnliche Vorboten der Arterienverkalkung bekämpfen Sie mit
50 St. RM 1.31
50 g RM 1.13
Nur in Apotheken
Viscophyll-Perlen u. Tropfen

Berliner Kindl Brauerei

Aktiengesellschaft

Die Dividende für das am 30. September 1942 beendete Geschäftsjahr ist auf 6% für die Stammaktien und 7% für die Prioritäts-Stammaktien festgesetzt worden.

Nach den Bestimmungen der DAV gelangen an unsere Stammaktionäre und Prioritätsstammaktionäre nur 4% Dividende zur Auszahlung, während der Rest dem Treuhandvermögen unserer Anteilseigner zugeführt wird.

Demnach erfolgt die Einlösung der Dividendenscheine Nr. 17 für die

Stammaktien über je RM 100.- . . . . . mit RM 4.-
Stammaktien über je RM 1000.- . . . . . mit RM 40.-
Prioritäts-Stammaktien über je RM 1000.- mit RM 40.-

abzüglich 15% Kapitalertragsteuer vom 18. d. M. ab in Berlin bei der Kasse der Gesellschaft, der Dresdner Bank, dem Bankhaus Hardy & Co. und dem Bankhaus Bercht & Sohn.

Berlin W 62, den 16. Januar 1943
Kurfürstenstraße 57

Der Vorstand

Soeben ist erschienen:

Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht

Nr. 22

Volksgesetzbuch

Grundregeln und Buch I

Entwurf und Erläuterungen

Vorgelegt von

Dr. Justus Wilhelm Hedemann
Vorsitzender des Hauptausschusses, Prof. an der Univ. Berlin

Dr. Heinrich Lehmann und **Dr. Wolfgang Siebert**
Prof. an der Univ. Köln — Prof. an der Univ. Berlin

117 Seiten 8°. Geheftet RM 2.80

Dem 1941 erschienenen Bericht „Das Volksgesetzbuch der Deutschen" von Prof. Hedemann folgt nun ein Entwurf des ersten Teilstückes des zukünftigen großen Gesetzwerkes. Dieser Entwurf soll als Diskussionsgrundlage für das nach Kriegsende zu schaffende gewaltige Werk des deutschen Volksgesetzbuchs dienen. Das I. Buch „Der Volksgenosse" umfaßt u. a. die Eingliederung des Volksgenossen in das völkische Gemeinschaftsleben, den Schutz der Ehre und der Arbeitskraft, den neuartigen Aufbau der Altersstufen, die Aberkennung der Rechtsstellung im volksgenössischen Gemeinschaftsleben und die Todeserklärung.

Verlag C. H. Beck München und Berlin

Schering

PFLANZENSCHUTZ

Landwirte, Winzer, Obstbauern, Gärtner und Förster stehen dauernd im Kampf gegen eine Unzahl von Unkräutern, Pflanzen-Schädlingen und -Krankheiten. Ihre Waffen sind bewährte chemische Mittel der Schering A.G., die in langjähriger Forschungsarbeit zum Schutz der Ernten und zur Sicherung unserer Ernährung geschaffen wurden.

SCHERING A. G., BERLIN

Stuttgarter Hof

Hermann Weinreich

Berlin SW 11, Anhalter Str. 9, am Anhalter Bahnhof. 125 Betten. Jeder Komfort

STAATL. FACHINGEN

Für die Gesundheit

27000 Kindergärten entlasten die arbeitenden Mütter
AUCH DAFÜR DEIN BEITRAG ZUM
KRIEGS-WHW

Rechtswahrer!
Gewissenhafte Erledigung von Ermittlungen, Beobachtungen und Auskünften durch
DETEKTIV
GRAEGER
Berlin W 9 Potsdamer Str. 1 Fernspr. 21 2333

SEIT 35 JAHREN

DARMOL-WERK
Dr. A. & L. SCHMIDGALL
CHEM. PHARM. FABRIK WIEN

Der Abschluß eines
Bausparvertrages
mit der
Aachener Bausparkasse
eine steuerbegünstigte, gute und zweckmäßige Anlage Ihrer freiwerdenden Sparmittel mit dem gleichzeitigen Anspruch auf Vermittlung einer I. und Hergabe einer II. Hypothek zum Bau oder Kauf eines Ein- oder Mehrfamilienhauses. Fordern Sie noch heute unser Prospektmaterial oder den unverbindlich. Besuch unseres Mitarbeiters an.
Aachener Bausparkasse A.G.
Aachen 6, Hindenburgstraße 92

DOKTOR jur., rer. pol. sowie Diplom-Volkswirt. Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvorbereitung. **Dr. jur. Stegmüller, Innsbruck,** Bürgerstraße 21, part. Prospekte. Beste Referenzen von Persönlichkeiten aus dem Berufsleben.

Repetitorium
und
Fern-Repetitorium
Dr. jur. W. Franzen
Berlin NW 40 Thomasiusstr. 3 Fernruf 35 3849

Schreibmaschinen-Arbeiten!
Elly Heirich, Berlin W 50
Marburger Straße 11
Annahme: 11–13 u. 17–19 Uhr

Das Landgericht als Beschwerdeinstanz

Von **Dr. Herbert Schlieper,** Landgerichtsdirektor

Aus der Buchreihe „Deutsches Gerichtswesen"

304 Seiten **RM 7.80 kart.**

Auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarbeit sowohl wie auf dem der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das ordentliche Beschwerdeverfahren von der Einlegung der Beschwerde an bis zur Entscheidung ausführlich geschildert und auch die weitere Beschwerde erörtert. — Als ein Sondergebiet sind ferner die Beschwerden in Mietsachen behandelt. Durch zahlreiche Musterbeispiele wird die Darstellung, der die neueste Literatur und Rechtsprechung zugrunde gelegt ist, erläutert.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Beamtenbesoldung

Ein Grundriß

von Just.- und Kassenrat **E. Schäfer**
und Just.-Inspektor **G. Butennandt**

2. Auflage

Heft 25 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung"
74 Seiten RM. 2.40 kart.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Dr. Atzler
Fernunterricht
zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)
Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Bei **Nieren- und Blasenleiden** hat
Franziskusquelle
sich bestens bewährt.
Lieferung erfolgt durch:
Heilquellen Germete G. m. b. H., Germete i. W. über Warburg i. W.

Wir liefern aus:

SIPPE

Ein Grundriß

von Just.-Inspektor **Adolf Knauer**

Heft 12 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung"
155 Seiten RM 4.80 kart.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin – Leipzig – Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Schon zu Großvaters Zeiten war der

Zinsserkopf

das Zeichen der Firma

Zinsser & Co

LEIPZIG

Heilkräuter — Tees

Wenn Sie einen **Asthmatiker** kennen, dann weisen Sie ihn bitte auf

Asthmazel

hin. Es ist ein auf neuartige Weise anzuwendendes Asthmamittel, das schon vielen geholfen hat. Näheres über die Wirkung sagt die interess. **Gratisschrift**, die Sie **kostenlos** erhalten. Packung RM 0,90 u. 1,50

Chem.-Pharmaz. Laboratorium „Zely", Abt. I, Berlin SW 61 Belle-Alliance-Straße 75

VAUEN

VAUEN NÜRNBERG-S

Älteste Prüfung

Bruyèrepfeifenfabrik

Prüfungs-Lotzbeck!

107 Sorten

Hersteller: Lotzbeck & Cie. Ingolstadt

MULCUTO DIAMON

Anweisung zum sparsamen Gebrauch

Mit Schneide Nr. 1 vorrasieren und mit Schneide Nr. 2 sauber nachrasieren

---

FÖN

Trocknen von Gipsverbänden

BILD 12

Richtige Behandlung spart Reparaturen. Laß Deinen FÖN nicht unnötig lange laufen. Du sparst Strom und hältst ihn jetzt im Kriege länger gebrauchsfähig.

ELECTR.-GES. SANITAS BERLIN NW 7

Detektei Rex

Altes Weltinstitut

Ermittlungsbüro Jede Vertrauenssache, Beobachtung, Auskunft.

Berlin W 35, Potsdamer Str. 129 (Bülowbahnhof). Fernspr. 270443 Handelsger. eingetr. Gegründ. 1906

Europa

Schöne länderweise Auswahlen gegen Referenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.

Erich Boden, Postfach 45, **Braunschweig.**

Wertvolle Bücher

über Erfolgspsychologie, Graphologie, Charakterkunde, Geistesschulung, Gesundheitspflege u. ä. — Fordern Sie unverbindlich und gratis inhaltsreiches Verzeichnis.

H. Bauer, Freiburg i. B., Postf. 201

Amtstrachten

für **Juristen** u. **Justizbeamte** nach den **neuen Vorschriften** — **Hoheitszeichen** — empfiehlt zu billigen Preisen.

Muster u. Preise kostenlos. Teilzahlung gestattet.

H. BECK

BERLIN SO 36

Dresdener Str. 127

(U-Bahn Kottbusser Tor)

Fernruf: 61 33 91.

Berufsdetektive „OMMER"

KÖLN, Neußer Straße 5

Privatauskünfte, Beweismaterial für alle Prozesse überall.

Vordrücke benützen heißt Arbeitskraft und Zeit sparen!

69 verschiedene Notariatsvordrucke

in 8 Gruppen eingeteilt, werden von fachkundigster Seite ständig überwacht, den Erfordernissen der Rechtsprechung und der Praxis angepaßt und bieten somit Gewähr für höchstmögliche Sicherheit.

Folgende 8 Gruppen werden für das Notariat geführt:

Not. 101—113: Blankovordrucke (Kostenrechnungen, Protokolle und Ausfertigungen)
Not. 201—207: Allgemeiner Teil des BGB. und Schuldverhältnisse des BGB.
Not. 301—310: Protestrecht
Not. 350: Ehevertrag
Not. 401—417: Grundstücks- und Hypothekenrecht
Not. 501—508: Testamente
Not. 601—603: Zwangsversteigerung
Not. 912—914: Notariatsgebührenabgabe

Für die Anwaltschaft

führen wir 147 verschiedene Vordrucke

Mustermappe für Notariatsvordrucke . RM 3.—
Mustermappe für Prozeßvordrucke . . RM 5.—

Fordern Sie Preislisten und Einzelmuster!

Hans-Soldan-Stiftung

Berlin O 17, Blumenstraße 29

Fernsprecher 59 80 26 . Postscheckkonto: Berlin 9725

Der große Wert im Kleinen

zeigt sich bei FAN-TAI deutlich. Zwei Körnchen genügen schon, um langanhaltenden, köstlich-frischen Atem zu erzielen

FAN-TAI

SCHUTZ-MARKE

Mund-Hygiene und Mund-Kosmetik zugleich

In Apotheken und Drogerien, nicht direkt vom Hersteller, zur Zeit nur beschränkt lieferbar

Dahlem & Lx. m. b. H.

KOBLENZ-PFAFFENDORF A. RH.

Opfert für das KHW.!

Kennen Sie

die besonderen Vorteile, die Ihnen die große Schutzgemeinschaft der deutschen Beamten bietet?

Sie zählt mehr als 865 000 Versicherte — ausschließlich Beamte, Berufssoldaten, Erzieher und deren Familienangehörige.

Fordern Sie unsere Druckschriften, wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich.

Deutsche Beamten-Krankenversicherung

V. a. G. Sitz Koblenz a. Rhein **Kaiser-Friedrich-Straße 15-19**

In beschränkter Anzahl wieder lieferbar:

LUDWIG WOLTMANNS WERK

neu herausgegeben von

OTTO RECHE

3 Bände mit zahlreichen Abbildungen, geb. RM 30.—

Band I: Politische Anthropologie

Band II: Die Germanen und die Renaissance in Italien

Band III: Die Germanen in Frankreich

HOUSTON STEWART CHAMBERLAIN

Die Grundlagen des neunzehnten Jahrhunderts

Ungekürzte Volksausgabe — 28. Auflage 1942

2 Bände, 1262 Seiten, in Halbleinen RM 7.20

Bestellungen sind nur zu richten an

Georg Kummers Verlag

Versandbuchhandlung

LEIPZIG C 1, Senefelderstraße 13 R

Ankauf, Beratung, Schätzung und Verwertung von Nachlässen

Edgar Mohrmann

Briefmarkenfachgeschäft und vereidigter und öffentlich bestellter Briefmarken-Versteigerer

Hamburg 1, Speersort 6

Telegramm-Adresse Edmoro - Tel. 33 40 83/84

BERLIN NW 7

HOTEL COBURGER HOF

Das gute Hotel

am Bahnhof Friedrichstraße

Eigentümer:

Fernruf: 12 00 18 EWALD KRETSCHMAR

Arienheller

Weltbekanntes Mineralwasser

IM KAMPF UM DEN SIEG AUCH DEIN OPFER FÜR DEUTSCHLAND.

In 2. Auflage sofort lieferbar:

Der Angestellte und der Arbeiter in der Justizverwaltung

Von Justizverwaltungsrat **Wilhelm Eschrich**

Heft 26 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung"

96 Seiten RM 2.40 kart.

Das Heft behandelt die Tarif- und Dienstordnungen sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften nach dem neuesten Stande. Berücksichtigt sind insbes. die Kriegsvereinfachungen. In einem besonderen Abschnitt ist der Einfluß von Einberufungen zu Kriegsdienstleistungen (Reichsarbeits- und Wehrdienst, Notdienst, Luftschutzdienst, Dienstpflicht) auf das Dienst- und Sozialversicherungsverhältnis dargestellt. – Die 2. Aufl. will in erster Linie der Praxis dienen. Sie gibt insbes. den Beamten und Angestellten, die sich infolge des Krieges in das umfangreiche Gebiet einarbeiten müssen, einen Überblick über die z. Zt. geltenden Vorschriften.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Wir liefern aus:

Das Landgericht - Zivilsachen - ohne Beschwerden

unter Berücksichtigung der neuesten VO. zur weiteren Vereinfachung der bürgerlichen Rechtspflege (4. VereinfVO. vom 12. 1. 43)

Bearbeitet von **Dr. Werner Heun**
Landgerichtsdirektor in Berlin

Aus der Buchreihe „Deutsches Gerichtswesen"

222 Seiten RM 7.50 kart.

Das Buch enthält eine Übersicht des Geschäftsganges und eine Darstellung des Prozeßverfahrens bei dem Landgericht in Zivilsachen. Die gebräuchlichsten Verfügungen und Entscheidungen sind in Form von Beispielen wiedergegeben. Das Buch ist nicht nur ein Hilfs- und Nachschlagewerk für den Richter. Es dient darüber hinaus allen Rechtswahrern, insbesondere den Studierenden und Rechtspflegeranwärtern, zur Einarbeitung in das Arbeitsgebiet des Landgerichts.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Pelzer

Ruf: 916231 124786

Detektei und Privat-Auskunftei Pelzer

Handelsregisterlich eingetragene Firma

In umfangreicher Praxis weltbekannt für hochwertige Leistungen in unauffälligen, erfolgreichen **Beobachtungen**, gewissenhaften **Ermittlungen, Spezial-Privat-Auskünften** im In- und Ausland. Gerichtsnotorisch einwandfreies **Beweis- und Entlastungsmaterial** für das gesamte Zivil- und Strafrecht! Durch reiche Lebenserfahrung wirksame Hilfe in prekären Lebenslagen aller Art. – Erste Referenzen!

Vertrauens-Institut zahlreicher Rechtsanwälte, führender Männer der Industrie und Wirtschaft sowie einer großen Anzahl von Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose, unverbindl. Vorbesprechung

Berlin W 50, Kurfürstendamm 229 (nahe Zoo). Tel. 916231
Berlin NW 7, Dorotheenstraße 68 (gegenüber Wintergarten). Tel. 124786

Offene Stellen

Kriegsvertreter für große Anwaltspraxis mit Beteiligung **gesucht.** Möbliertes Zimmer vorhanden. Rechtsanw. Paschotta, Bromberg/Wpr., Adolf-Hitler-Str. 12, Telefon 2050.

Kriegsvertreter für sofort oder spätestens 1. 5. 1943 **gesucht.** Gut bewährter Bürovorsteher und Wohnung (2 möbl. Zimmer) vorhanden. Rechtsanwälte Solle u. Dr. Zschiegner, Gera/Thüringen, Dr.-Eckener-Str. 5.

Kriegsvertreter für lebhafte Praxis **gesucht.** RA. u. Notar Rudolf Habermann, Eberswalde, Alsenplatz 1, Fernruf 3017.

Kriegsvertreter für mittlere Rechtsanwalts- und Notariatspraxis alsbald **gesucht.** Bewährter Bürovorsteher vorhanden. Angebote unter **A. 3223** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Kriegsvertreter für mittlere Anwaltspraxis in Industriestadt Mitteldeutschlands für bald **gesucht.** Eingearbeitetes Personal vorhanden. Gefl. Angebote erbeten an Rechtsanwältin Charlotte Roth in Dresden-A. 1, An der Frauenkirche 22.

Vertreter für Anwaltschaft und Notariat ab sofort oder später wegen Einberufung zum Wehrdienst nach Pommern, Sitz eines Landgerichts, **gesucht.** Angebote unter **A. 3264** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter(in) für einberufenen Sozius oder **Hilfsarbeiter(in)** für sofort oder später **gesucht.** Rechtsanwälte Dr. Albrecht und Rolf Lange, Danzig, Langer Markt 19.

Volljurist(in) von einer berufsgenossenschaftlich. Verwaltung in Berlin für die Stelle eines Referenten (wissenschaftlichen Hilfsarbeiters) zur Bearbeitung von Regreßangelegenheiten, Rentenabfindungsanträgen, Berufskrankheitsfällen u. rechtlichen Fragen allgemeiner Art **gesucht.** Es handelt sich um eine völlig selbständige Tätigkeit, die verantwortungsbewußten und arbeitsfreudigen Einsatz verlangt. – Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe III der TO A. Bei Bewährung ist mit Übertragung der Etatstelle und Einreihung in die Besoldungsgruppe A 2c, 2. Abt. RBO zu rechnen. Angebote unter **A. 3258** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Großindustriewerk in Nordwestdeutschland **sucht** als Mitarbeiter der Personal-Leitung für die Rechtsabteilung einen **Juristen** od. **Diplomvolkswirt,** der Kenntnisse im Arbeitsrecht, Tarifen usw. besitzt. Angebote unter Beifügung von Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten unt. **H. A. 1023** an **Ala,** Hannover, Georgstraße 34.

Jurist(in) zur Mitarbeit in der Rechts- und Steuerabteilung eines Konzerns in Berlin **gesucht.** Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild, Eintrittstermin und Wehrmachtsverhältnis unter **A. 3213** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Dr. Oskar Möhring, Charlottenburg, Kantstraße 4, Ecke Joachimsthalerstraße, **sucht** Sachbearbeiter für Vermögensverwaltungen (Buchhaltung, Rechnungswesen, Steuerbearbeitung) zum baldigen Eintritt. Selbständige Stellung, durchgehende Arbeitszeit.

Bürovorsteher für Rechtsanwalts- und Notariatsbüro für sofort od. später **gesucht.** Angebote unter **A. 3250** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Erste Kraft [**Bürovorsteher(in), Sekretärin**] in Vertrauensstellung für Rechtsanwalt- u. Notarbüro **gesucht.** Zuschriften mit Gehaltsangaben unter **A. 3216** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Ausscheidender Bürovorsteher **sucht** als **Nachfolger** für Berliner Anwalts- u. Notariatskanzlei einen in beiden Fächern firmen **Bürovorsteher.** Angebote unter **A. 3226** an die Anzeigen-Abteil Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher(in) für größeres Büro **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Fricke, Liegnitz, Niederschlesien, Ring 38, Fernruf 1418.

Tüchtige Fachkraft, Bürogehilfin für Rechtsanwaltschaft und Notariat **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Rudolf Habermann in Eberswalde, Alsenplatz 1.

Selbständ. Bürokraft (Gehilfe oder Vorst.) für Anwalt- und Notarpraxis **gesucht,** die durch Vertretung eines ortsans. Koll. weitergeführt wird. RA. Dr. Weidel, Leobschütz O/S.

Sekretärin oder **Bürovorsteherin,** verläßlich u. an selbständiges Arbeiten gewöhnt, in angenehme Dauerstellung **gesucht.** Antritt möglichst bald. Überwiegend Strafpraxis. Rechtsanwalt Stech, Berlin-Charlottenburg 4, Sybelstraße 6.

In angenehme **Dauerstellung suchen** wir: 1 perfekte **Buchhalterin** oder 1 Buchhalter und 1 perfekte **Stenotypistin.** Gefällige Angebote an J. Schweitzer Sortiment, Berlin W 8, Französische Str. 16, Tel. 1211 u. 7/68

Stenotypistin von Berliner Anwalt in angenehme Dauerstellung für sofort oder später dringend **gesucht.** Rechtsanwalt Kurt Neugebauer, Berlin W 8, Friedrichstr. 71, Tel. 115900.

Stenotypistin halb- oder ganztags für Anwaltsbüro im Berliner Westen **gesucht.** Angebote erbeten unter **A. 3248** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag Berlin W 35, Lützowufer 18.

Stenotypistin zu sofort od. später **gesucht.** Rechtsanwälte Schraderu. Wiesner, Berlin N 65, Müllerstr. 145

Stenotypistin evtl. Anfängerin für sofort oder später **gesucht.** RA. Dr. Roemer, Hohensalza, Friedrichstr. 29.

Stenotypistin und Lehrling zu sofort oder später **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Dude, Königsberg in der Neumark.

Anwaltsstenotypistin, evtl. auch halbtags bald oder später **gesucht.** Rechtsanwälte Dr. Scheuermann, Dr. Innecken, Berlin SW 68, Friedrichstraße 208, Telefon 114386.

Stenotypistin für sofort oder zum 1. April **gesucht.** Justizrat Dr. Heckmann, Rechtsanwalt und Notar, Weimar/Thür.

Für meine neueröffnete Praxis in Kattowitz, Gauhauptstadt Oberschlesiens, **suche** ich für sofort oder bald perfekte **Stenotypistin,** möglichst mit Erfahrung im Fach, in Vertrauensstellg. m. Aussicht auf Weiterkommen. Rechtsanwalt Dr. Hausmann, Kattowitz, Friedrichsplatz 12.

Stenotypistin für mein Anwalts- und Notariatsbüro zu baldigem Eintritt **gesucht.** Kenntnisse und Erfahrung als Bürogehilfin erwünscht, aber nicht Bedingung. B. H. Mahlstaedt, Rechtsanwalt u. Notar, Bremen, Langenstr. 9.

Suche Stenotypistin zum 1. 4. od. früher. Rechtsanwalt Dr. Marcetus, Berlin W 62, Burggrafenstraße 18, Tel. 25 83 35.

Stenotypistin zum 1. April 1943 **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Dr. Wilhelm Busse, Göttingen, Franz-Seldte-Str. 1.

Ältere **Anwaltsgehilfin,** im Vollstreckungs-, Mahn- und Kostenwesen erfahren, für größeres Anwaltsbüro in Freiburg i. Breisgau zum baldigen Eintritt **gesucht.** Rechtsanwalt Dr. Plum, Freiburg i. B., Schreiberstr. 10.

Zur Unterstützung und Vertretung meiner Frau, insbes. in der Leitung des Haushalts meiner Gefolgschaft, **suche** ich einsatzbereite **Dame.** Rechtsanwalt Dr. Johannes Weygand, Litzmannstadt, Adolf-Hitler-Str. 31, Telefon: 16374/75.

Gesuchte Stellen

Rechtsanwalt und Notar, 60 J., ev., mit guter Praxis, lebhaft, arbeitsfreudig, rednerisch und organisatorisch vielseitig erfahren, 30% kriegsbesch., **sucht** angemessene Stellung **mögl. in Berlin.** Zuschriften erbeten unter **A. 3260** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wirtschafts(Voll)jurist, 45 J., Dr. jur., gründliche Erf. u. Kenntn. auf allen Rechtsgebieten, als Syndikus u. a. in Großstadtverwaltg., zentr. Industrieverw. u. gr. Einzeluntern. (Baufach) tätig gew., **sucht** nach Abwickl. begrenzt. Arbeitsauftrages neue Tätigkeit; 1. Ref. u. Zeugn. vorh., Osteinsatz erwünscht. Angeb erb. unt. **A. 3256** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljuristin, vielsprachig, hervorragende Kraft, mit besten Zeugn. u. Ref., repräs. Ersch., vielseit. Erfahr. u. Kenntn. auf allen Rechtsgeb. u. a. als Syndikus in Kartellverw. u. Geschäftsführerin i. Einzelbetrieb, **sucht** neues Arbeitsfeld, auch im Osteinsatz. Angebote unter **A. 3257** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jurist, älterer, mit Erfahrung in Grundstückssachen, zur Bearbeitung einer Nichtigkeitsklage für größeres Grundstück und für laufende juristische Beratung nebenberuflich **gesucht.** Angebote unter **A. 3262** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag. Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist mit mehrjähriger Anwaltserfahrung **sucht Nebenbeschäftigung** für Freizeit (Gutachten Beratungen u. dgl.). Angebote **He 64073 Ala, Berlin W 35.**

Volljurist, 36 Jahre alt, 7 J. Anwaltspraxis, perfekt auch im Notariat, Steuerkenntnisse, **sucht** nach Entlassung aus dem Heeresdienst sofort Praxisübernahme od. Assoziation nur mit größerem Büro, bevorzugt Südd.-, Mittel- und Südwestdeutschland, evtl. auch selbständigen verantwortungsreichen Wirkungskreis in größerem Industrieunternehmen, Wirtschaftsorganisation und dgl. an leitender Stelle oder mit baldiger Aufstiegsmöglichkeit. Angebote unter **A. 3240** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, Dr. jur., 43 J., mit großer Erfahrung, besonders im Zivilrecht, geübter Verhandlungsleiter, **sucht** geeignete Position. Erstklass. Referenzen vorhanden. Angebote erbeten unter **A. 3255** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wirtschaftsjurist sucht selbständige Stellung in einem Unternehmen, möglichst Süddeutschland oder Westmark, evtl. auch Sozietät. Bin Rechtsanwalt, Wirtschaftsberater verschiedener bedeutender Unternehmen, habe große Berliner Praxis, bin 50er, mit starker Arbeitskraft, möchte mich aber einem Werke ganz und lieber außerhalb Berlins widmen. Angebote unter **A. 3254** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, 40 Jahre, mit praktischen, wirtschaftlichen Erfahrungen, langjährige Praxis als Rechtsanwalt und Notar, **sucht** nach Entlassung aus dem Wehrdienst leitende Stellung in Industrie oder Wirtschaft, möglichst nahe Berlins. Angebote erbeten unter **A. 3261** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessor, Dr. jur., vielseitige Erfahrungen im Wirtschafts-, Arbeits-, Steuer- und Preisrecht, versiert in Vertrags- u. Verhandlungssachen, 29 Jahre, kriegsversehrt, **sucht** selbständige oder mindestens ausbaufähige Betätigung. Angebote unter **A. 3244** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteherin und Anwaltsstenotypistin perfekt, **sucht** sofort Stellung in Berlin. Angebote unter **A. 3245** an Anzeigen-Abt Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher, 31 J., verh., selbständ. Arbeiter, beste Zeugnisse, **sucht** aus klimatischen Gründen neuen Wirkungskreis. – Gegend mögl. Hessen-Nassau, Schwarzwald od. Süddeutschland. In Frage kommt nur ausbaufähige Dauerstellung. – Angebote unter Nr. **A. 3241** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteherin od. perfekte **Anwaltssekretärin** in Vertrauensstellung (beide Fächer) nach Dresden per sofort od. später **gesucht.** Angebote mit Gehaltsangabe erbeten unter **A. 3251** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Als **Bürovorsteherin** oder **Anwaltssekretärin sucht** 23jähr. geb. Dame Stellung per 1. 4. 43 in den bes. Ostgebieten (Ostland oder GG.) evtl. auch Berlin. Perfekt in Schreibm. u. Steno. Ausführl. Angebote mit Gehaltsangabe unter **A. 3252** an die Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher, 50 Jahre, firm in Anw. u. Notariat, mit vielseitigen jur. Kenntn., gew. in Verkehr mit Behörden, selbst. Arbeiter, ungek., **sucht** anderw. Stellung in gr. Kanzlei od. Industrie, Verb., Verwaltg. pp. Angebote erbeten unter **A. 3247** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher (Anwaltspraxis), 50 Jahre, beste Zeugnisse, **sucht** sich zu verändern, gleich wohin. Zuschriften erbeten unter **A. 3250** an die Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für meine Sekretärin, firm in beiden Fächern, perfekte **Stenotypistin,** erfahren in Kassen- und Buchführung, 36 Jahre alt, **suche** ich wegen Schließung meiner Kanzlei infolge Versetzung in die Ostverwaltung anderweitige Stellung für den 1. April 1943, auch in den Ostgebieten. Gute Zeugnisse vorhanden. Angebote an Rechtsanwalt Dr. Philipp, Grottkau O/S, Ring, Ecke Neisserstraße.

Für unsere Prozeßabteilung, insbesondere Kosten u. Vollstreckungswesen, **suchen** wir zum baldigsten Antritt **männl.** oder **weibl. Angest.,** selbständig und zuverlässig. Rechtsanw. Dr. Greuner, E. Hillig, H. Nieland, Leipzig, Markgrafenstraße 4.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Ich bin bei dem Amts- und Landgericht Hannover als Rechtsanwalt zugelassen. Mein Büro befindet sich in Hannover, Georgstraße 11, Fernsprecher 22604. Dr. Johannes Vordemann, Rechtsanwalt.

Suche dringend 3–4 Büroräume mit Fernsprecher, möbliert oder leer, Berliner Westen. Rechtsanwalt Heinz Kutzki, Berlin-Wilmersdorf, Gieselerstraße 14, Tel. 86 62 12.

Bürogemeinschaft zu sehr günstigen Bedingungen in Berlin-Dorotheenstadt bietet sich Anwaltskollegen. Erwünscht Kriegsvertretung, auch im Notariat. Angebote unter **A. 3098** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Schreibmaschine, neu oder gut erhalten, dringend zu kaufen **gesucht.** Rechtsanwalt Dr. Ganser, Hameln, Wittekindstr. 5.

Jur. Wochenschr. 1901–34, Reichsgesetz-Bl. I 1900–1929, geb., **zu verkaufen.** Angebote unter **A. 3242** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Abzugeben: Entsch. des Reichsfinanzhofs Bd. 1–21, gebunden, um 30.— RM. Angebote unter **A. 3253** an die Anz.-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zu verkaufen mögl. geschlossen): Jur. Wochenschrift, 1929–1939, Deutsches Recht, Wochenausgabe, 1938 bis 1942, Reichsgesetzblatt Teil I, 1933 bis 1942, Preuß. Gesetzsammlung, 1931 bis 1942, Deutsche Justiz mit „Das Recht". 1936, Deutsche Juristenzeitung, 1936, Sämtliche Bände tadellos erhalten, bis 1939 originalgebunden, ab 1940 lose mit erschienenen Decken. Preisangebote baldmöglichst unter **A. 3259** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag Berlin W 35, Lützowufer 18.

„Greif" Auskunftei und Detektiv-Institut / gegr. 1896
Inh.: Polizei-Kommissar a. D. Fritz Jurisch
ehem. Kriminal-Kommissar in Riga a. D.
Berlin W 62, Lutherstraße 27 (gegenüber der Scala). Telefon: 243433
Auskünfte · Beobachtungen · Geheim-Ermittlungen
Seit 46 Jahren das Institut für Leistung und Zuverlässigkeit!

Ebenso wie sich das farb-
verdichtete Pelikan-Schreibband länger benutzen
läßt, wenn man es alle acht Tage wendet, hält auch das

Pelikan-KOHLENPAPIER

noch länger, wenn man es nach einiger Zeit so umdreht,
daß die bisherige Oberkante nach unten kommt.
Die Typen treffen dann andere Stellen als vorher.

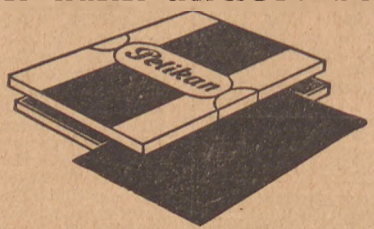

GÜNTHER WAGNER, HANNOVER

Wir werben
in der Lebensversicherung
um jeden Rechtswahrer!

42 MILLIONEN RM
ANTRAGSSUMME

allein seit Kriegsausbruch

sind das Ergebnis unseres bewährten Werbesystems, das Hunderte von ehrenamtlichen Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen des NSRB wirkungsvoll unterstützen.

An diesem Ergebnis ist die von uns geschaffene Einheits-Versicherung für Kriegsteilnehmer mit vereinfachter Aufnahme in hervorragendem Maße beteiligt.

Wenden Sie sich in allen Fragen der Lebensversicherung an das Unternehmen des Berufsstandes. — Bei Anfragen Geburtsdatum angeben!

Deutsche
Anwalt- und Notar-
Versicherung

Lebensversicherungsverein a. G. — Halle, Kaiserstr. 6a.
Die Vertrauensgesellschaft des NSRB.

In 2. Auflage liegt vor:

Schuld und Haftung

Heft 8 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung"

Von Amtsgerichtsrat **Dr. Fedder**

195 Seiten RM 2.40 kart.

Die Schrift erläutert zunächst das Recht der Schuldverhältnisse, und zwar des Allgemeinen und des Besonderen Teiles. Trotz knapper Darstellung wurde auf Vollständigkeit größter Wert gelegt, auf übersichtliche Gliederung und klare, einfache Sprache. — Das Heft wurde für für die theoretische Ausbildung der jungen Rechtswahrer geschrieben, empfiehlt sich aber auch für den praktischen Gebrauch. Auch dem Rechtsstudenten erleichtert es die Durcharbeitung eines großen Rechtsgebietes. Ebenso kann es seiner allgemeinverständlichen Darstellung wegen auch jedem interessierten Laien empfohlen werden.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

„Die Detektei" Grützmacher
Inh. Hans Reide

Handelsregisterlich eingetragen. Berlin W 139, Martin-Luther-Str. 11 (Nähe Bayerischer Platz)

Seit 44 Jahren volkstümlich bekannt f. Spitzenleistungen in unauffäll. **Beobachtungen** überall – auch mit Kraftwagen, – gewissenhaften **Ermittelungen, Spezial-Privat-Auskünften** im In- und Auslande. Gerichtsnotorisches Beweismaterial für das gesamte Zivil- und Strafrecht. Vertrauliche Helferin von Persönlichkeiten der Industrie und Wirtschaft, zahlreicher Anwälte und Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose Vorbesprechung.

Fernruf (Dauerdienst) **25 59 72** **Gegründet 1898**